
UC-NRLF
$B 238 783

Der Bauer und die bäuerlichen Lasten im Herzogtum Sachsen-Altenburg

vom 17. bis zum 19. Jahrhundert.

Inauguraldissertation

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

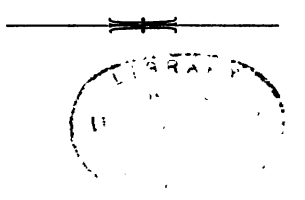
zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Otto H. Brandt

aus Dresden.



Gotha 1906.

Druck von Friedrich Andreas Perthes

Aktiengesellschaft.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Lamprecht und Bücher.

Leipzig, den 19. Januar 1906.

Der Prokanzellar.
Marx.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der benutzten Quellen.

A. Ungedruckte.

Akten aus dem herzoglichen Regierungsarchiv zu Altenburg verschiedener Abteilungen:

a) Landes-Archiv; zitiert LA., Klasse und Nr.
b) Cammer-Archiv; zitiert CA., Name des Amtes [1]), Kapitel, Locat und Nr.
c) Obersteuer-Archiv, zitiert OStA., ohne nähere Angabe, es betrifft lediglich Steueranschläge der Ämter und der Ritterschaft.

An der Hand der angeführten Signaturen sind sämtliche Akten leicht aufzufinden.

B. Gedruckte.

Altenburger Landtagsblätter. Mitteilungen und Nachrichten von den Verhandlungen des Landtags.

Amende: Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Altenburg 1902.

Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik, im Lehr- und Handbuch der polit. Ökonomie, hrsg. von Adolf Wagner. Leipzig 1892.

Frommelt: Geschichte des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Leipzig 1838.

Fuchs: Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Jena 1898.

Gesetzsammlung des Herzogtums Sachsen-Altenburg 1821 ff.

Haun: Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Strafsburg i. E. 1892.

Heimbach: Lehrbuch des partikulären Privatrechts. Jena 1848.

Hesse: Handbuch des Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Privatrechts. Altenburg 1841.

Hildebrand: Statistik Thüringens, 2 Bde. Jena 1867/69.

G. F. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preufsens. Leipzig 1887.

Kraaz: Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Jena 1898.

Fürstl. Sächs.-Altenburgische Landesordnung. Altenburg 1705. Zitiert LO. 1705, dazu Beifugen, zitiert B. LO. 1705.

1) Es bedeutet: AA. = Amt Altenburg; AE. = Amt Eisenberg; ARg. = Amt Ronneburg; ARa = Amt Roda; AK. = Amt Kahla.

Leo: Untersuchungen zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes in der Zeit des früheren Mittelalters. Leipzig 1900. Leipziger Studien, Bd. VI.
W. Löbe: Geschichte der Landwirtschaft im altenburgischen Osterlande. Leipzig 1845.
Ludwig: Der badische Bauer im 18. Jahrhundert. Strafsburg i. E. 1896.
Meitzen: Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I. Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen usw. Berlin 1895.
Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, Bd. I—X, zitiert Mitt.O.
Polizey- und Landesordnung der Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann von 1589, zitiert LO. 1589.
Proksch: Herzog Christian von Sachsen-Eisenberg. Eisenberg 1889.
Fürstl. Sächs.-Altenburgische Gerichts- und Prozefs-Ordnung. Altenburg 1704. Zitiert PO. 1704.
Fürstl. Sächs.-Altenburgische Neu erläuterte Gerichts- und Prozefs-Ordnung. Altenburg 1744.
Realrepertorium sämtlicher Landesgesetze des Fürstentums Altenburg. Kahla 1786.
Realrepertorium sämtlicher Gesetze des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Altenburg 1836.
Allgemeines alphabetisches Repertorium der Gesetze für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf die Jahre 1821 bis mit 1890. Altenburg 1891.
Sachse: Kirchengalerie des Herzogtums Sachsen-Altenburg. 1827 ff.
1., 2. und 3. Sammlung verschiedener von Zeit der publicirten Landes-Ordnung ergangener und zu solcher gehöriger Gesetze, Verordnungen usw. Altenburg 1750, 1775, 1820.
Schilling: Handbuch des Landwirtschaftsrechtes der Sächsischen Länder. Leipzig 1828.
E. O. Schulze: Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Leipzig 1896.
Seifert: Die Landwirtschaft im Herzogtum Altenburg. Altenburg 1886.
Staats- u. Adrefshandbuch des Herzogtums Sachsen-Altenburg. 1828, 1843.
Starke: Statistisches Universalhandbuch vom Herzogtum Sachsen-Altenburg. Leipzig 1880.
v. Thümmel: Historische, statistische, geographische und topographische Beyträge zur Kenntnis des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Altenburg 1818.
Voretzsch: Herzog Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg. Altenburg 1904.
Weiske: Die Quellen des gemeinen sächsischen Rechts. Leipzig 1846.
Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
Wuttke: Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Leipzig 1893.

Einleitung.

Die besondere wirtschaftliche und soziale Entwickelung des jetzigen Herzogtums Sachsen-Altenburg während des Mittelalters war eine Folge seiner eigenartigen Lage. Hart am Rande des alten deutschen Mutterlandes gelegen, weist es in seiner Geschichte nicht die typischen Züge des reinen Kolonisationsgebietes im Osten des heutigen Deutschland auf. Waren auch seine Fluren Jahrhunderte hindurch in den Händen slavischer Besitzer gewesen, so war frühzeitig eine Rückgewinnung dieser Gebiete für das Deutschtum erfolgt [1]).

Die Kämpfe zwischen Germanen und Slaven, die an der Saalegrenze bereits zur Zeit Karls des Grofsen einsetzten, wurden erst viel später entschieden. Zunächst suchte man nur das germanische Volksland durch eine Reihe fester Burgen auf dem linken Saaleufer zu sichern: Saalfeld, Rudolstadt, Orlamünde, Kahla, Dornburg, Grossjena bei Naumburg und Goseck. Erst als man sich unter ihrem Schutze sicher fühlte, ging man zum Angriff über und befestigte das rechte Saaleufer; es entstanden die Burgen Ziegenrück, Leuchtenburg, Lobdeburg, Kirchberg bei Jena, Kunitzburg, Tautenburg, Camburg, Rudelsburg, Saaleck, Burg über Almerich, Weifsenfels und Merseburg. Die weitere Entwickelung ist jedoch ganz anders verlaufen, als gemeinhin angenommen wurde. Eine ältere Ansicht, der noch Schulze und Meitzen [2]) anhängen,

1) Für die Entwickelung des deutschen Einflusses in Obersachsen, d. h. in den Gebieten zwischen Saale und Elbe, vom frühen Mittelalter bis tief ins 16. Jahrhundert hinein vergleiche: Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen usw., Band II, Abschnitt X, 4. Die Erwerbung Obersachsens durch die sächsischen Kaiser, S. 419 ff.; ferner E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe S. 78 ff.; H. Leo, Untersuchungen zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüring. Osterlandes in der Zeit des früheren Mittelalters; vgl. auch Leipziger Studien VI. Leipzig 1900.

2) Schulze a. a. O., S. 47 ff.; Meitzen a. a. O., S. 429 ff.

läuft darauf hinaus: es seien die Gebiete zwischen Elbe und Saale militärisch durch ein beständiges Vorwärtsschieben der Grenze gewonnen worden, bis es an der Mulde resp. Pleisse zu einem vorübergehenden Stillstand gekommen sei, und jeder solcher Ruhepunkt sei durch einen festen militärischen Stützpunkt bezeichnet, der die Grundlage eines späteren Burgwardes gebildet habe. Eine Folge davon war, daſs man die Zeit der Eroberung der slavischen Gebiete viel zu eng begrenzte. Es ist das Verdienst von Leo, diese Auffassung widerlegt zu haben.

Während sich die Karolinger auf einen Schutz der Saalegrenze beschränkten, und es den thüringischen Edlen überlieſsen, das Slavenland zu plündern, hatte das Herzogtum Sachsen ein dringendes Interesse, in Obersachsen vorzugehen. Die Liudolfinger hatten sich von einem Edelingsgeschlecht zu herzoglichem Ansehen emporgeschwungen. Mit den Billungern vereint traten sie den Wenden entgegen, und die Ebenen um Leipzig und Merseburg waren ein Schauplatz häufiger Kämpfe. Ihr Interesse wuchs noch, als 908 nach dem Tode Burchards die Mark Thüringen an Otto den Erlauchten fiel, der sie mit dem Herzogtum Sachsen vereinigte. Er muſste eine Verbindung der bis zum Böhmerwald vorgerückten fränkisch-bayerischen Gebiete und eine Sicherung der Saalegrenze dadurch erreichen, daſs er den ganzen Landstrich zwischen Saale und Elbe in seine Gewalt zu bringen suchte. Das geschah in den wechselvollen nächsten Jahrzehnten. Der Hauptbesitz der Ottonen lag am Südabhange des Harzes. Wollten sie die Grenzfehden des sächsischen Adels durch Unternehmungen gröſseren Stils ersetzen, so war ihren Eroberungen der Weg nach Südosten, das Elbtal hinauf in das Herz der gröſseren Slavenländer gewiesen [1]). Im Kampfe mit dem Stamm der Daleminzier, der ihnen zuerst widerstand, rückten sie ununterbrochen vorwärts. Als Bollwerk gegen die Slaven wurde 930 die Burg zu Meiſsen gegründet. Damit war im wesentlichen die Einkreisung der Slaven vollzogen. Böhmerwald-Saale-Elbe schlossen sie ein, nur über den Kamm des Erzgebirges hinweg konnten sie ungehindert mit ihren Stammesbrüdern in Verkehr treten. Überall von deutschem Einfluſs umgeben, muſsten sie ihm notgedrungen unterliegen.

Indem Heinrich I. dies erkannte, bezog er diese Landstriche

---

1) Leo a. a. O., S 21.

nicht in sein Reich ein, sondern überliefs sie als Feindesland den kühnen Zügen seiner thüringischen Vasallen, denen er die Bewachung der Grenzen anvertraut hatte.

Da sich auf die Dauer diese Einrichtung als unhaltbar erwies, suchte man ihr durch Einführung der strafferen deutschen Verwaltungsorganisation ein Ende zu machen. Mittelpunkte der Verwaltung wurden die Burgwarde; sie sind nicht Zeichen einer schrittweisen Eroberung, sondern planvolle Anlagen in einem militärisch längst eroberten Gebiet [1]). Zunächst trat bei ihnen allerdings der militärische Charakter zur Befreiung der unterworfenen Slaven mehr hervor als der administrative.

Seit Otto I. stand das gesamte linkselbische Land unter deutscher Herrschaft. Die Eroberung war vollzogen; die Ausgestaltung der inneren Verhältnisse bildete die nächste Aufgabe, um dem deutschen Einflusse zum vollen Siege zu verhelfen. Die grofse Fläche zwischen Saale und Elbe wurde in die drei Marken Merseburg, Zeitz und Meifsen zerlegt. Zur Mark Zeitz, die den ganzen Süden von der Rippach zwischen Merseburg und Naumburg saaleaufwärts über den Orlagau bis nach Saalfeld und Hirschberg umfafste [2]), gehörten auch die Teile des jetzigen Herzogtums Altenburg. Unterbezirke der Marken waren die Gaue, die sich teils durch Verschiedenheit der Volksstämme, teils durch zufällige natürliche Grenzen (wie Gebirge, dichte Wälder, unbebaute Heiden) ergaben. Die Deutschen liefsen die alten slavischen Namen der Gaue, weil sie als geographische Bezeichnung durchaus keine politische Bedeutung besassen, bestehen. Nach Schulze gliederte sich die ganze Mark Zeitz in vier gröfsere und fünf kleinere Gaue.

Der heutige Westkreis [3]) gehörte vier Gauen an: dem Gau Husitin auf dem linken Saaleufer, dem Orlagau, dem Gau Strupenice, der das Holzland und die Gegend um Bürgel umfafste, und dem Gau Weitaha, der nach dem Flüfschen Wethau genannt wurde. Von ihnen gehörte der Gau Husitin nicht zur Zeitzer Mark, denn sein Gebiet erstreckte sich auf altes Volksland. Vom Ostkreis bildete der gröfste Teil den Pleifsengau, Gau Plisni, der

1) Leo a. a. O., S. 24.
2) Meitzen a. a. O., II, S. 421.
3) Amende, Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg, S. 34; vgl. Mitt. Ost. II, 238, VII, 307.

974 zuerst urkundlich erscheint, während das westliche Stück (das spätere Amt Ronneburg) zum Gau Geraha geschlagen war.

Unter diesen Gauen standen als noch kleinere Unterbezirke die Burgwarde. Nachdem sie ihre Aufgabe, die Befriedung und Bewachung des längst gewonnenen Landes, erfüllt hatten, wurden sie Institutionen wirtschaftlichen und kirchlichen Charakters. Und in der weiteren Entwickelung gaben sie vielfach modifiziert Elemente zum neuen territorialen Aufbau des Landes ab [1]).

Die territoriale Entwickelung der Gebiete, die jetzt im Herzogtum Sachsen-Altenburg zusammengefafst sind, war eine sehr eigenartige. Überall sprossen bei der Schwäche der Reichsgewalt kleine Dynasten auf. Aus der Mark Zeitz entwickelte sich die Herrschaft Wiprechts von Groitzsch, der seine ursprünglichen Besitzungen um Stendal gegen Groitzsch vertauscht hatte. Durch gewaltige Rodungen erwarb er sich neben seinem Lehen reiche Allode. Da mit seinem Sohne das Geschlecht bereits ausstarb, so fiel der ganze Besitz an den Gatten einer Enkelin Wiprechts, Rabodo von Abensberg, der ihn an Kaiser Friedrich I. verkaufte. Dieser gab das Land als Ersatz für weggegebene Reichsgüter an das Reich 1158; der Gau Plisni wurde zur terra Plisnensi erweitert, die Zwickau, Chemnitz, Colditz und Leisnig umfassend durch zwei Burggrafen in Altenburg und Leisnig verwaltet wurde.

Neben dem Pleifsnerlande treten um 1100 noch folgende politische Territorien auf:

die Grafschaft Orlamünde;
die Herrschaft Lobdeburg mit den Städten Kahla und Roda;
der altwettinische Besitz Eisenberg und Umgebung;
die Pflege Ronneburg, die den Vögten von Weida gehörte.

Alle diese Gebiete erwarben die Wettiner. Nachdem sie durch die Belehnung mit Meifsen 1089 und durch das Erbe der Landgrafschaft Thüringen die mächtigsten Dynasten zwischen Saale und Elbe geworden waren, ging all ihr Bestreben darauf hinaus, die kleinen Dynasten innerhalb dieses Landes zu unterdrücken und zu beseitigen. Und es gelang ihnen; soweit das altenburgische Gebiet in Betracht kommt, waren alle Herrschaften bis 1400 unterworfen. Das Pleifsnerland brachten die Wettiner zuerst an sich,

1) Über einige Burgwarde in altenburgischem Gebiet vgl. Mitt. Ost. IX, S. 153 ff.

es wurde ihnen 1256 von Kaiser Friedrich II. verpfändet, aber erst nach langen Kämpfen wurden sie 1329 damit belehnt. Als letztes Stück kam 1397 Ronneburg und Schmölln in den Besitz der Wettiner [1]).

Nicht lange sollte dieses grofse Gebiet bestehen bleiben. Bereits 1485 wurde durch den Leipziger Vertrag die grofse Ländermasse in zwei Teile geschieden, von denen der eine Teil im wesentlichen sich nicht weiter zersplitterte, während der andere infolge eines verderblichen Erbrechtes sich in immer kleinere „Landesportionen“ auflöste. Diesem mangelhaften Erbrechte, dafs die Länder unter privatrechtlichem Besitztitel ansah, verdankt auch das Herzogtum Altenburg seine Entstehung. 1603 wurde Altenburg ein selbständiges Fürstentum, zu dem aufser dem heutigen Staatsgebiet noch die Ämter Camburg, Dornburg, Bürgel, Saalfeld, Allstädt und einige kleinere Gebiete gehörten. Das Fürstentum setzte sich in der Hauptsache aus zwei Länderkomplexen zusammen, die durch reufsisches Herrschaftsgebiet voneinander getrennt lagen. Obwohl sich der Umfang des Herzogtums Sachsen-Altenburg in seinem gegenwärtigen Zustande erst seit 1826 herschreibt, so sieht die folgende Untersuchung davon ab, diese anderen Gebiete in die Betrachtung hineinzuziehen, da die Spezialakten für jene verloren gegangenen Gebiete nicht zur Verfügung standen. Ebensowenig wird eine besondere Berücksichtigung der Exklaven erfolgen, da sie im wesentlichen denselben Charakter tragen, wie die Staatsgebiete, denen sie benachbart sind.

---

1) Vgl. E. G. Gersdorf, Zur Territorialfrage des Herzogtums S.-A., der nachweist, dafs die einzelnen Gebietsteile auf privatrechtlichem Wege an das Haus Wettin gekommen sind.

Erster Abschnitt.

Die Agrarverfassung bis zum 17. Jahrhundert.

Mit der Eroberung der Gebiete zwischen Elbe und Saale hatte die Kolonisation und Germanisierung nicht gleichen Schritt gehalten. Noch lange dauerte es, ehe das slavische Element unterging. Wenn auch 1327 das Slavische als Gerichtssprache abgeschafft wurde, so lebte es doch lange noch im Alltagsleben fort. Ja, im heutigen altenburgischen Dialekt, wie er vor allem im Ostkreis des Herzogtums gesprochen wird, sind manche Reste slavischen Ursprungs vorhanden.

Die wirtschaftliche und soziale Entwickelung dieser Gegend gliedert sich in zwei Perioden, die sich nicht zeitlich (etwa vor und nach 1100) scheiden lassen, sondern denen eine tiefere sachliche Gliederung zugrunde liegt [1]). Zunächst handelte es sich um die gesellschaftlichen Zustände unmittelbar nach der Eroberung, die sich im wesentlichen auf den von den Ottonen geschaffenen Markeinrichtungen aufbauten. Das Eigentumsrecht am Grund und Boden stand ausschliefslich dem Könige zu. Um seinen ausgedehnten Besitz besser zu nutzen, vergabte er ihn. Dicht gedrängt safs zu beiden Seiten der Saale der deutsche Adel. Es strebten die jüngeren Söhne, denen kein reiches Erbe bevorstand, in das neugewonnene Kolonialland. Zu diesen Edlen und Freien kamen noch einige mit Kriegslehen ausgestattete Unfreie hinzu. Noch war der Ritterstand nicht berufsmäfsig abgeschlossen; zu ihm konnte gelangen, wer sein Leben mutig dem dauernden Kampfe weihte.

Mit dem Lande, das vergabt wurde, waren die ehemals freien Sorben verbunden, die nach Kriegsrecht Unfreie des Königs geworden waren. Auf den König führte somit mittelbar oder unmittelbar jeder Besitz zurück. Alle diese Vergabungen erfolgten

1) Leo a. a. O., S. 31.

entweder als Dank für geleistete Tätigkeit oder als Ansporn und Grundlage für ferner noch zu leistende. Mit dem allmählichen Sinken der königlichen Macht lockerte sich auch der Konnex zwischen Nutzniefser und Obereigentümer. Obwohl ursprünglich jede Veräufserung oder Verpfändung von Lehen an die Zustimmung des Königs gebunden war, so wurde schon seit dem 13. Jahrhundert diese Erlaubnis nicht mehr eingeholt.

Die einschneidendste Veränderung war durch die Errichtung der Burgwardbezirke vor sich gegangen. Die „milites“, die die erste deutsche Besatzung bildeten, wurden neben der Burg angesiedelt und bildeten den Grundstock des späteren rittermäfsigen Adels. Da sie als königliche Dienstmannen eine angesehene Stellung einnahmen, traten sie bald denen gegenüber, die geistliche und weltliche Herren mit sich brachten. Im Gegensatz zu dieser zweiten Klasse der Ministerialen verloren die königlichen Dienstmannen in dem Mafse, wie die Könige ihre persönliche Herrschaft über diese Gebiete aufgaben, das Bewufstsein ihrer Abhängigkeit; und sie stellten sich mit den Angehörigen des Mutterlandes auf eine Stufe. Im 12. Jahrhundert tritt in Altenburg ein Geschlecht von liberi homines [1]) auf, und aus der Umgegend erscheinen in Zeugenreihen freie Herren von Nöbdenitz, Tegkwitz, Röda, Goldschau, Rasephas, Dobitschen, Wilchwitz, Nobitz, Zweitschen [2]) usw. Nicht minder besafsen die Burgwardbezirke des Saaletales ihre auf Kolonialboden angesessenen freien Herren. Bekannt sind solche von Boblas, Greislau, Gleina, Ölknitz, Nöbeditz bei Stössen u. a. [3]).

Ihre Zahl war aufserordentlich grofs; allein auf dem Boden des Ostkreises von $11\frac{1}{2}$ Quadratmeilen erwuchsen mehr als 100 Adelsgeschlechter, von denen ca. 30 ausgestorben sind [4]). Bemerkenswert ist, dafs gerade nach solchen Orten sich ritterliche Familien nennen, die nachweisbar in kaiserlichen Händen gewesen waren: so Greina, Röda, Seufslitz (Urk. von 970, wo sie Otto II. an Zeitz gibt), Goldschau (1059 von Heinrich IV. Naumburg geschenkt), Breitenbach u. a.

---

1) Lepsius, Geschichte des Hochstifts Naumburg, S. 243.

2) Dobenecker, Regesta historica Thuringiae, Bd. I, Nr. 1456; II, Nr. 145, 165, 369.

3) Dobenecker a. a. O., Bd. I, Nr. 1391, 1552; Bd. II, Nr. 290, 439, 2364.

4) Mitt. Ost., Bd. VI, S. 274ff.

Mitte des 12. Jahrhunderts hatte sich die Gleichstellung der altansässigen königlichen Dienstmannen mit den freien Herren des Mutterlandes vollzogen. Um dieselbe Zeit entstand durch die neuen Erwerbungen Friedrichs I. abermals eine Schicht von Reichsministerialen, die sich in drei Kategorien scheiden lassen. Die einen siedelte der Kaiser von auswärts an, andere von niederem Adel traten in ihren früheren Stand zurück, in dem sie durch Minderung ihrer persönlichen Stellung eine bessere Lage zu erhalten hofften, und eine dritte Kategorie bildeten schliefslich die Ministerialen, die von Herren geistlichen oder weltlichen Standes übernommen wurden [1]).

Da keine weltliche Macht einen überwiegenden Einflufs in diesen Gebieten erlangte, so bildeten sich nur die geistlichen Gebiete zu geschlossenen Güterkomplexen oder Grundherrschaften aus, nämlich Merseburg, Zeitz, das vornehmlich in der Gegend von Schmölln reichen Grundbesitz erwarb, und der Orlagau, der dem Erzbischof von Köln unterstand und teilweise in altenburgisches Gebiet hineinragte. Um 1100 wuchs sich das Gebiet Wiprechts von Groitzsch auf kurze Zeit zu einer Grofsgrundherrschaft aus. Im Norden des Westkreises lag der Allodialbesitz der Wettiner. Reich begütert waren schliefslich von weltlichen Grofsen in unserer Gegend die Grafen von Orlamünde.

Neben diesen wenigen Grofsgrundherren safsen die milites im Lande. Von ihnen bewirtschafteten die königlichen ihre Höfe, die der Grafen und Bischöfe die Güter ihrer Herren, beide tätig in der Ausbeutung des Landes und der Arbeitskraft der Bewohner.

Diese Entwickelung, die sich auf den bei der Eroberung vorgefundenen Einrichtungen wirtschaftlicher Natur aufbaute, wurde gehemmt und in andere Bahnen geleitet durch Einflüsse, die aus dem Mutterlande herüberkamen. Im 12. Jahrhundert setzte die Einwanderung deutscher Bauern ein, die diese Gebiete aus einem Lande deutscher Herrschaft zu einem Lande deutschen Lebens und deutscher Sitte machen sollten. Aus politischen, religiösen und wirtschaftlichen Gründen wurden die Kolonisten herangezogen. Seitdem das Königtum seine Aufgabe, die Grenzen zu schützen, nicht mehr zu erfüllen vermochte, waren die aufstrebenden einzelnen

1) Leo a. a. O., S. 44.

kleinen Territorialherren seine Nachfolger geworden, und dieser Aufgabe vermochten sie nur gerecht zu werden, wenn sie sich auf eine zuverlässige und kriegstüchtige deutsche Bevölkerung stützen konnten. Ein Interesse hatte auch die Kirche, da sie den Glauben infolge mangelnder Kräfte nicht verbreiten konnte. Ständig bedroht in ihrem Besitze, bedurfte sie zu ihrer Sicherheit einer kräftigen, gläubigen, deutschen Gemeinde. Noch um 1100 gab es im heutigen Altenburg nur in Altkirchen, Altenburg, Schmölln und Orlamünde Kirchen. Bedeutender und tiefgreifender als die politischen und religiösen Motive waren die wirtschaftlichen, die zur Kolonisierung drängten. Wirtschaftlichen Aufschwung, Ausbau des Landes und finanzielle Leistungskraft vermochte nur der deutsche Bauer zu gewährleisten. Der Anbau des Ödlandes, Verbesserung des Bodens und Entwässerung der Sümpfe verhiefs geistlichen wie weltlichen Herren gesteigerte Einnahmen. Die grofsen wie die kleinen Grundherren strebten ihre Revenüen zu vermehren, denn durch den Einflufs der Kreuzzüge waren ihre Lebensbedürfnisse gestiegen und verfeinert worden. Da man die Fronhöfe in kleine Güter und Wirtschaften aufzulösen suchte, brauchte man geeignetere Bebauer als die Slaven, um eine hohe Grundrente zu erzielen. Die Meier der Fronhöfe wurden zu Pächtern oder zinspflichtigen Grundholden, und statt der herrschaftlichen Gerichtsverwaltung wurden Schulzen erbzinsartig eingesetzt, die mit einem Anteil an den Einnahmen interessiert waren. Nicht durch eigenen Betrieb oder intensiveren Anbau wurden höhere finanzielle Kräfte entwickelt, sondern durch Umgestaltung des bisherigen sorglosen Betriebes zu einfachen Renteieinrichtungen. Der selbstproduzierende Grundherr war im Begriff, sich in einen rentenverzehrenden zu verwandeln.

Erstes Kapitel.

Die Formen des bäuerlichen Besitzes.

§ 1. Die Hauptinstitute der Agrarverfassung.

Kaum hatten sich die eben gestreiften Zustände um die Mitte des 14. Jahrhunderts voll entfaltet, so traten neue Formen des Wirtschaftslebens auf, die im wesentlichen auf dem Überwiegen der Grundherrschaft gegenüber den Bauern beruhten. Nach

dem Ende des Bauernkrieges trat diese Entwickelung klar zutage, und am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts ist das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, das auf dem Gegensatze von Herr und Untertan basiert war, voll entwickelt. Der Herr, entweder die „Landesherrschaft" oder ein privater, meist adliger Grundbesitzer, der auf einem Stück privilegierten Bodens saſs [1]), hatte gewisse oberherrliche Rechte über den Bauern.

Ein Obereigentum mit allen grundherrlichen und gerichtsherrlichen Befugnissen über ein geschlossenes Gebiet, wie es im Osten Deutschlands auftrat, gab es in Altenburg nicht. Selbst der Landesherr, der Obereigentümer des meisten Bauernlandes war, hatte kein in sich geschlossenes Gebiet, sondern er war nur Herr eines ausgedehnten Streubesitzes, dessen Bestandteile recht verschiedener Natur waren.

Durch das Bodenregal war er zunächst Herr über alles Land, das keinen Obereigentümer hatte. Ein anderer Teil seines Besitzes setzte sich aus den altwettinischen Besitzungen im Westen und den fruchtbaren Flächen des Pleiſsnerlandes zusammen, die im 13./14. Jahrhundert erworben worden waren. Ein weiterer Zuwachs war durch die Säkularisationen des 16. Jahrhunderts eingetreten. Zwölf Klöster und geistliche Stiftungen [2]) waren in Altenburg gegründet worden. Wenn auch einige nur ein bescheidenes Einkommen aus ihrem Grundbesitze hatten, so waren andere um so reicher ausgestattet. Das Georgenstift auf dem Schlosse zu Altenburg, daſs 1523 aufgehoben wurde, hatte grundherrliche Berechtigungen in 44 Dörfern. Reichbegütert war das Kloster Roda, das Bergerkloster und das Nonnenkloster in Eisenberg. Auch der deutsche Ritterorden hatte in Altenburg 1248 eine Niederlassung gegründet, die von Friedrich II. mit reichem Grundbesitz ausgestattet worden war. Als das Deutschordenshaus aufgehoben wurde, lieſs man die Renteneinnahme als besonderes Amt bis in

1) Das altenburgische Rittergut wies die gleichen Züge wie das niedersächsische auf; es war ein steuerfreier, meist kanzleischriftsässiger Grundbesitz, der Sitz und Stimme auf dem Landtage des Fürstentums gewährte. Vgl. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Einleit., § 1, 2. Die Zahl der Rittergüter war eine ziemlich hohe; ca. 470 Dörfern standen 1670 etwa 140 Rittergüter gegenüber. Fast auf jedes dritte Dorf kam ein Rittergut. Sie waren im Osten kleiner als im Westen. Nur selten gab es in einem Dorfe mehrere Rittergüter. Vgl. LA. cl. XIV A Nr. 129 D.

2) Mitt. Ost. I., 2. Auflage, S. 112.



den Anfang des 19. Jahrhunderts bestehen. Aus dem Kloster Lausnitz entstand bei der Säkularisation 1522 unmittelbar ein fürstliches Kammergut.

Zahlreiche auswärtige Klöster hatten Streuhufen im Lande. Den gröfsten Besitz unter ihnen hatte das Kloster Pforta, das 1140 von Schmölln dahin verlegt worden war. Nicht weniger als ein Drittel des gesamten Pleifsnerlandes soll ihm gehört haben.

Neben dem Landesherrn standen die amtssässigen oder schriftsässigen Rittergüter. Auch sie brachten es nicht zur Bildung geschlossener Grundherrschaften. Nur in einigen wenigen Dörfern, wie Schwanditz, Fuchshain [1]), gelang es ihnen, wenigstens die grundherrlichen Berechtigungen über die Flur des Rittergutsdorfes in ihre Hand zu bringen.

Hufen, über die die „Landesherrschaft“ und Hufen, über die der „Erb- und Lehnherr“ — wie der Rittergutsbesitzer in seiner Eigenschaft als Grundherr hiefs — die grundherrlichen Obereigentumsrechte hatten, lagen in buntem Gemenge, und diese Gemengelage der grundherrlichen Anrechte war für die Befestigung des bäuerlichen Untereigentums sehr günstig. Dieser Streubesitz lag so bunt durcheinander, dafs der Bauer von seinem Gute oft an vier und mehr Grundherren nach Angabe der Steueranschläge zinste. Haus und Hof „rührte“ von einem Herrn „zu Lehn“, eine Hufe Landes wieder von einem anderen. Dann besitzt der Bauer noch Garten, Wiese, Wald, an denen die Lehn abermals verschiedenen Grundherren zusteht.

In engem Verhältnis zur Grundherrschaft steht die Gerichtsherrschaft. Grundherrschaft ist mit dem Besitze eines Rittergutes fest verbunden, nicht aber Gerichtsherrschaft. Herkömmlicherweise standen dem Rittergute richterliche Befugnisse zu. Und da der Rittergutsbesitzer Grundherr war, so übte er in vielen Fällen die Gerichtsbarkeit über die Hufen und Güter, an denen er Obereigentumsrechte hatte, aus. Fast ebenso häufig kam es vor, dafs Obereigentum und Gerichtsbarkeit über ein und dieselbe Hufe oder dasselbe Bauerngut in verschiedenen Händen sich befanden: Waren beide Institute in der Hand eines privaten Herrn, so wurde er als „Erb-, Lehn- und Gerichtsherr“ bezeichnet. Die Gerichtsbarkeit scheidet sich in hohe und niedere, Ober- und Erbgerichts-

1) Vgl. die Steueranschläge.

barkeit, die nicht in einer Hand vereinigt zu sein brauchen, und deren Kompetenzen äußerst verquickt sind. Ursprünglich war es dem Herkommen überlassen, welche Fälle vor die Ober- und welche vor die Erbgerichte gehörten. Da sich aber ein Bedürfnis nach einer Begrenzung der gegenseitigen Befugnisse einstellte, so trug die Landesordnung von 1705 diesem Bedürfnisse Rechnung. Im allgemeinen besaßen die Schriftsassen, die der Gerichtsbarkeit durch die fürstlichen Ämter entzogen waren und ihren Gerichtsstand direkt vor der fürstlichen Regierung hatten, auch die Obergerichtsbarkeit, während die Amtssassen meist nur die niedere Gerichtsbarkeit innehatten.

Über den weitaus größten Teil des Landes hatte der Landesherr die Gerichtsherrschaft, die er durch die Ämter ausüben ließ. Im Westkreis war die Patrimonialgerichtsbarkeit bei weitem geringer als im Ostkreis; aber sie verfügte dort über geschlossene und im einzelnen umfangreichere Gebiete als im Osten.

Die Gerichtsherrschaft wurde von den Inhabern sehr hoch geschätzt, denn sie wurde nicht um ihrer selbst willen ausgeübt, sondern man sah sie als eine einträgliche Finanzquelle an. Die Aufwendungen für die Gerichtsverwaltung müssen geringer sein als die Einnahmen. Da der private Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit nicht selbst ausübte, so bestellte er einen juristisch gebildeten Gerichtsverwalter. Neben dem geringen Gehalt bestanden seine Einnahmen aus Sporteln; um Willkürlichkeiten in der Erhebung zu verhindern, wurde ihre Höhe in einer fürstlichen Taxordnung [1]) genau geregelt. Da die Gerichtsbezirke klein waren und oft geeignete Persönlichkeiten fehlten, so wurde für mehrere Bezirke ein gemeinschaftlicher Gerichtsverwalter bestellt, besonders da, wo in einem Orte zwei oder mehrere Herren die Gerichtsobrigkeit vorstellten. Bei der räumlichen Ausdehnung der Gerichtsbezirke mußte der Gerichtsverwalter häufig weite Fahrten unternehmen, deren Kosten die Untertanen zu tragen hatten.

Ganz zurück neben der Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft tritt die Leibherrschaft. Unzweifelhafte Beweise für ihre Existenz noch im 17. Jahrhundert lassen sich nicht beibringen. Wohl bestand in einzelnen Dörfern die Verpflichtung zur Abgabe des Besthauptes und der Gewandfall, indessen das Mortuarium

1) PO. von 1704, Anhang.



war zu einer rein dinglichen Abgabe geworden, die den Sinn einer persönlichen Verpflichtung völlig verloren hatte. Frühzeitig war der Unterschied des Besthauptes von der gerichtsherrlichen Abgabe der Erbegebühr, die in recognitionem dominii directi gegeben wurde, geschwunden. Ein Rest hatte sich bis ins 18. Jahrhundert in Dorndorf erhalten [1]). Dort gab es noch 1747 nach dem Berichte des Amtmannes: „2 Güther als gewesene Schleinitzische Zinsen, welche bei erfolgendem Sterbe-Falle des jedesmahligen Besitzers gnädigster Herrschaft das beste Haubt aus dem Guth, beym Verkauf aber 7 fl. 10 gl. 6 ₰ oder 1½ Lehn geldt pro cent abreichen müssen."

§ 2. Eigentum und Erbzinsartige Besitzrechte.

Da die Überordnungsverhältnisse nicht die scharfe Ausprägung erhalten hatten wie in Ostdeutschland, so besafsen die Bauern ihre Güter meist zu gutem Besitzrecht, und die vorherrschende Besitzform war das Erbzinsgut und nach diesem das Mannlehen. Die Erörterung dieser Besitzrechte mufs sich auf die Quellen des sächsischen Rechts stützen. Altenburg ist ein Land sächsischen Rechts, es gilt also der Sachsenspiegel. Seine Gültigkeit für unser Gebiet wird ausdrücklich anerkannt durch die Jenaische Hofgerichtsordnung von 1488, wonach „alle Sachen vor deme gerichte nach Sechsischenn Rechtenn, wo das rechtlich und bestendigk ausgedruckt versprochen werden" sollen [2]). Die Jenaische Hofgerichtsordnung von 1566 bestätigte es von neuem.

Der Sachsenspiegel wird ergänzt durch das „gemeine sächsische Recht" in seiner weiteren Ausbildung, soweit nicht Landesgesetze, die abweichende Bestimmungen treffen, in Kraft treten [3]). Von einschneidender Wirkung wurden die Konstitutionen von Kurfürst August, die 1572 in vier Teilen erschienen und eine Präzisierung der verschiedenen bäuerlichen Besitzrechte [4]) gaben. Da die Konstitutionen zu unserer Zeit bereits in Altenburg rezipiert

---

1) CA., AA. Kap. XI, loc. 66 C. Nr. 3.

2) Vgl. Heimbach, Part. Privatrecht § 11.

3) Nämlich die LO. 1589 und die LO. 1705 nebst Beyfugen.

4) Vgl. Weiske, Quellen des gemeinen sächsischen Rechts; bes. P. II, Const. XXXIX, XL; Heimbach § 355, vgl. Kobe von Koppenfels in Franckes „Neuen Beyträgen zu den Gesch. des Churfürstl. und Fürstl. Hauses Sachsen", I. Teil, Altenburg 1767, S. 146/163.

sind, so haben sich die Definitionen der verschiedenen bäuerlichen Besitzrechte an die durch die Konstitutionen gegebenen zu halten. 1573—1586 [1]) regierte nämlich Kurfürst August von Sachsen auch über Altenburg als Vormund der unmündigen Herzöge Johann und Friedrich Wilhelm. Da die gleiche Rechtsunsicherheit wie in Kursachsen herrschte, so bemühte sich Vater August, die von ihm erlassenen Konstitutionen einzuführen. Dies geschah durch ausdrückliche Vorschrift in der von ihm für Altenburg errichteten Konsistorialordnung vom 12. Juni 1574 [2]). Auch die späteren Landesordnungen weisen an einzelnen Stellen ebenfalls direkt auf die Konstitutionen hin. „Sonach dürfte es nicht zweifelhaft sein, daſs dieselben, wenn auch nicht förmlich rezipierte Gesetze, doch als anerkannt gültige Rechtsquelle für unser Gebiet zu benutzen sind“ [3]).

Von den Konstitutionen werden die Erbzinsgüter direkt als bona emphyteutica angesprochen [4]). Die Güter befinden sich im nutzbaren Eigentum der Besitzer, und ihre Behandlung erfolgt im wesentlichen nach den Grundsätzen der römischen Emphyteuse. Dazu tritt die abweichende Bestimmung der Landesordnung von 1589 Kap. 30, wonach bei Verpfändung und Veräuſserung auſser der gerichtlichen Bestätigung Einwilligung des Lehngeldberechtigten, also des Erbzinsherrn, erforderlich ist [5]). Es ist verboten, ohne Einwilligung des Lehnherrn „die Mannlehen, Zinss, oder Frohngüter, es sey mit verkeuffen, verpfenden oder ander gestalt, zu beschweren“. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Lehngelderzahlung, die für die Mannlehngüter aus dem Lehnrecht hervorging, bestand nach der Landesordnung von 1589 Tit. 24 für die Erbzinsgüter zum Unterschied von der kursächsischen Gewohnheit. Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung gibt aber kein Kriterium, ob die Lehngeldverbindlichkeit für die Erbzinsgüter allein bestand oder nicht. Die Gewohnheit entschied jedoch dahin, daſs die Existenz der Lehngeldverbindlichkeit ein Kennzeichen des Erbzinsgutes war. Viele schlichte Zinsgüter wurden dadurch herabgedrückt und nahmen die rechtliche Stellung von Erbzinsgütern

---

1) Frommelt, Gesch. des Herzogtums Sachsen-Altenburg, S. 126.
2) Hesse, Altenb. Privatrecht, Einleitung S. XIIff.
3) Ebenda S. XIII.
4) P. II, Const. XXXIX, Absatz 1.
5) P. II, Const. XXIII, Heimbach § 355.

ein [1]). Die Höhe der Lehenware war auf 5 Prozent festgesetzt, „von zwantzig gülden einer", und zwar „in fellen, da sich lehenwahr zu nehmen gebührt, als wo die güter verkaufft, oder verwechselt, vnnd der Kauf oder Wechsel wirklich vollzogen". Beim Tode in herrschender oder dienender Hand soll nur ein „bekenntnuss der lehn, ein schreibschilling" gereicht werden. Gegen übermäfsige Anforderungen der Lehngeldberechtigten wird den Untertanen ein Recht auf Verweigerung zugestanden [2]).

Bisweilen wird das Erbzinsgut als Erblehen oder Amtslehen bezeichnet; hervorgerufen durch die allgemeine Auffassung des Bauerngutes als Lehn und durch den untechnischen Ausdruck Lehenware, welche die Erbzinsgüter in Altenburg zu zahlen hatten.

Die Veräufserung von Lehnstücken an Erbzinsgütern, über die dem Amte die Gerichtsbefugnis zustand, erregte die Aufmerksamkeit des Amtmannes Johann Fischer 1641 [3]), der sich zu wiederholten Malen beschwerte, dafs die Adligen von den Stücken, an denen sie die Hauptlehen haben, „vff begeben vnd gelegenheit des bedrengten Besitzers solches Frohnguth vff dessen anhalten, ein oder mehrere Stücke Acker oder wiesen, vndt zwar ohne bewust des Ambts, weil sie sich dieser notification vielmehr nicht schuldig erachten verkauffen lassen". Dadurch wurde das Amt geschädigt. Er fand das um so unangemessener, als eine freie Teilbarkeit der Grundstücke unter den Erben — es bestand noch kein festes Anerbenrecht — gestattet war: „Vndt mannichmal 3 Acker vnnter 4 Erben vnd dergleichen tividiret worden, dafs daraufs nichts mehres als in Erbregister Vnrichtigkeit erfolgett, darüber sich jetzo man ohne das hoch zu beclagenn hatt."

Den Erbzinsgütern standen die Mannlehngüter am nächsten, die zu Lehnrecht besessen waren. Ihre Eigentümlichkeit beruhte in der beschränkten Vererbung, die nur im Mannesstamm erfolgte. In ihrer Entstehung gehen sie auf die Zeit der deutschen Eroberung zurück. Teils hatten sie sich aus den Vergabungen an die Ministerialen entwickelt, teils waren sie aus den dem slavischen Adel, den Supanen und Withasen, überlassenen Gütern hervor-

---

1) Kraaz, Bauerngut und Frohndienst in Anhalt, irrt S. 11, wenn er Anhalt als das einzige Land sächsischen Rechts bezeichnet, das eine Pflicht zur Zahlung von Erbzinslehnware kannte.

2) LO. 1589, Tit. 24.

3) LA. Cl. XIII B^b Nr. 52.

gegangen. Bisweilen treten sie als Erbrichtergüter, wie in Nobitz, Fuchshain und Posterstein auf. Am Anfang des 17. Jahrhunderts sind sie nur noch beschränkt vorhanden; daher finden sich in unseren Akten, die erst um diese Zeit einsetzen, nur geringe Spuren von ihnen. Ein Mannlehngut in Jägersdorff fiel 1657 heim [1]; ein anderes in Hohndorf, das 1674 heimgefallen war, wurde 1675 neu vererbt [2]. Das Bestreben der Fürsten ging darauf hinaus, die Mannlehngüter zu beseitigen. Ein vorzügliches Mittel war ihnen durch den Heimfall an die Hand gegeben, indem entweder das Gut nicht wieder vergabt oder als Erbzinsgut ausgetan wurde. Ein solcher Fall trat in Ölknitz [3] ein. Dort war 1648 Abraham von Selckendorn ohne männliche Leibeslehnserben gestorben; sein Gut, das im Dreifsigjährigen Kriege sehr gelitten hatte, war daher heimgefallen. 1651 tat es Herzog Friedrich Wilhelm an Johann Fischer, Pfarrer zu Rothenstein erblich aus. Es wurden ihm 26½ Acker Feld und 9¼ Acker Wiese „als ein freyes Erb-Guth" gegeben. Der Herzog benahm „Ihnen auch deswegen die qvalität des Mannlebens, und geben Ihnen hingegen die Natur des Erbes, also das Käuffer auch seine Erben, die Städte undt Wohnung, Item diese Felder und Wiesen, als Eigenthumb pofsediren, verkaufen, vertauschen, und andere actus dominii, damit verrichten können und mögen. Doch soll Er und Sie, auch künftige Besitzer dieselben, vom Ambt Leuchtenburgk zur Lehn tragen, auch er vorizo sowohl künftige Possessores bei Erbfallen mit der Lehnwahr davon zwar verschont bleiben, bei vorgehenden Kauff- und Tausch-actibus aber, auch, do diese Güter per donationem, testamentum, oder sonsten titulo lucrativo entweder conjunctim oder separatim, vf ein oder den andern, devolviret werden solten, unss in recognitionem dominii dem Ambte das Lehngeld, nach dem Kauffe, Tausche oder damahligen Werthe derselben entrichtet werden." An Abgaben hatte das Gut zu geben 14 fl. Erbzins ins Amt und verschiedene fixierte Zehnten an den Pfarrer und Schulmeister, „sunst aber von allen frohn, Steuer und Anlagen gänzlich befreyet bleiben". Aufserdem bekam es das Recht, „jhärlich 8 scheffel frey darauf abzubrauen". Die rechtliche Stellung dieses Erbzinsgutes war

1) LA. Cl. XIII H^b Nr. 45.

2) LA. Cl. XIII E^b Nr. 40; es wurde wahrscheinlich als Erbzinsgut ausgetan.

3) LA. Cl. XIII H^b Nr. 47.

also eine sehr eigenartige. Weil der Landesfürst diese privilegierten Güter zu erdrücken strebte, wurde das Mannlehngut in ein Erbzinsgut verwandelt, dem man gleichwohl einige Privilegien zugestehen mufste, damit es nicht wüst liegen blieb. Der seltene Fall, dafs ein Mannlehngut zu einem Rittergut aufsteigt, findet sich bei dem Mannlehngut Quirla, dem 1695 die Qualität des Mannlehens genommen und die eines Mann- und Weiberlehens gegeben wurde [1]).

Der Landstrich an der Saale, der schon im Mannlehngut einen Unterschied von dem Gebiete an der Pleifse zeigte, wies noch eine weitere Eigenart auf. Es waren die Sattelhöfe, Siedelhöfe, bisweilen auch „freye Siedelhöfe" genannt. Auch sie waren in ihrer Verbreitung beschränkt, nicht auf jedes Dorf kam ein Siedelhof; indem sie sich durch einzelne dingliche Privilegien auszeichneten, standen sie weit über der grofsen Masse der Bauerngüter. Ihre Stellung läfst sich im wesentlichen dahin charakterisieren, dafs sie als gering privilegierte Güter eine Zwischenstellung zwischen den gröfseren Bauerngütern und den Rittergütern einnahmen. Der Siedelhof war die Ausstattung eines deutschen Ministerialen im eroberten Lande zu seinem Unterhalt [2]). In vielen Punkten glichen sie völlig den Mannlehnen; das Unterscheidungsmerkmal bestand darin, dafs das Erbrecht an den Siedelhöfen nicht so beschränkt war, wie bei den Mannlehngütern. Die Hufenanzahl war verschieden, da sie sich nach dem Ertrag des Bodens richtete. Indem der Ministeriale sich stetig in seinem Range und seiner sozialen Stellung hob, stieg naturgemäfs auch sein Besitz. So geschah es bei der Umbildung der agrarischen Zustände am Ende des Mittelalters, dafs sich die Sattelhöfe, die aus Siedelhöfen im Lande der hörigen Slaven hervorgegangen waren, zu Rittergütern umgestalteten. Es ist daher kein Wunder, wenn unsere Quellen, die frühestens aus dem 16. Jahrhundert stammen, sie nur spärlich erwähnen. Schwierig, wenn nicht ganz unmöglich ist es, eine zahlenmäfsige Feststellung der Siedelhöfe zu geben. Leichter und wirtschaftsgeschichtlich interessanter ist es, die Weiterentwickelung zu verfolgen. Da sich die Siedelhöfe durchgängig im Westkreis finden, so unterstützt ihre Verbreitung die Einkreisungstheorie Leos. Die

1) CA ARa. Kap. IV, loc 8, Nr. 1.

2) Zur Etymologie des Wortes vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte V [3], S. 513.

Siedelhöfe finden sich im Westkreis, wo die Saalegrenze das Deutschtum sicherte und die Siedelhöfe an ihr einen Rückhalt fanden. Im Ostkreis treten sie nicht auf, weil nach der Einkreisung der Slaven die Burgwarde zu Zentralstellen deutschen Lebens wurden, die einen festeren Stützpunkt als die einzelnen, verstreuten Siedelhöfe gewährten.

Noch 1647 gab es zu Beutelsdorf einen Siedelhof [1]). Hans Klepper, der ihn erkauft hatte, beschwerte sich darüber, dafs die Gemeinde ihm, obwohl es ein Lehngut sei, zumute: „das per quota zur Pfingstku, -schaff Land unnd trancksteuer zu geben“. Die Siedelhöfe sahen sich von allen Gemeindelasten exempt an und hielten an ihrer Sonderstellung fest. Gewöhnlich stand ihnen das Privileg der Steuerfreiheit zu, wie es von dem zu Altendorf bei Kahla [2]) bezeugt ist. Selten kamen in einem Dorfe zwei Siedelhöfe nebeneinander vor, wie in Löbschütz [3]), die in ihrer rechtlichen Qualität schon herabgedrückt waren, denn ein jeder zahlte jährlich 8 gl. Erbzins. Ebenso wie die Mannlehngüter strebten die Fürsten auch die Siedelhöfe zu beseitigen. Einer Weiterentwickelung solcher gering privilegierter Güter zu Rittergütern standen sie mifsgünstig gegenüber. Wie sich die Verhältnisse tatsächlich gestalteten, läfst sich aus den vorliegenden Akten nicht erkennen. Der Name selbst ist von 1700 ab völlig verschwunden.

Unterschieden von den Erbzinsgütern waren die schlichten Zinsgüter, an denen den Bauern das volle Eigentum zustand, wenn auch Zinsen und Dienste daran hafteten. Alle diese Forderungen der Grund- und Gerichtsherren haben nur die Eigenschaft von Reallasten, daher steht jedem Besitzer das Recht der freien Verfügung über das Gut unter Lebenden und auf Todesfall zu. Sie werden nicht wie die Erbzinsgüter nach der Emphyteuse beurteilt und können nicht wegen rückständiger Zinsen eingezogen werden. Im Zweifel wird von den Konstitutionen die Qualität eines schlichten Zinsgutes, bona censitica, nicht die eines Erbzinsgutes vermutet [4]). An diese kursächsische Gewohnheit schlofs man sich nur dann an, wenn die bona censitica von Lehngelderzahlung befreit waren. Lehngeldverbindlichkeit ist kein Unterscheidungsmerkmal zwischen

1) LA. Cl. XIII H^b Nr. 47.
2) LA. Cl. XIV A. Nr. 204^d.
3) CA., A.E., Kap. XII, loc. 39, Nr. 20.
4) P. II, Const. XXXIX; Heimbach § 355.

Zinsgut und Erbzinsgut. Auch die Zinsgüter zahlen Lehngelder. In Untergneus befanden sich zwei „Amtszinsgüter“, die seit 1543, wo sie von denen von Meusebach ertauscht worden waren, lehngelderfrei waren [1]). Durch die Lehngelderverpflichtung vieler Zinsgüter war ein Mittel gegeben, ihre rechtliche Qualität herabzudrücken. Tatsächlich sanken in der Folge viele Zinsgüter zu Erbzinsgütern herab [2]).

Von geringerer Bedeutung sind für unser Gebiet Erbpachtgüter, die erst das spätere sächsische Recht [3]) kannte, während sie den Konstitutionen selbst fremd waren. Die Erbpacht ist die Überlassung eines Grundstückes durch den Eigentümer zur erblichen und veräufserlichen Nutzung an den Pächter gegen Verpflichtung gewisser Leistungen, die ursprünglich Naturalien und Dienste, später Geldrenten waren. Die Pacht wurde auf das Grundstück meist für ewige Zeiten geschlagen, im Gegensatz zur Zeitpacht von 1—33 Jahren. Nicht selten waren es nur kleinere Stücke, einzelne Äcker, die auf diese Weise in Pacht gegeben wurden. Die Pachtsumme mufste zu bestimmten Terminen, gewöhnlich Martini oder Michaelis, abgeliefert werden. Solange die Erbpacht richtig abgeführt wurde, übte der Erbpächter die vorzüglichsten Rechte des Eigentümers unwiderruflich aus. Die Besitzer zogen alle Nutzungen, trugen aber auch alle Lasten. Durch Vererbung oder Veräufserung konnten sie ihre Rechte anderen übertragen.

§ 3. Der Lafsbesitz.

Den beiden erblichen Besitzrechten, an denen dem Besitzer dominium directum et utile [4]) zusteht oder doch wenigstens das letztere, werden von den Konstitutionen die Lafsgüter gegenübergestellt, „die sie ex titulo locati et conducti haben“ [5]). Das Vorkommen von Lafsgütern als selbständige wirtschaftliche Einheiten ist für Altenburg nirgends in den Akten bezeugt. Wir können uns der Ansicht Schulzes anschliefsen, der für die Lafsgüter Kur-

1) CA, A.Ra., Kap. IV, loc. 8, Nr. 7.

2) Nach der altenburgischen Prozefsordnung von 1704, P. I., Kap. 17, § 8, 17, bedurften sogar Verpfändungen schlichter Zinsgüter der Einwilligung des Lehnherrn, d. h. des Lehngeldberechtigten.

3) Heimbach, § 355, 3 und 4.

4) P. II, Const. XXXIX.

5) P. II, Const. XL.

sachsens, soweit sie auf den ältesten Anbau zurückgehen, eine Umwandelung in Erbzinsgüter annimmt, „die etwa in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann und während des 14. und 15. Jahrhunderts fast durchweg sich vollzogen zu haben scheint“ [1]). Er findet für Kursachsen in den Erb- und Amterbüchern des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts gleich wie wir für Altenburg in den Steueranschlägen des 17. Jahrhunderts nur noch Wiesen und Weiden, Waldland und Heide als Laſsstücke genannt, zu denen hin und wieder einzelne Ackerparzellen treten [2]). Von Bauerschaften [3]) oder von einzelnen Gliedern wurden sie als Beistücke zu dem sonstigen Besitz hinzugepachtet. Laſsbesitz ist also nur Zubehör zu einem Besitz, der erblich ausgetan ist. Diese Beistücke, die vornehmlich im Saalekreis auftreten, sind hier identisch mit ledigem Feld d. h. Stücken, die walzend sind, zu keinem festen Gutskomplex gehören. Aller Laſsbesitz ist in Altenburg walzend, nicht aber sind alle walzenden Ländereien Laſsbesitz, denn, da ein festes Anerbenrecht noch nicht bestand, treten Trennstücke aus einzelnen Gütern auf. Während sich das Anerbenrecht gewohnheitsmäſsig im Ostkreis bildete, überwog im Westkreis die freie Teilbarkeit. Hervorgerufen war sie vornehmlich durch das Eindringen des fränkischen Erbrechtes, das in dem weitaus gröſsten Teile Thüringens herrschend, ein Erbrecht aller Kinder am väterlichen Erbe kannte. Dieser Gedanke, der als der gerechtere erschien, erfaſste immer weitere Kreise. Die Leute bedachten aber nicht, daſs mit der freien Vererbbarkeit eine Schwächung der bäuerlichen Existenz eintrat, die zu unrentablen Zwergwirtschaften führte. Ein groſser Teil der Bauern des Westens waren schon keine Bauern mehr; da der ererbte väterliche Besitz nicht genügte, so kam ihnen eine Ausstattung mit lassitischem Besitz gelegen.

Durch die Inhaberschaft von Laſsgut wurde der persönliche Rechtsstand der Bauern keineswegs beeinträchtigt. Sie standen in keinem engeren Verhältnis zum Eigentümer des Laſsgutes als zu dem des Erbzinsgutes; häufig war der Eigentümer des Laſsgutes weder Grundherr noch Gerichtsherr des betreffenden Bauern. Mit dem Laſsbesitz ist stets Zins- und Dienstpflichtigkeit verbunden. Bei

1) Schulze, Kolon. und German., S. 217/218.

2) Schulze a. a. O., S. 218.

3) 1 fl. Laſszins „von ezlichen Leidenn“ zahlte die Gemeinde Thierschneck, CA., AE., Kap. XI. loc. 39, Nr. 20.

dem geringen Material läfst sich nicht erkennen, ob „freie Lafsgüter“, die keine Zins- und Dienstpflichtigkeit nach sich ziehen, vorhanden sind. Da selbständige lassitische Wirtschaften nicht vorkommen, so kann von einem Lassitenstand nicht geredet werden.

Bei der geringen Bedeutung des Lafsgutes in Altenburg sind die darauf bezüglichen Bestimmungen der Konstitutionen nicht rezipiert worden. Da die altenburgische Gesetzgebung keine Bestimmungen über sie traf, so erfolgte ihre Behandlung und Beurteilung nach dem Gewohnheitsrecht. Dieses sah sie als frei veräufserlich an, und jedes einzelne Stück wurde besonders besteuert. Nicht allein Verkauf, auch Vertauschung war gestattet [1]).

Den Lafsbesitz erkannte man unschwer an seiner Lage. Die Erbzins- und Lehnhufen lagen in einer Flur, die Lafsfelder aber aufserhalb der Dorfflur in der Mark, meist in der Nähe des Waldes.

Häusler, die kein Feld besitzen, haben Lafsgut angenommen; so heifst es „7 gl. Erbzins vom Hause, 1 fl. 13 gl. 6 ₰ vom Lafsguthe“. Eine eigenartige Vertauschung von Erbzinsgut und Lafsgut fand in Kloster Lausnitz statt. Dort hatte ein Haus „keine Zinsen, weil das Häuslein auff das stückig lafsguth gebauet ist, den wegen Ihres Mannes, weil Er Schullmeister gewesen, hette er ein Gärtlein vom Closter Guthe zu gebrauchen gehabt, aber es müssen abtreten, vnd dargegen Ihnen das wüste flecklein platz eingeraumbet vnnd das häuslein darauff gebauet worden“ [2]).

Für die Nutzung des Lafsgutes mufs ein höherer Zins gezahlt werden, als für die Überlassung von Erbe. In Klengel gilt als Normalsatz für 1 Scheffel Lafsfeld 1650 10 gl. 6 ₰ Lafszins, während für den gleichen Scheffel Feld, der zu Erbzinsrecht ausgetan ist, nur 8 gl. 6 ₰ Erbzins gezahlt wird [3]).

Durch den Krieg hatten viele Gemeinden so gelitten, dafs sie den höheren Lafszins nicht zahlen konnten. Als das Dorf Aubitz [4]) 1643 niedergebrannt war, baten die überlebenden 6 Wirte um

---

1) Bei dem Dorfe Gleina heifst es: „Was aber an lafsgüthern, so da einzeln verkaufft oder vertauscht werden mögen, vorhanden, ist unter des Besitzers Nahmen absonderlich bemerckt.“ OStA. Amt Orlamünde 1651, Ritterschaft Nr. 4.

2) OStA., Amt Eisenberg 1652, Nr. 2[b], S. 426.

3) Ebenda S. 540.

4) CA., AE., Kap. XI, loc. 39, Nr. 21.

teilweisen Erlafs von 60 fl. Lafszins, die auf der Haimspitzer Wiese hafteten, „daferne wir je solch lafsguth noch länger behalten sollten". Da der Schösser ihr Gesuch unterstützte, so wurde der Erlafs gewährt. „Ist auch bey nachmaliger anhaltenden kriegerischen Zeitt, Vndt mangelnden Vorraths nicht müglich, das Sie die felder vmbs Dorf vnd Ihre Flur, geschweige denn den etwas entlegenen Platz hinführo geniefslich brauchen können, weil derselbe mit ausrodung des drauf noch stehenden Gesträuchs vnd auch mangelnden Düngers, weiln es hungrig feld ist, ein grofses coster wirdt".

Obwohl der Lafsbesitz jederzeit vom Eigentümer eingezogen werden konnte, so fand eine tatsächliche Einziehung doch nur selten statt. Es vererbte sich das Lafsfeld vom Vater auf den Sohn, und die Lafsqualität entschwand allmählich der Kenntnis. War das Lafsgut 33 Jahre gegen einen gleichmäfsigen Zins besessen worden, so hatte es sich unmittelbar in Erbe verwandelt. Die Vererbung wird ausgedrückt durch die Worte „lafsfelderbzins oder erblafszins".

Eine Verwandlung von Lafsgut in Erbe ist nicht besonders schwierig. Hans Plötner hatte 1574 beim Tode seines Vaters dessen Erbzinsgut zu Hermsdorf [1]) angenommen. Dazu gehörte eine Wiese in Eutersdorf, die jährlich 15 gl. Lafszins ins Stift Roda zu entrichten hatte, und die er vererbt haben möchte. Gegen Entrichtung von 8½ fl. Lehngeld wird „diese Wiese erblichen geliehen, zugeschrieben und geeignet, auch iedesmahl wenn solche alienirt, verkaufft oder verändert wird, im Stiffte in die Lehn zu nehmen, das Lehngeld und anders zu entrichten, und darvon 15 gl. Erb Zinfs jährlichen ins Stifft Roda zu entrichten". Als Hauptgrund zur Vererbung wird angeführt, dafs diese Wiese, weil der Vater sie schon mehr als 33 Jahre besessen habe, „vor Erbe, den Lafsguth zu achten sei".

Wie gering der rechtliche Unterschied von Erbzinsgut und Lafsfeld war, zeigt der folgende Fall. Friedrich von Milkau brachte 1668 vor, dafs er 1661 ein „stuck ledigen feldes, welches laasguth und niemals steuerbar gewesen", gekauft und jetzt an Peter Wolff verkauft habe. Eigenartig ist die Behauptung, dafs das Lafsgut steuerfrei gewesen sei, während tatsächlich das Steuer-

1) CA., ARa., Kap. IV, loc. 9, Nr. 24.

quantum auf jedem einzelnen Stücke lag. Jetzt hatte man die Steuer abverlangt, „do doch in keiner Revision zu finden sein wirdt, daſs dieses Stück und dergleichen so Laasguth steuerbar were“. Indessen die Kammer untersuchte, und da es „kein Laſsguth, sondern Erb Zins Guth, auch ietzt wieder angebauet und nicht caduc ist, so lassen wir es bei der Steuer der 3 ₰ von einem Acker bewenden“. Die Steuer war nur solange nicht gezahlt worden, als das Feld wüste lag. Mit dem Anbau wurde sie wieder gangbar. Laſsgut war im Gegensatz zum Erbzinsgut nicht lehngelderpflichtig; da aber das Feld Erbe war, hatten beide, Friedrich von Milkau wie Peter Wolff das beim Kaufe nicht gezahlte Lehngeld zu entrichten [1]).

§ 4. Ergebnis.

In bezug auf die bäuerlichen Besitzrechte zeigen die beiden Teile des altenburger Landes Verschiedenheiten. Die fruchtbare Pleiſsenebene weist fast nur Erbzinsgüter und schlichte Zinsgüter auf, nur für das Amt Ronneburg treten Mannlehengüter als Erbrichtergüter auf. Im Westen zeigte sich eine gröſsere Zersplitterung des Grundbesitzes. Auch dort bilden die Hauptmasse der Güter Erbzinsgüter, zu denen Einsprengungen von Mannlehnen und Siedelhöfen hinzukommen. Als Beistücke treten Laſsfelder auf, deren Tendenz auf Umwandlung in Erbe gerichtet ist.

Zweites Kapitel.

Die bäuerlichen Lasten.

§ 1. Ursachen und Umfang der Fronpflichtigkeit.

Die Notwendigkeit der Frondienste war durch die Zeitverhältnisse gegeben. Da der Fürst und seine Vasallen ihre Güter selbst bewirtschafteten, so war die Notwendigkeit, genügend Arbeitskräfte zu besitzen, ein Grund der Einrichtung der Frondienste. Neben diesem inneren Anlaſse existierten zahlreiche äuſsere Veranlassungen.

Alle Überordnungsverhältnisse wie Grund-, Gerichts- und Leibherrschaft zogen Frondienste nach sich. Die gröſste Wirkung erzielte die Gerichtsherrschaft, weil sie mit ihren richterlichen

1) LA., Cl. XIII G^b Nr. 24.

Befugnissen den Menschen ganz erfaſste. Sie nötigte alle die zur Arbeitsleistung, die kraft eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses in der Zeit der Kolonisierung nicht dazu hatten gezwungen werden können.

Die gerichtsherrlichen Fronen tragen den Charakter einer Steuer, die dem Gerichtsherrn als Beitrag zu den Verwaltungskosten seines Gerichtsbezirkes, dem Landesherrn zur Verwaltung des gesamten Staatsgebietes und zur Sicherung gegen Angriffe von auſsen gewährt wurde.

Die Höhe der Dienstpflicht richtete sich zunächst nach der wirtschaftlichen Fähigkeit der Einzelperson. Da sich aber das Vermögen des einzelnen in jener frühen naturalwirtschaftlichen Zeit nicht anders äuſsern konnte als im Grund und Boden, so wurde die Dienstpflicht nicht als Leistung des einzelnen als solchen, sondern als eine dingliche Last, eine Reallast des Grund und Bodens, den der Fronpflichtige bewirtschaftete, angesehen.

Diese Radizierung der Fronpflicht auf den Grund und Boden konnte nicht erfolgen, solange das Gefühl der persönlichen Abhängigkeit des Pflichtigen vom Herrn noch nicht erloschen war. Indem die Fronverbindlichkeit als Reallast in unserem Gebiete aufgefaſst wurde, war die Leibherrschaft bis auf geringe Spuren gänzlich verschwunden.

Ursprünglich waren die Fronen ungemessen; aber in der Praxis waren sie gemessen. Es bestand ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Herr und Knecht. Die Fronen und Dienste wurden verlangt, wenn sie gebraucht wurden; eine übermäſsige und chikanierende Behandlung gab es nicht. Im Laufe der Zeit bildeten sich die Verhältnisse um. Im Bauernkriege suchten die Bauern den übermäſsigen Druck abzuschütteln; auch die altenburger Bauern wurden von dieser Bewegung mitergriffen. Ihr Ingrimm wandte sich vornehmlich gegen die Kirchen, die durch die Ausübung des Zehntrechtes den Bauern eine schwere Last aufbürdeten [1]).

Durch den Bauernkrieg war der alte Zusammenhang, der zwischen Bauer und Herr bestand, gänzlich zerstört worden. An seine Stelle trat der neue Gedanke von Herr und Untertan. Der

---

1) Kirchengalerie des Herzogtums Sachsen-Altenburg, S. 126; **Beust**, Jahrbücher von Altenburg II, S. 31.



Herr stützte sich auf die ihm gewährleisteten Rechte und verlangte die ungemessenen Dienste. Er nahm wenig Rücksicht auf die Bauern; besonders dann forderte er die Fronen ein, wenn die Bauern ihre Arbeitskraft für ihr eigenes Gut selbst am nötigsten brauchten. Die Last der Dienstverpflichtung mag ein Beispiel zeigen. Als den Anspannern der Ämter Leuchtenburg und Orlamünde 1585 eine neue Frone angesonnen wurde: nämlich „2 schock Rören von der heyde gegen Ölknitz an die Sahla fürderlichst“ zu fahren gegen einen Fuhrlohn von 4½ gl., da wendeten sie sich an die fürstliche Herrschaft: „auf daz wir armen Leute der jezigen Neuerungen vnd Auflagen möchten verschont werden“. Aus ihrer Bitte ergibt sich die Stärke der Fronbelastung: daſs sie „dreyen Heusern, als Leuchtenburgk, Wolffersdorff, Vndt Hommelshayn, Auch Forwerge vndt Scheffereyen, mit teglichen frohnen, gnugsam belegt seien, dergleichen wann Vnser gnediger Landes Herr, auch die Jeger herauss auf die heyde kommen, mit teglicher Frohne, als Habern, Brodtfaren, Vnd Andere mehr belestiget werden, auch ohne das durch Jahrlangk die Nez füren thun müssen, Undt uns Armen Leute, vff Vnsere guterr vber Winter Vndt Sommer, groſser Vnuberwindlicher Schade, wegen dess geheufften Wildprets, geschicht vndt Zugefüget wirdt“ Ferner haben sie „korn vndt haber holen müssen vnnd inn ober Amt jährlich 100 fl. gegeben als Frohngeldt, auf daz wir mit überflüssig frohne vndt Neuerung Vnbeschweret bleiben sollen“ [1]).

Die Fronpflichtigkeit des Bauern war eine Folge seines unvollkommenen Besitzrechtes am Bauerngute. Die ehemalige Leibherrschaft über den Bauern gibt keinen Beweis für die zu leistende Dienstpflicht. Alle rein persönlichen Abgaben, wie Besthaupt, Gewandfall und Heiratsbeschränkungen sind gefallen. Verschwunden sind auch alle ehemaligen Rassenunterschiede wie Standesunterschiede innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung. Eine Nachwirkung macht sich höchstens in einer Verschiedenheit des dinglichen Rechts geltend. Jede Fronpflicht muſs, wenn sie nicht unmittelbar auf gesetzlichen Vorschriften sich gründet, durch „verwehrte Gewohnheit oder aber sonderliche Pacta und Vereinigungen dargethan“ [2]) werden. Daher wird von jedem Fronherrn groſses

1) CA., AK., Kap. XI, loc. 64, Nr. 34.
2) P. II, Const. LI; vgl. Hesse, Altenb. Privatrecht § 251.

Gewicht auf Verzeichnisse gelegt, die die Fronen und Dienste der Untertanen verzeichnen. Fronrezesse und Erbregister spielen eine grofse Rolle. Neben sie tritt das Recht auf die Fronen durch Verjährung. Wenn die Frondienste 33 Jahre ohne Widerspruch geleistet worden sind, so sind sie zu einer Reallast geworden. „Hetten aber einer oder der andere Vnserer Vasallen oder Gerichtsobrigkeit in ihren Gerichten solche Frohn Dienste herbracht, vermittelst welche ihre Unterthanen eine oder die andere Arbeit umb ein wenigers, als solche in dieser Vnserer Verordnung taxiret, oder sie wehren solche gantz ohne Belohnung zu verrichten schuldig, so sol es dabey allerdings verbleiben“ [1]).

In bezug auf die Art der Leistung bestehen die Fronen aus ordentlichen und aus aufserordentlichen. Die ersteren werden alljährlich zum Besten der Landwirtschaft zu bestimmter Zeit geleistet, letztere nur in Notfällen. Zur Bestell- und Erntezeit wurde frühzeitig verboten, die Fronen von den Bauern zu begehren [2]), wenn es das Herkommen oder der Vertrag nicht anders bestimmte.

Schliefslich scheiden sich die Dienste noch in gemessene und ungemessene. Kann der Berechtigte auf Grund von Verträgen ungemessene Dienste fordern, so ist es nur in Ansehung der Art der Dienste gestattet; hinsichtlich der Qualität darf er nur die landesüblichen Dienste verlangen [3]). Zu gemessenen Diensten sind die Bauern auch nur dann verpflichtet, wenn sie von der Herrschaft zu gehöriger Zeit angesagt sind. Fröner, die nur an gewissen Tagen zu fronen haben, sollen nicht an anderen Tagen zur Frone herangezogen werden, ebensowenig wie die, die nur zu einer bestimmten Art von Diensten verpflichtet sind, zu andern Dienstleistungen anzuhalten sind. Statt der wirklichen Fronleistung kann ein Frongeld angeboten werden, dessen nähere Bestimmung durch einen Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten erfolgt. Ungemessene Dienste waren in Altenburg die Regel um 1600, noch 1650 berichtet der Steueranschlag von einem Dorfe an der Saale: „müssen thun was mahn ihnen heisst und kommen zu ieder zeit.“

1) LA., Cl. VIII Nr. 21.

2) LO. 1589, Tit. XIX.

3) Löbe, Gesch. der Landw. im altenb. Osterland, S. 85.

§ 2. Der Triftwzang.

Neben der Fronpflichtigkeit lastete der Triftzwang auf dem Bauern, denn er schmälerte nicht nur den Ertrag der Wiesen, sondern machte eine geeignete Benutzung der Äcker unmöglich. In Niederleupten beklagten sich 1650 die Untertanen: „das ihr feld mehrern theils sehr schadthafft lege, indem nicht alleine 6 fahrwege durch ihre wüsten felder gingen, sondern der schäffer mit seinen abhüten, drey mahl des Tages ihnen ebenfalls viel Schadens tethe [1]).“ Besonders dann wurde der Triftzwang drückend, als man von der reinen Dreifelderwirtschaft abgehen und das Brachfeld nutzen wollte. Stets mufste der Bauer den dritten Teil seines Ackerbesitzes zur Hutung für das herrschaftliche oder das Gemeindevieh bereithalten. Bis spät ins Frühjahr konnte der Gutsherr sein Vieh auf den bäuerlichen Feldern weiden lassen. Wurde die herrschaftliche Schäferei aufgehoben, so verlangte man von den triftleidenden Bauern ein jährliches „Trifft Geld“. Nachdem in Ronneburg 1703 die „Vererbung“ der fürstlichen Vorwerksgüter erfolgt war, zog man im folgenden Jahre die Schäferei ein, und es wurde „insonderheit wegen der eingezogenen Schäfferey jedwedem Dorfe ein gewisses Trifft Geld dafür auferleget, zumahlen ihnen dadurch kein neues onus auffgebürdet, sondern nur ein aeqvivalent vor die sonst in natura zu leiden schuldig gewesene Trifft abgefordert wird [2])“.

Da das Vieh sich bisweilen auf Felder verirrte, die nicht triftleidend waren — bei Strafe der Pfändung war es verboten — so zäunte die Gemeinde Steinsdorff [3]) 1672 ihre Felder ein. Die Gattung des Viehes und die Gröfse des Auftriebes richtete sich nach dem Herkommen oder Vertrag. Im Zweifelsfalle darf der Berechtigte nur so viel Vieh auf die Weide bringen, als er mit dem von dem berechtigten Grundstück gewonnenen Futter überwintern kann. Mitunter ist die Zahl des Viehes auf die Hufe radiziert. Die gewöhnliche Zeit des Aufganges ist Altmichaelistag. Stoppelfelder stehen der Trift offen, sobald die Früchte weggebracht sind. Lehden können jederzeit behütet werden; es ist sogar verboten, „Laiden, die etzliche Jahr vnd

1) OStA., Amt Altenburg Nr. 13. (3. Reuten 1651).
2) LA., Cl. XIII D^b Nr. 9, Band 2.
3) LA., Cl. XIV A Nr. 52.

bis in verwerte zeit zu Vihetrifften und hutweiden gebrauchet [1])", ohne obrigkeitliche Erlaubnis umzureissen.

§ 3. Zehnten und Erbzinsen.

Jede Bauernklasse hatte ihre eigentümlichen Fronen und Dienste. Daneben gab es noch Lasten, die den Steuern gleich von allen zu entrichten waren. Dahin gehörte der geistliche Zehnte, dem ursprünglich alles Ackerland unterworfen war. Er war eine Abgabe zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen [2]). Der Zehnte ist seinem Wesen nach Ertragszehnt und eine Naturalabgabe, die von den Kornfrüchten entrichtet wurde. In späterer Zeit ergriff er auch die Gartenfrüchte [3]), und selbst das Gras der Wiesen und der Brache wurde zehntpflichtig. Als Blutzehnt mufste er vom Viehbestand entrichtet werden. Früh wurde er wegen der Unbequemlichkeit der Erhebung in eine feste Geldabgabe, in den fixierten Zehnt verwandelt. Für den Pfarrer und Schulmeister, deren Einkommen meist nur aus Zehntberechtigungen bestand, war die Einsammlung des Zehnten sehr mühselig. Damit sie nicht betrogen wurden, stand ihnen frei, bei einer beliebigen Garbe die Zählung zu beginnen, nur durften sie die einmal gewählte Reihenfolge nicht verlassen. In Cosma wünschten die Bauern 1545 eine Verwandlung des Naturalzehnten in eine Geldabgabe. Der Pfarrer war es wohl zufrieden, dafür zeugen seine Worte: „So hab ich propter concordiam et pacem das Geld von Ihnn genommen, angesehen das sonst Nimmermehr Friede zwischen uns worden wer, den ich hatte grofse labores, wenn die Erndenn kam, das weis Gott, so stigenn mir alle meine Haare gen Berge, denn ich mufste stets früh, wenn der Himmel graut, im Felde sein, und auf dem abende nach der Sonnen Niedergang auch Im Felde verharren, dennoch wenn Ich weg kam, fürtten sie erst ein und einer unter ihn Drasch mir mein Zehnden im Felde aus [4])". Lange hielt sich der Naturalzehnt im Amte Ronneburg, dort gaben ihn noch 1650 alle Amtsdörfer [5]). In Etzdorf

1) LO. 1589, Tit. XXIX.
2) Kirchengalerie S. 28, S. 283.
3) Illsitz zehndete von allen früchten. OStA. Amt Altenburg 1651, Nr. 10.
4) Kirchengalerie S. 229.
5) OStA. Amt Ronneburg 1652, Nr. 2.

war der Zehnte auf die Hufe gelegt; eine jede gab dem Pfarrer „eine Mandel Korn, eine Mandel Haffer vnd 1/2 scheffel Gerste jährlich [1]“. Weit geringer war der auf die Hufe radizierte Zehnt in Schmörschwitz [1]), wo der Pfarrer zu Hohendorf von jeder Hufe nur 2 maas Korn und der Schulmeister 6 garben erhielt. In Zeutsch [2]) gab ein Gut „dem Pfarrer entweder 18 ₰ oder den Zehnden vom Obst“. In Altenburg hatte ein zweispänniges Ausspanngut von 25 Acker Feld 44½ Schock Roggen, 3 Mandeln bis 1 Schock Weizen, 1 Schock Gerste, 1 Schock Hafer, 1/2 Schock Erbsen und 1 Mandel Wicken als Zehnt durchschnittlich abzugeben [3]).

Auch die Landesordnung von 1589 [4]) bestimmte, daſs den Pfarrern „ihr getreidig, Zinſs vnd Decem, an vntüglichem getreide gereicht“ würde, daſs „ein jeder, wes standes der sey, vnd den Priestern, Kirchen, vnnd Schulen dienern, etwas zu reichen schuldig, jnen dasselbige zu rechter zeit, auch an reinem getreide, so gut es jnen erwechset, jarlich vnvermindert geben soll“.

Neben der Kirche besaſs auch mancher Grundherr die Zehntberechtigung. Im Amte Ronneburg lieſs der Landesherr durch den Landrichter den Zehnten einziehen [5]).

Durch die Reformation war nämlich der Zehnte, der an das Kloster Bosau gegeben wurde, der „Posauer Sackzehnd“ [6]) an den Landesfürsten gekommen. Die Gemeinden Vollmershein, Wettelswalde, Iahnichswalde, Heckewalde hatten „solchen Ihren antheil des Decems vff ein mahl zu erwehntem ampt, vnd uf dessen Kornboden zu liefern“. Seit 1600 war er nicht mehr geliefert worden, da „in ihren Fluhren wenig von guthen Korn, sondern meistentheils drespen erwechst“. Um das Recht nicht ganz ungenutzt zu lassen, gestattete Herzog Johann Philipp 1618 „hinführo guthenn tüchtigen haber für das geringe korn oder drespenn“ zu geben.

Der Erbzins, der früher nur das Erkennungszeichen des Erbzinsgutes war, verlor diese ausschlieſsliche Eigenschaft und wurde zu einer steuerähnlichen Abgabe. Jedes neuerbaute Haus wurde

1) OStA. Amt Eisenberg 1650, Nr. 2^b, S. 62, S. 103^b.
2) OStA. Amt Orlamünde 1651, Nr. 5.
3) Löbe, Gesch. der Ldw. im altenb. Osterland, S. 65.
4) LO. 1589, Tit. IX.
5) CA. ARg., Kap. IV, loc. 10, Nr. 2.
6) CA. ARg., Kap. IV, loc. 10, Nr. 3.

mit einem festen jährlichen Erbzins belegt. Für die Anlegung einer Ölmühle an der Raude wurden jährlich 2 fl. Erbzins gezahlt [1]). Selbst den Sattelhöfen wurde der Erbzins abverlangt; die Sattelhöfe zu Löbschütz entrichteten jährlich 8 gl. Erbzins [2]). Mitte des 18. Jahrhunderts ist der alte Begriff zwar noch vorhanden, aber völlig verdrängt von dem neuen, der den Erbzins als das zu Geld gesetzte Äquivalent für irgendeine Leistung ansah. Um sich von der Verpflichtung der Aufnahme von Delinquenten zu befreien, zahlten 1753 2 Häusler zu Bremsnitz jährl. „5 gl. als einen Erbzins" [3]).

Die Naturalzinsen mufsten zu Michaelis und Walpurgis entrichtet werden. Da oft schlechtes Zinsgetreide gegeben wurde, so bestimmte die Landesordnung von 1589: „dafs die Zinsleute das Zinsgetreide geben sollen, wie es erwächset, oder wie sie es selbst gebrauchen und ums Geld verkaufen". Bei Strafe des doppelten Zinses war es verboten, dem Berechtigten schlechtes Getreide zu reichen. Die verschiedenartigsten Produkte wurden als Zins gegeben, neben Getreide „Fastnachtshühner, Michelshühner, Eyger, Vntzlitt, Wachs und Wagenschmier, 2 feslein bier tauttenhein Iherlichen". Da die Zinsen aus grundherrlichen Berechtigungen hervorgegangen waren, waren sie an den Lehnherrn zu zahlen. Sie waren in sich ebenso verschieden wie die Fronen, nur hatte sich nicht für jede bäuerliche Klasse eine typische Zinsabgabe ausgebildet. Die Zinsen waren genau fixiert; eine Ablösung wurde kaum verlangt, weil sie die Bauern nur wenig drückten, indem sie seine Arbeitskraft nicht beanspruchten.

Im Amt Roda wurde Messegetreide gegeben, nicht weil es eine ursprünglich kirchliche Abgabe war, sondern weil es zu Lichtmefs abgeliefert wurde.

Zum Unterhalt des fürstlichen Hoflagers hatten die Untertanen „hufen haber" [4]) zu erschütten, der ihnen von den Ämtern „altem herkommen nach, in billichem undt jedesmals bar" bezahlt wurde. Nur wer ihn seit undenklichen Zeiten gab, sollte ihn auch ferner weiter geben. Während des Krieges verwendete man ihn zur Verpflegung der durchmarschierenden Truppen.

1) CA. AE. Kap. XII, loc. 40, Nr. 20.
2) CA. AE., Kap. XII, loc. 39, Nr. 20.
3) CA. ARa., Kap. IV, loc. 18, Nr. 11.
4) LO. 1589, Tit. XXXII.

Einen Zins für die Triftgestattung bildete die Pfingstkuh, die ursprünglich in natura ins Amt gegeben wurde, später aber durch Geld abgelöst war. Zeutzsch zahlte 1650 jährlich 7 gl. 4½ ₰ „Pfingstkuhgeldt“.

§ 4. Abzug und Lehnwahre.

Von Wichtigkeit war auch der Abzug. Er bestand in einer einmaligen Leistung, die einen beträchtlichen Teil der fructus jurisdictionis bildete, und die für die Schwächung der Steuerkraft, welche der Wegzug eines Vermögens dem gerichtsherrlichen Gebiete zufügte, gegeben wurde. Darum war er keine speziell bäuerliche Last, sondern lastete auch auf Bürgern und Adligen. Während diese aber in vielen Fällen Exemtion erlangten, ergriff er den Bauernstand ausnahmslos. Der Abzug wurde erhoben, sobald Vermögen aus einem Amte ins andere oder ins Ausland „exportiert“ wurde. Er wurde sogar erhoben, wenn das Vermögen aus dem abzugspflichtigen in einen abzugsfreien Ort desselben Amtes gebracht wurde, weil dann die Möglichkeit bestand, das Vermögen ohne Abzugsgeld ins Ausland zu bringen. Schon die Ordnung, so Herzog Ernst auffgericht von 1482 kennt ihn. Allerdings wird kein fester Prozentsatz vom abziehenden Vermögen erhoben, sondern jeder Untertan, der sich „eynen andern Herren adder Junckern“ sucht, soll „von seynem Herrn, vnter dem er gesessen gewest, vnd von yhme zoghen, eyn kundschafft, dass er gütlich von yhme gescheyden ist, brengen“.

Die Höhe des Abzuges schwankte zwischen 5 und 10 %. Die Landesordnung von 1589 behandelt ihn überhaupt nicht. „Alldieweilen nun in diesem Fürstenthumb keine durchgängige observanz diesfalls vorhanden, sondern darmit an einem orth anders als am andern gehalten wird“ [1]), so soll für jeden Fall eine genaue Prüfung der Verhältnisse stattfinden [2]).

Eine dem Abzuge ähnliche Abgabe ist das Lehngeld, die Lehnware, insofern als sie keine regelmäſsige, sondern nur eine einmalige Abgabe ist. Schon der Name Lehnware weist auf sie als eine uralte Einrichtung, die aus der Zeit der Naturalwirtschaft

1) CA. AE., Kap. XII, loc. 40, Nr. 1.

2) Auch die LO. 1705, P. II, Kap. II, Tit. 2 läſst es „bey jedes Orths bestendig hergebrachter Gewohnheit“; nur soll bei solchen Gerichten, die reversales verweigern, das Retorsionsrecht gebraucht werden.

stammt, hin. Die Laudemialpflicht des einzelnen bestimmte sich nach dem Herkommen oder Vertrag. Noch im 17. Jahrhundert waren einzelne Dörfer wie Nobitz [1]) von ihr nicht ergriffen. Zu dieser Zeit bestand das Lehngeld in der Summe Geldes, die dem Erbzinsherrn für die Aufnahme und Beleihung des neuen Besitzers mit dem Gute zu zahlen war. Obwohl sie sich nur auf die Erbzinsgüter erstreckte, ergriff sie im Laufe der Zeit auch solche Güter, an denen es gar keine Obereigentumsrechte zu wahren gab, wie an den schlichten Zinsgütern. Die Höhe war durchaus verschieden. Während in Ronneburg 1584 jeder, „so etwas kaufft, es sey hoch oder niedrig 2 ₰“ [2]) gab, forderten andere Lehnherren 10 %, wozu noch ein Anzuggroschen vom Käufer und ein Abzuggroschen vom Verkäufer genommen wurde. Bisweilen wurde von Einheimischen ein niedrigeres Lehngeld als von Auswärtigen erhoben. In Grofscröbitz gaben 1616 Einheimische 5 %, „do aber ein frembder hinkaufft, von 20 fl. Zweene gulden Lehngeldt“, also 10 % [3]). Um eine Ausbeutung der Untertanen zu verhüten, verordnete die Landesordnung [4]), dafs Lehngeld zwar bei Kauf oder Tausch genommen werden kann, aber nur wenn er wirklich vollzogen ist. Als normale Höhe gilt „von 20 Mfl. eyner“. Beim Tode in herrschender oder dienender Hand war zur Anerkennung des Obereigentums nur ein Schreibschilling zu geben. In der Praxis ging es gleichwohl vielfach anders zu. Man führte die verschiedenartigsten Unterschiede ein, so dafs nur das eigentliche Lehngeld 5 % betrug, die übrigen Abgaben oft ebenfalls so viel. Für die Zuschreibung des Lehnsscheines bekam der Schreiber einen Schreibschilling als Trinkgeld. Die 3 Küchendörfer im Amt Eisenberg [5]) gaben nur einen Schreibschilling von 32 ₰, die Luschwitzer Untertanen zu Grofsstöbnitz von jedem Kopf 30 gl. Lehngeld. In dem Meusebachischen Gebiete in Roda war ein besonderes Siegelgeld üblich. Einen Erbgulden zahlte man in Kahla Wenn auch das Lehngeld oft nicht besonders hoch schien, so wurde es doch drückend, wenn bei einem geringen Immobiliarbesitz viele Deszendenten als Erben hinterlassen waren; noch weit

---

1) OStA. Amt Altenburg, Nr. 13.
2) CA. ARg., Kap. IV, loc. 10, Nr. 1.
3) CA. AK., Kap. V, loc. 19, Nr. 6.
4) LO. 1589, Tit. XXIV.
5) Königshofen, Walpernhain, Thiemendorf.

mehr aber dann, wenn der Erblasser dem Werte nach unbedeutende Lehnstücke unter verschiedenen Lehnsbehörden hinterliefs, die sämtlich zur Erhebung einer Erbegebühr berechtigt waren [1]).

Den Erlafs von Lehngeldern hielt Luther für unbedenklich, während ihm die Abschaffung der Fronen gefährlich erschien. Aus diesem Grunde erliefs Hildebrand von Einsiedel auf Gnandstein seinen Untertanen das Lehngeld statt der Fronen [2]).

Drittes Kapitel.

Die bäuerlichen Klassen.

Indem, wie oben gezeigt, die Fronpflichtigkeit als Reallast behandelt wurde, hatte sie innerhalb des Bauernstandes eine Klasseneinteilung herbeigeführt, deren Grenzen zwar nicht fest, sondern in den einzelnen Gegenden nur mehr oder weniger scharf durchgeführt waren. Die Gröfse des Besitztumes war bei dieser Einteilung das entscheidende, denn nach ihr richtete sich die Gröfse der darauf haftenden Leistungen. Man unterschied die spanndienstpflichtigen Nahrungen, die in der Regel alle spannfähigen umfafsten und zunächst die ausschliefsliche Spannhaltungsberechtigung besafsen, von den nicht spanndienstpflichtigen, die nur zu Handdiensten verpflichtet waren.

§ 1. Anspanner.

Die spanndienstleistenden Ackernahrungen werden in den Steueranschlägen als „Pferdtefrohngüther, Pferdtegüther, Frohngüther, Bawergüther oder Lehn“ [3]) bezeichnet. Im Amt Altenburg mit dem fruchtbaren Lehmboden treten die meisten Pferdegüter auf. Die fürstliche Kammer nennt sie Anspanngüter, Spanngüter, weil sie mit Anspannung die Frone zu verrichten haben. Die Mindestgröfse ist nach der Tragfähigkeit des Bodens verschieden. In den fruchtbaren Gegenden gelten schon Güter von $^3/_4$ Hufe als Anspanngüter. Das Wort Bauerngut wird mitunter als Mafs-

---

1) LA. Cl. XIII B[a] Nr. 25; Cl. XIII D[a] Nr. 28; Cl. XIII H[a] Nr. 25, 30; CA. AA., Kap. XI, loc. 208[b], Nr. 35.

2) Kirchengalerie S. 126.

3) Der Ausdruck „lehn“ findet sich nur bei Folmershayn. [1. Reuten 1651].

bezeichnung gebraucht; so heifst es in Beerwalde von einem Handgut „gilt vor ein halb Bauergut". Rechnet man die einzelnen Ackerstücke zusammen, so ist das Handgut 1 Hufe grofs. Ein normales Anspanngut ist mindesten 2 Hufen grofs. In Grofsstechau ist das Anspanngut 1 Hufe grofs. Der Besitzer eines Anspanngutes ist ein Anspanner, Bauer oder Vollbauer; die Steueranschläge sagen: „ist ein Bawersmann" oder „nehret sich vom Ackerbau".

Im Saalkreis gibt es nur wenige Anspanngüter. Einerseits hing es mit dem gebirgigen Boden zusammen, der die Landwirtschaft erschwerte, anderseits kannte das vorhandene Erbrecht kein Festhalten des geschlossenen Besitzes in den Händen der Familie. Nur in einzelnen Dörfern des Amtes Eisenberg scheiden die Steueranschläge zwischen Anspanngütern und Handgütern; meist heifst es nur: „treibt die Bauernahrung" oder „hatt ein Hufenguth". In vielen Fällen genügte die Ackerwirtschaft nicht zum Lebensunterhalt; dann heifst es „nehret sich vom Gütlein undt ist ein holzarbeiter" oder „nehret sich von der Pferdefuhre". Im Amte Eisenberg scheint als Minimalgröfse eines spannfähigen landwirtschaftlichen Betriebes ein Gut von 1½ Hufen zu gelten, wenigstens heifst es dann: „nehret sich darauf".

Der zum Spanngut gehörige Acker hat dieselbe rechtliche Qualität in Altenburg; er ist „Erbe". Lafsbesitz tritt nur selten als Wandelacker bei einem Spanngut auf. Ledige Felder besitzen nach den Steueranschlägen die Anspanner des Amtes Altenburg und Ronneburg nicht.

Die Geschlossenheit der Anspanngüter liegt im Interesse der berechtigten Herrschaft, um den Hof zur Prästierung der Fronleistungen kräftig zu erhalten. Stets sorgte man dafür, dafs mindestens soviel Acker beim Gute blieb, um die Haltung eines Pferdes zu ermöglichen. Als vollberechtigter Anspanner wurde nur der angesehen, der mindestens ein Gespann Pferde hielt. Im Interesse der fürstlichen Herrschaft wie der privaten Gutsherren lag es, die Güter ungeteilt forterben zu lassen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde die Unteilbarkeit der Frongüter durch landesgesetzliche Bestimmungen geregelt, nachdem schon vorher die einzelnen Ämter Verordnungen getroffen hatten. Die Landesordnung von 1589 handelt in Tit. XXVIII von der „Verentzelunge der Güther"; damit gab sie den Anstofs zu einem Bauern-

schutz. Als Hauptgrund des Teilungsverbotes wird klar und deutlich Zinsverminderung und Schwächung der Spannung bezeichnet. Es ist einleuchtend, dafs die Fürsten darauf sehen mufsten, jeden Rückgang zu vermeiden. Ihre Haupteinnahmen bestanden neben den Regalien aus den Zinsen und den Erträgnissen der Kammergüter und fürstlichen Vorwerke. Deren Bewirtschaftung erfolgte fast ausschliefslich durch Fronarbeit unter der Aufsicht eines Hofmeisters, der gewöhnlich auf dem herrschaftlichen Grund und Boden angesiedelt war. Verminderte sich die Fronarbeit, so war der Herrschaft ein doppelter Weg gewiesen. Entweder sie zwang die übrigbleibenden Fröner zu einer stärkeren Arbeitsleistung durch Häufung der Fronen oder durch Mehrung der Frontage, wozu ein Anlafs stets gegeben war, oder aber, um den Boden nicht unbestellt zu lassen, sie mietete fremde Tagelöhner. Die gemietete Lohnarbeit erforderte Ausgaben, die bei der Fronarbeit hinwegfielen. Diese Ausgaben zu vermeiden war daher auf seiten der Herrschaft ein leicht erklärliches Bestreben. Um eine prästationsfähige Frönerschaft zu besitzen und zu erhalten, darf: „niemandt sein Lehen oder Zinsgut, durch Kauf, Wechsel, Erbfall, Verpfendunge oder andere gestalt ohne Bewilligung des Lehenherren, zerreifsen vndt vereintzeln.“ Wenn etwas von einem zerteilten Gut verkäuflich ist: „so sol derjenige, in des gut es gehöret, vnd etwas des gespilts hat den vorkauff vor anderen daran haben.“ Wichtiger aber ist die folgende Verordnung: „Trügen sich aber todtesfelle zu, das sich viel Erben aus einem Gut vergleichen müfsten, so sol ein Erbe dasselbige alleine behalten, vnd die anderen mit gelde ablegen, oder aber solches semptlich, oder etzliche aus jhnen vnzerteilt, vnnd für eine haushaltunge behalten, es würde denn beim Lehnherren anders erlanget.“ Damit ist ein absolutes Anerbenrecht zwar nicht ausgesprochen, aber es ist eine gemeinsame Erbfolge mit einem einzigen Haushalt, wovon jedoch der Lehnherr Dispens erteilen kann, möglich. Anders verhält es sich, wenn nur 2 Kinder am Gute ein Erbrecht haben: „Wierden auch unter zweyen Erben ein ieder das Guth behalten wollen, so sol der Elteste dasselbe wirdern, vnnd der Jüngste solches anzunehmen die Wahl haben.“ Mit diesen Worten ist vom Gesetzgeber unzweideutig das Kürrecht ausgesprochen, das die Rechtsgrundlage für alle späteren gesetzlichen Bestimmungen bildet. Gewohnheit und Gesetzgebung be-

wahrten durch das Anerbenrecht die Geschlossenheit der Bauerngüter im Amte Altenburg und Ronneburg. Für den Westkreis haben diese Maſsnahmen nicht so unbedingte Geltung gehabt. Dort störten eine feste Geschlossenheit des Gutes einmal die Beistücke an ledigen Feldern und Laſsbesitz, anderseits griff über die Saale das fränkische Recht herüber, das ein Recht aller Kinder am väterlichen Besitz beibehielt und einer Zerteilung des Gutes deshalb viel günstiger gegenüberstand.

Nicht nur den Bauern vor dem Bauer selbst zugunsten eines berechtigten Herrn zu schützen, suchte die Bauernschutzgesetzgebung von 1589; sondern sie suchte den Bauernstand auch vor dem Bauernlegen zu bewahren. Das Auskaufen der Bauergüter durch die Gutsherren wurde streng verboten [1]): „aus bewegenden vrsachen, vnd sonderlich darumb, das die Landtfolge vndt Steuer dadurch vermindert, auch in den Zinsen zerrüttunge gemacht werden."

Das Bauernschutzgesetz, das die Landesordnung von 1589 brachte, würde der Agrarpolitik der ernestinischen Fürsten das beste Zeugnis ausstellen, wenn es nur zum Schutze der Bauern in uneigennütziger Weise erlassen worden wäre. Aber das war nicht der Fall, aus finanzwirtschaftlichen Gründen war es hervorgegangen. Konservierung der Steuern, Zinsen und Frondienste zugunsten des Landesherrn war sein oberster Zweck. Trotz alledem wirkte das Gesetz segensreich. Ein Bauernlegen im gröſseren Maſsstab war damit ausgeschlossen. Ganze Bauernstellen oder gar Dörfer auszukaufen zur Erweiterung des gutsherrlichen Komplexes war unmöglich gemacht. Wo tatsächlich Versuche in dieser Hinsicht eintraten, griff der Staat kraft seines oberherrlichen Rechtes ein. So hatte 1644 v. Heſsler, der Gröben mit Zinsen und Gerichten besaſs, während Steuer, Folge und Frondienste dem Amte zustanden, „ezlichen Vnterthanen zu Gröben ihre nah gelegen gut Äcker abgewechselt, Indehm er selbige an sich gezogen, Vnd dorkegen denen Leuthen andere gering weit abgelegene Felder gegeben" [2]). Da aber die Kammer „Schaden an der Steuer vnd den Frohn Diensten leiden möchte", so muſste Heſsler die vertauschten Äcker ihren rechtmäſsigen Besitzern zurückgeben.

---

1) LO. 1589, Tit. XXXVII.
2) LA. Cl. XIII H^b Nr. 47.

Die Pferdefrone zu verkaufen war gestattet, wenn die berechtigte Herrschaft keinen Einspruch erhob. In Stolzenberg [1]) „frohnt“ ein Anspanngut „mit den Pferdten nichts, weil die pferdtfrohne vf ein handgut verkauft worden, aber mit der Hand wie die andern“. Alle anderen Pferdegüter in Stolzenberg haben „volle pferdefrohne, mit Ackern, Bawfuhren, hewfahren, nach Marcktfahren usw.“

Die Anspanner haben sowohl Anspannfrone wie Handfrone. Die Dienste waren in den meisten Fällen Reihedienste.

Bisweilen zahlten die Bauern für eine Frone Frongeld. Lieber leisteten sie die Naturalfrone, denn sie hegten die Befürchtung, daſs sich ihre Lage nicht bessere, weil der schlaue Kameralist stets einen Grund fand, die Naturalleistung auſserdem zu verlangen. Der seltene Fall, daſs die Höhe der Frongelder dem Gedächtnis entschwunden war, war in Hermsdorf eingetreten. Dort muſsten „die 6 Pferdegüther Mostfuhrengelder Jährlich geben, ist aber kein gewisses wieviel“ [2]).

In vielen Fällen war das Frongeld wiederkäuflich. Wie lange ein solcher widerruflicher Kauf dauerte, zeigt folgender Fall. Die Dörfer Heilingen, Röbschütz, Geunitz, Dorndorf, Engerda, Zeutsch, Freienorla und Beutelsdorf hatten Bierfronen von Orlamünde nach Weimar, die ihnen Kurfürst Johann Friedrich gegen ein geringes Frongeld auf Widerruf erlassen hatte. Länger als 150 Jahre bestand diese Frongelderpflicht, erst 1699 suchte man die Naturalfrone wieder einzuführen. Der Herzog schrieb an den Amtsverwalter zu Kahla: „Nachdem aber solche Geld Prästation nach der dermaligen Zeiten Beschaffenheit sehr gering angesetzet, vnd die Frohnen in natura besser zu nutzen“, so solle die Naturalfrone geleistet werden, wenn die Untertanen sich zu keiner Erhöhung des Frongeldes verstünden [3]). Da die Untertanen einwilligten, so blieb es auch ferner beim Frongeld.

Auch auf die Hufen war das Frongeld bisweilen gelegt, so zahlten die Anspänner in Groſscröbitz, die zusammen 7 Hufen be-

---

1) OStA. Amt Altenburg 1651, Nr. 10.

2) OStA. Amt Eisenberg, Nr. 26.

3) CA. AK., Kap. XI, loc. 64, Nr. 38. Diese Frongeldverbindlichkeit bestand bis ins 19. Jahrh, sie wurde erst durch die Ablösungsgesetzgebung beseitigt. Vgl. Altenb. Landtagsblätter, Bd. V, Abt. I, S. 954; Abt. II, S. 723.



safsen, 1616 12 fl. Frongeld und zwar wurde „von ieder Hufen 36 gl. halb Michaelis und halb Walpurgis gegeben“ [1]).

Zu Zeiten beanspruchte die Regierung oder irgendein Patrimonialherr von den Untertanen Leistungen, die ihnen nicht zustanden. Sogleich erhob sich der fronberechtigte Herr und nahm seine Untertanen in Schutz, da jede Dienstleistung an andere einen Verlust für ihn bedeutete und sein Augenmerk darauf ging, die Fröner so zu erhalten, dafs sie jederzeit „praestanda praestiren“ konnten. Aus diesem Grunde beschwerte sich 1681 Frau von Pöllnitz zu St. Gangloff, Goseck und Münchenbernstorff bei Herzog Christian als Vormünderin ihrer unmündigen Söhne, dafs ihre Untertanen zu Oberndorf: „zu einer schweren Servitut, nehmlich soviel Kohlen als zur fürstlichen Hofstadt Eisenberg vonnöthen mit denen Anspannern zu Hermsdorf und Weifsenborn aus dem fürstl. Walde nacher besagten Eisenberg zu fahren strenglich angehalten werden“. Die fürstliche Regierung hielt sogar seit drei Wochen zwei Personen „an Ketten undt Bandten sehr elendiglich fest.“ Zum Beweise, dafs ihre Untertanen, „so ohne dies ihre grofsen Beschwerungen vff sich, und ihre Dienste und Frohngelder, davon vornehmlich die Geistlichen unterhalten werden müssen, jährlich vns abzustatten haben“, berief sie sich auf einen „Erbkauf“ von 1544 [2]).

Ständig strebten die Gutsherren ihre Rechte zu erweitern, von den Untertanen mehr Dienste und Fronen einzufordern. 1698 beschwerten sich die Anspanner zu Schlossig gegen ihren Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn von Hünerfeld auf Nöbdenitz, dafs er ihnen jetzt wöchentlich 2 Tage Ackerfrone abfordern liefs, während sie bisher nur 2 Tage wöchentlich im Frühling oder Herbst geleistet hätten [3]). Während die Bauern in diesem Falle ihr Recht erhielten, ging es oft nicht so glimpflich ab. Entweder wehrten sich die Bauern nicht genügend gegen die neue Last, oder aber bei der Beweisführung halfen dem Gutsherrn die Kameralisten durch irgendeine spitzfindige Auslegung eines vergilbten Dokuments zum Siege [4]).

1) CA. AK., Kap. V., loc. 19, Nr. 6.

2) CA. AE, Kap. XI, loc. 39, Nr. 17. Schliefslich stand die fürstl. Regierung von ihrer Forderung der Kohlendienste ab.

3) LA. Cl. XIII B^b Nr. 37.

4) LA. Cl. XIII D^b Nr. 15, E^b Nr. 35.

Die Höhe der zu leistenden Fronen war noch im 17. Jahrhundert nicht bis in die Einzelheiten genau bestimmt. Erst das 18. Jahrhundert schuf die peinlich genauen Fronregister. Das Erbregister des Rittergutes Poschwitz berichtet über die Fronen: „Alle Pferde- und Hand Frohner haben ihre gewisse Felder zu befrohnen, man könne die Tage wie lang jeder über seiner Frohne zubringe so gewifs nicht, sondern nur ohngefähr determiniren, jedoch sind die hier angesetzten Tage nur auf den Fall angegeben, wenn das Wetter favorable, denn aufserdem bringen sie weit länger zu, müssen auch jederzeit kommen, wann ihnen geheisen“ [1]). Die Zahl der Frontage betrug für jeden Pferdefröner im Durchschnitt 83 Tage jährlich. Diese Belastung war eine relativ hohe und keineswegs die landesübliche. Der Kapitalwert sämtlicher Pferdefronen des Rittergutes Poschwitz wurde auf 4820 Taler bei einer 5 % Verzinsung angeschlagen. Für ihre Dienste bekamen die Fröner 2 ℔ Brot und 3 gewöhnliche Käse, sog. Fronkäse, nebst dem zugehörigen Kofend. Die Beköstigung war an den einzelnen Orten überaus verschieden. In Wilchwitz erhalten „alle Pferdefröhner für ihr Vieh nicht das geringste an hartem und rauhem Futter. Die Hand- und Pferdeföhner bekommen für ihre Person zur Lieferung, früh eine Hofsemmel, deren 5 aus 4 ℔ Teig gebacken werden, nebst einen Käse, deren 6 so. auf ein Dresdener Viertel gehen, Mittags eine Suppen oder kofend Mährde, eine Schüssel Sauerkraut oder Erbsen, und eine Schüssel Wasser Brey, auch eine Frohnsemmel u. Käse. Zu halb Abends eine hof Semmel und Käse.“

Stellvertretung in der Ableistung der Frone war gestattet; aber stets wurde verlangt, keine alten, gebrechlichen Personen oder schwache Kinder zu stellen. Die wohlhabenden Anspänner leisteten ihre Fronen selten persönlich ab, sondern schickten einen Knecht. Dienstbefreiungen kamen selten vor. Einige erbliche fronfreie Anspanngüter gab es in Wettelswalde (3), Paditz (1), Ulmsdorff (1), Wülperndorff (6) [2]). Gewöhnlich befreite die Übernahme gewisser Ämter, wie die des Amtsrichters oder Amtsschulzen auf die Dauer des Amtes von den Spanndiensten. Ferner wurde bei Krankheit und Unglücksfällen auf einige Zeit ganzer oder teilweiser Erlafs der Fronleistung gewährt.

1) CA. AA., Kap. XIV, loc. 204, D Nr. 1a.
2) OStA. Amt Altenburg, Nr. 10, 13.

Bisweilen bekamen die Fröner eine Frongebühr; so in Poschwitz „2 gl. des Tages, doch dafs er mit der Sonnen Aufgang an die Arbeit gehe und mit deren Untergang wieder darvon abtrete“. Wenn die Fröner nicht zur rechten Zeit anspannten, mufsten sie einen Tag strafweise nachfronen. Die Mittagspause dauerte 2 Stunden, am Morgen und am Nachmittag sollten sie nicht länger als je ½ Stunde feiern. Wer ohne gegründete Ursache zu spät kam oder zu früh nach Hause ging, mufste nachfronen. Beschwerden über die Fröner waren stets vorhanden; ihre Saumseligkeit und Untüchtigkeit gab dem Hofmeister auf dem Vorwerk Petersberg Ursache zu klagen: „dafs die Pferde Fröhner daselbsten gar wenig geackert, das Feld nur zuschanden gemacht, untüchtige Fröhner, die weder des Pferdes noch des Pfluges mächtig gewesen, geschicket, und die Anspänner mit Ochsen die Frohne nicht verdoppeln wollen“ [1]).

Der Fronpflichtigkeit strebten sich die Anspanner zu entziehen, indem sie die Pferde abschafften und ihren Acker um Lohn bestellen liefsen. Die Landesordnung suchte diesen Übelständen abzuhelfen. „Zudem das viel acker zu bestellen liegend bleibt oder mit ummessigen Lohn mus beschickt werden“ [2]), so bestimmte sie, „dafs hinfürder ein jeder Bauer, der drey huffen landes hat vier Pferde, vund der anderthalb, oder zwo huffen hatt, zwey Pferde halten soll“. Nach diesen Bestimmungen war ein Gut von 1½ Hufe die Mindestgröfse eines Anspanngutes. Mit dieser Radizierung der Anspannung auf die Hufen suchte der Fürst sein Kameralinterresse zu wahren. Da es aber vorkommen konnte, dafs ein Bauer unter dieser oben bestimmten Grenze Pferde hielt, so fügt der Gesetzgeber hinzu: „Hetten auch an etzlichen Orten die Bawern auf weniger ackers Pferde gehalten, das wollen wir hiermit nicht auffgehaben, oder die abzuthun nachgelassen haben“. Gleichwohl müssen sie die gleiche Leistung verrichten wie die andern, und ihnen wird besonders eingeschärft: „das die Frohner zu rechter Zeit, an vnd ausspannen sollen bey straff eines tages Fröhnen so offt einer verbricht“.

Von jeher hatten die Untertanen Lebensmittel an die fürstliche Hofstatt zu liefern. Diese Fronleistung trug einen steuer-

1) LA. Cl. XIII E^b Nr. 85.
2) LO. 1589, Tit. XL.

artigen Charakter und war als solche unentgeltlich gewesen. Im Laufe der Zeit stiegen die Anforderungen an die Bauern. Seitdem die ernestinischen Lande sich mehr und mehr zersplitterten, mehrten sich die Ansprüche; zumal als Johann Wilhelm und seine Söhne ihren wesentlichen Aufenthalt seit 1556 in Altenburg nahmen. Die Untertanen waren nicht imstande, die Viktualien unentgeltlich zu liefern, da sie sie nicht mehr selbst erzeugten. Diesen unerträglichen Zuständen abzuhelfen schlofs Herzog Johann in seinem und seines Bruders Namen am 20. Dezember 1592 mit den Frönern des Amtes Altenburg den sog. Viktualienrezefs [1]). Demzufolge wurde die unentgeltliche Herbeischaffung der Viktualien zur Hofstatt beseitigt und durch eine ständige Abgabe vom Grundbesitz, das Hufengeld, ersetzt. Aufserdem hatten die Untertanen Gänse, Hühner, Kapaunen und Eier in die fürstliche Hofhaltung zu schaffen gegen eine Bezahlung, die dem Zeitwerte entsprach. Dieser Vertrag bedeutete eine wesentliche Erleichterung der bäuerlichen Lasten; aber er trug zugleich den Keim zu späteren Streitigkeiten in sich. Indem der Preis für die einzelnen landwirtschaftlichen Produkte rezefsmäfsig festgelegt war, hatten die Untertanen keine Gelegenheit, das Sinken des Geldwertes durch eine Steigerung des Preises für ihre Erzeugnisse auszugleichen. Die Bauern erhielten für 1 Gans, 1 Kapaun oder 1 Schock Eier je 2 gl., für 1 Huhn 1 gl.

Die Abgabe vom Grundbesitz richtete sich nach dessen Gröfse, es war somit für die Bauernklassen die Aufstellung einer Skala gegeben. Es zahlte jährlich: „wer ein bloses Häuslein bewohnt“ 1 gl. bis 1 gl. 6 ₰, „ein gärtner“ 3 gl., „ein huefner“ 6 gl., „ein zweyhuefner“ 12 gl., „ein drey huefner vndt darüber“ 18 gl. Hufengeld. Um den Untertanen diese Abgabe zu erleichtern, konnte das Hufengeld auch durch Naturalleistungen abgetragen werden, nämlich durch Pflügen oder Fuhren. Und zwar verrechnete man 1 Tag Pflügen mit 12 gl., „1 Tagk Fuhr mitt 4 Pferdten“ mit 1 rl. Auf ähnliche Weise konnten sich die, die keine Spannung hatten, wegen der Handfrone vergleichen. Dies Gesetz, das den besten Absichten entsprungen war, erfüllte seinen Zweck nicht. Bald traten neue Leistungen und neue Forderungen auf, die Abhilfe verlangten.

1) CA. AA., Kap. XIV, loc. 86, Nr. 11.

Besonders anstrengend und häufig waren die Landfuhren. Die Anspanner zu Hartroda mufsten „weinfuhren vf begehren derer zu Kayna thun nach Jhena, davon sie nichts bekommen“ [1]). Andere Dörfer hatten Bier aus Naumburg und Torgau zu holen.

Im Amte Leuchtenburg [2]) wurden „die Landfrohnen ohne Unterschiedt, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, gleich denen Bawfuhren von den sämbtlichen Anspannern und zwar in iedem Dorffe, nach Anzahl der darinnen habenden Pferdte ufn notfalle alle Zugvieh, oder nach gelegenheit nach proportion undt nach der Reihe Verrichtet“. Ebenso hatten sie „wenn Fürstl. gndste Herrschafft Hoff hält, Naumburger und andere frembde Biere, sowohl Francken undt Landtweine, getreydig, undt ander victualien, wie auch was sonsten darbey vonnöthen, wo es zu bekommen, zu hohlen“. Innerhalb Landes waren diese Fronen unentgeltlich zu verrichten; wenn sie aber aufser Landes fuhren, bekamen sie auf 1 Pferd täglich 4 gl.

Mit der Begründung eines selbständigen Fürstentums Altenburg 1603 wurden die Dienste drückender. Insbesondere hielten die weiten Fuhren die Bauern lange von der Bewirtschaftung ihrer Güter fern. Diese Landfuhren führten sie bis nach Dresden und Hannover, ja 1619 bis nach Schlesien, wo die Fröner 41 Tage unterwegs blieben [3]). Die Unzuträglichkeiten, die sich aus dieser Ausnutzung der Fronkräfte ergaben, verlangten dringend Beseitigung oder doch wenigstens Abhilfe. Diesem Bestreben kam Johann Philipp, der erste Fürst aus der neuen ernestinischen Speziallinie Altenburg nach, indem er mit seinen Untertanen einen Rezefs am 11. Sept 1620 [4]) abschlofs, durch den die meisten weiten Fuhren gegen ein jährliches Frongeld abgelöst wurden. Jede Dorfschaft entrichtete von nun an „von ieden Geschirr oder 4 Pferdten jherlichen 30 Mfl.“ in 3 Terminen an die fürstliche Rentkammer. An weiteren Diensten blieben „hiervber noch zwehne tage holtzfuhren vndt 4 tage Bawfuhren“ bestehen. Einen Vorteil hatten die Untertanen; die ungemessenen Fronen, die bisher bestanden, waren beseitigt. Mehr das Geldbedürfnis als das

1) OStA. Amt Altenburg 1651, Nr. 10.
2) CA. AK., Kap. XI, loc. 64, Nr. 38.
3) CA. AA., Kap. XIV, loc. 94, B Nr. 1.
4) CA. AA., Kap. XIV, loc. 86, Nr. 1, loc. 94, B Nr 2; LA. cl. XIII, B^b Nr. 37, Bd. 1.

volkswirtschaftliche Interesse zwang den Fürsten, sich mit der geringen Leistung von 6 Fronfuhren zu begnügen. Eine Leistung, die sehr harmlos erschien, sollte in Zukunft die Frönerschaft stark belasten. Es sollten nämlich beim Verreisen der Landesherrschaft oder „frembder Führstlichen Persohnen Durchzüge", wenn „Wie mit Vnserem angeordneten Geschirren nicht zukommen, Vnndt da Abfuhr vnndt da Vorspanne nicht geübriget seyn konnten, vff dem fall vndt weiter nicht, angezeigte Vnsere Unterthanen, dessen umb gebührlichen Lohn, nach Zeit und Gelegenheit des Jhares Vndt gewitters, sich nicht verweigern." Schwierig war, was als „gebührlich Lohn", der sich nach Stunde, Jahreszeit und Wetterverhältnissen bestimmen sollte, anzusehen war, denn selten herrschte zwischen Kammer und Bauer Übereinstimmung über die 3 Punkte. Der Lohn hielt sich stets sehr niedrig, und die Bestimmung, die nur im Ausnahmefall gelten sollte, wurde verallgemeinert. Das Verreisen der Beamten etc. sah die Kammer als eine Reise der Landesherrschaft an, indem jene als deren Vertreter galten. An solche Möglichkeiten hatte der Bauer nicht gedacht, der kameralistischen Spitzfindigkeit war er unterlegen. Weniger wichtig war die Schlufsbestimmung, wonach der Fürst diesen „Contract, Wann Vnns das Frohngeldt nicht mehr anzunehmen beliebte, wiederruffen, Vnndt es in Vohrigen Standt wider sezen" konnte. Zwar war dem Fürsten damit viel gewährt, aber das Geld brauchte er nötiger als die Dienste und Fronen; der Widerruf des „Contractes" als Mittel ein höheres Frongeld zu erlangen, war auch nur in beschränkter Weise möglich. Die Bauern, die wohl sahen, dafs die Dienste nicht gebraucht wurden, hatten keinen Grund, die Ablösungssumme wesentlich zu erhöhen. Die Dienste zu steigern erreichte ebenfalls bald seine Grenze, weil auch die privaten Grundherren ein Interesse an einem kräftigen Bauernstand hatten. So stand der Bauer zwischen Scylla und Charybdis, die ihn gerne verschlungen hätten. Aber sie konnten es nicht, immerhin mufste dem Bauer soviel bleiben, um notdürftig leben zu können.

Die Bedeutung des Rezesses liegt in 2 Momenten. Dem Anspanner war der übermächtige Druck der ungemessenen Fronen genommen worden, dem Fürsten hingegen brachte der Vertrag Geld in die Kassen [1]).

1) Das Frongeld betrug von $481^3/_4$ Geschirren mit 1927 Pferden im

Die Zeitverhältnisse bedingten bald Veränderungen. Die Kriegsnöte erforderten gebieterisch Ermäfsigungen des Frongeldes. Durch die vielen Truppendurchzüge war die Bevölkerung verarmt. Daher erliefs Herzog Johann Philipp den 3. Teil des jährlichen Frongeldes, die ausgenommen, die bereits „moderation“ erhalten hatten [1]).

Die „Ordnung“ in dem Fronwesen von 1636 regelte nochmals die Bau- und Scheitfuhren. „Es können aber die Scheitfuhren erhöhet undt uff iedes Pferd 1 Klafter Scheit geleget, hingegen aber die 4 Tage Baufrohne umb einen Tag vermindert, undt sollen denselben darüber durch Vorspann oder Ambtsfuhren, weiter nichts aufgebürdet werden.“ Jeder Fröner konnte seine Fronleistung von einem anderen verrichten lassen, wenn er für jede Fuhre einen Gulden zahlte. Da gleichwohl von jedem Fröner die 6 Fronen nicht verwendet werden konnten, so suchte man alle gleichmäfsig zu treffen und führte eine neue Abgabe, das Fuhrengeld ein. Für jeden Frontag mit einem Geschirr mufsten 18 gl. entrichtet werden. Leisteten die Fröner die Frone tatsächlich, so bekamen sie für diesen Tag die 18 gl. zurückvergütet. Der Grund zur Einführung dieser Abgabe war ein doppelter. Einmal entsprang er dem Geldmangel der Fürsten, dann aber sollte eine gleichmäfsigere Verteilung der Fronfuhren herbeigeführt werden. Den Nutzen aus dieser ganzen Mafsregel zog wieder der Fürst, der die Fuhren, die er nicht brauchte, bezahlt erhielt.

Die Bauern bezahlten ihre Fuhren; leisteten sie unentgeltlich. Bald ging der Zusammenhang verloren. Die Rückvergütung des Fuhrengeldes sah man als Bezahlung an, und die Beziehungen zwischen Fuhrengeld und dessen Rückzahlung schwanden. Indem mit steigender Kultur der Geldwert sank, wollten die Bauern zwar eine Erhöhung der Frongebühren, aber keine Steigerung des Fuhrengeldes.

Neben den Anspannern gab es einige wenige Halbspänner oder Halbpferdner. Sie waren Besitzer von Anspannergütern, die

---

Amt Altenburg jährlich 14452 Mfl.; später minderte sich aus mannigfachen Ursachen die Höhe des Frongeldes und die Zahl der Geschirre. 1790 gab es nur noch 1347 Fronpferde, die 5110 fl. 2 gl. 4 ₰ Frongeld einbrachten. CA. AA., Kap. XIV, loc. 94 B Nr. 2.

1) CA. AA, Kap. XIV, loc. 86, Nr. 4.



mit Konsens des Amtes geteilt waren. Meistens verrichteten sie nur den halben Frondienst; üblich ist es auch, dafs zwei Halbspänner zusammen spannen und die ganze Fronleistung gemeinsam verrichten. Zu allen Fuhren werden auch Kärner oder Hintersassen herangezogen; bräuchlich ist, dafs sie das von den Anspannern gepflügte Land eggen, daher der Name Eder und Eggdefrone.

§ 2. Handbauern, Hintersassen und Drittspänner.

Die zweite Klasse der bäuerlichen Bevölkerung bilden die Handbauern. Im Westkreis tragen sie vielfach den Namen „Hintersiedler oder Hintersättler“, namentlich wenn sie zeitweilig Pferde oder Ochsen halten. In Teilen des Amtes Altenburg und Ronneburg herrscht der Name „gärtner“ vor. Eine eigenartige Benennung findet sich in Waldsachsen und Ratzen; dort heifst es in den Steueranschlägen: „besizt ein stäbners guth.“ Neben stäbner stehen die Formen stäbler und stäber. Die Deutung des Namens ist schwierig. Vielleicht besteht ein Zusammenhang mit dem lat. stabulus. Die üblichsten Bezeichnungen sind „Handtguth, Handtfrohnguth, Gärtnerhandguth“. Charakteristisch ist für sie der landwirtschaftliche Betrieb, wenn er auch noch so klein ist. Im 16. Jahrhundert ist der Unterschied zwischen Handbauer und Häusler nicht scharf ausgeprägt; noch die Landesordnung von 1589 [1]) kennt nur die Dreiteilung: Hufner, Hintersiedler, Hausgenosse. Der Viktualienrezefs von 1592 hat aber bereits eine Vierteilung, indem er die Hintersiedler in 2 Gruppen, Gärtner und Häusler, zerlegt. Die Ansetzung der Handbauern läfst sich nicht, wie Haun [2]) annimmt, aus dem „steigenden Bedarf an Arbeitskräften erklären, der es den Hüfnern wünschenswert machte, landlose oder landarme Einwohner im Dorfe zu haben“. Einzelne Fälle dieser Ansetzung mögen in jahrhundertlanger Entwickelung vorgekommen sein, der Regel nach war die Entwickelung eine ganz andere. Bei der Eroberung und Kolonisierung unseres Gebietes waren die Güter der slavischen Adligen in die Hände deutscher Mannen gekommen, die slavischen Hörigen wechselten nur ihren Herrn. Zwei Urkunden von 1121 und 1181, die ein treues Bild

1) LO. 1589, Tit. LVII.

2) Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen, S. 25; vgl. auch Mitt. Ost. III, S. 102; Schulze, Kolon., S. 98 ff.; Meitzen, II, S. 451.

der herkömmlichen sozialen Differenzierung der bäuerlichen Bevölkerung bieten, kennen eine fünffache Schichtung. Die tiefste soziale Stellung nahmen die Smurden ein, sie waren Unfreie, die als landlose Haus- und Hofknechte zu beliebiger Verwendung dienten. Mit Weib und Kind bildeten sie lediglich ein Zubehör der Dörfer und Höfe. Mit ihnen zugleich wurden sie verkauft und vertauscht; so gab 1043 Kaiser Heinrich III. das Gut Regis bei Altenburg cum omnis casis, pascuis, mancipiis, zmurdis dem Bistum Naumburg. Allmählich besserte sich ihre Lage. Aus hörigen, landlosen Knechten wurden sie zu unfreien Grundholden, die mit starken Diensten und Fronen beschwert waren. Nach der Urkunde von 1122 betrug ihr Gut nur eine Viertelhufe. Nicht wegen ihrer geringen Abgaben waren sie dem Gutsherrn wertvoll, sondern weil sie zu all und jeder Handarbeit auf dem Fronhof verpflichtet waren; die Urkunde von 1181 definiert ihre Stellung als smurdi, qui quotidiano servitio imperata faciunt. Nach und nach trat die persönliche Bindung ganz hinter der dinglichen zurück. Indem sie sich langsam aus der alten Fronhofsverfassung loslösten, wurde ihre Lage ganz der der übrigen zu Zins und Diensten verpflichteten Zinsbauern ähnlich. Von entscheidendem Einflusse war bei dieser Umbildung die Einwanderung deutscher freier Bauern. Wie sich aus diesen und den alten deutschen Mannen, die mit Grund und Boden angesiedelt waren, soweit sich letztere nicht aus der Masse zu kleinen Grundherren emporgehoben hatten, die eigentlich starken Hufner bildeten, so entstand aus den Smurden die nächstniedere Klasse der Gärtner, der hortulani oder der Handbauern. Einzelne Smurden mögen sich zu Hufnern entwickelt haben, besonders da, wo sie aus einer strengen hofrechtlichen Bindung in ein freieres Verhältnis übertraten, welches das ursprünglich persönliche Abhängigkeitsverhältnis nur durch einen geringen Rekognitionszins festhielt [1]). Die Handbauern entstanden gleichzeitig mit den Hufnern; gegen eine Entstehung durch spätere Ansetzung spricht auch die Gröfse

1) Der Burggraf Otto von Kirchberg entliefs 1279 zwei Brüder aus seinem Verbande und übereignete sie dem Kloster Kapellendorf bei Jena: daturos ipsos singulis annis solidum denariorum. Dasselbe scheint 1292 mit drei Smurden in Ruswitz geschehen zu sein, die dem Kloster Lausnitz übereignet wurden. Vgl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte, I, S. 378; Mitt. Ost. VI, S. 108.



des Gutes und die Lage der Felder. Die Steueranschläge zeigen Handgüter, die gröfser als eine Hufe sind. Die Felder liegen in buntem Gemenge mit denen der Hufenbauern; beide weisen die gleiche starke Parzellierung auf. Ebenso sind die Handbauern vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde [1]; oft ist einer von ihnen Amtsrichter. Die Nutzung der Gemeindeflecke, der „Vorhäupter“ steht beiden gemeinsam zu.

Wie bei den Anspannern so war auch bei den Handbauern die Fronleistung von einer persönlichen zu einer dinglichen geworden, die auf dem ganzen Gutskomplex ruhte, und die nur mit Erlaubnis des Amtes verändert werden durfte. Kaspar Lange [2] zu Jesenitz besafs in Jesenitzer Flur 3 Acker Feld, an denen dem Pfarrer zu Niederwyhra die Lehn zustand, und für die er jährlich 1 Tag Handfrone zu leisten hatte. Diese Frone übernahm um 4 Taler Hans Kratsch zu Niederwyhra, der mit seinem Gute dem Amte zu Lehen ging. „Weilen aber dadurch die Ambts Lehn geschwächt und die Pfarrlehn gestärcket“ wurde, so gab die Kammer nur die Erlaubnis, „daferne Kratzsch solche frohne als ein personalonus, ohne dafs er das Guth damit beschweret, auf sich zu nehmen gemeinet und Lange damit zufrieden ist“.

Nicht alle Handgüter sind fronpflichtig, es gibt auch einzelne fronfreie. In Nobitz und Windischleuba sind die Schenkgüter von allen Fronen befreit. Besonders günstig stand das Dorf Wülperndorff. Neben 6 fronfreien Anspannern gab es 11 fronfreie Handbauern und 4 fronfreie Häusler. Von insgesamt 23 Baustätten waren nicht weniger als 21 fronfrei. Die Ursache dieser Fronbefreiung ist aus den Akten nicht zu ersehen. Ein „freyes Handguth“ gab es nach Aussage des Lehnscheines von 1692 seit undenkbaren Zeiten in Röpsen. Die Freiheit bezog sich nur auf die Fronen, während Zinsen, Steuern und Frongelder darauf hafteten; denn es „werden unter dem Worte Frohn Frey alle praestationes operarum verstanden“ [3].

Zu den Handgütern gehören meist die Erbschenken. Von den 11 Erbschenken, die die Steueranschläge in den Ämtern

1) Nur ausnahmsweise, wie in Greipzig, hat ein Handgut „kein Gemeinrecht“.

2) LA. Cl. XIII B^b Nr. 37, Bd. II.

3) LA. Cl. XIII D^b Nr. 15, Bd. III.

Altenburg und Ronneburg verzeichnen, sind nicht weniger als 8 Handgüter [1]), ein Anspanngut ist sie in Lindau, unbestimmt ist es bei Runsdorf und Heukewalde, von denen das letztere mit einer Aussaat von 24 Scheffeln den Anspanngütern zuzurechnen sein dürfte.

Gar oft sind die Handgüter spannfähig, aber nicht spannhaltungsberechtigt. Nur die Anspanner haben das Recht Pferde zu halten, während alle anderen Ackerbesitzer verpflichtet sind, ihre Äcker von jenen um Lohn bestellen zu lassen. Einerseits sollte dadurch den Pferdnern ein lohnender Nebenverdienst geboten werden, während anderseits ihnen die Weide nicht geschmälert wurde. Kühe allein durften die Handbauern als Zugtiere benutzen, daher werden sie Kühbauern genannt. Bald wurde diese strenge Regel durchbrochen. Namentlich bei dem dürftigen Boden des Westkreises, der oft „des Ackerlohnes nicht wirdig ist“, vermochten die Untertanen nicht ohne Spannung auszukommen. Genau verzeichnen die Steueranschläge, wenn der Handbauer Spannung hält; „er arbeitet denen Leuten mit den Pferden umbs Lohn, hett ein Handguth“ (in Seifartsdorf) oder „nehret sich nebst einem Pferdte auf seinem Handgüthlein“ (in Hartmannsdorf).

Wenn die Handbauern Spannung hielten, hieſsen sie im Westkreis Hintersäſsler oder Hintersassen. Im Amte Ronneburg trugen sie den Namen Drittspänner, weil sie mit den Pferden fronten, nachdem sie zweimal mit der Hand gefront hatten. In Reust, Pöppeln, Groſsenstein haben die Handgüter: „so Ahnspannung halten das 3. mahl alle Baufrohne und Spannung mit den Pferdtefröhnern zu verrichten“. In Janisroda halten „die kleinen Güter bisweilen Pferde, lassen sich ihre Arbeit um Lohn verrichten“, und „muſs ein ieder seine Frohn thun, er mag Pferde haben oder nicht, den wer keine Pferde hat, muſs die Frohne mit gelte bezahlen, weil die Frohnen auf die Hufen gelegt seind“. In Hermsdorf brauchen die „Hintersättler ihre Pferde 1, 2 biſs 3 Wochen zu ihren Acker- und Feldbau, auch ein bisgen Feuer- oder Winterholtz herein zu fahren, die andre Zeit brauchen sie

1) Groſstauschwitz, Thonhausen, Heiligenleichnam, Ponitz, Ehrenberg, Jonaswalde, Nöbdenitz, Weiſsbach. In Ehrenberg heiſst es, ein Zeichen der Zeit: „Die Schencke ist ein Handguth, hat Schenckgerechtigkeit, der werth ist durchgangen“.

ihre Pferde aufs Land, und fahren Getreyde, Salz und Guth damit" [1]).

Aus dieser zeitweiligen Anspannung suchte die Kammer bald einen Nutzen zu ziehen.

Die Handfrone wird selten in ein Dienstgeld verwandelt. Meist tut es der Pfarrer, wenn er Besitzer eines fronpflichtigen Gutes ist; aber es geschieht auch, daſs er gleich anderen Fronbauern seine Dienste wie in Nobitz in Natura verrichten läſst.

Die Dienste sind gemessen und ungemessen. In demselben Dorfe können beide Arten von Diensten nebeneinander stehen. In Zschernitzsch [2]) muſsten Handbauern und Häusler, so oft es verlangt wurde, 11 erwachsene Personen nach Altenburg auf den fürstlichen Kornboden schicken, das Getreide umzustechen. Für diese Arbeit bekam jeder einen guten Groschen. Im Amte Ronneburg fronten die Bauern „ins Amt, wann gebawet wirdt", oder „beym Bawen, so oft es begehret wirdt". Die Handbauern von Stolzenberg hatten die „volle Handfrohne, daſs gras vnd getreydig hawen, dürre machen vndt rechen, schaube machen vndt aufdrehen, alte gebewde abtragen vnd gebewde heben, 1 schock schneiden, nicht laden vnd strewen, holtz hawen, wolle abnehmen vnd dergleichen" [3]). In Meuselwitz schnitten sämtliche Handfröner um die 11. Garbe und draschen um das 21. Schock [4]). Da die Fronleistung ständig und vererblich war, so wurden die Handfröner zum Rittergut Nobitz „Erbhandfröhner" [5]) genannt.

Vergütung in Geld wird für die Fronleistung selten bezahlt. Meist bekommen die Fröner nur die Kost. Selbst diese suchen ihnen die Gutsherren zu entziehen. So beschweren sich die Untertanen von Drosen, Zschöpel, Gosel, Ponitz über ihren Gerichtsherrn von Zehmen, „daſs weiln wir bey unser Gedreyde hawen, Morgenbrod mit 2 Käsen, vnd Koffend zu trinken, zu Mittage aber eine Suppen, ein Zugemüse und ein halb Pfundt Fleisch bekommen, auch nach denen alten Erbvergleichen Abendt Brodt erhalten sollen, wir nur zu halben Tagen zum Gerstehauen ge-

1) CA. AE., Kap. XI, loc. 38, Nr. 12.
2) Löbe, Gesch. der Landwirtschaft im alt. Osterlande, S. 65.
3) OStA. Amt Altenburg 1651, Nr. 10.
4) LA, Cl. XIII Bb Nr. 22.
5) OStA. Amt Altenburg 1651, Nr. 13.

heifsen werden, damit uns die Mittags Mahlzeit abgebrochen und entzogen werden möge" [1]).

1620 war das Landfrongeld der Anspanner eingeführt worden. Da wegen der Kriegszeiten bald „Moderationen" eintraten, so sank das Frongeld. Diesen Abgang strebte die fürstliche Kammer durch eine neue Abgabe zu kompensieren, die von den Handbauern gegeben werden sollte. Da sie nicht auf die Spannung wie bei den Anspannern gelegt werden konnte, so griff man 1628 [2]) zu einer Besteuerung des Grundbesitzes. Um die Abgabe zu begründen, führte die Kammer das Moment einer gleichmäfsigen Gerechtigkeit gegen beide Bauernklassen an, „wie dann ohne das eine grofse vngleichheit sein wollte, wann die Anspanner mit dem Frohngelde alleine beleget, vnd dargegen die anderen solcher abrichtung gänzlich befreit sein solten." Diese Abgabe sollte nur von den „Äckern und Wiesen, so viel derselben hiebevor zu den Anspannerkütern gehörig gewesen, vnd durch Kauff Conträkte oder sonsten an die Gärtner gekommen" entrichtet werden; ihre Höhe richtete sich „nach Gelegenheit einer ieden landarth". Zu diesem Zwecke wurden die Handbauern ins Amt beschieden, aber die neue Geldabgabe kam nicht zustande. Eigenartig ist es, dafs nur die von den Anspannern erkauften Grundstücke dieser Abgabe unterliegen sollten. Wahrscheinlich wollte man eine dauernde Schwächung der Anspanngüter durch den Verkauf einzelner Parzellen verhindern, oder aber diese Abgabe sollte nach und nach auf den gesamten Besitz der Handbauern ausgedehnt werden, so dafs diese geplante Abgabe, die nur wenig einbringen konnte, die Einführung einer allgemeinen Grundbesitzsteuer erleichtern sollte.

§ 3. Freigüter.

Eine besondere Stellung nahmen die Freigüter ein. Ein „canzleischriftsässiges Freyguth" war in Lehnitzsch [3]). Von dem Freyguth in Ölknitz [4]) wird ausdrücklich hervorgehoben, dafs es weder Steuern gibt noch Fronen leistet. Das gleiche gilt von dem Freigut zu Weifsbach. Die Freigüter sind nicht immer

1) LA., Cl. XIII B^b Nr. 37, Bd. III.
2) CA. AA., Kap. XIV, loc. 86, Nr. 11, S. 5.
3) LA., Cl. XIII B^b Nr. 44. Freigüter gab es in Knau und Heukewalde.
4) LA., Cl. XIII H^b Nr. 47; dann Lippersdorf, Ottendorf, Quirla.

alten Ursprunges, sondern sie werden aus besonderer fürstlicher Gnade von allen Diensten und Abgaben eximiert. Die Inhaberin des Freigutes Gößnitz „beruft sich vf das ihrem Vater sehligen ao. 1630 ertheilte privilegium, in welchem gemeldet, daſs es jhärlich 4 silber schocke zinsen, jährlich 12 fl. ieden termin 4 fl. Steuern zahlen, vndt sonsten aller beschwehrung frey sein solle“ [1]). In diesem Falle besteht die Freiheit in einer Eximierung von den Fronen und Diensten d. h. den speziell bäuerlichen Lasten, während Steuern als allgemein staatliche Leistung und Zinsen als allgemein grundherrliche Leistung weiter darauf haften. Das Freigut steht nicht viel über dem fronfreien Bauerngut. Während diese Güter aber an den Gemeindelasten und Gemeindenutzungen teilnehmen, haben jene keinen Anteil daran, sondern stehen völlig auſserhalb der Gemeinde. Sie befinden sich in besserem Besitzrechte als die übrigen Bauerngüter. Die Freiheit ist kein persönliches Recht, sondern ein dingliches, das am Grundbesitze oder an der Wohnstätte haftet. Da sich die Freigüter in völligem Eigentume befinden, so sind sie zu keiner Lehngelderzahlung [1]) verpflichtet. Obwohl sie bisweilen aus Mannlehngütern wie in Ölknitz hervorgegangen sind, so hören wir nichts von der Verpflichtung ein Lehnpferd zu stellen [2]).

Daſs aber auch die Steuern vom Gute abgeschrieben werden können, zeigt die Steuerbefreiung eines Gutes in Linda 1653 [3]). Der Kammerjunker der Fürstin Maria Sybilla, Rudolph von Bünau bat den Herzog Friedrich Wilhelm, „nachdem der Churfürst von Sachsen sein zu Linda im Ambte Ronneburg gelegenes dem Chursächsischen Amt Mildenfurth zu Lehen gehendes Erb Guth von allen darauf haftenden Oueribus an Geld, Getreyde, Zinsen Erblichen befreyet“ habe, auch „solch Guth der Steuer, die ins Amt Ronneburg daran terminaliter abzugeben schuldig, von ihm, seinen Erben und Erbnehmen auch künfftige Besitzer erblich zu entnehmen“. Der Herzog bewilligte seine Bitte.

Zweifelhaft ist es, ob die Freigüter, soweit sie alten Ursprunges sind, auf Supangüter, die zu Reiterdienst verpflichtet waren, oder auf die Güter der milites agrarii zurückgehen. Bei

1) LA. Cl. XIII H[b] Nr. 47; dann Lippersdorf, Ottendorf, Quirla.

2) Diese Verpflichtung war das Charakteristikum des anhaltischen Freigutes; vgl. Kraaz, Bauerngut u. Frohndienste S. 103.

3) OStA. Amt Ronneburg 1747, Nr. 7.

ihrer geringen Anzahl und dem überaus dürftigen Material genügt es sie zu erwähnen.

§ 4. Die Häusler.

Die dritte Klasse der bäuerlichen ansässigen Bevölkerung bilden die Häusler. Sie sind Handdienster und Inhaber eines Hauses, auf dem die Fronpflichtigkeit als Reallast ruht. Neben dem Hause können sie einigen Acker, den sie als Feld oder Garten benutzen, besitzen; „hat ein Häuslein vnd Garten, kein feldt", oder „hat ein Kleinhäuslein und 1½ scheffel feldt, ist anitzo mit Erbsen besäet". Der 30 jährige Krieg verwüstete viele dieser „Häuslein, Kleinhäuslein oder büdlein". Die Häusler wurden gebraucht, weil sie die notwendigen Tagelöhner und Handwerker stellten; daher gewährte man ihnen bei der Aufnahme manche Erleichterung. Andreas Fritzsche „hatt ein bloſs Tagelönerhäuslein, zinset nach Posterstein, frohnet sonst nichts als weiberfrohne, vnd muſs vmb 1 gl. 9 ₰ als eyn tagelöhner arbeiten". In Wettelswalde hatte ein Häusler sein Haus „um herrschaftliche Schulden, zinsen vnd Kuhgelde ahngenommen, auch kein Lehngeld geben"; ein anderer „hett es ümb die Frohne ahngenommen". In Hainichen war ein Häuslein „wieder ahngerichtet, welches etliche jahr wüste gelegen, vnd gegen 2 neue schock eingereumet worden".

Bereits die Landesordnung von 1589 [1]) hatte den Häuslern verboten Schafe und Tauben zu halten. Doch diese Bestimmung wurde nicht eingehalten. Die Häusler hielten Vieh jeder Gattung. „Daher weil sie kein Feld selbst haben, andern Leuten im Felde vnd Wiesen Schaden thun", so erging am 3. Juli 1645 [2]) ein Patent an alle die, „so zu ihren Häusern keine Äcker, Gärten, oder Wiesen haben, wie auch Hauſsgenossen", binnen 8 Tagen ihr Vieh abzuschaffen. Die Häusler, die auf eigenem Grundstücke saſsen, waren vollberechtigte Glieder der Gemeinde, als solche hatten sie Anteil an den Gemeindenutzungen. Die Hauptlast waren die Handfronen und der jährliche Erbzins, der als Steuer auf dem Hause ruhte. Die 21 Häuser in Droschka hatten 78½ Tag Mann- und 78½ Tag Weiberfrone, die sie auch durch 30 Taler

1) LO. 1589, Tit. LXXX, LXXXI; erneuert LO. 1705, P. II, Kap. 3, Tit. XX, XXII.

2) LA. Cl. VIII Nr. 74b.



„Frohndreyer“ ablösen konnten. Aufserdem verrichteten 6 Häuser den Erbdrusch um den 14. und 8 um den 10. Scheffel, und jedes Haus hatte mit 2 Sicheln zum Heu- und Grummetmachen anzutreten.

Oft suchten sich einzelne gröfsere Güter einen festen Stamm von Arbeitern zu verschaffen, sie bauten deshalb einzelne Tagelöhner- oder Drescherhäuser auf, in denen sie alte Hausgenossen ansiedelten. Alle Stellen, die auf Herren- oder Bauernland errichtet wurden, galten als „frey“, d. h. sie waren mit ihren Leistungen an den Grundherrn gewiesen, hatten kein Gemeinderecht und keinen Anteil an den Gemeindenutzungen. So finden sich zur Zeit der Separationen 2 Arten von Häuslern: solche, die berechtigte Glieder der Gemeinde sind und an der Gemeindeversammlung teilnehmen, und solche ohne diese Eigenschaften. Steuer und andere Abgaben übernahm das Gut, von dem das Haus abgebaut war, „vererbt es nicht in die Gemeinde, steht auf einem Gute“. In Heyersdorff ist ein „blofs Heuslein, stehet vff Berthold Engelmanns Bauernguthe, sitzt wie eine Nonne darinnen“.

Auch auf Gemeindegrundstücken werden Häuser errichtet, die nichts geben. In Berbifsdorff wohnet „Merten Schindler, ein Huffschmidt, in einem heuslein, vf der gemeine stehende, giebt nichts, ist vor sich semper frey gewesen“. [1]).

Vor allem setzten die Rittergüter auf ihrem Gebiete Häusler an. Die „klein Tagelöhner heuslein, Drescher häuslein auf Ritterguths Grund und Boden“ werden streng von den andern Häuslern geschieden, weil sie nichts ins Amt geben. Das Rittergut übernahm Steuern und Abgaben, wofür der Häusler gegen einen bestimmten Akkordlohn bisweilen auch Zeitlohn dem Herrn seine Arbeitskraft zu überlassen hatte. In Weifsbach hatte das „Drescherhäuslein den Erbdrusch um den 18. scheffel, den schnitt mit 2 Sicheln ümb das 12. schock“. Zschechwitz hatte 4 Häusler angesiedelt, von den 25 Häuslern in Ehrenhain safsen 15 auf Ritterguts Grund und Boden.

Die Häusler, die nicht Tagelöhner sind, treiben die verschiedensten Berufe. Im Osten sind sie Schneider, Schuster, Leineweber, im Westen vornehmlich Holzarbeiter, oder „er hett ein Pferd nehret sich damit und bewohnt sein Haus“. Von einem andern heifst es: „trägt Saltz zum Verkauffen“.

1) OStA. Amt Altenburg 1651, Nr. 13; vgl. Kirchengalerie S. 268.

Um ein Haus auf ein Grundstück bauen zu dürfen, wird das Gartenrecht verliehen, „das Feld wird von der Viehetrifft entzogen und es wird hegbar gemacht“ [1]).

Oft entstanden Irrungen wegen der Lehn solcher abgebauter Häuser; so herrschte eine solche zwischen dem Amte und dem Pfarrer zu Grofsenstein wegen der Häuser, die auf den Pfarrgütern erbaut waren. Schliefslich einigte man sich dahin, dafs die Häuser ohne Feld nur einen Teil der herkömmlichen Handfrone leisteten; sobald sie aber Feld hatten, mufsten sie die völlige Handfrone verrichten oder, wenn sie Anspannung hielten, das dritte Mal spannen [2]). Die Verpflichtung der „ledigen und ohne Feld sich befindenden Heuserlein“ bestand darin, „das 3. mahl die Handfrohne zu thun“. Diese „Dritthandfröhner“ blieben eine Eigentümlichkeit des Amtes Ronneburg, sie umfafsten alle die, „die vf kleinen heuserlein sitzen vnd kein feld haben“ [3]).

Die stärkste Fronlast waren die Erntedienste, die gegen einen Akkordlohn verrichtet wurden. Wenn die Kräfte der Fröner nicht zureichten, so wurden freie Arbeitskräfte herangezogen, und das Streben der Gutsherren ging darauf, die im freien Lohnschnitt geleisteten Dienste zu erblichen zu machen. 1650 beschwerten sich die Handfröner zu Oberlödla, dafs ihr Herr sie zum „Erbtrusch“ zwingen wolle, nachdem sie dem „Juncker den Trusch ejn mahl freywillig geleistet, woraus er nun eyne Gewohnheit machen will“ [4]). In anderen Fällen suchten die Gerichtsherren ihre Untertanen zum Reihedrusch zu verpflichten, während sie tatsächlich nur Erntedienste zu leisten hatten. Stets erreichten sie einen Teil ihrer Forderungen. In Hainspitz verlangte der Gerichtsherr von Jagemann [5]) den Reihedrusch. Auf die Beschwerde der Untertanen wurde von der landesfürstlichen Regierung dem Gerichtsherrn zwar der Reihedrusch untersagt, aber „es sollen hergegen die Vnterthanen, welche nicht Handwerke treiben, auch alters vnd vnvermüglichkeit halber sich dessen nicht zu verweigern haben, sondern derogleichen arbeit verrichten oder verrichten können, ihren Erbherrn umb den Sechzehenden Scheffel, infals kein

1) LA., Cl. XIII D^b Nr. 9, Bd. II.
2) CA. ARg., Kap. IV, loc. 11, Nr. 7.
3) CA. ARg. Kap. X, loc. 27, Nr. 2, S. 69.
4) LA, Cl. XIII B^b Nr. 37.
5) LA. Cl. XIII E^b Nr. 35.

Misjahr vorhanden, zu dreschen verbunden seyn". Der Gerichtsherr hatte sein Ziel erreicht. Die Kräfte, die zu ihm ursprünglich nur in einem Mietverhältnis standen für die Zeit, auf die sie sich verdungen hatten, waren an ihn gebunden und standen ihm ständig zur Verfügung. Aus der freien Verpflichtung war eine persönliche Last, die bald verdinglicht wurde, geworden. Niemand konnte die Arbeitskräfte ihm wegmieten.

Der zehnte Schnitt war eine Last, die für die Handfröner — Häusler wie Handbauern — charakteristisch war. Gewöhnlich wurde um das 10. Schock geschnitten und um den 20. Scheffel gedroschen [1]). In Weifsbach schnitten die Untertanen um das 12. Schock und draschen um den 16. Scheffel. Auf den fürstlichen Vorwerken hatten die Handfröner zu Wilchwitz, Kraschwitz und Pöppschen neben anderen Fronen den Schnitt um das 11. Schock. Die Untertanen zu Sommeritz schnitten um die 10. Garbe und draschen um den 16. Scheffel.

Neben dem Zehntschnitt hatten die Handfröner noch verschiedene andere Fronen. Eine Aufzeichnung aus dem Amte Ronneburg von 1584 [2]) berichtet darüber: Aufser dem Schnitt „müssen sie Iherlich alle Pflanzen stecken, hacken, allen Flachs vnd Hannff gethen, rauffen, rifflen, ins wasser legen, heraufser nehmen undt weiter nichts mehr, Item das hew vndt Grumt durre machen, welches durch die zugehörige Frohne nicht beschickt werden kan. Von diesen Frohnen allen giebt man ihnen nichts zu essen, das Ihnen insgesambt 2 scheffell Korn, ausgeschlossen, wo sie Pflanzen stecken vnd hacken, jedesmahl Ein Mahlzeit von 1 Suppen vnd 2 Zugemüsen".

Gegen eine Ausnutzung der Arbeitskräfte durch Steigerung des zehnten Schnittes richtete sich die Landesordnung [3]). Sie verbot denen „vom Adel, Bürger vnd Bawern, welche umb den Zehenden schneilen lassen" die armen Schnitter „vber den Zehenden noch etzliche Tage frönen vnnd arbeiten" zu lassen. „Frembde Arbeiter" zum Zehntschnitt zuzulassen wurde untersagt, weil „der Zehndschnitt vnnd andere Feldarbeit den Einwohnern" zustünde. Da der Zehntschnitt sehr einträglich war, so suchten die

1) LA. Cl. XIII 3b Nr. 37; so in Löbichau, Knau, Gerstenberg.
2) CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 9.
3) LO. 1589, Tit. XXVII.

Zehntschnitter ihr Privileg zu wahren. Das Rittergut Schlöben [1]) setzte auf Ritterguts Boden einige Häusler an, die die Erntedienste zur schnelleren Beendigung mit verrichteten. Darüber klagten die 20 Erbzehnschnitter beim Herzog 1644, weil ihnen dadurch der Ertrag geschmälert würde. Schliefslich durfte der Herr zwar 10—16 Zehntschnitter mehr benutzen, nur mufsten sie „zur ergäntzung des abgangs an Zehenden die Heu Vndt grommet frohnen, sambt was denselben anhengig" mit verrichten.

Reihedienste waren die Jagddienste. „Diejenigen, so keine Ahnspannung haben, müssen Bey den Zusammentreiben, stellen vndt Jagen vfwartten, item Hunde ziehen und ander Handreichung thun, bekommen nichts zu lohne." [2]) Besondere Frondienste hatten die Häusler zu Trockenborn und Hummelshain, weil sie in der Nähe der beiden fürstlichen Jagdhäuser lagen; dafür bekamen sie eine gute Bezahlung. Noch immer kamen in den waldigen Teilen einzelne Wölfe vor. Alle Einwohner des Dorfes hatten bei dem Treiben zu helfen. Kurfürst Ernst verhiefs für jeden erlegten Wolf, wenn er auch nur wenige Tage alt war, 1 Scheffel Korn als Belohnung. Später wurde bei der Wolfsjagdfrone keine Vergütung bezahlt [2]).

Nach der Reihe ging auch die Botenfrone, das „Bottschafftlaufen"; je nach der Entfernung wurde eine verschiedene Gegenleistung gegeben; so unter 1 Meile 1/2 Pfund Brodt, für jede weitere „1 gl. Sommers vndt winters" beim Rittergut Gleina [3]).

Die Landesordnung von 1589 verbot in Tit. LIV den Bau von „Miethäusern", „weil darein leichtfertige, vnnd von allen Orten verloffene vnbekandte Leute gesezt" würden. Wäre die Bestimmung geblieben, so hätte die alte, strenge bäuerliche Klasseneinteilung fortbestanden. Doch dem herrschaftlichen Interesse widerstrebte eine solche Beschränkung. Die Landwirtschaft brauchte einen selbständigen Tagelöhner- und Handwerkerstand, und daher wurde diese Schranke bald durchbrochen.

§ 5. Hausgenossen.

Diesen mit einem Hause angesessenen Personen stehen die unansässigen gegenüber, die Hausgenossen oder Einlieger. Sie

1) LA. Cl. XIII Hb Nr. 48; CA. AK., Kap. XI, loc. 64, Nr. 35.

2) CA. AK., Kap. XI, loc. 64, Nr. 38. Frohndienst der Ämter Leuchtenburg und Orlamünde 1672.

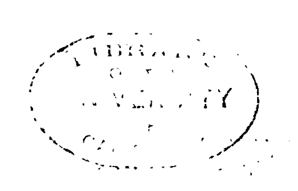
3) CA. AA., Kap. XIV, loc. 204 D Nr. 1a.



begreifen in sich alle selbständigen Personen im Dorf, die bei einem Hausbesitzer zur Miete wohnen. Selbstverständlich haben sie kein Gemeinderecht; denn, da sie zu den Lasten der Gemeinden nichts beitragen, nehmen sie auch nicht an deren Nutzungen und Rechten teil. Für jeden neuen Hausgenossen muſs die Erlaubnis zur Aufnahme nachgesucht werden, die nicht versagt wird, wenn „glaubwirdige Kundschaft“ beigebracht wird. Da ihre Zahl ziemlich groſs war, so ergingen Verordnungen, die die Zahl der Hausgenossen auf ein Paar in jedem Dorfe beschränken wollten. Jährlich entrichteten sie Schutzgeld oder Hausgenossengeld, das durchschnittlich 1 fl. betrug. Bisweilen ist die Abgabe getrennt in ein Schutzgeld von 1 fl. und in die Hausgenossensteuer von 6 gl. Die Hausgenossen sind Lohnhandwerksr der verschiedensten Gattungen oder Tagelöhner. Treiben sie ein Gewerbe, so unterliegen sie im 17. Jahrhundert einer besonderen Gewerbesteuer.

Auch ein Hausgenosse kann Äcker in der Flur besitzen. Der Fall ergab sich leicht bei der Erbteilung eines Häusleranwesens, dessen Acker keine Pertinenzqualität zum Hause besaſs und daher frei veräuſserlich war. Das eine Kind übernahm das Haus, die anderen, die Hausgenossen wurden, teilten sich in den Acker.

Die Frondienste der Hausgenossen waren gering, da sie als ein fluktuierendes Bevölkerungselement nicht leicht zu fassen waren.



Zweiter Abschnitt.
Siebzehntes und achtzehntes Jahrhundert.

Erstes Kapitel.
Das Fürstentum Altenburg nach dem Dreifsigjährigen Kriege.
§ 1. Der altenburgische Bauer um 1648.

Der 30 jährige Krieg hatte ausgetobt. Es galt die Wunden zu heilen, die die Schrecknisse einer so unruhigen Zeit über das Land gebracht hatten. Lange dauerte es, ehe die Spuren verwischt waren. Die Menschenzahl hatte abgenommen, das Vieh war abgespannt, der Boden verwüstet. Fruchtbares Ackerland war zu öder Heide geworden, zahlreiche Wüstungen entstanden, und der Name des untergegangenen Dorfes lebte nur in der Flurbezeichnung weiter [1]). Auch die Steueranschläge berichten von den schlimmen Zuständen. In Linda ist ein Handgut, dessen „Besitzer ist davon entlauffen, vndt alles aus dem guthe mitgenommen als Fenster vndt dergleichen“. Furchtbar hatten die Schweden gehaust. Dörfer zündeten sie an, Pferde nahmen sie vom Pflug; junge, kräftige Leute führten sie gewaltsam mit sich fort und hielten sie gefangen, bis sie Soldaten wurden. Inzwischen ging das heimische Gut seinem Ruin entgegen. Abgebrannt, ohne brauchbare Werkzeuge und ohne das nötige Arbeitsmaterial an Menschen und Vieh konnten die alten Bauersleute ihren Besitz nur dürftig bestellen. Wenn sie starben, nahm sich niemand des Gutes an; so wurde es ganz wüst [2]).

Kaiserliche wie schwedische Truppen raubten und plünderten in gleicher Weise; zwischen Freund und Feind bestand kein

1) Vgl. Wagner: Die Wüstungen des Herzogtums Altenburg, Mitt. Ost. III, 209; Löbe, Die Wüstungen des Amts Altenburg, Mitt. Ost. IX, 78. Die Wüstungen des Amtsbezirkes Roda in den Mitt. des geschichts- und altertumsforschenden Vereins zu Kahla und Roda III, S. 315.

2) CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 5.



Unterschied. Besonders stark wurde das Land nach der Schlacht von Breitenfeld mitgenommen, da von Leipzig eine Strafse über Altenburg durch das Vogtland nach Franken führte. In Linda war den Einwohnern alle Anspannung weggenommen worden, so dafs sie sich, um ihre Felder zu bestellen, selbst vor die Pflüge spannen mufsten [1]). In Ronneburg wurden 6 Musketiere gehalten, unter deren Schutz die Bauern die fürstlichen Vorwerksfelder bestellten. Da aber gleichwohl 1630 vor den Toren der Stadt 51 Kärrnern die Pferde ausgespannt wurden [2]), so stellte der Schösser die Feldbestellung ein. Auch die Zahl der „gartenden" Landsknechte vermehrte sich trotz aller fürstlichen Verordnungen ständig [3]). 1635 bat die Ritterschaft sogar um Erlafs eines Patentes zum Schutze der Landbevölkerung, die „fast gäntzlich ausgesauget werde".

Schwer fiel es den Untertanen das Frongeld zu bezahlen. 1636 mufste den altenburgischen Anspannern der 3. Teil erlassen werden. 1651 [4]) baten die Anspanner zu Schmirchau, ihnen die 14 fl. Frongeld nicht abzufordern. Sie wollten dafür 14 Tage Ackerfrone tun, weil die Kriegslasten ihre Güter allzusehr „deterioriret" hätten.

Zur Annahme der Güter mufsten der bäuerlichen Bevölkerung besondere Erleichterungen gewährt werden. In Wettelswalde wurde ein Gut „um die herrschaftlichen Schulden, Zinsen und Kuehgelde", ein Haus „ümb die Frohne angenommen". Die Gutsherren waren froh, wenn die Bauerngüter, damit sie nicht wüste liegen blieben, überhaupt einen Annehmer fanden. Meist wurde ein Zinserlafs gefordert. Bei Thierschneck war „ein stück vngebaueter plaz oder Leeden" gegen 2 fl. Leedenzins zum Anbau ausgetan [5]). Da durch die „schwehren Kriegs Zeitten, Einqvartirvnd plünderungen" die Felder seit 1639 wüst lagen, war allmählich ein Zinsrest von 18 fl. entstanden. Nur gegen Erlafs von 2 Dritteln des Zinsrestes erklärten sich die Erben des Besitzers bereit, die Felder in Kultur zu nehmen.

Ähnlich war es in Loitschen. Als dort Toffel Örttel und Nichol

---

1) Kirchengalerie S. 126.
2) CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 2.
3) LA. Cl VIII Nr. 3, Nr. 17.
4) CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 2, S. 4/17.
5) CA. AE, Kap. XII, loc. 40, Nr. 2.

Werner 1651 ein „wüste und oede liegendes guth" erkauft hatten [1]), wurden ihnen bis Michaelis 1653 „die hierauff hafftenden Intraden zur Hälffte" erlassen. Da aber „das erste Jahr hierauf nichts bestellet gewesen, der Zeit aber auch, Wir beiderseits Kost vnndt Sahmen kauffen, die verwilderten Felder ausrotten, Vnnd Vns nebenst Vnsern bluthsauern schweiſs, gantz kümmerlichen hinbringen müssen", so suchten und erhielten sie einen neuen Zinserlaſs.

Lange waren die Folgen des Krieges in der Landwirtschaft zu spüren. Viel langsamer als der fruchtbare Ostkreis erholte sich der dürre Boden des Westkreises. Noch in den Jahren 1680—90 [2]) treten im Amte Roda zahlreiche Gesuche um Erbzinserlaſs von Äckern auf, die entweder ganz wüste liegen, oder die nur wenig einbringen, da auf ihnen kein geregelter Ackerbau betrieben werden kann. Bisweilen gerieten die Prästationen ganz in Vergessenheit. In Mennewitz besaſs ein Bauer einen Acker 12 Jahre, ehe man ihm etwas abverlangte [3]).

Da die Kassen des Landesfürsten durch den Krieg sehr in Anspruch genommen waren, die Einnahmen sich aber verringerten, so ergriff die fürstliche Rentkammer jede Gelegenheit, neue Geldmittel zu erlangen. Der Oberst von Bose auf Fuchshain suchte 1646 darum nach, die Hufen-, Pferde- und Handfrongelder, Bau- und Scheitfuhren, sowie Obergerichte, die das Amt Altenburg in einigen Dörfern hatte, über die jener Zinsen, Lehen und Erbgerichte besaſs, käuflich zu überlassen. Gern willigte die fürstliche Rentkammer ein. Da die Fronen und Gefälle auf 307 fl. 10 gl. 6 ₰ jährlich taxiert wurden, so wurde der Kaufpreis auf 6285 fl. 15 gl. festgesetzt. Dazu kam noch ein Zinsrest von 300 Talern, den der Käufer ebenfalls zu erlegen hatte. Ausgeschlossen blieb vom Verkauf nur Landeshoheit, Steuer, Folge, Jagdfrone und der übliche Hufenhafer [4]).

Um die bäuerlichen Lasten zu vermindern, genehmigte die Kammer die Teilung der Bauerngüter oder den Verkauf einzelner Besitzstücke. Schon 1627 wollte der Kriegsschäden wegen Philipp Schader zu Seitenroda [5]) ein Stück Wiese und Holz, „so in sein

1) CA. ARa., Kap. X, loc. 23, Nr. 2.
2) CA. ARa., Kap. IV, loc. 9, Nr. 11, 12.
3) CA. ARa., Kap. IV, loc. 9, Nr. 13.
4) CA. AA., Kap. XIV, loc. 94, Nr. 7.
5) LA. Cl. XIII H^b Nr. 43.

ahn Zinssen undt Frohnen hochbeschwehrt Gueth gehörig vndt kein ledig Stück ist" dem Pfarrer verkaufen. Der Schösser zu Leuchtenburg suchte es zu verhindern, „dann do solches geschehen solte, würde heut oder morgen solch Zinſs Gueth liegendt bleiben". Gleichwohl gestattete die Kammer, das Holz und die Wiese, weil jener sonst „kein mittel der zalunge" besaſs, dem Pfarrer auf „6 iahr wiederkeufflich zukommen" zu lassen unter der Bedingung, daſs „ehr das Kauffgeld zu nichts anders alls zur besserung seines guthes anwende".

Ein abgebranntes Pferdegut zu Serbitz will Barthol Schulze 1649 übernehmen, wenn es auf 2 Jahre von allen Frondiensten befreit und in ein Gärtnergut verwandelt wird [1]). Da der gröſste Teil der Felder und Wiesen schon verkauft war, so muſste Herzog Friedrich Wilhelm, dem die „höchst schėdlichen Zerstückelungen" zuwider waren, die Genehmigung erteilen. Auch in Remsa muſsten von einem Anspanngut, das 11 Jahre wüst gelegen hatte, zur Bezahlung des Lehngeldes Felder verkauft werden, so daſs das Gut nicht mehr spannfähig blieb.

§ 2. Die Gesetzgebung nach 1648.

Die erste Sorge nach dem „langewerten, hochschädlichen Kriege" muſste es sein, die Steuerverhältnisse in die „behörige Ordnung" zu bringen. Zwar waren schon 1646 und 1648 flüchtige Steueranschläge für einzelne Ämter aufgestellt worden, die „umbein sehr hohes geringer" geworden waren im Vergleich zu früheren Anschlägen. „Bey der nun etliche, wiewohl wenige Jahre hero verspürten guten Landes Sicherheit" waren eine Reihe wüster Güter in Anbau genommen, bei anderen Gütern waren die bei der Steuerrevision von 1648 noch unangebauten Felder bebaut, und „allerhand nutzbar Vieh" hatten sich die Bauern zugelegt. Aus diesem Grunde unternahm es Herzog Friedrich Wilhelm mit Zustimmung seiner Stände 1651 „zur Verminderung derer so vielfältig auffeinander biſshero angekündigten Steuern, die revidirten Anschläge anderweit, durchzugehen, die Verbesserung der Steuerbahren Güter und Stücke darein zu bringen, und dergestalt denen biſshero willigen Contribuenten, soviel zu geschehen müglich, die Last in etwas zu geringern". Für Stadt und Land wurden nach

1) CA. AA., Kap. XIV, loc. 94 B Nr. 44; loc. 88, Nr. 16.



einem bestimmten Plane die Steueranschläge angefertigt. Eine Kommission, die für einzelne Bezirke niedergesetzt wurde, hatte die Aussagen der Bauern aufzuzeichnen. In 16 Fragen waren die Bestimmungen eingeteilt, die sich mit allem, was zur bäuerlichen Wirtschaft gehörte, beschäftigten: Qualität des Gutes, Gröfse, Parzellierung, Flächeninhalt der einzelnen Stücke. Auch die Zinsen waren anzugeben, und wem die Lehn zustand. Dann folgte die Höhe der Fronen und wohin sie zu leisten waren.

Die Höhe der Steuer, den Kaufpreis des Gutes wollte die Kommission wissen. Ob Stücke wüst lagen oder an andere verkauft waren, wieviel Vieh vorhanden war, und ob ein Hausgenosse Aufnahme gefunden hatte, alles wurde aufgezeichnet. In seiner Einheitlichkeit bietet der neue Anschlag ein vorzügliches statistisches Material zur Erkenntnis der bäuerlichen Lage im gesamten Lande.

Obwohl unrichtige Angaben von den Obergerichten streng gestraft werden sollten, so hintergingen doch die Bauern die Kommissionen. Zu Langenleuba steht im Anschlag bemerkt, dafs „kein eintziger Vntterthaner recht angesaget, sondern mehr als ²/₃ theill vnterschlagen vndt verschwiegen“. Für Frohnsdorf läfst sich nachrechnen, um wieviel die Untertanen zu wenig angaben.

Durch diese Katastrierung des gesamten bäuerlichen Vermögens suchte die Kammer ihre Einnahmen sicher zu stellen und einen Einblick über deren Höhe zu gewinnen. Diese finanzpolitische Mafsregel war auch für die Bauern von hohem Nutzen. Eine gerechtere Besteuerung wurde eingeführt; die Gröfse und der Umfang der Zinspflichtigkeit festgestellt. In vielen Fällen wurden die Fronen neu geregelt und in ihrer Quantität wie Qualität bestimmt.

Auch die bestehenden Gesetze hatten sich als unzureichend erwiesen, Ordnung im Lande zu schaffen. Daher griff man zu neuen gesetzlichen Mafsregeln. Bereits während des Krieges hatte die fürstliche Regierung den Erlafs einer „Gesinde, Tagelöhner und Handtwerkerordnung“ beabsichtigt.

Dem Vorgehen der benachbarten Staaten nach dem Friedensschlusse konnte auch Altenburg nicht länger untätig zusehen [1]). In Kursachsen hatte Kurfürst Johann Georg eine Gesinde-

---

1) LA. Cl. VIII Nr. 21.

ordnung [1]) „aus unumbgänglicher nothdurfft wegen des eingerissenen allzuhohen Lohns der Dienstbothen und Arbeiter, Unsern Unterthanen zum Besten" aufrichten lassen. Einige Exemplare schickte er dem Herzog Friedrich Wilhelm, und überzeugt dafs die Zustände in des Herzogs Landen ähnliche wie in Kursachen waren, bot er sich zu „nachtbarlicher Handtbietung" an. In jedem Amte wurde eine fürstliche Kommission gebildet, die aus den Ratsmitgliedern der Amtsstadt und einigen Mitgliedern der Amtsverwaltung bestand. Diese Kommissionen sollten sich dann „förderlich zusammen betagen, die Churfürstliche Ordnung zur Handt nehmen, selbige wohl überlegen vnd insonderheit erwegen, welcher Creifs im Churfürstenthumb Sachsen, der Landesarth, vnd anderer gelegenheit nach sich mit obberührten Ämbtern vnd Städten vergleichen möchte". Sobald darüber Klarheit herrschte, hatten sie „Jemandt von den Eltisten der Stadt sowohl dreien vornehmbsten Dorffschafften" hinzuzuziehen und sich bei ihnen zu erkundigen, „was hiebevor zu gutten Zeitten wegen des Gesindes vnd Arbeiterlohnes bräuchlich".

Schliefslich griff auch die Landschaft ein, als ein Entwurf ihr vorgelegt wurde; sie bestimmte aus jedem Kreise einige Deputierte, die sich gutachtlich über die kursächsische Gesindeordnung äufsern sollten, besonders aber, „was etwa nach Eines oder des andern orths gelegenheit, zu imitiren vndt zu practiciren seyn möchte." Zu diesem Zwecke wurde eine Zusammenkunft auf den 10. November 1651 anberaumt, die zugleich aktuelle Fragen behandeln sollte: „wie die annoch wüsten Güter förderlich hinwieder an Man gebracht, Vnd die darauf haftenden gefelle gangbar gemacht werden möchten." In betreff des Anbaues liefs man es bei dem Landtagsabschiede von 1643 bewenden, wonach „vmb deren anbawung denenjenigen, so solche an sich erkauffen woldten, ein Jahr, 2 oder 3 der Erbzinssen, Steuer vndt Frohndienste erlaafs haben sollten".

Da diese Zusammenkunft zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis führte, so reichten die Mitglieder der Kommission ihre Berichte schriftlich ein, deren Inhalt, soweit er neue Gedankenkreise erschliefst, im folgenden Kapitel zu besprechen ist. Nachdem Mitte Dezember die Berichte eingegangen waren, ging die

1) Vgl. Wuttke, Gesindeordnung und Gesindezwangsdienst in Sachsen, S. 77—91.

fürstliche Regierung an eine Schlufsberatung des Entwurfs, der als „Ordnung wie es hinfüro mit des Dienst Gesindes, sowohl Taglöhner und benebenst denenselben der Zimmerleute, Mäuerer, Kleiber und anderer Handwercker, die ümbs Taglohn arbeiten, Jahr- Wochen- und Tage- auch Bothen Lohn und sonsten zu halten“ gedruckt wurde. Obwohl die Gesindeordnung erst am 3. Februar 1652 publiziert wurde, so trägt sie auf dem Titelblatt noch die Jahreszahl 1651.

Zu gleicher Zeit war man auch mit der weimarischen Linie bemüht, die gemeinsame Landesordnung von 1589 zu revidieren und zu verbessern „und dadurch, wie andern vielen, bey deme durch Gottes Verhängnifs, vorhergegangenen leidigen landesverderblichen Kriegs Wesen eingerissener Zerrüttung, heilsamer Polizey zu remediren, und bester Müglichkeit abzuhelfen“. Da das „gantze Polizey und Justitien Werk“ so schnell nicht beendet werden konnte, wurde als eine „gemeinnützige Special Ordnung“ nur die neue Gesindeordnung veröffentlicht. Die „Deliberationes zu einer Polizey vndt Landes Ordnung“ nahmen zwar eine Zeitlang ihren ungestörten Fortgang. Da sich die Schwierigkeiten mit der weimarischen Linie nicht überwinden liefsen, so blieb die Landesordnung unvollendet. Niemand drängte mehr, da die Wirkungen des Friedensschlusses immer fühlbarer wurden und geordnete Zustände eintraten. Die Ausnahmebestimmungen, welche die neue Landesordnung bringen sollte, wurden hinfällig. Erst der Anfall der altenburgischen Lande an Gotha brachte neue Versuche, die Rechtszustände den Zeitverhältnissen anzupassen.

1672 war mit Herzog Friedrich Wilhelm das altenburgische Fürstenhaus erloschen. Die Zwistigkeiten, die innerhalb des ernestinischen Hauses zwischen der gothaischen und weimarischen Linie entstanden, wurden bald geschlichtet. Herzog Ernst schlofs am 16 Mai 1672 zu Altenburg einen Vergleich mit seinen Vettern, der die reiche altenburgische Erbschaft zersplitterte. Ein Viertel des Landes kam an Weimar, während drei Viertel bei Gotha blieben. Unter den Landesteilen, die Herzog Ernst der Fromme von Gotha erwarb, befanden sich alle Teile des heutigen Staatsgebietes. Nur kurze Zeit regierte Herzog Ernst über Altenburg; bereits 1675 starb er. Seine Regierungszeit war für das Fürstentum Altenburg ohne Bedeutung. Nur eines lag ihm am Herzen, er strebte die von ihm 1666 erlassene Gothaische Landesordnung

in Altenburg einzuführen [1]). Daher nahm er die abgebrochenen Fäden wieder auf, ohne dafs er seinen Wunsch verwirklicht sah. Der Wille des Herzogs scheiterte an dem Widerstande der Stände. Als 1695 eine neue Auflage der gothaischen Landesordnung veranstaltet wurde, hatten sich alle Beamten und Gerichtshalter in Altenburg ein Exemplar anzuschaffen, „allermafsen neue besagte Landes Ordnung billig in allen Gerichts Stuben bey der Hand zu haben, umb die viele darinn befindliche und in hiesigem Fürstenthum mit besondern Nutzen eingeführte Ordnungen und anstalten unter der Hand im Altenburgischen auch vollends in Übung zu bringen“. Da sich die Ritterschaft fortdauernd widerspenstig zeigte, so führte Herzog Friedrich I. die Gothaische Landesordnung auf dem Verwaltungswege ein. Endlich 1698 war es soweit gediehen, dafs die Landschaft ein Konzept der neuen Ordnung dem Herzog senden konnte. Ehe Herzog Friedrich I. ein Entscheidung traf, nahm er mit seinen „fürstbrüderlichen Vettern“ Rücksprache. Herzog Christian von Eisenberg und Herzog Johann Ernst von Saalfeld schickten einen Hofrat nach Gotha, „um beyderseitig die Sache zu beschleunigen“. Nachdem 1702 die eisenbergischen und saalfeldischen Monita zur Prozefsordnung erledigt waren, folgten 1703 die zur Landesordnung. Als beide noch sprachlich „adjustirt“ waren, war das Gesetzgebungswerk vollendet. 1704 wurde die Prozefsordnung und 1705 die neue Landesordnung gedruckt. 30 Jahre hatte es gedauert, um ein Abbild des gothaischen Originals zu schaffen.

Ehe wir zu den agrarischen Verhältnissen zurückkehren, müssen wir der Umwälzungen gedenken, die mit dem Tode Herzog Ernsts 1675 eintraten und für die Agrarpolitik im Ausgange des 17. Jahrhunderts bestimmend waren.

§ 3. Das Fürstentum Sachsen-Eisenberg.

Ernst hatte noch einmal den gröfsten Teil der ernestinischen Erblande in seiner Hand vereinigt. Da aber ein Erstgeburtsrecht nicht bestand, so war die Möglichkeit einer starken Zersplitterung seines Erbes gegeben. Unter 9 Kindern, die Ernst bei seinem Tode hinterliefs, waren 7 Söhne. Wichtig wurden die Bestimmungen seines Testamentes vom 31. August 1654, die durch

1) LA. Cl. VI B Nr. 12.

den Anfall der altenburgischen Lande Ergänzungen notwendig machten [1]). Demnach sollten die Lande ungeteilt bleiben, bis alle Erben mündig wären, ihre Zahl sich vermindert oder die Länder irgendeinen Zuwachs erhalten hätten. Jede „fürstliche Landesportion“ sollte möglichst gleich sein, und einem jeden Fürsten sollten Privilegien und staatliche Befugnisse innerhalb seines Gebietes ohne weiteres zustehen. Dementsprechend wurde die Regierung dem ältesten Bruder Friedrich übertragen. Als sich jedoch einige Brüder verlobt oder verheiratet hatten, langte die gemeinschaftliche Hofstatt zu Gotha nicht aus; daher begannen seit 1676 die Teilungsverhandlungen unter den Brüdern. Sie stützten sich auf die Stelle des Testamentes, nach der es einem jeden der Brüder freistehen sollte, sich die für ihn bestimmten „Deputatgelder“ auf einzelne Ämter anweisen zu lassen. Zuerst erfolgte 1676 eine Verteilung der Kammergüter, und noch im gleichen Jahre erhielt Christian die Ämter Eisenberg, Roda, Ronneburg und Camburg als selbständiges Fürstentum, mit den anderen Brüdern kam es erst am 24. Februar 1680 zu einem Hauptvergleichungsrezeſs, durch den nur die beiden Brüder Albrecht und Bernhard die Selbständigkeit ihrer Gebiete erlangten, während die übrigen $^4/_7$ des väterlichen Erbes nicht zerrissen, sondern dem ältesten Bruder unter einer Regierung belassen wurden. Schlieſslich verzichtete auch Christian von Eisenberg auf eigene Verwaltung. Der Anteil des ältesten Bruders war doppelt so groſs als die der übrigen Brüder, um nicht Hoheit und Ansehen des Hauses allzusehr zu schwächen. Die Regierungs- und Konsistorialgeschäfte blieben bei den Kollegien in Gotha und Altenburg, und zwar hatten sich Christian von Eisenberg und Johann Ernst von Saalfeld nach Altenburg, Heinrich von Römhild und Ernst von Hildburghausen nach Gotha zu wenden. Was sich die Fürsten zur eigenen Entscheidung vorbehielten (peinliche Urteile, Strafen, Bestätigungen), wurde ihnen zugestellt. Das altenburgische Gebiet blieb sonach, wenn auch geteilt, in der alten Verfassung, da Herzog Christian auf die meisten Hoheitsrechte aus Nützlichkeitsgründen verzichtet hatte. Obwohl das Fürstentum Altenburg 150 Jahre

1) LA. Cl. V Nr. 5, 7; CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 3; dazu das Saalfelder Receſsbuch von 1680; vgl. Procksch, Hzg. Christian von Eisenberg; Beck, Gesch. des Herzogtums Gotha.



mit Gotha vereinigt blieb, so war doch die Verfassung und Verwaltung beider Staaten verschieden; ein jeder wahrte seine Selbständigkeit. Es bestand nur eine Personalunion zwischen ihnen.

§ 4. Der Kampf der Bauern gegen die Fronen.

Die Einrichtung des Fürstentums Eisenberg bedeutete auch eine Beschwerung der Fröner mit neuen Diensten. Hervorgerufen wurde sie durch den Ausbau des Amtshauses zu Eisenberg zu einem fürstlichen Schlosse. „Nachdem nun zu derselben Verführung starcke Frohnfuhren, wie leicht zu erachten, erfordert werden, und solche angeregtem Amt allein und ohne beyhülff der andern Ihrer Liebden assignirten Aembtern zu thun zu schwer und ohnmöglich fallen wil“, so soll die Kammer die benötigten Fronfuhren unter alle Pferde- und Handfröner der zugewiesenen Ämter verteilen [1]). Zahllose Beschwerden gingen bei der Rentkammer in Altenburg wegen dieser neuen Last ein. Die Untertanen zu Camburg erkannten zwar ihre Schuldigkeit zu solchen Diensten an; aber sie erklärten ihre Unmöglichkeit, solche Frondienste zu leisten. Nur eine Fuhre wollten sie tun, um den guten Willen zu zeigen, zu mehreren jedoch könnten sie sich nicht verstehen [2]). Ganz besonders erregte es ihren Ärger, daſs nur die Amtsuntertanen zu solchen Frondiensten herangezogen werden sollten, während alle adligen Untertanen frei blieben. Alle Fronleistungen an den Staat wurden unter privatrechtlichen Titel geleistet; eine allgemeine Staatspflicht kannte man nicht. Nicht der Staat als solcher war der Bezugsberechtigte, sondern der Fürst als Inhaber gerichtsherrlicher und grundherrlicher Berechtigungen. Deutlich kommt es in dem Ausdruck „Landesherrschaft“ zutage; sie steht gegenüber der privaten Herrschaft, der Rittergutsherrschaft.

Die Fronen, die zum Eisenberger Schloſsbau begehrt wurden, waren Bittfronen. Es bestand kein Zwangsrecht für sie. Klar klingt diese Auffassung aus einem Schreiben der Kammer an die Amtsverwalter zu Eisenberg und Roda vom 6. April 1677 hervor.

---

1) Zirkular des Herzogs Friedrich I. vom 8. Febr. 1677. CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 2. Im Amte Ronneburg war die Frönerschaft sehr gering, es standen nur 216 Personen aus 12 Dörfern (der Schreiber bringt durch falsches Addieren nur 189 heraus) zur Verfügung; nämlich 64 Anspanner, 33 Drittspanner, 99 Handfröner, 20 Dritthandfröner.

2) CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 3.

5*

Da kein Amtsuntertan verpflichtet war, sich aufserhalb der Grenzen seines Amtes zur Frone verwenden zu lassen, und da die eisenbergischen Amtsdörfer nicht alle Fronen zum Schlofsbau leisten können, so sollen die Beamten ihren Untertanen „beweglich zureden, S. F. Ld. mit freiwilligen baufuhren und handlangung an die hand zu gehen, damit dero residenzbaw umb soviel desto eher befördert werden möchte“, weil „bey privat gebäuden, auch die nachbarn eines ohrts oder wohl sogar frembde auff ansuchen solche bittfuhren nicht versagen“ [1]). Genau wurden die Bestimmungen für Ronneburg, das den weitesten Weg zurückzulegen hatte, getroffen. Stets ein halbes Dorf hat zugleich zur Frone in Eisenberg zu erscheinen, und zwar einen Tag vorher, ehe die Frone beginnt. Drei Tage dauert die Frone, und während dieser Zeit haben die Fröner sich selbst zu beköstigen. Die Anspanner haben ihre Pferde, die Handfröner ihr Arbeitswerkzeug mitzubringen. Am 5. Tage kehren sie in ihre Dörfer zurück, und neue Fröner treten an die Arbeit. Eine Vergütung für ihre Arbeit und für ihre Unkosten erhalten die Fröner nicht. Diese Bittfuhren waren eine harte Last. Die Fröner wurden mindesten fünf Tage von ihrer häuslichen Arbeit abgehalten. Diese Belastung war um so drückender, als die Leistung sehr schell an allen Untertanen herumgegangen war, da nur vier Dörfer ganz und aus den anderen wenige Untertanen ins Amt gehörten. Wegen des weiten Weges und wegen geringer Anspannung suchten sie bald um Erlafs der Frone nach, und die Bittfuhren wurden zu einem Mittel, Geld zu erpressen, das Christian zum Schlofsbau nötig brauchte. Gegen eine jährliche Abgabe von 2 fl. von jedem Anspanner und von 12 gl. von einem Handfröner wurde diese Fronlast beseitigt [2]), die nun den rodaischen, eisenbergischen und camburgischen Untertanen aufgebürdet wurde, obwohl „ihre Pferde dermafsen abgetrieben, dafs sie kaum noch in der Haut hangen, weiln wir fast Tag und Nacht fahren müssen“. Auch in anderen Teilen des Landes entstanden Streitigkeiten und Irrungen mit der Frönerschaft.

Anlafs zum Klagen gab auch die geringe Bezahlung der Viktualien. Nicht alles, was die Bauern liefern mufsten, er-

---

1) CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 3.
2) CA. AE., Kap. XI, loc. 38, Nr. 2.

zeugten sie selbst. Manches mufsten sie kaufen. Ähnlich verhielt es sich mit dem Kaufhafer, den manches Dorf neben dem Erbzinsgetreide zu entrichten hatte, und für den sie nur die Hälfte des üblichen Marktpreises erhielten. Ihr Streben lief daraus hinaus, für ihre Produkte soviel als sie zahlten, wieder zu erhalten [1]). Aus diesen Ursachen gingen 1677 die Klagen der ronneburgischen Untertanen hervor, die zur Hofstatt in Altenburg und zu den fürstlichen Ausrichtungen in Ronneburg die Viktualien zu liefern hatten [2]). Die Bezahlung erfolgte nicht in barem Gelde, sondern der ihnen zukommende Geldbetrag wurde an den Erbzinsen und Frongeldern gekürzt. Die Last war durch die Einrichtung des Fürstentums Eisenberg nur noch gewachsen, indem sie auch Lebensmittel, Stroh und Hafer zum dortigen Hofhalt zu fahren hatten. Obwohl der Weg weiter und anstrengender als nach Altenburg und Ronneburg war, so war doch die Bezahlung geringer. Die Bezahlung der Viktualien erfolgte zwar sofort, aber die Fröner wollten „bei den vorigen Taxt verbleiben und die Bezahlung dafür wie sonsten an Erbzinsen undt frohngeldern decurtiret“ haben. Vor allem aber begehrten sie auf jedes Pferd bei den Fuhren nach Eisenberg, „do wir fast 2 tage müssen zubringen“, täglich 9 gl. Spanngeld. Diesem billigen Verlangen vermochte sich die Kammer nicht zu widersetzen. Interessant ist eine Zusammenstellung der Vergütung für die einzelnen agrarischen Produkte:

	die Fröner zahlen selbst:	es wird gezahlt: von Eisenberg	von Altenburg und Ronneburg
vor ein viertel fäslein butter	20 gl.	12 gl.	16 gl.
„ eine alte henne	2 „	1 „ 6 ₰	2 „
„ eine füllhenne	1 „	9 „	14 ₰—1 gl.
„ ein bar junge Tauben	1 „	6 „	9 „
„ eine Ganſs	5 „	3 „	5 „
„ ein so. Eyer	5 „	3 „	4 „
„ ein so. kese	5 „	3 „	?
„ einen Truthahn	18 „	?	?
„ einen Kaphahn	8 „	?	?
„ ein karn Heu	18 „	?	12 „

1) CA. AA, Kap. XIV, loc. 86, Nr. 11a.
2) CA. ARg, Kap. X, loc. 27., Nr. 11.

§ 5. Die Fronregister.

Der Krieg, der Deutschland 30 Jahre verheert hatte, hatte die wirtschaftlichen Verhältnisse in Unordnung gebracht. Höhe und Umfang der Fronpflichtigkeit der Bauern war entschwunden; sie neu zu regeln stellte man Erbregister und Fronrezesse auf. Private Gutsherren wie der Landesfürst hatten ein gleiches Interesse daran. Am frühesten entstanden sie für die fürstlichen Verwaltungsbeamten, um als Richtschnur zu dienen. Bald folgten die Rittergüter mit Erbregistern nach, die das Herkommen aufzeichneten und bei Streitigkeiten von den Gerichtsbehörden als gesetzliche Beweismittel für Höhe und Umfang der Fronverbindlichkeit angesehen wurden. Es möge hier der Auszug aus „der Nachricht von der Frone im Amt Altenburg“ Platz finden, der 1670 niedergeschrieben und in seinem ersten Teil die 1620 und 1636 getroffenen Bestimmungen wiederspiegelt [1]. 1670 gab es 599 Pferdefröner mit 1387 Pferden, die teils Naturalfrone leisteten, teils ein jährliches Frongeld zahlten, das von 1 fl. 10 gl. 6 ₰ bis 5 fl. für ein Pferd schwankte. Aufserdem hatten sie jährlich 1072¾ Baufuhren und 1459 Holzfuhren zu leisten. Wenn sie diese ablösen wollten, gaben sie für 1 Baufuhre 24 gl., für 1 Holzfuhre 18 gl. Schliefslich waren sie zu Landfuhren verpflichtet, deren Bezahlung ihnen am Frongeld abgerechnet wurde.

Aufserdem gab es 1210 Handfröner im Amt, die 12 gl. bis 1 fl. jährlich zahlten. Die jährliche Einnahme daraus betrug 858 fl. 15 gl. Diejenigen, die 12 gl. gaben, hatten „allezeit auf erfordern sich zu stellen, undt mit der Handt zu frohnen“; die anderen fronten nur zu Hauptgebäuden. Ein jeder erhielt täglich 1 gl. als Vergütung. Alle Handfröner waren auch zur Jagdfrone verpflichtet, von den Anspannern dagegen nur wenige; einige zahlten für den vierspännigen Wagen 24 gl.

Wegen der grofsen Ausdehnung des Amtes waren die Dorfschaften in 3 Reuten eingeteilt, die der Reihe nach fronten. In den Vorstädten standen 293 Häuser. Sie hatten das Bierschroten aus dem Brauhof zur fürstlichen Kellerei, „so offt es verlangt wird“ gegen eine Frongebühr, die in „½ Zeile Brodt, eynen kleinen oder eynen halben grofsen haring“ und Bier nach Belieben bestand. Daneben waren sie noch zu einigen kleinen Diensten verpflichtet.

---

1) CA. AA., Kap. XIV, loc. 88, Nr. 5.

Diesen allgemeinen Frondiensten, die jeden Fröner gleichmäſsig treffen, stehen die landwirtschaftlichen Dienste, die zu den Kammergütern geleistet werden, gegenüber. Es handelt sich um das neue Vorwerk bei Altenburg und die Kammergüter Wilchwitz, Windischleuba, Münsa, Romschütz und Schwanditz. Zur Charakterisierung der Fronverhältnisse wollen wir nur einiges herausgreifen. In Romschütz haben die Fröner 70 Tage zu pflügen, „auf einen pflug täglich ein bündlein heu gegeben“, und andere haben 36 Tage Handfrone, als Heu und Grummet dürren, Hanf beschicken und klopfen, Kraut stecken und hacken, Wolle abnehmen, Gänse raufen, Bier und Kofent tragen. 7 andere Personen müssen jährlich 54 Tage „alle vorfallendte Frohn ohn Entgeld“ verrichten. 6 Personen zahlen für verschiedene Leistungen 11 fl. 7 gl. Frongeld. 18 Personen müssen Korn und Weizen um das 11. Schock schneiden, Erbsen, Wicken und Gerste gegen 1 gl. täglich rechen und für 2 gl. binden. „Von Haffer aber bekommen sie 4 scheffel weniger 2 maaſs Korn, als iede Person 3 maaſs vor die Kost. Das Rechen aber muſs verlohnet werden, unter solche 18 personen, seindt 4 Erbtrescher, so umbs 15. treschen, diese Viertrescher undt der wirth seindt auf die jagdt zu gehen schuldig.“

§ 6. Egdefrone und Egdegeld.

Von den nach dem Kriege erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen wurde die Erledigung derer Landesgebrechen [1]) von 1684 wichtig, die zum ersten Male die Stellung der Hintersassen gesetzlich regelte. Es war vorgekommen, „daſs sowohl Hintersassen als Häuſsler, auch zum öfftern diejenigen, so weder Häuser noch Feld hätten, ihnen Pferde zulegten, und damit aufs Land führen, sodann andern Leuten umbs Lohn arbeiteten und dadurch denen Anspannern und Pferde Güthern ihren Verdienst entzögen“. Die Lohnkärrnerei, die ursprünglich nur ein landwirtschaftlicher Nebenberuf gewesen war, hatte sich zu einem selbständigen Beruf umgestaltet, besonders im Westkreis, dem es an Salz und Kohle fehlte. Lange sträubte sich die Regierung, die ausschlieſsliche Spannhaltungsberechtigung der Anspanner aufzugeben, weil diese die höchsten Abgaben zahlten. Doch die Zeit durchbrach die Gesetze. Handel und Verkehr brauchte

1) 1. Sammlung der Gesetze usw. S. 120.



den bespannten Lastwagen. Da man diesen Gesetzesübertretungen nicht länger stillschweigend zusehen konnte, so suchte man durch eine offizielle Anerkennung der Hintersassen sich neue Einnahmen zu verschaffen, indem man den Gerichtsherren eine Fronberechtigung einräumte. 1684 erfolgte die Entscheidung dahin, dafs den Hausgenossen eine Anspannung zu halten nicht gestattet wurde. Handbauern und Häusler, die Pferde halten, müssen von jedem Pferde ihrem Gerichtsherrn jährlich 2 Tage Egdefrone leisten und „hierüber auch solchen ihren Bewerb billig mäfsig versteuern“ d. h. Egdegeld geben. Die Behandlung der Hintersassen, die Pferde hielten, war eine zwiefache. Man schied zwischen solchen, welche die Spannung lediglich der Kärrnerei wegen hielten, und solchen, die sie zur Erleichterung der Ackerarbeit angeschafft hatten. Beide hatten eine gleichmäfsig hohe Naturalfrone, die sog. Egdefrone ihrem Gerichtsherrn zu leisten. Aufserdem zahlten die Lohnkärrner noch eine jährliche Gewerbesteuer, das Egdegeld, während die Hintersassen, die die Anspannung zum Ackerbau hielten, davon befreit blieben. Bisweilen wurde die Egdefrone durch ein jährliches Geld, das Egdefrongeld abgelöst. Der Unterschied zwischen Egdefrongeld und Egdegeld verschwand frühzeitig, und die Gerichtsherren suchten eine Ausdehnung des spezifischen Lohnkärrnerzinses, des Egdegeldes auf alle Hintersassen. Sehr bald fielen die Schranken, die den Lohnkärrner von den spannhaltungsfähigen Handbauern trennten, und beide bildeten in Hinsicht auf die Egdefrone die eine Klasse der Hintersassen. Schon 1688 forderte Balthasar von Eichenberg von seinen Untertanen das Egdegeld; indessen die Kammer schützte den Untertanen: „da er weder mit seinem Zugvieh über Land fährt, noch ein gewerb damit treibet, sonsten auch niemand umbs Lohn arbeitet, sondern allein seine eigene Felder damit bestellet, so soll er sich mit der hergebrachten Frohne begnügen und kein Egdegeld erheben“ [1]).

1) CA. AK., Kap. XI, loc. 64, Nr. 35. Ein Streitpunkt ergab sich daraus, ob die Egdefrone auch von den Hintersassen, die wegen auswärtiger Dienste Pferde hielten, zu leisten war. Herzog Friedrich I. verneinte es, solange die Hintersassen den Anspannern nicht schadeten und kein Gewerbe trieben; 1701. CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 6.



Zweites Kapitel.

Gesinde und Lohnarbeiter in Altenburg bis ins 18. Jahrhundert.

§ 1. Die frühesten staatlichen Regelungen des Gesindeverhältnisses.

Frühzeitig wendete sich das Interesse des Landesherrn den Gesindeverhältnissen zu; ganz naturgemäfs, da der Staat sich auf agrarischen Zuständen aufbaute. Die frühesten Regelungen, die sie erfuhren, liegen vor in der sächsisch-thüringischen Landesordnung von 1446, die Herzog Wilhelm III. zu Weifsensee im Einverständnis mit seinen Ständen erliefs, und in der Landesordnung von 1452, die nur für Thüringen galt und ohne Vereinbarung mit den Ständen erlassen war. Veranlafst war sie durch die Predigten des Franziskanermönches Kapistrano [1]; der Ton dieser Landesordnung gleicht mehr dem einer Predigt als einer gesetzlichen Verfügung.

Eine umfassende Regelung des Gesinderechts versuchte zuerst die Landesordnung Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts von 1482. Sie beklagt die grofse Beschwerung, die die Prälaten, Ritterschaft und Städte sowie schliefslich die Bauern durch die ständige Steigerung „des gesinds, der werglewte vnd aller gemeyner hantarbeytter lons“ erfahren hatten. Zum Teil tragen sie selbst die Schuld, indem sich jeder bemühte „meher lohn vnd besser kost dann der ander“ zu geben und das Gesinde seinem Herrn auszumieten. Um die Arbeitsbedingungen zu regeln, gibt die Landesordnung eine ausführliche Kost- und Lohntaxe. Am höchsten wurde unter dem Gesinde ein Schirrmeister bezahlt, der 4 nso. erhielt; hohe Anforderungen wurden an ihn gestellt, man verlangte von ihm, dafs er „seynen herren seyne geschyrre zu wagen gestellen, pflüg und eyden auff drey oder vier pflug wergk machen“ konnte, dem Gesinde vorstand, den Acker besäete, Geschirre machte und aufserdem eigene Waffen besafs. Ihm am nächsten stand der Grofsknecht, „der zum Ackerwergk dient, seynen Pflugk und seynen Wagen zurichten kan“. Dann wird vom männlichen Gesinde nur noch ein „pflugtreyber und schweinehirt“ erwähnt, an weiblichem kennt das Gesetz die Köchin, Käsemutter, Grofsmagd,

1) Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835, S. 8.



Kleinmagd und Kuhmagd, deren Lohn sich von 1 so. 40 gl. bis auf 1 so. abstuft. Die niedrigste Stellung unter dem Gesinde nahm der Schweinehirt ein, der nur einen Jahrlohn von 50 gl. bekam.

Ob die Gesindejahrlöhne von 1482 für die damaligen Verhältnisse hoch waren und von den im Lande üblichen Löhnen abwichen, läſst sich bei dem Mangel anderer Angaben über die Gesindelöhne schwer entscheiden. Einen Anhalt zur Beurteilung gibt die in der Landesordnung von 1482 festgesetzte Wertbeziehung der alten und der neuen Währung. Die Regierung bestimmte, daſs 2 neue Groschen gleich 1 Silbergroschen gelten sollten. Indem sie aber für die Gesindelöhne von dieser Regel eine Ausnahme machte, daſs sie 3 neue Groschen 2 Silbergroschen gleichsetzte, entstand eine Lohnminderung von 25 %.

Für die „hantreicher adder sust andern gemeynen arbeyter“ wurde als Tagelohn neben der Kost 1 ngl. 3 ₰ festgesetzt; beköstigten sie sich aber selbst, so erhielten sie täglich 2 ngl. 4 ₰. Tagelöhner wie Gesinde bekamen die gleiche Kost.

Die Dienstzeit wurde auf 1 Jahr festgesetzt; dem Gesinde wurde untersagt, sich zu vermieten, bevor es der Herrschaft den Dienst aufgesagt hatte, aber auch kein Dienstherr durfte sein Gesinde nach Ablauf der Dienstzeit dem neuen Herrn vorenthalten, damit es nicht kontraktbrüchig wurde.

An den gegebenen Lohntaxen sollte nichts geändert werden. Wer sich mit dem bestimmten Lohn nicht begnügte und davonlief, sollte im fürstlichen Gebiet „nicht sicherung noch geleyt“ haben. Streng wurde verboten, über diese Maximallöhne hinauszugehen. Bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts war die Maximalhöhe des Gesindelohnes fest normiert, ohne daſs sich die Praxis daran hielt. Da endlich trat der Umschwung ein. Minimallöhne wurden und werden noch heute gefordert, unter denen niemand arbeitet. Wie es heute freisteht, mehr als den Minimallohn zu geben, so konnte der Dienstherr damals unter den Maximallohn heruntergehen: „weniger magk eyn jeder wol geben, ob er das, an seynem dienstpotten, wergklewten, vnd arbeytern gehaben mag“.

Mit dieser Landesordnung war die Gesetzgebung in Gesindesachen auf längere Zeit zum Stillstand gekommen; die getroffenen Bestimmungen müssen den Zweck, den sie verfolgten, wohl erreicht haben. Erst Mitte des 16. Jahrhunderts erneuerte man alte Rechtssätze und stellte neue auf. Die Landesordnung von 1556

regelte nach der endgültigen Trennung des wettinischen Gesamtbesitzes die Gesindeverhältnisse für den ernestinischen Landesteil. Ihre Bestimmungen finden sich von neuem in die revidierte Landesordnung von 1589 aufgenommen [1]). Als sich das Jahrhundert seinem Ende neigte, bestand ein fühlbarer Mangel an Gesinde und freien Lohnarbeitern. Zahlreiche Kriege hatten die wehrfähige Mannschaft an sich gezogen und dem Lande männliche Arbeitskräfte entzogen. Trotzdem wurde das Aufkommen eines selbständigen Tagelöhnerstandes verhütet, indem 1589 das Verbot der Miethäuser [2]) von 1556 erneuert wurde.

Das Abspannen des Gesindes wurde bei 5 fl. Strafe verboten, und das Gesinde hatte aufserdem dem Herrn, dem es entlaufen war, die übrige Zeit unentgeltlich nachzudienen. Für das Gesinde waren Mafsregeln getroffen worden, die es vor einer allzu grofsen Ausbeutung durch die Dienstherrschaften schützen sollten. Erst nach Verlauf eines Jahres konnte die Herrschaft dem Gesinde kündigen; wurde es vor Ablauf dieser Zeit fortgeschickt, so mufste ihm der volle Lohn ausgezahlt werden. In diesen Bestimmungen zeigen sich die Spuren eines frühen Gesindeschutzes. Seltsamerweise war eine Lohntaxe nicht festgesetzt worden.

Weit wichtiger als die Regelung des Gesindewesens erschien die der Tagelöhnerarbeit. Die Tagelöhner waren als freie Lohnarbeiter nur spärlich vorhanden, weil sie kein selbständiges Anwesen besitzen konnten. Sie waren im wesentlichen arbeitsfähige Hausgenossen oder, was selten vorgekommen sein mag, Wanderarbeiter. Da die Nachfrage das Angebot an freien Arbeitskräften überstieg, so gingen die Löhne in die Höhe. Dieser „muthwilligen vbersetzung“ der Bauern sollte durch eine Tagelöhnertaxe abgeholfen werden. Zu diesem Zwecke wurde das Jahr in vier Abschnitte zerlegt, in denen der Lohn nach der vorhandenen Arbeit verschieden hoch bemessen war. Von Petri Cathedra bis Pfingsten wurden täglich 20 ₰, von Pfingsten bis Bartholomäi 2 gl., von Bartholomäi bis Galli 20 ₰ und von Galli bis Petri Cathedra 18 ₰ gezahlt. Die Löhne verstanden sich ohne Beköstigung; wo diese gewährt wurde, wurden die Tagelöhne um die Hälfte gekürzt. Man kannte nur Tagelöhne; ein Verdingen gewisser Arbeiten gegen einen Akkordlohn war noch unbekannt. Lang war die Arbeits-

1) LO. 1589, Tit. LV, LXXI.
2) LO. 1589, Tit. LIV.



zeit von Ostern bis Bartholomäi; sie dauerte täglich 14 Stunden, von früh 4 bis abends 6 Uhr. Während der Winterszeit war die Arbeitszeit viel kürzer, sie begann mit Sonnenaufgang und endete mit Sonnenuntergang. Mit dieser kurzen Arbeitszeit kam die Landwirtschaft im Winter offenbar aus Zudem war die Beleuchtungstechnik noch so unentwickelt, daſs ein Arbeiten bei Licht fast unmöglich war. Die gleichen Zustände traten auch im Gewerbe auf; viele Zunftordnungen verboten die Lichtarbeit wegen ihrer Gefährlichkeit. Die Arbeitszeit wurde durch bestimmte Ruhepausen unterbrochen. Früh und mittags bekamen die Tagelöhner je 1 Stunde, auſserdem wurde ihnen noch gewährt: „früe eine halbe, vnnd im Mittage anderthalbe stunde essen oder feiern“. Durch diese Pausen kam eine tägliche Normalarbeitszeit von 10 Stunden heraus. Im Winter war die Arbeitszeit wesentlich kürzer; sie schrumpfte bisweilen auf 5 Stunden täglich zusammen. Die Sitte des „guten Montags“, die bei den Gesellen üblich war, wurde bei Verlust des Wochenlohnes verboten. Andere Arbeiter zu verhetzen oder zum Unfleiſs anzuhalten war streng untersagt; der Anstifter wurde 8 Tage mit dem Turm gestraft. Auch die Tagelöhne waren Maximallöhne; wer mehr verlangte, zahlte 10 fl., so oft es geschah, oder wurde ein Vierteljahr von der Arbeit ausgesperrt. Der Ausschluſs von der Arbeit war deshalb eine so groſse Strafe, weil die Tagelöhner lediglich auf ihre Handarbeit angewiesen waren, die Ersparnisse nur im geringsten Maſse gestattete.

Damit kein „mangel und steigerunge der arbeit“ erfolgte, wurde für die Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute ein Auslandsverbot erlassen. Es war ihnen nicht gestattet, im Sommer auſserhalb des Landes zu arbeiten und im Winter in ihr Heimatsdorf zurückzukehren. Jede Arbeitskraft wurde als notwendig angesehen, deren Verlust dem Lande Nachteil bringe. Wer trotz des Verbotes das Land verlieſs, dessen Gut verfiel dem Staat. Nur wer im Inland keine Arbeit fand, durfte mit Erlaubnis seines Gerichtsherrn ins Ausland gehen, ohne die übliche Rechtswirkung nach sich zu ziehen.

§ 2. Die Gesindeverhältnisse im dreiſsigjährigen Kriege.

Diese gesetzlichen Bestimmungen genügten, bis der dreiſsigjährige Krieg eine Gesindenot und infolgedessen eine gewaltige

Löhnesteigerung hervorrief. Dies bewog die Regierung in den Jahren 1626/27 eine Taxordnung aufzustellen, die der Landesordnung von 1589 fehlte. Durch eine gesetzliche Beschränkung der Lohnhöhe glaubte man die tatsächlichen Zustände in die „behörige Ordnung“ bringen zu können [1]). Wenn der Versuch auch nicht Gesetzeskraft erlangte, so gibt er doch über die Zeitverhältnisse interessante Auskünfte. Am 5. Dezember 1626 hatten „Etzliche vom Adel und auffm Lande im Amte Altenburgk“ eine Bittschrift an den Herzog eingereicht, in der sie an die durch die Kipper und Wipper hervorgerufene Münzverschlechterung erinnerten, deren Spuren sich nicht verlieren wollten. „Insonderheit aber so ist das nicht die geringste Beschwerung in Haufshaltungen, so aus gemelter ursache entspringt, das das Gesinde bey Adel vndt Vnadel noch immer bey ihrem hohen Dienstgeldte, welches sie bei leichten Gelte gehabt, halsstarrig verbleiben, vndt darvon nicht weichen, sondern auch wohl noch immer darmit steigenn wollen, ungeachtet sie vorhin fast in allen umb das halbe theill mehr, als sie vor ein 8 oder 9 Jahren bei schweren gelde bekommen, an Lohn aufgeschlagen.“ Das Anschwellen der Löhne zeigt am besten eine Vergleichung der Taxen:

Es bekamen:	1615	1626
ein Schirrmeister:	15—16 fl.	22—24 fl.
„ Encke:	12—13 fl.	20—22 fl.
„ Kleinencke:	5—6 fl.	8—9 fl.
„ Schirrknecht:	14—15 fl.	20—21 fl.
„ Mittelknecht:	9—10 fl.	14 fl.
eine Grofsmagd:	6 fl. + 16—18 ellen Leinwand	8—10 fl + 24 ellen Leinwand
„ Kleinmagd:	4 fl. + 14—15 ellen Leinwand	7 fl + mehr Leinwand
„ Hausmagd:	3 fl. + 12 ellen Leinwand	5 fl + mind. 16 ellen Leinwand.

Es hatte eine Lohnsteigerung bisweilen von mehr als 50 % stattgefunden. Erhielt das Gesinde diesen hohen Lohn nicht, so lief es fort, weil es ihn irgendwo schon bekam. Da Weihnachten und damit die Zeit, wo das Gesinde den Dienst wechselte, nahte, so baten die Beschwerdeführer: „nach dem Exempel anderer Chur- vndt Fürstl. Löblichen Landes- vndt Polizeyordnungen, durch ein offentliches mandatum ein gewisses zu ordnen vndt zu setzen, umb welches Knechte oder Mägde künftig zu dienen schuldig, mit angefügter communication, wofern dieselben mehr fordern, oder

1) LA. Kap. VIII, Nr. 12b.

sich hierumb in Diensten nicht einlassen wollen, dafs Sie nicht allein willkührlich gestrafft, sondern auch in diesem Lande vndt Fürstenthumb ferner nicht geduldet. Ingleichen auch diejenigen, welche selbsten über das gesatzte mehr zu geben heimblich oder offentlich sich vnterstehen vndt zur Verbrechung wieder sollche Ordnung vrsach geben würden, mit einer arbitraria poena vnnachlefslich belegt werden."

Ihnen schliefst sich in einem Promemoria der Rat zu Altenburg, Eisenberg und Saalfeld an, der, wenn nicht bald Abhilfe geschehe, die Unfähigkeit der Untertanen die Erbzinsen zu bezahlen befürchtete. Schliefslich baten auch die „Vnterthanen aufm Lande" um Abhilfe. Auf diese 3 Beschwerden erfolgte von seiten des Fürsten lange keine Antwort. Erst am 27. November 1627, als fast ein Jahr verflossen war, befahl der Fürst eine Taxordnung auszuarbeiten, „wie christlich vnd billich, auch auff das gesinde, so sich nicht accomodiren vnd vmb ein leidliches dienen will eine gewisse Strafe zu setzen". Darauf wurde eine Kommission, aus dem Amtsschösser Lots und dem Bürgermeister zu Altenburg bestehend, niedergesetzt, die schon im Dezember 1627 den Entwurf einer Taxordnung vorlegte. Sie erkannte zwar einen Notstand in bezug auf die Gesindelöhne an, setzte aber die Löhne zu hoch an. In dieser Taxordnung waren die Löhne für alle Kreise des Fürstentums einheitlich, eine Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten der verschiedenen Landesteile hatte nicht stattgefunden. Zu einer Publizierung des Entwurfs kam es nicht; die Gründe sind unbekannt. Möglich ist es, dafs die Kriegsunruhen den Blick auf andere Gegenstände lenkten, die von gröfserer Wichtigkeit erschienen. Wahrscheinlich ist es auch, dafs die Stände mit der neuen Ordnung unzufrieden waren, da sie die Löhne nicht genügend herunterdrückte, und infolgedessen ihre Ausführung hinderten.

Da eine allgemeine Regelung der Gesindelöhne nicht erfolgte, so griffen einzelne Teile zur Selbsthilfe. Die Rittergutsherren setzten für ihr Gesinde eine Taxe fest und ebenso einzelne Städte. Besonders nötig war eine Regelung der freien Lohnarbeit zur Zeit der Ernte, da in ihr die meisten landwirtschaftlichen Dienste vorfielen. Um eine Übersetzung der Bauern zu vermeiden, verglichen sich Amt und Stadt Altenburg zu einer „Erndten Ordnung" am 3. Juli 1645 [1]). Sie kannte für die Schnitter sowohl

1) LA. Cl. VIII Nr. 74b.

Akkordlöhne wie Zeitlöhne. Bei diesen war die Kost stets inbegriffen, jene waren, je nachdem, ob Beköstigung gewährt wurde oder nicht, verschieden hoch. Auch die Akkordlöhne waren für die verschiedenen Feldfrüchte verschieden. Am höchsten wurde der Weizenschnitt bezahlt, mit 1 fl. bis 1 fl. 3 gl., der niedrigste Lohn mit 7 bis 8 gl. wurde gegeben, um 1 Acker Erbsen oder Wicken zu schneiden. Für die Tagelöhner gab es nur einen Zeitlohn, der im Sommer wesentlich höher als im Winter war. Beköstigung schloſs er nicht ein. Wer mehr forderte, als taxmäſsig festgesetzt war, sollte mit Gefängnis gestraft oder öffentlich an den Pranger gestellt werden. Im Wiederholungsfalle wurde er des Landes verwiesen.

§ 3. Die Gesindeordnung von 1651.

Das Ergebnis der legislatorischen Bestrebungen und Verhandlungen über das Gesindewesen nach dem Ende des Dreiſsigjährigen Krieges bildete die Gesindeordnung von 1651. Die Umstände, aus denen sie hervorging, kennen wir bereits. Unerreichtes Muster und Vorbild blieb die kursächsische Gesindeordnung von 1651, in der zum ersten Male der Versuch gemacht war, das, was sich an gesinderechtlichen Vorschriften in Landesordnungen, Mandaten, Ausschreiben usw. zerstreut vorfand, in eine einheitliche systematische Darstellung zusammenzufassen. Ihr schlieſst sich das altenburgische Gesetz an, das in den einzelnen Punkten den Stoff auf dieselbe Weise wie das kursächsische erledigt. Nur in der Anordnung und Gliederung des Stoffes ist die kursächsische Ordnung weit straffer als die altenburgische; während diese Punkt für Punkt die einzelnen Bestimmungen aneinanderreiht, faſst jene Gemeinsames unter einem Titel zusammen, den sie in verschiedene Paragraphen zerlegt. Schlieſslich ging die altenburgische Ordnung aus der Beratung mit den Ständen hervor, während die kursächsische dem Lande oktroyiert worden war.

Zum Zwecke einer genaueren Betrachtung zerlegt sich die Gesindeordnung in drei Abschnitte, ein erster behandelt die juristische Konstruktion des Gesindevertrages, ein zweiter beschäftigt sich mit dem Arbeitszwang für die Landarbeiter, und im dritten Abschnitt wird eine neue Taxordnung aufgestellt.

Als gesetzliche Mietzeit galt ein Jahr; wenn das Gesinde auf kürzere Zeit gemietet wurde, so war der Lohn nur „pro rata

temporis“ zu bezahlen; im Zweifelfalle entschieden die Gerichte. Kündigte das Gesinde nicht zwei Monate [1]) vor Ablauf seiner Dienstzeit, so verlängerte sich der Mietvertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der neue Dienstherr brauchte vom Gesinde dem alten nicht mitgeteilt zu werden. Niemand durfte Gesinde mieten, ehe es von seiner Herrschaft „Urlaub“ erhalten hatte. Auch war ohne Entgelt auf ihr Verlangen ein Dienstschein auszustellen, der über ihr Verhalten im Dienste Auskunft gab. Kein Gesinde konnte länger, als seine Dienstzeit dauerte, im Dienst behalten werden. Wurde aus diesem Grunde das Dienstzeugnis verweigert, so konnten sie es sich „von andern beglaubten Personen, die um ihr Verhalten wissen“, ausstellen lassen.

Das Abspenstigmachen des Gesindes von den Herrschaften oder das Vermieten des Gesindes an mehrere Herren war streng verboten. Glaubte ein Dienstbote ein Recht zur Beschwerde über seinen Dienstherrn zu haben, so mufste er bei der Ortsobrigkeit vorstellig werden, durch die der Dienstvertrag aufgehoben werden konnte. Entlaufen aus dem Dienste wurde mit 5 Taler Strafe und Verlust des Dienstes geahndet. Bei Gefängnis oder beliebiger Geldstrafe wurde auch das Besuchen der „Kärmessen, Jahr-Märkte, Fastnachten und dergl.“ verboten, wenn es nicht mit Erlaubnis des Dienstherrn geschah.

Der zweite Teil des Gesetzes suchte der Landwirtschaft genügend Arbeitskräfte zu sichern. Das Gesetz unterscheidet drei Klassen von Untertanen, die zur Feldarbeit heranzuziehen sind: die Gartbrüder, die überhaupt nicht arbeiten wollen, die Handarbeiter und schliefslich die „gemeinen Leute in den Städten und Dörffern, und besonders derer Bauers-Leute, Tagelöhner, Bothen-Läuffer Kinder“.

Alle „Müssiggänger, Faulentzer, Umblauffer und starcke Bettler“ waren des Landes zu verweisen, wenn sie nicht arbeiten wollten, ferner sollten die, „welche nur gesunden und starcken Leibes“ waren, von der Ortsobrigkeit zu landwirtschaftlichen Diensten angehalten werden; gleichgültig, ob sie „Eingebohrene, Eingesessene, Haussgenossen oder Frembde“ waren. Nur hohes Alter und zarte Jugend sowie Krankheit entband vom Dienste.

1) In Kursachsen bestand eine dreimonatige Kündigung; um das Gesinde länger bei seinem Herrn festzuhalten; diese Abänderung der kursächs. Bestimmung ging auf das Gutachten des Rats zu Altenburg zurück.



Auch die waren zum Dienst heranzuziehen, „die selbst keine häusliche Nahrung oder Handwerck gelernet, oder Kauffmanschafft, Handlung oder dergl. Gewerbe treiben können, sondern sich ihrer Hand nähren müssen“. Jede hausindustrielle Tätigkeit, die als „Faulentzerey“ bezeichnet wurde, untersagte das Gesetz; verpönt waren alle „artes sedentariae“ wie „Wollen- oder Garnspinnen, Wollen Kämmen, Würcken, Klöppeln, Strümpfstricken“ [1]).

Die dritte Klasse bildeten „gemeine Bürger und Bauers Leute, ob sie gleich sonsten nicht zu dienen und umbs Tagelohn zu arbeiten pflegen, aber doch solcher Arbeit, benebens ihrer eigenen Hauss Arbeit wohl verrichten können“. Für sie setzte das Gesetz einen Arbeitszwang fest, indem der Gerichtsherr zur Heu- und Getreideernte ihre Arbeitskraft um das festgesetzte Tagelohn beanspruchen konnte.

Schliefslich wurde für die Kinder der Untertanen ein Zwangsdienst nach dem Vorbild der kursächsischen Ordnung eingeführt. Verpflichtet waren dazu „gemeiner Leute Kinder, welche auf kein ander vitae genus sich begeben, oder noch bald zu begeben sich gesonnen, und derer ihre Eltern zu ihrer eigenen Hausshaltung nicht bedürftig“. Der Zwangsdienst wurde in ziemlich milder Form eingeführt, indem alle ausgeschlossen blieben, die ein Handwerk erlernten oder überhaupt aus dem Bauernstand heraustraten oder in dem elterlichen Gute gebraucht wurden. Er beschränkte sich lediglich auf die Kinder der Untertanen, die überhaupt in landwirtschaftliche Dienste gingen. Der Zwangsdienst dauerte zwei Jahre. Die Untertanenkinder durften sich nicht eher an Fremde vermieten, bevor sie sich nicht ihrem Herrn zum Dienst angeboten hatten. Wo die Ober- und Erbgerichte geteilt waren, wurde auch der Zwangsdienst unter die Inhaber geteilt, aufser wenn ein Gerichtsherr auf Ausübung des Zwangsrechtes verzichtete. Wenn sich der Dienstbote verheiratete oder ihm „durch Erbfall oder dergleichen Zufälle eine Hausshaltung zukam“, so konnte das Zwangsgesinde für das zweite Zwangsjahr einen tüchtigen Ersatzmann stellen. Gegen den, der sich dem

1) Nur dem Alter, der Jugend oder kranken Personen ist die Hausindustrie nachgesehen, für diese Erlaubnis ist eine terminliche Steuer von 6—10 gl. „nach Gelegenheit eines ieden Leibs Vermögens und andern Zustandes“ zu zahlen. Über das müfsige Gesinde haben die Ortsrichter monatlich zu berichten.

Zwangsdienste entzog, wurden Zwangsmafsregeln in Aussicht gestellt; wer deswegen das Land verliefs, dessen „Vermögen, Haab und Gut, samt aller Erbfälle und Anwartung“ fiel den nächsten Verwandten zu.

Ein Zwang wurde auch gegen die Rittergutshäusler eingeführt, die „bey andern um den Lohn dreschen und arbeiten“, indem sie ihrem Erbherrn vor anderen „umb Tage Lohn oder Scheffel“ zu arbeiten haben. In vielen Fällen hatten die Rittergutsbesitzer bei Ansetzung solcher Häusler den „Erbtrusch“ zur Bedingung gemacht, das Gesetz kodifizierte hier nur längst geschaffenes Gewohnheitsrecht.

In seinem Gutachten erkannte der Rat zu Altenburg zwar diese Mafsnahmen als berechtigt an, übersah aber nicht die drohenden Gefahren: „Gehet zwar vornehmlich den Landman ann vndt höchst nötig, das dass muthwillige gesinde in etwas compessciret werde, wann nur nicht ein hiesiger Lande vnerhörter Zwang darauf gemachet vndt der Unterthaner vnd Bauersman seiner eigenen Kinder entblöset, auch in denen Städten Mangell ahn Arbeitern vervrsachet würde.“

Obwohl die Gesindeordnung erst am 3. Februar 1652 publiziert wurde, so galten die in ihr enthaltenen Lohnansätze schon für das Jahr 1652, auch wenn der Herr seinem Gesinde beim Mieten einen höheren Lohn versprochen hatte. Nur die Zwangsdienste durften 1652 noch nicht eingefordert werden.

Im 3. Abschnitt regelt das Gesetz die Lohnverhältnisse. Da sich die Höhe des Naturallohnes nicht genau feststellen liefs, so wurde er bis auf geringe Reste verboten und durch einen reinen Geldlohn ersetzt. Um das Interesse des Gesindes lediglich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Dienstherrschaft zu konzentrieren, durfte dem Gesinde kein Stück Vieh unterhalten oder Getreide gesät werden, da es mehr auf das Seinige als auf die Arbeit sehe und unter dem Scheine, mit seinem eigenen Getreide zu handeln, „gefährliche Parthiererey“ treibe. Ebenso wurden alle Geschenke in der Befürchtung untersagt, dafs diese zunächst freiwilligen Gaben allmählich zu einer festen Abgabe neben dem gewöhnlichen Lohn würden.

Nur in einigen wenigen Fällen, die sich ausschliefslich auf das weibliche Gesinde beschränkten, gestattete das Gesetz Naturalbezüge,. nämlich Schuhe oder Leinwand, deren Preis aber vom Geldlohn abzuziehen war.

In bezug auf die Aufstellung der Lohnskala ging man sehr

sorgfältig vor. Jeder Schösser hatte einen Bericht über die Höhe der Löhne, die in seinem Amte gezahlt wurden, einzureichen.

Einen ausführlichen Bericht schickte der Schösser von Altenburg, Heinrich Gravel [1]), am 25. November 1651 ein. Er hält die Aufstellung von Gesindelohntaxen für sehr schwer, und zwar:

1. „darumb, dass die precia rerum steigen vnd fallen, das gesinde dasjenige, was sie nothdürfftig zu ihrem Unterhalt und Kleidung bedarff, zuförderst auch herabgesetzt, das getreyde und wahre in einem gleichen Kauff, darvon sich die arbeiter, tagelöhner neben den ihrigen darvon nehren müssen, allzeit gegeben werden, vnd was ein jeder Handwercker vor Wahren bedarff in einem billigmässigen kauf zu erkauffen sein müssen, welches denn ein unmüglich ding zu sein scheinet.

2. So ist auch unter dem Gesinde, tagelöhnern und Handwergern ein grosser hoher Unterschied, indem ein gesinde viel besser als das andere zur Hausshaltung abgerichtet, und ein tagelöhner mehr als der andere arbeiten, auch ein Handwercksmann vor dem andern tüglichere und bessere arbeit machen kann, dahero auch nach gelegenheit der Personen, eines arbeit mehr alss des andern zu recompenſsiren, hiergegen, so eine gewisse Ordnung vor iedes gesinde, tagelöhner vnd handwercksmann gemachet wird, so will der böse so viel als der gute, der geringste so viel als der beste haben, und wird die Arbeit dergestalt proportione Arithmetica geschäzt, do er doch nach deme eine Person besser oder tüchtig proportione Geometricâ nicht unbillich geschehen solte, als exempli gratia, Ein guter Schirrmeister bekömmt billig mehr Lohn, als der sich auf solche Sachen nicht versteht, Ein geschwinder tagelöhner und arbeiter hat jure merito mehr zu gewarten als ein fauler. Ein Handwercksmann alss ein Schuster kann an guten Stiefeln mehr verdienen als einer so schlimme Stiefel verfertigt, vnd also durchgehende Gleichheit sich nicht finden lässt.

3. Ist zu bedencken, wie die Erfahrung bezeuget, dass niemahl dergleichen gemocht Ordnung stricte gehalten werden können, sondern man hat sich nach dem Lauf der Zeiten reguliren, und wann man gleich darüber halten wollen vnd anfangs dieselbe in observantz gehalten, doch daran remittiren, und wie es gehen wollen, gehen lassen müssen, daraus denn nichts anders alss ver-

1) LA. Cl. VIII Nr. 28.

achtung erfolget, und der gemeine mann folglich diejenigen, so solche Ordnungen machen helfen, calumniret.

4. Insonderheit aber ist bey diesem Ambte zu bedencken, dass dasselbe mit dem Churfürstenthume, Reusischen und Schönburgischen Herrschafften ganz umbzirkt und weil das dienstgesinte und arbeiter ohne das iziger Zeit sehr selzam, das gesinde, weil in diesem Ambte ein schwehrer Ackerbau, in der stadt auch wegen des wassers schwehr zu dienen, an andere örter sich begeben möchte, einen höhern Lohn aber alss in der Nachbarschafft angesezet zu ordnen, will sich wohl nicht practiciren lassen.

Die Difficultates machen mich perplex, ob eine gewisse Ordnung iziger Zeit zu publiciren sey, und nachdencken bey mir machet, ob nicht viel mehr noch zur Zeit mandata in generalibus ausszufertigen" wären. Deren Inhalt gibt er in 13 Punkten an; er stützt sich lediglich auf den Dienstvertrag, und nur für das Gesinde, das nicht dienen will, führt er eine Steuer ein. Einen Arbeitszwang verwirft er; nur wer freiwillig dienen will, braucht in den Dienst zu gehen. „Und würde wann man es vor rathsam hielte, nicht undienlichen sein, dass ein gewisses Dienstlohn auf das höchste specificiret und denen allermeist qvalificirten Personen verordnet würde, iedoch nicht zu dem Ende, dass man stracks allen Personen, so zu solchen Diensten sich gebrauchen liessen, solch Lohn geben solte, sondern es stünde in der Contrahenten freyen willen, wie sie sich vergleichen könten, und weil alles dasjenige, was das gesinde bedarff noch in hohen werth und diesfalls nichts gewisses wo es nicht auf einen gemeinen Reichstage geschieht geordnet werden kann, so were auff ein Interim und biss auf künftige enderung dem gesinde damit es in diesen Fürstenthum desto lieber bleibe, ein ehrlich Dienstlohn gesetzt." Danach ist nur für tüchtige Arbeiter ein Maximallohn festzusetzen, für die übrigen bleibt es bei dem freien Übereinkommen. Eine Regelung der Gesindelöhne ist Sache der Reichsgesindepolitik; nur solange das Reich diese Angelegenheit nicht in die Hand nimmt, kann der einzelne Staat eine Regelung vornehmen. Die Gesindetaxe, die Gravel demzufolge vorschlägt, hat sehr hohe Lohnsätze, weil sie für hervorragend qualifizierte Arbeiter aufgestellt ist.

Die Schösser der anderen Ämter faſsten sich in ihren Berichten wesentlich kürzer. Der Schösser der Ämter Leuchtenburg und Orlamünde meinte, das „dasihenige was inn der Churf. S.

Taxordnung bey den Assecurrirten Ämbtern uf gesinde vnd taglöhner lohn gesezet, möchte bey hiesigen Ämbtern am bequembsten ahnzuordnen sein". In diesen Ämtern wurde noch wenig Geldlohn gegeben; „nebenst dem gelde" gab man „auch was an Kleidung, als Schuhen, Mietzen, Leinwandt vndt dergl.".

Charakteristisch für die Gesindeordnung ist, dafs freies Gesinde wie Zwangsgesinde den gleichen Lohn erhält, während später eine Trennung eintrat. Eine Gleichheit der Löhne bestand für das ganze Fürstentum nicht mehr; jeder Kreis erhielt seine spezielle Lohntaxe, und zwar war im altenburgischen Kreise der Lohn im allgemeinen höher als im eisenbergischen.

Die Taxordnung gewährt auch einen Einblick in die Gliederung des Gesindestandes. Den höchsten Lohn erhielt vom männlichen Personal der Verwalter oder Schreiber, „so die Gerichtesachen verstehet", 25—30 fl., den niedrigsten ein Gänsehirt mit 1½—2 fl. im Jahr. Unter dem weiblichen Gesinde erhielt die Köchin, „so wohl kochen kann und die Milch beschickt," den höchsten Lohn von 6—8 fl., die tiefste Stellung nahm ein Kühmägdlein mit 2½—3½ fl. ein. Der Lohn des männlichen Gesindes war bei weitem mehr Schwankungen unterworfen als der des weiblichen. Im Durchschnitt bekam ein Knecht 9—12 fl., eine Magd 5—7 fl. jährlich.

Die Taxordnung galt nur für das Gesinde auf dem Land, das städtische Gebiet blieb ausgeschlossen. Für die einzelnen Stellungen wurden besonders tüchtige und erfahrene Personen begehrt; zu dem Titel der Stellung tritt daher eine auszeichnende Bemerkung hinzu wie „ein reissiger Knecht, so in der Haushaltung und Weidwerck zu gebrauchen; ein schirrmeister, so des Oberencken Stelle vertritt, geschirre machen kann und schwere Arbeit verrichtet; ein Pferdejunge, so wohl ackern kann" usw.

Bei den Schnitter- und Drescherlöhnen schied man Zeitarbeit von Akkordarbeit. Seltsamerweise überwiegt schon die Akkordarbeit. Auch Frauen, die ums Tagelohn arbeiteten, kamen bereits vor, ihr Lohn war für die gleiche Arbeit um $^1/_3$ geringer als der des Mannes. Tagelöhne wurden gezahlt den Schnittern, Abladern, Ernteknechten, Dreschern, Botenläuffern, Tagelöhnern, Mädern, Grummetarbeitern, Kärrnern usw. Wenn auch die landwirtschaftlichen Arbeiten überall im Lande die gleichen waren, so wurden doch für jeden Landesteil besondere Arbeiter angeführt, z. B. im altenburgischen Kreis der Lohn für einen Ablader, im eisenber-

gischen der für einen Futterschneider. Der Tagelohn brauchte nicht unbedingt Geldlohn zu sein, in einigen Fällen war auch ein Naturallohn nachgelassen. So konnte im altenburgischen Kreis ein „Hausvater“ um das 10. Schock schneiden und um das 16. dreschen lassen. Im eisenbergischen wurde um die 10. Garbe geschnitten, „eine wie die andere“; dazu mufsten die Schnitter „auf ihre Kosten alle Gerste abschaffen, und ohne Entgeld, neben dem Hafer reiniglich in die Mandel bringen, auch sonsten gewöhnliche HandFrohne, wie herbracht, darein verrichten“. Gedroschen konnte nach altem Landesbrauch ebenfalls um den 16. Scheffel werden, aufser „wann Wetter Schaden oder Misswachs“ eintritt.

Die Bedeutung der Gesindeordnung von 1651 beruht in der Einführung des Gesindezwanges. Die Motive [1]) dazu sind klar, sie gipfelten darin, der Landwirtschaft im allgemeinen Arbeitskräfte zu erhalten und speziell die Rittergutsbesitzer in der Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Güter zu unterstützen. Der Gesindezwang selbst sollte eine Schutzmafsregel gegen die zunehmende Verwilderung und den dauernden Müfsiggang des Bauernstandes sein, die beide durch die stürmischen Zeiten des Dreifsigjährigen Krieges hervorgerufen waren. Die Beurteilung des Gesindezwanges ist meist eine Verurteilung; mit Unrecht, man darf den vielgeschmähten Gesindezwang nicht vom Standpunkte unserer individualistisch und liberal angehauchten Zeit beurteilen, sondern mufs ihn aus den Bedingungen und Ursachen seiner Zeit, aus der er organisch hervorgewachsen war, verstehen. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet war er eine Wohltat für den Bauern. Durch ihn wurde der Bauer aus seinem Phlegma und seiner Untätigkeit aufgerüttelt; indem der Dienstzwang ihn an eine geregelte Arbeit gewöhnte, übte er einen erzieherischen Einflufs aus. Der Gesindezwang erschien dem Bauern durchaus nicht als eine Minderung der persönlichen Freiheit, die wir in ihm sehen. Er, der schon so viele Pflichten seinem Herrn gegenüber hatte, sah in ihm nur eine neue Ausbeutung seiner Arbeitskraft. Freiheitsbeschränkung und Arbeitsnutzung hängen

1) Ähnliche Motive führt Kraaz, Bauerngut und Frondienste in Anhalt, S. 159, an; selbst Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen, der den überwiegenden Einflufs des Gutsherrn betont, erkennt die kursächsischen Bestimmungen als eine „sehr milde Form des Dienstzwanges“, S. 163, an. Ablehnend urteilt dagegen Wuttke, Gesindeordnungen usw. in Sachsen, S. 89/90.

zwar zusammen, aber den Schwerpunkt verlegten die Untertanen in die Bezahlung, nach ihr richtete sich die Bewertung der dem Herrn schuldigen Leistung. Da die Bezahlung für die Nutzung der persönlichen Arbeitskraft im Zwangsdienst die gleiche war wie im freien Lohnvertrag, so stand der Gesindezwang in den Augen der Bauern hoch über den Fronen, für die meist nur eine ungenügende Bezahlung gewährt wurde. Dann war der Gesindezwang durch die mannigfachsten Ausnahmen, wie oben erwähnt, durchbrochen und beschränkte sich nur auf die ledigen und entbehrlichen Untertanenkinder. Im Anschluſs an Kursachsen begnügte man sich mit einem zweijährigen Gesindezwang, während man in Brandenburg einen dreijährigen kannte. Nur einen Mangel hatte das Gesetz. Es bestimmte keine Frist, innerhalb welcher der Zwangsdienst abgeleistet werden muſste, und wann der Anspruch des Herrn auf die persönliche Arbeitskraft des Untertanen erlosch. Bei der erstmaligen Vermietung stand zwar dem Gerichtsherrn die Vormiete zu; beanspruchte er binnen 14 Tagen das Gesinde nicht, so konnte es sich weiter vermieten. Brauchte er das Gesinde, so konnte er es jederzeit aus seinem Dienst zurückfordern zur Ableistung seiner Zwangsjahre. Wenn auch das Gesinde während des Dienstjahres geschützt blieb, so muſste es doch nach jedem Jahre befürchten, eingefordert zu werden. Indem somit dem Herrn eine auſsergewöhnliche Machtbefugnis eingeräumt war, war es dem Gesinde schwer, eine gesicherte Lebensstellung zu erlangen. So muſste 1668 eine Magd in Fuchshain ihre Zwangsjahre als Kuhmägdlein abdienen, obwohl sie schon 27 Jahre alt und lange Groſsmagd war [1]).

Mit diesem ursprünglichen Zwangsdienst ist der entartete spätere, der den Kreis der Dienstzwangpflichtigen beständig vergröſserte, nicht zu verwechseln.

§ 4. Aufnahme und Wirkung der Gesindeordnung.

Ganz im Gegensatz zu Kursachsen war die bäuerliche Bevölkerung mit dem neuen Gesetz zufrieden, in aller Ruhe wurde es eingeführt. Streitigkeiten kamen allerdings vor, denn bald begingen die Bauern, bald die Gerichtsherren Übergriffe. Schon 1653 beschwerte sich ein Bauer zu Taupadel über seinen Gerichtsherrn Friedrich von Ende zu Löhmigen, der ihm die Tochter,

1) LA. Cl. VIII Nr. 53.

die er nötig brauchte, zum Zwangsdienst verlangte. Da die Kammer den Anspruch des Ende unberechtigt fand, mufste er dem Bauern den Schaden ersetzen, der ihm durch eine hohe Geldstrafe und durch die Pfändung einer Kuh entstanden war [1]). Aber auch die Untertanen gingen über ihre Befugnisse hinaus. Herr von Meusebach auf Mohlau hatte seinen Erbschnittern, die ihm nach Tit. II der Gesindeordnung vor anderen um den Lohn zu arbeiten hatten, befohlen, alle Garben gleich grofs zu machen. Gleichwohl hatten sie ihre Garben gröfser gemacht, ja einer hatte vom Rittergutsfelde „seine streitigen Zehenden de facto heimlich vndt mit Gewalt hin weggeführet“ [2]).

Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts entstand grofser Gesindemangel. Viele Knechte und Mägde hatten „bey iziger wohlfeiler Zeit“ ihren Dienst aufgegeben und waren als Hausgenossen in einzelne Häuser aufgenommen worden, hatten „sich zur Herberge eingelegt“. Sie waren zur Hausindustrie übergegangen, hatten sich „auf Woll- und Garnspinnen und dergleichen Faullenzerey geleget“. Dieser Mangel an bäuerlichen Arbeitskräften zeigte sich in übermäfsiger Steigerung der Gesindelöhne. Dadurch war ein „hindernus der Nothwendigen und Gemeinnuzigen Bestellung des Ackerbaues, Viehezucht, und anderer zur Haushaltung gehöriger unentbehrlicher Dienste“ entstanden, das auf baldige Abhilfe drängte. Indem nochmals auf die Bestimmungen der Gesindeordnung [3]) hingewiesen wurde, erging zur Verschärfung am 5. Oktober 1682 ein Patent [4]), das für die Hausgenossen einen Arbeitszwang einführte. Alles Gesinde, „mag es nun eingeboren oder fremd, ansässig oder unansässig, Knecht oder Magd sein, das sonsten bey der Bauer und Feld Arbeith, auch Viehezucht herkommen“, hatte um den taxmäfsigen Lohn der Gesindeordnung zu arbeiten. Im Falle der Weigerung waren die Ortsgerichte befugt, sie zwangsweise dazu zu zwingen. Damit die Dienstpflichtigen sich nicht der Arbeit entzogen, wurde eine Anzeigepflicht für alle ledigen Personen eingeführt, die „sich zu ihren Eltern oder Anverwandten zu begeben, oder auch anderswo einzumiethen und ihr besonderes Gewerb zu treiben Vorhabens“

1) LA. Cl. XIII D^b Nr. 15, Bd. I.
2) LA. Cl. XIII E^b Nr. 35, Bd. II.
3) GesO. 1651, Tit. II.
4) CA. ARa., Kap. IV, loc. 11, Nr. 1.

waren. Ein hohes Schutzgeld von 2 fl. wurde eingeführt, um die Zahl der Hausnossen zu beschränken; nur verheirateten Hausgenossen wurden mildere Bestimmungen gewährt [1]).

Doch schon 1691 wurde „wegen des Dienstgesindes muthwillen und steigerung des Lohns“ von der Landschaft wiederum ein Patent erlassen, das den Schössern die strengste Handhabung der Gesindeordnung von 1651 anbefahl. Die „Unbändigkeit“ des Gesindes war dem Landwirtschaftsbetrieb nicht zuträglich. Obwohl das Gesinde zu 2 Jahrmärkten 4 Tage gegen früher 2 frei erhielt, so begnügte es sich nicht damit, sondern es kamen dazu: „drey neue Jahres Montage, item Drey Rossmarckts Montage in der Fastenzeit undt die 3 Tauben Marckts Montage vor Ostern, welche sie alle mit bestreichen.“ Aber nicht nur auf den Jahrmarkt nach Altenburg gingen sie, auch die 3 Jahrmärkte zu Göſsnitz besuchten sie. Der Adel wünschte ein allgemeines Verbot; nur 2 Tage sollten dem Gesinde zum Jahrmarktsbesuch gewährt werden unter der Bedingung, daſs sie abends zur Viehfütterung zu Hause seien. Gegen solche strenge Bestimmungen wendeten sich die Städte, weil dadurch die bürgerliche Nahrung verkümmert würde.

Die Zeitverhältnisse waren dem Bauern günstig, „des Bauernvolcks Hoffart“ war daher stark gestiegen. Über die Üppigkeit verfaſste 1696 Johann Andreas Nicolai eine Denkschrift [1]). Das „Memoriale wegen der Hochzeiten aufm Lande“ ist interessant genug, daſs wir es im folgenden selbst reden lassen wollen:

„Solche werden voritzo durchgehends von Armen undt Reichen 4 tage lang meist gehalten, zu 4, 5, 6 biss 8 tischen. Vors 2. werden auch iedesmahl starcke Heimfuhren angestellet, wobey zu Zeiten 6, 8 biss 10 Reuter zu finden, alss dass mannchsmahl 2 biss 3 Tische geste auf 2 tage lang gespeist werden. 3. unterstehen sich anitzo die Bauern, sowohl Männer undt Weiber, als Knechte undt Mägdte, denen neuen Bauers Weibern grühne grosse Tannen, ahnstatt einer meyen, zu bringen und vorm Hause aufzusetzen, welches bisshero niemanden als Fürstl. und Adel. Persohnen gebühret.“

Nun folgt eine ausführliche Schilderung des bäuerlichen Luxus, „so haben sich

1. die Bauer Mägdte, sowohl reiche als arme Schuhe mit

1) CA. AA., Kap. XI, loc. 62, Nr. 1; vgl. auch die Erledigung derer Landesgebrechen von 1684 in der 1. Sammlung, S. 157; 2. Sammlung S. 45.

sehr hohen undt spitzigen Absätzen machen, solche auch die Näthe mit rother oder grühner Seiden ausnähen undt stopffen lassen.

2. die Stieffeln auf beyden Seiten Flammen ebenfalls von grühner oder rother Seide nähen lassen, wie auch gesagt worden, es wehre solches vom Gelde geschehen, dergleichen aber habe ich nicht gesehen.

3. Tragen anitzo die Bauer Weiber und Mägdte kostbahre Peltze, so lang und weit sein müssen.

4. Vor diesen hat das Weibs Volck auf denen Kitteln einen Schweiff vom Tuche 3 Viertel oder Einer Ellen hoch gehabt.

6. Haben eine lange Zeit die Bauer Mägdte schwartzlederne Gürtel, so etwas mit weisser Nehe oder bunten Seiden ausgeputzt gewesen, undt 1 fl. biss 1 thlr. oder 30 gl. gekostet, getragen, itzo aber müssen es Gürtel seyn, durch und durch nicht alleine mit der Schönsten Seiden, sondern auch mit Silber und Golde ausgestickt, dass manch solch Gürtel 3 biss 4 fl. kostet."

7. sind dem Schreiber die samtenen und seidenen Mieder verhaſst, dann

8. „die Weiber Ermel sind vor diesen in zulässiger weite undt von guther klahrer Leinwadt gewesen, anitzo aber müssen solche zum wenigsten 2 blatt oder 3 ellen weit seyn, wozu sie den schönsten Cattun nehmen, lassen solche auch in der mitten mit der schönsten bloch nadt nehen oder mit Spitzen aussetzen.

9. die Hälese an denen Ermeln werden mit Silber Goldte vnd der schönsten rothen Seide ausgenäht.

11. die Schürzen sind vor diesen von 1 blatt gewesen, itzo aber seind solche von 2 biss 3 blätter weit und gehen fast aufn Rücken zusammen.

12. Haben bisshero die Bauermägdte an die Zöpffe Ein biss Zwey Hand Breit Goldt und silberne Spitzen eingebunden." Dann rügt er das Tragen von seidenen und halbseidenen Hauben. Dieser Luxus machte es ihm erklärlich, daſs das Gesinde nicht mehr mit seinem Lohn auskam und die Löhne ständig steigerte. Nicolai sah die Steigerung der Gesindelöhne lediglich von einem Gesichtspunkt aus an; den Einfluſs der Dienstherrschaften, die das Gesinde durch höheren Lohn ausmieteten, übersah er vollständig.

Die Lohnfixierungen hielten sich nicht, sie gaben ständigen Anlaſs zur Klage. Auf dem Landtage 1722 [2]) glaubten die Stände

1) LA. Cl. VIII Nr. 53, S. 75.
2) LA. Cl. VIII Nr. 90.



eine Besserung nur von den fürstlichen Ämtern erwarten zu können, „indem deroselben·Gerichtsbarkeit den grössten Theil im Lande ausmachet und solche sonderlich im Ambte Altenburg mit derer Stände gerichten sehr vermischt ist“. Um die Lohnsteigerung weiter zu verhüten, da „manche Magd mit funffzehn gülden kaum zufrieden seyn will“, sollte eine hohe Strafe festgesetzt werden, und der, der eine Übertretung anzeigte, eine Belohnung erhalten. Der Amtmann Herr kritisierte diesen Vorschlag. Nach seiner Meinung trugen die Bauern allein Schuld, daſs die Lohntaxen nicht eingehalten wurden, „da immer einer dem andern das gesinde und wohl vor der Zeit mit Versprechung grössern Lohns“ ausmiete. Die Bestrafung derjenigen, die höheren Lohn gaben, schien ihm ein Einhalten der Lohntaxen nicht zu garantieren; da er aber kein anderes Mittel wuſste, so nahm er diesen Vorschlag als Notbehelf an.

Obwohl die Löhne für die verschiedensten Gesindearten festgestellt waren, so stellten sich doch noch Mängel ein. Der Amtsrichter Martin Kratzsch [1]) fragte nach der Taxe eines Scheunenknechts, der für jeden altenburgischen Bauern unumgänglich nötig sei. Durch mündliche Verhandlungen wurde 1696 sein Lohn auf 18 fl. jährlich festgesetzt.

§ 5. Die Gesindeordnung von 1744.

Obwohl die Gesindeordnung von 1651 der Landesordnung von 1705 eingefügt wurde, so hatte sie tatsächlich wenig Geltung. Nur um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert trat auf kurze Zeit ein angemessenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ein. Der Gradmesser ist in den einlaufenden Klagen über die Gesindelöhne gegeben. Aber schon 1715 waren die normalen Gesindeverhältnisse wieder verschwunden, und die Bemühungen auf ihre Besserung setzten von neuem ein. 1716, 1722 bemühte sich die Landschaft, die Gesindeordnung mit den Zeitverhältnissen in Einklang zu bringen. Diesen Bestrebungen konnte sich die Regierung auf die Dauer nicht entziehen. Am 13. Oktober 1734 wurde eine dreigliedrige Kommission eingesetzt, die eine zeitgemäſse Reform der Gesindeordnung vornehmen sollte [2]). Endlich, am 30. April 1736, legte sie den Entwurf vor. Nur mit dem eigentlichen Mietvertrag hatte sie sich beschäftigt, die Gesindelöhne dagegen hatte sie überhaupt nicht in

1) LA. Cl. VIII Nr. 53.
2) LA. Cl. VIII Nr. 112.



den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen. Weil sie sich zur Aufstellung von Lohntaxen nicht für geeignet hielt, so sollten die Beamten und die Stadträte der Amtstädte eines jeden Kreises, die mit den Bedürfnissen der Praxis besser vertraut waren, ihr Gutachten dahin abgeben, „ob die in Landes Ordnung befindliche Taxen des Gesinde Lohns, und wie weit solche zu determinierung eines beständigen Regulativs applicabel oder nicht seien". Der neue Entwurf enthielt wesentlich Neues nicht. Sein Bestreben ging darauf hinaus, die einzelnen Punkte schärfer hervorzuheben und für die Unterlassungen und Übertretungen strengere Strafen festzusetzen. Auch war es vorgekommen, dafs die Gerichtsherren auf dem Lande ihr Gesinde „zum öfftern mit Schlägen hart tractirten, selbige mittelst des Gerichts Zwanges über die Zeit zu dienen nöthigten, um geringer Ursache willen mit Gefängniss belegten, ingleichen den Dienst Zwang auf solche Personen dahin derselbe gar nicht applicabel, erstrecken wolten": alles das suchte der Entwurf zukünftig zu verhindern.

Dieser Entwurf sagte der Landschaft in vielen Dingen nicht zu. Wohl billigte sie eine stärkere Bestrafung der Unterlassungen und Übertretungen, aber einem Schutzgesetze für die Bauern gab sie ihre Zustimmung nicht. Ihre Monita [1]) liefen darauf hinaus, dafs es vor allem darauf ankommen müsse, den Bauern der Landwirtschaft zu erhalten. „Scheinet vor träglich zu seyn, dass besonders auf diejenigen, so sich einmahl der Agricultur zu widmen ihrem Stande nach gehalten, sich ohne erhebliche bey dem Erkänntnüs ihrer Gerichts-Herren stehende Ursachen auf andere Verrichtungen in Erwehlung derer Studien und bürgerlichen Nahrung davon nicht abwenden mögen." Sie wollten den Bauern in die Hand des Gerichtsherrn gegeben sehen und ihn schollenpflichtig gemacht wissen. Schliefslich wünschten sie eine Beschränkung des „ohnzeitigen Heyrathens derer Knechte und Mägde", weil ihnen die Arbeitskraft dann nicht völlig mehr zur Verfügung stand. Da auch der Regierung der vorgelegte Entwurf nicht klar und übersichtlich erschien, so wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet von einer Kommission, die aus Mitgliedern der Regierung und der Landschaft bestand. 1742 wurde der neue Entwurf [2]) vorgelegt und mit geringen Änderungen 1744 als „Des gesambten Fürsten-

1) LA. Cl. VI Nr. 104 E.
2) LA. Cl. VIII Nr. 125.

thums Altenburg Gesinde- und Tage-Löhner Ordnung" publiziert [1]). Die neue Gesindeordnung zeichnet sich durch grofse Übersichtlichkeit aus; in acht Kapitel gegliedert, die in einzelne Paragraphen zerfallen, regelt sie die Gesindeverhältnisse. Als Anhang ist die Taxordnung beigefügt. Die drei Teile der alten Gesindeordnung von 1651 finden sich auch in der von 1744 wieder. Die Konstruktion des Gesindevertrages ist dieselbe wie früher. Kapitel I bestimmt, wer zum Dienst verpflichtet ist; Kapitel II und VI regeln die Beziehungen der Dienstboten und Dienstherrschaften zueinander, und in Kapitel IV und VII wird die Vermietung und Entlassung des Gesindes geordnet. Der Unterschied von der Gesindeordnung von 1651 besteht darin, dafs in der Zeit des Polizeistaates und der obrigkeitlichen Reglementierung die Strafen, durch die man das proteusartige Leben zu zwingen glaubte, mehr hervortreten. Zu den landwirtschaftlichen Diensten waren noch immer die drei Klassen verpflichtet, die schon die Ordnung von 1651 kannte. Mit zurückgelegtem 14. Lebensjahre konnte sich der Knabe, mit 13 Jahren das Mädchen vermieten. Gesindemäkler blieben streng verboten. Die Kündigungsfrist wurde von zwei Monaten auf sechs Wochen herabgesetzt.

Die Zwangsdienste, die zwei Jahre dauerten, wurden für die Kinder der Untertanen in Kapitel III, für die Tagelöhner in Kapitel VIII geregelt. Der Herr, der einen immerwährenden Anspruch auf sie hatte, konnte sie verlangen, „zu welcher Zeit es sey". Neu war die Einführung der Vormiete, die die Lage des Gesindes verschlechterte. Wenn das Gesinde seine Zwangsjahre abgedient hatte, konnte es sich nicht eher frei vermieten, als bis es seinem Gerichtsherrn die Dienste um freiwilligen Lohn angeboten hatte, ohne dafs dieser sie annahm. Durch diese beiden Mafsregeln sollte der Gerichtsherr stets genügend Gesinde zur Verfügung haben. Während das Zwangsgesinde meist noch unbrauchbar war, da der Dienst bei der Herrschaft der Regel nach der erste Dienst war, so gewährte die Vormiete das Recht, unter den sich anbietenden Personen die geschicktesten heraussuchen zu können. Die Ausdehnung der Zwangsdienste auf alle Untertanenkinder, selbst wenn sie nicht bei der Landwirtschaft blieben, war der Ritterschaft vorläufig noch nicht gelungen.

Auch die Tagelöhner hatten weiterhin ihren Herren die Dienste vor anderen anzubieten. Da zur Zeit der Heu- und Getreideernte oft Mangel an Arbeitskräften eintrat, so bestimmte die Gesinde-

1) 1. Sammlung der Gesetze usw., S. 489/544.



ordnung, dafs aufser den Tagelöhnern „alle, die der Handarbeit fähig“, wenn sie nicht selbst mit diesen Arbeiten beschäftigt waren, um den taxmäfsigen Lohn dem Gerichtsherrn oder anderen „Hauss-wirthen“ zu dienen hatten.

Der Lohn war im allgemeinen reiner Geldlohn, nur in einigen wenigen Fällen waren Naturalbezüge nachgelassen. Wer Gesinde für einen Teil des Jahres mietete, brauchte nur auf diese Zeit Lohn zu geben, davon ausgenommen blieben die Monate Juni, Juli und August wegen der starken Feldarbeit. Die Lohntaxen waren nur für die Bauern verbindlich. „Weiln iedoch die Besitzer der Ritter-güther, so oft mahls viel Leute gebrauchen“, und in den Städten die Honoratiores „sich sehr auf das Gesinde verlassen müssen, und daher, dass sie tüchtige Leute erlangen mögen, grose Ursach haben, der Bürger und Bauer hingegen selbst überall mit zusiehet, und Hand anleget, und folglich weit weniger Gefahr mit dem Gesinde zu besorgen hat“, so blieb es ersteren unbenommen, „einem tüchtigen, in Ackerbau, Viehwartung und anderer wirtschaftlicher Arbeit erfahrenen Gesinde“ einen oder mehrere Gulden am Lohne zuzulegen.

Neu war auch die Scheidung zwischen Zwangslohn und freiem Lohn für das Gesinde. Der Zwangslohn, der während der zwei Zwangsjahre gezahlt wurde, war bis 25 % niedriger als der freiwillige Lohn. Man sah den Zwangsdienst als einen Ausflufs der Gerichts-herrlichkeit an und hatte ganz den Ursprung vergessen. Die Bewertung des Zwangsdienstes änderte sich. Er trug den Charakter einer fronartigen Belastung, der durch die Einführung der Vormiete nur noch verstärkt wurde. Ein Moment läfst sich zur Rechtfertigung des Zwangslohnes anführen. In vielen Fällen war es der erste Dienst, den die Untertanenkinder antraten. Da sie sehr jung, ungeschickt waren und von der landwirtschaftlichen Arbeit nichts verstanden, so war unter diesen Umständen ein geringerer Lohn gerechtfertigt.

Die neu aufgestellten Lohntaxen wurden bald in der Praxis nicht mehr innegehalten, ein Moment war schon darin gegeben, dafs es einzelnen bevorrechtigten Ständen gestattet war, über die Taxen hinauszugehen. Gleichwohl sind sie nicht uninteressant, weil sich ein fortgesetztes Steigern der Lohntaxen von dem Ent-wurf von 1627 bis 1744 ergibt.

Es möge daher eine vergleichende Zusammenstellung der Taxen von 1627 in ihrer Einheitlichkeit für das ganze Fürstentum, von 1651 mit ihrer Zweiteilung und von 1744 mit ihrer Vierteilung folgen.

I. Gesindejahrlöhne.

Es soll gegeben werden jährlich	1627	1651		1744 Zwangslohn		1744 Freiw. Lohn	
	Ganz Altenburg fl.	altenburg. Kreis fl.	eisenberg. Kreis fl.	altenburg. Kreis fl.	eisenberg. Kreis fl.	altenburg. Kreis fl.	eisenberg. Kreis fl.
einem Vogt (Hofmeister)	?	12—14	14—20	14	?	16	?
„ Schirrmeister	15—16	13—18	13—16	18	15	16—20	18
„ Oberencken (Grofsencken)	10—11	14—16	10—12	16	13	18	15
„ Mittelencken (Kleinencken)	?	?	?	12	10	15	12
„ Unterencken	?	11—12	?	10	?	12	?
„ Pferd- u. Stalljungen so ackern kann	?	6—7	6—7	7	7	8	9
„ Ochsenknecht	?	8—9	10—11	9	?	11	?
„ Kuhhirten	3	5—6	3—4	4	3	6	5
„ Schweinehirten	2½	3—4	3—4	3	3	5	5
„ Gänsehirten	2	2—2½	1½—2	2½	2	3½	3
einer Schliefserin	5	6	5—6	?	?	?	?
„ Grofsmagd	6 + Leinwand	6—7	6	7	6	10	9
„ Mittelmagd	4 + „	5—6	4—5	6	5	8	8
„ Kleinmagd	?	4—5	?	5	?	7	?
„ Köchin	6 + Leinwand	6—8	4½ + 10 ellen Leinwand	8	5	11	8
„ Kesemutter	6 + „	6—7	5—6	7	5	9	7
einem Kindermädchen	3—4	3	3	3	3	5	4
„ Kühemädlein	?	3—3½	1½ + 4 ellen Leinwand	3½	2	4	4

II. Tagelöhne.

Über Tagelohn, Ernte- und Drescherlohn hatte der Entwurf von 1627 nichts bestimmt.

Es erhält als Tagelohn	Gesindeordnung 1651				Gesindeordnung 1744			
	im Sommer		im Winter		im Sommer		im Winter	
	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost
ein Mann	3 gl.	1 gl. 6 ₰	2 gl. 6 ₰	1 gl. 3 ₰	3 gl.	1 gl.	2 gl. 6 ₰	1 gl. 3 ₰
eine Frau	1 gl.	1 gl.	1 gl. 9 ₰	10 ₰	1 gl. 6 ₰-2 gl.	9 ₰-1 gl.	1 gl.-1 gl. 6 ₰	6-9 ₰

III. Erntelöhne.

Es erhält als Tagelohn	Ges.-O. 1651		Ges.-O. 1744	
	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost
ein Schnitter	4 gl.	2 gl.	8 gl. [1])	?
ein Heu- u. Grummetarbeiter	2 gl.	1 gl.	?	?
ein Rapper, Binder	3 gl.	1 gl. 6 ₰	5 gl. [1])	?
ein Ablader	3 gl 6 ₰	1 gl. 9 ₰	5 gl. [1])	?
ein Ernteknecht	3 gl. 6 ₰	1 gl. 9 ₰	?	?

Akkordlöhne:

	1651 und 1744:
Kornschneiden von 1 altenb. Acker:	18 gl.—1 fl.
„ „ 1 eisenb. „	17—18 gl.
Weizenhauen „ 1 altenb. „	21—24 gl.
Grashauen von 1 altenb. od. eisenb. Acker ohne Kost:	4—5 gl.
„ „ „ „ „ „ mit „	2—2½ gl.

Hier sind die Löhne nicht gestiegen.

IV. Drescherlöhne.

Tagelohn im Sommer 1651: 3 gl.; 1744: 4 gl.
„ „ Winter „ 2 „ „ 3 „
die Kost ist stets ausgeschlossen.
Akkordlohn: um den 16. Scheffel oder um Geld; 1 Schock Getreide 6—7 gl.

Die Beköstigung des Gesindes war im allgemeinen reichlich, so bekam in Ponitz jeder Knecht wöchentlich 16 Pfund Brot, jede Magd und jeder Kuhjunge 14 Pfund Brot; aufserdem erhielt jeder Dienstbote von Walpurgis bis Michaelis 14 und von Michaelis bis

1) Dieser Tagelohn ist nur bei der Stadt Altenburg üblich; 1744 wird die Erntearbeit nur im Akkord verrichtet.

Walpurgis 7 Käse. Mittags gab es täglich zwei, abends einen Gang. Fleisch wurde aufser Sonntags zweimal wöchentlich gegessen [1]).

Der Gesindezwang und die Lohntaxen waren die wunden Stellen der Gesindeordnung, die nie zur Heilung kamen. Zu dem Gesindezwang trat die überaus lästige Vormiete, die oft verweigert wurde. Als der Pachter des Rittergutes Selka das Recht der Vormiete bei der Tochter eines Häuslers ausübte, weigerte sie sich, in den Dienst zu treten, da sie in der Wirtschaft des Bruders nötig sei. Die Kammer erkannte die Berechtigung des Pachters an, da die Dienste bei dem Bruder dem Dienste beim eigenen Herrn nicht vorzuziehen seien nach den Bestimmungen der Gesindeordnung 1744 Kap. III § 2, und „da überhaupt auch ermelte Gesindte Ordnung die Verschaffung nöthigen Dienst Gesindes bei Ritter Güthern zum Absehen“ habe [2]).

§ 6. Gesindepolitik um 1770.

Ständig strebte die Ritterschaft, den Zwangsdienst auf alle bäuerlichen Untertanen auszudehnen. Noch immer gingen der Landwirtschaft zahlreiche Arbeitskräfte dadurch verloren, dafs viele Bauernsöhne in den Städten ein Handwerk erlernten oder irgendeinen anderen Beruf ergriffen. Dieser Abflufs der bäuerlichen Bevölkerung nach der Stadt war eine der vielen Ursachen, dafs die Löhne ständig stiegen. Die Stände überreichten daher 1769 eine Schrift über den allzu hohen Gesindelohn. Der Herzog erklärte am 8. September 1769, dafs er von der Landschaft den Entwurf einer neuen Lohntaxe erwarte [3]). Eine eingesetzte Deputation schlug vor, die freiwilligen Löhne zu erhöhen und alle sonstigen Vergütungen und Geschenke zu Weihnachten und zu Jahrmärkten abzuschaffen. Um das dienstlose weibliche Gesinde zum Dienen zu nötigen, wünschten die Städte eine Erhöhung des jährlichen Schutzgeldes. Da eine neue Lohnskala nicht die Billigung fand, die erwartet wurde, so suchte man den bestehenden Übelständen auf ganz andere Weise abzuhelfen. Die Taxordnung wurde beiseite gelegt, und an deren Stelle erschien am 18. Januar 1770 ein „Mandat wegen der Bauernsöhne, so Handwercker erlernen wollen“, das ein Steigen der Löhne durch eine Vergröfserung der dienstpflichtigen

1) LA. Cl. XIV A Nr. 204.
2) LA. Cl. XVIII B^b Nr. 37, Bd. 4.
3) LA. Cl. VIII Nr. 127.

bäuerlichen Bevölkerung zu verhüten strebte, indem die Zwangsdienstpflicht, wie sie in der Gesindeordnung 1744 Kap. III § 2 ausgesprochen war, ausgedehnt wurde [1]).

Da der Ackerbau, der „als die vorzüglichste Quelle vor dem gesamten Nahrungsstand und das nothwendigste Erwerbsmittel“ anerkannt wurde, durch die Landflucht vieler Personen, die aus dem Bauernstande hervorgegangen waren, grofsen Schaden erlitt, sollte eine Befreiung vom Zwangsdienste künftig nicht mehr stattfinden, wenn ein Untertanenkind ein Handwerk lernte oder sich gar gelehrten Studien widmete, sondern jeder, „der vom Bauernstande herkommt, und dessen Eltern sich bereits mit dem Feldbau, oder gemeinen Taglohn oder Handarbeit genähret“ hatten, sollte „von seinem vierzehnden Jahre an, wenigstens vier Jahre lang bey dem Feldbau dienen“. Unter diese vier Jahre fielen auch die zwei Jahre im Zwangsdienst, wo er hergebracht war. Die anderen zwei Jahre war freie Vermietung gestattet, nur stand dem Herrn das Recht der Vormiete zu. Erst dann konnten die Bauersöhne ein Handwerk erlernen.

Von diesen strengen Bestimmungen konnte unter zwei Umständen dispensiert werden, nämlich „wenn etwann des Orts und Gegend ein notorischer Überfluss an Dienstbothen vorhanden“ war, oder wenn ein Vater bereits zwei Söhne bei dem Feldbau hatte. Die Befreiung, über die der Gerichtsherr entschied, konnte erteilt werden, aber brauchte es nicht.

Das ganze Mandat ist durchaus ein Junkergesetz, denn den grofsen Bauergütern kam es ja nur im geringsten Mafse zugute, da der Gerichtsherr Anspruch auf den Zwangsdienst und durch die Vormiete noch einen weiteren Anspruch auf die persönliche Arbeitskraft besafs. Indem eine vierjährige landwirtschaftliche Tätigkeit eingeführt wurde, hoffte man die agrarische Bevölkerung fester an die heimische Scholle zu fesseln. Die Hoffnung, dafs der junge Bursche nach seiner vierjährigen landwirtschaftlichen Tätigkeit keine Neigung verspüren würde, ein ihm unbekanntes Handwerk zu erlernen, erfüllte sich in vielen Fällen. Das Mandat bedeutete eine starke Beschränkung der persönlichen Freiheit in einer Zeit, wo sich das Individuum aus der Bindung durch die

1) CA. ARa., Kap. X, loc. 23, Nr. 27; zweite Sammlung der Ges. S. 348/50, dritte Sammlung S. 79/80.



Gesamtheit zu lösen begann. In ihm ist das Prinzip, dafs der Bauer in den Bauernstand hineingeboren sei, zum stärksten Ausdruck gekommen.

Über die Wirkung dieses neuen Gesetzes und seine Aufnahme von seiten der Bauern geben die Akten leider keine Nachrichten. Die Steigerung der Löhne war aber nicht aufzuhalten, denn 1775 wurden die Verhandlungen, die 1769 wegen einer neuen Taxordnung für die Gesindelöhne geführt waren, wieder aufgenommen [1]). Den Lohn der Tagelöhner wollte man um 25% erhöhen, da die „precia rerum" sehr gestiegen seien. Bei den einzelnen Gattungen des Gesindes war der Lohn bisweilen um 50% gestiegen. Ein Vogt bekam 25 fl. statt 18 fl., ein Schirrmeister 25 fl. statt 22, ein Kuhhirte 9 statt 6, ein Kühmädchen 6 statt 4 und eine Hausmagd 12 statt 10 fl. Der Herzog gab seine Einwilligung, dafs eine Kommission sich mit den Fragen des Gesindelohnes beschäftige. Diese, die bei ihren Beratungen zu ganz andern Ergebnissen kam, als wie ursprünglich beabsichtigt war, glaubte nicht, dafs „die damahls [1769] gewünschte abänderung dermahlen erforderlich seyn dürfte, je gewisser es sey, dass eine zu regulirende Taxe des Gesinde Lohnes um deswillen von grossen Nutzen nicht seyn dürffte, weil man nicht sähe, wie das Gesinde zu den festzusetzenden Lohn gezwungen werden könne, auch nicht zu beobachtung des Gesetzes dienen würde, wann man den dienst herrn durch strafpraecepta darzu anhalten würde, anerwege diese die hierunter hegende gute Absicht durch andere in fraudem legis zu erfindende Umschlüge besonders diejenigen zu vereiteln bemühet seyn würden, welche gutes Gesinde behalten oder dergleichen erlangen wollen. Es dürfte auch der Zwang des Gesindes die Inkonvenienz haben, dafs sie sich in andere Gegenden, wo dergleichen Gesetz nicht sey, wendeten, vieleicht daselbst sich häuslich niederliessen und ihr etwa habendes Erbantheil aus dem Lande wendeten, wie denn auch ferner das Gesinde in hiesigen Landen Diensten zu suchen abgeschrecket werden möge". Damit war die Unhaltbarkeit von Maximallöhnen zu Tage getreten.

1) LA. Cl. VIII Nr. 227; vgl. auch LA. Cl. VIII Nr. 210, „Patent wegen unterlassener schuldiger Dienste in der Ernte bei Jahrmarcktszeiten vom Gesinde als von Fröhnern 1771", wonach die Fröner und Gesinde den entstehenden Schaden zu ersetzen und die an ihrer Stelle arbeitenden Tagelöhner zu bezahlen haben, wenn sie auf die Jahrmärkte gehen.

Aber nicht aus diesen Gründen sei die Lohntaxe auf sich beruhen zu lassen, sondern auch das Mandat vom 18. Januar 1770 habe „denen Beschwerden zumahl in Ansehung des Mangels an Gesinde gröstentheils abgeholfen“. Die Stände wünschen nur, daſs „über diese Verordnungen strecklich gehalten und überdies die Unterobigkeiten besonders autorisirt werden möchten das dienstlose Gesinde nicht nur zu coerciren, sondern auch denjenigen, welche dienstlos ein erhöhetes Schutzgeld aufzulegen“.

Mit diesen letzten Bemühungen, Theorie und Wirklichkeit in Einklang zu bringen, endete die gesetzgeberische Tätigkeit in Gesindesachen. Das Ende des 18. Jahrhunderts wurde von Strömungen ergriffen, die einer innerpolitischen Tätigkeit nur wenig Zeit gewährten.

Drittes Kapitel.

Bäuerliche und Agrarpolitik im 18. Jahrhundert.

§ 1. Die Rechtsgrundlagen des 18. Jahrhunderts.

Eine merkantilistische „Peuplierungspolitik“ zu treiben wie in Preuſsen unter Friedrich dem Groſsen, war für Altenburg kein Anlaſs gegeben. Nicht neue bäuerliche Stellen zu schaffen, konnte das Hauptbestreben der altenburgischen Fürsten sein, sondern den Bestand lebenskräftiger und leistungsfähiger Ackernahrungen zu erhalten. Aufgabe muſste es daher sein, die im 17. Jahrhundert gewonnenen Rechtsgrundsätze, die in einzelnen Gesetzen usw. sich zerstreut vorfanden, einheitlich zusammenzufassen. Dies geschah durch die 1704 erschienene Fürstl. Sächs. Altenburgische Gerichts- und Prozeſsordnung [1]), die 1744 revidiert neu herausgegeben wurde. Ihr folgte 1705 die Fürstl. Sächs. Altenburgische Landesordnung, die als Resultat dreiſsigjähriger Verhandlungen endlich zustande gekommen war. Herausgewachsen aus der gothaischen Landesordnung waren daneben einzelne Bestimmungen der Landesordnung von 1589 erneuert worden [2]). Beschäftigte sich die Prozeſsordnung naturgemäſs mit der Strafrechtspflege, so ordnete die Landesordnung

1) PO. 1704. Pars I, Kap. 18 § 8, P. IV, Kap. 1, 2, 16 sind von Bedeutung für die Agrarzustände.

2) Abgelehnt wurde z. B. die Rügegerichtsordnung der Goth. LO., LA. Cl. VIII Nr. 49, S. 132b.

die übrigen Gebiete des Privatrechtes. In zwei Teilen „von geistlichen und von weltlichen Sachen“ stellte sie die einzelnen privatrechtlichen Normen fest und berief sich auf die alte Landesordnung, die Verjährung und das Herkommen als Rechtsquelle [1]). In einem dritten Teil, den Beifugen, wurden einige früher erlassene Gesetze, die sich noch in Gültigkeit befanden, erneuert. Unter diesen war auch die Gesindeordnung von 1651.

Die Egdefrone, die bereits in der Erledigung der Landesgebrechen von 1684 behandelt war, wurde auch in die Landesordnung aufgenommen [2]). Die hier getroffenen Bestimmungen schlossen sich an die von 1684 an, ohne jedoch die gleiche Klarheit zu besitzen. Nur „die Hintersassen oder Häusler, so Pferde oder Ochsen haben“, haben dem Ober- und Erbgerichtsherrn (jedem zur Hälfte) jährlich zwei Tage Egdefrone zu leisten, die auch dann zu verrichten war, wenn die Anspannung nicht das ganze Jahr gehalten wurde. Die Scheidung zwischen Lohnkärrnerei und der Spannung, die der Hintersasse zum Ackerbau braucht, macht das Gesetz nicht; es spricht ganz allgemein: „sie mögen andern arbeiten oder nicht“. Erst durch die Landesordnung kam die Egdefrone in Aufnahme. Viele Handbauern und Häusler, die sonst Pferde hielten, schafften die Pferde ab, um sich der Egdefrone zu entziehen, und bestellten das Feld mit ihren Kühen. Dies lag aber durchaus nicht im Sinne des Gesetzes. Daher erging 1714 ein Reskript, wonach „die Kühe Bauern“ die Egdefrone zu leisten hatten [3]). Nur die Handbauern, welche überhaupt kein Zugvieh halten konnten, blieben von der Egdefrone verschont. Da man aber die Egdefrone als eine Last ansah, die den Handbauer charakterisierte, so waren sie „nach dem jedesmahligen billigen Arbitrio zu einer mässigen Abgabe anzuweisen“, die nur im Unvermögensfalle gänzlich erlassen werden sollte.

Bald schwand der spezifische Charakter des Egdegeldes als eines Lohnkärrnerzinses, und jeder Hintersasse hatte neben der Naturalegdefrone auch noch die Abgabe des Egdegeldes. Bereits 1722 [4])

1) Für die agrarischen Verhältnisse vgl. LO. 1705, P. II, Kap. II, Tit. 2, 11, 12, 15; Kap. III, Tit. 4, 11, 22, 24, 44.

2) LO. 1705, P. II, Kap. II, Tit. 15, S. 162/63.

3) Erste Sammlung der Gesetze usw. S. 233.

4) CA. AE., Kap. XI, loc. 38, Nr. 21, 26; ARa., Kap. X, loc. 23, Nr. 15; AK., Kap. XI, loc. 64, Nr. 6, 7, 8, 39.

trat die Kammer mit dem Verlangen dieser doppelten Abgabe an die Hintersassen des Westkreises heran, ohne einen Erfolg zu erzielen.

Nichtsdestoweniger suchte die Kammer ihren Endzweck zu erreichen. Bereits 15 Jahre später galt das Egdefrongeld als ein Zins für die Spannhaltung, der keineswegs ein Recht gab, sich der Naturalegdefrone zu entziehen. 1739 entschied die Kammer, „dass diejenigen, so anspanne halten und doch keine Spanngüther besitzen, und wenn sie gleich das Egdegeld fortgeben müssen, sich der Spannfrohne keineswegs entbrechen, noch denen, die zu wenig an der Zahl seyen, diese Last aufbürden mögen, angesehen dass das wenige Egde Frohn Geld ohne Zweiffel vor die Erlaubnis Pferde zu seiner Nahrung zu halten wie ein jährlicher Zins gegeben wird“. Der Kampf um Egdefrone und Egdefrongeld endete mit einem Siege der Kammer. Während im Ostkreis die Zahl der Hintersassen, die Anspannung hielten, sehr gering war, übertraf sie im Westkreis die der Anspanner um das Zwei- bis Dreifache.

Die Bauernstellen in ihrem bisherigen Umfange zu erhalten, suchte die Landesordnung von 1705 ebenso wie die von 1589. Dem Gerichtsherrn wurde zwar gestattet, „ihrer eigenen Bauern Güther an sich zu bringen“, streng wurde es aber untersagt, die auf diesen Gütern haftenden Dienste den anderen Untertanen aufzubürden, sondern die Gerichtsherren sollten „darvon genossene Dienste, nach rechtmässiger proportion ihnen selbst abgehen lassen“. Auch das Teilungsverbot der Bauerngüter wurde wiederholt, die Teilung der ledigen Stücke wurde dem Herkommen überlassen. Um einen kräftigen und gesunden Bauernstand zu erhalten, erneuerte die LO. die Bestimmungen des Kürrechts. Ja sie ging noch einen Schritt weiter als die Landesordnung von 1589. Da das altenburgische Anerbenrecht ein Minorat war, so konnte es beim Tode des Vaters leicht vorkommen, dafs der Kürerbe noch unmündig war. In diesem Falle konnte die Witwe und die Kinder bis zur Mündigkeit des Kürerben „in Communione bleiben“. Dadurch glaubte man eine Deteriorierung des Gutes zu verhüten.

Neu war in der Landesordnung die Einführung der Baufronenpflicht, die in Kursachsen und den meisten ernestinischen Ländern schon längst bestand, und durch die die Regierung den Wünschen der Gutsherren entgegenkam. Die Baufrone

gliederte sich in eine Neubaufrone und eine Reparaturfrone. Zur Neubaufrone, die durch das Alter des Gebäudes, durch Brand oder „ob casum fortuitum“ sich nötig machte, hatte jeder Anspanner acht Tage Spannfrone zur Anfuhr von Baumaterialien, jeder Handbauer und Häusler acht Tage Handfrone zu leisten. Zur Reparaturfrone, die der Erhaltung der Gebäude diente, spannte jeder Anspanner drei Tage, und jeder Handfröner fronte ebenfalls drei Tage mit der Hand. Die Vergütung für diese Frone bestand in zwei Pfund Brot und drei gewöhnlichen Fronkäsen für jeden Fröner täglich und für jedes Fronpferd in einem halben Maſs Hafer und sechs Pfund Heu. Um eine übermäſsige Inanspruchnahme der Untertanen zu verhüten, durfte die Neubaufrone für ein Gebäude, an dem länger als ein Jahr gebaut wurde, nur auf das erste Baujahr beansprucht werden. Wurde die Reparaturfrone in einem Jahre nicht gebraucht, so erlosch der Rechtsanspruch auf sie. Keineswegs konnte sie in andere Dienste oder in Geld verwandelt werden, ebensowenig durfte sie mehrere Jahre „zusammengespahret und nachgefordert“ werden.

Schien durch diese ausführlichen Bestimmungen eine ungerechte Belastung der Untertanen ausgeschlossen, so verstanden es die Gerichtsherren doch, den Begriff der Baufrone zu erweitern und den Anspannern Fuhren abzuverlangen, die nur in sehr weiter, künstlich hergestellter Beziehung zu den Baudiensten standen. Aber auch die Untertanen strebten sich den gesetzlich fixierten Diensten zu entziehen. Die Regelung der Baufrondienste beschäftigte daher die Gesetzgebung das ganze 18. Jahrhundert hindurch.

Herr von Schmertzing auf Ehrenhain verlangte von Andreas Petzold zu Nirkendorf, der mit dem Sitze und einer Hufe dem fürstlichen Amte, mit einer halben dem Rittergut Ehrenhain zu Lehen ging, die Leistung der Baufrone. Indessen konnten die ehrenhainischen Gerichte von diesem Untertanen, der mit Obergerichten und Erbgerichten in das fürstliche Amt gehörte, „umb eines Ihnen Zur Lehen gehenden pertinentz Stückes willen sothane Baufrohne nicht fordern, weil regulariter von dem Sitz und nicht von den Feldt Güthern die Erb Gerichts Unterthanen ihre denomination bekommen“ [1]) Wozu hätte es auch führen sollen, wenn die Frontage bei einem Gut, das vier und mehr Herren zu Lehen

1) LA. Cl. XIII B[b] Nr. 37, Bd. II.

ging, unter diese verteilt wurden! Der Gerichtsherr zu Eichenberg verlangte bei schlechtem Wetter ebensoviel Baufuhren an einem Tage wie bei gutem Wetter. Da dies Verlangen bei den schlechten Wegen unmöglich zu erfüllen war, so liefs er die Untertanen nachfronen. Die gesetzliche Fronkost verweigerte er seinen Frönern, und den Pferden gab er saures Heu; ja einem Untertanen war er seit drei Jahren das Futter für die Pferde schuldig [1]). Auch die Untertanen weigerten sich, die Baufrone zu verrichten, „weil nicht nur Ew. Hochf. Durchlaucht bey einigen derselben die Ober Gerichte zustehen, und also gewisse Frohndienste dem fürstlichen Amte jährlich verrichten, sondern auch die Ober und Erb Gerichts Untertanen ihren Gerichts Herren verschiedene andere Dienste praestiren müssen“ [2]). Deswegen beantragte die altenburgische Ritterschaft durch Albrecht von Meusebach auf dem Landtage von 1706, die „widerspenstigen Erb Gerichts Unterthanen“ zur Leistung der Baufrone anzuhalten. Ihrem Wunsche kam der Herzog nach. Bereits am 9. November 1706 erging ein Reskript an alle Ämter, durch das zur Vermeidung „aller geldspilternde Prozesse“ da, wo Ober- und Erbgerichte unter verschiedene Gerichtsherren geteilt waren, jedem von beiden die Hälfte der gesetzlich geordneten Baudienste zustand [3]).

Auch die Trennung in Neubaufrone und Reparaturfrone rief mannigfach Irrungen hervor. Die Gerichtsherren suchten möglichst oft die Neubaufrone einzufordern, und wenn sie in den Baudiensten für die Untertanen keine genügende Beschäftigung fanden, so benutzten sie die Fröner zu landwirtschaftlichen Diensten. Die fortdauernden Beschwerden der Untertanen führten endlich dazu, die Trennung innerhalb der Baufrone aufzuheben, indem eine gleichmäfsige Fronzeit von fünf Tagen jährlich für die Anspanner wie für die Handfröner festgesetzt wurde [4]). Obwohl den Untertanen damit eine Erleichterung geschehen war, so blieb die Baudienstpflicht nach wie vor unbeliebt. Die Fröner traten ihren Dienst spät an und entschuldigten sich mit dem weiten Weg; aus dem gleichen Grunde gingen sie abends zeitig fort. Bei ihrer Arbeit zeigten sie sich träge. Auf den Wagen luden sie möglichst

1) CA. AK., Kap. XI, loc. 64, Nr. 39.
2) LA. Cl. VIII Nr. 70.
3) Erste Sammlung der Gesetze usw. S. 193/94.
4) Erste Sammlung der Gesetze usw. S. 475/77. Mandat v. 8. Juli 1741.

wenig, um ihre Pferde zu schonen. Bisweilen warfen sie einen Teil der Ladung herunter oder benutzten sie zum Ausbessern des Weges. Was ein Lohngeschirr in einer Stunde fuhr, dazu brauchten sie die doppelte Zeit. Zur Beseitigung dieser Mifsstände erliefs der Fürst auf Wunsch der Städte 1748 ein Mandat [1]), das die Fronzeit und Fronleistung regelte.

§ 2. Die Fronablösungen.

Um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert waren auf dem Lande die agrarischen Zustände noch vorherrschend. Gewerbe, Handel und Verkehr wurden zwar als selbständige Berufszweige betrieben; aber ihnen hatten sich nur Häusler und Hausgenossen zugewendet, der Schwerpunkt der agrarischen Entwickelung lag bei den Anspannern. Für das Amt Altenburg, das beinahe die Hälfte des heutigen Staatsgebietes umfafste, läfst sich die Verbreitung der nicht landwirtschaftlichen Berufe feststellen. Aufschlufs gibt ein Steueranschlag des fürstlichen Amtes über die Handwerks- und Gewerbesteuer vom Jahre 1699 [2]). Am stärksten waren naturgemäfs das Nahrungsmittelgewerbe und das Bekleidungsgewerbe entwickelt, weil beide allgemeine und stetig wiederkehrende Bedürfnisse decken. 1699 waren im Amte Altenburg mit Ausschlufs der Stadt und des ritterschaftlichen Gebietes schon 10 becker, lohnbecker, feilbecker oder weissbecker vorhanden, von denen einer in Paditz zugleich auch Fleischer war. Ferner gab es 21 Fleischer, Einschlachter, Hausschlachter oder Landschlachter. Zahlenmäfsig am stärksten waren die Schneider und die Schuster oder Schuhflicker. Von diesen waren 34, von jenen aber 82 vorhanden. Alle übrigen Gewerbe und Handwerke waren spärlich vertreten; es fanden sich als selbständige Berufe Bierbrauer (4 Personen), Böttcher (1 in Dobra), Drechsler (2), Glaser (1 in Göppersdorf), Maurer (7), Schlosser (2 in Göfsnitz), Tischler (9), Zeugmacher (1 in Teuritz). Zahlreicher waren die Gewerbe, die in der Landwirtschaft gebraucht wurden; so gab es 21 Hufschmiede, 9 Kobermacher, 24 Schirrmacher und 32 Zimmerleute.

Der Handel wurde ausgeübt durch 4 Krämer, von denen einer in Wintersdorf „mit Würtze, bimmendt, heringen und der-

1) Erste Sammlung der Gesetze usw. S. 591/95, zweite Sammlung der Gesetze, S. 321/24.

2) OStA. Amt Altenburg 1699, Nr. 17.



gleichen“ handelte; daneben gab es noch 2 Salz- und Garnhändler, von denen der eine in Monstab auch „Hirse, Zwiebeln und dergl.“ verkaufte. Für den agrarischen Charakter des Landes sprechen die 42 Kornhändler und 4 Pferdehändler. Den Verkehr auf weitere Entfernungen besorgten 10 Landkärrner, die heimische Waren verkauften und fremde einkauften.

Trotz der strengen Bestimmungen von 1651 und 1682 hatte doch die Hausindustrie festen Fuſs gefaſst mit 8 Wollkämmern, 2 Wollrädermachern und 182 Leinewebern. Von diesen 192 Hausindustriellen saſs der Hauptteil im dritten Reuten, der die Gegend zwischen Regis, Altenburg und Meerane umfaſste und heute ein Hauptsitz der Textilindustrie ist. Der zweite Reuten, der durch das Gebiet westlich von Altenburg mit seinem fetten Ackerboden gebildet wurde, wies überhaupt keine hausindustrielle Tätigkeit auſser einem Wollkämmer auf.

Um 1700 waren die fürstlichen Vorwerke und Kammergüter meist verpachtet. Dadurch wurde ein viel intensiverer Betrieb eingeführt, da der Pachter einen höheren Reingewinn erzielen muſste als die eigene Verwaltung. Die alte Arbeitsweise konnte er nicht mehr beibehalten. Er, der nicht an die vorgeschriebenen Regeln der Verwaltung gebunden war, sann auf höhere Wirtschaftserträge. Diese konnte er nicht durch die Fronarbeit der Anspanner erzielen, denn durch ihre Saumseligkeit und wegen ihrer mangelhaften Arbeit waren die Fröner mehr ein Hindernis als ein Fortschritt für eine gesunde agrarische Entwickelung. Die Fronarbeit konnte der Pachter leicht durch Anschaffung und Vermehrung des Spannviehes ersetzen. Dazu brauchte er Geld, das er aus einer Ablösung der Naturalfrone durch ein jährliches Frongeld oder durch eine einmalige Kapitalzahlung erhoffte.

Auch die Kammer bewegte sich im gleichen Gedankenkreis, und in zahlreichen Fällen spricht sie ihn aus: „So gehet doch das von der Cammer erforderte Gutachten dahin, dass da eines Theils das Guth durch die Abnahme des Frohn Gelds, gegen Erlegung angeregten Capitals, in pretio steiget, und mithin künftig dem Lehn etwas zuwächset, andern Theils aber das Capital doch anderweit ausgeliehen werden kann“, oder durch das Kapital werde „das herrschaftliche Interesse erhöhet, besagtes Gut verbessert und die Kammer habe eine gute Einnahme“ [1]).

1) CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 15—17.

Die Einnahmen der fürstlichen Regierung bestanden der Hauptsache nach aus Landsteuern, Erbzinsen, Lehngeldern und Naturalfronen, die später in ein Frongeld umgewandelt wurden. Die fortwährenden Fronablösungen durch Kapitalzahlung oder durch jährliche Frongelder, die einzelnen Bauern gewährt wurden, haben der Agrargeschichte Altenburgs im 18. Jahrhundert den ihr eigentümlichen Charakter gegeben. Ein soziales Moment stand der Ablösung nicht entgegen. Der Bauer, der zwar schwer mit Fronen und Lehngelderabgaben belastet war, stand wirtschaftlich und rechtlich viel günstiger als der preufsische. Daher war eine Bauernbefreiung im Sinne der preufsischen Gesetzgebung nicht nötig. Die Bauern waren imstande, die ihnen auferlegten Lasten abzutragen. Zu dem kam, dafs die fürstliche Regierung bei einer Fronablösung lieber auf eine ständige Abgabe in Gestalt eines jährlichen Frongeldes als auf eine einmalige Kapitalzahlung sah. Bei der unentwickelten Kreditwirtschaft des 18. Jahrhunderts war es immer schwer, ein Kapital zinsbringend anzulegen. Gewöhnlich wurde es nur dann gern genommen, wenn die Ausgaben für irgendein gröfseres Bauwerk die verfügbaren Summen überstiegen. Auch zog aus einer solchen Ablösung stets die Kammer Nutzen. Der steigende Wert des Grundbesitzes machte sich in einer Steigerung der Lehngelder bemerkbar, die der fürstlichen Kammer gezahlt wurden. Dazu trat noch ein anderer Grund. Mit dem Tode Christians fehlte in Altenburg jede selbständige Hofhaltung. Nur von Zeit zu Zeit wurde das Altenburger Schlofs fürstlicher Witwensitz. Unter diesen Umständen konnten die Fronen nicht so ausgenützt werden, wie man gern gewünscht hätte. Die Viktualien- und Küchenfuhren waren in Altenburg überflüssig; um sie nur einigermafsen zu nutzen, mufsten sie nach Gotha geleitet werden. Dem widerstrebte das Herkommen, wonach die weiten Fuhren möglichst zu beschränken waren. Als äufserster Punkt für die Landfuhren hatte man Jena bestimmt, das auf dem halben Wege zwischen Altenburg und Gotha lag. Verstanden sich die Untertanen durch einen Rezefs zur Leistung der Fuhren nach Gotha, so überwog der Nutzen selten die Kosten, die zur Unterhaltung der Mannschaften und der Wagen aufgewendet wurden.

Diese Ablösungsbestrebungen nahmen sich nur den behäbigen, zu gewissem Wohlstand gekommenen Anspanner als Ziel; für

die Handfröner lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Weder die Möglichkeit noch meist ein Bedürfnis zur Abschaffung dieser Arbeitskräfte war vorhanden. Der Gesindemangel, der im Gefolge des Dreifsigjährigen Krieges auftrat, war auf kurze Zeit um 1700 verschwunden. Obwohl die Gesindeordnung von 1651 noch immer in Geltung war, so sah es in Wirklichkeit mit den Gesindeverhältnissen wesentlich anders aus. Ihre Unzulänglichkeit und Unhaltbarkeit war schon oft nachgewiesen. Nach 1715 überstieg die Nachfrage bei weitem das Angebot an Gesinde, die Löhne stiegen, und die ständischen Bestrebungen, die Gesindelöhne auf eine bestimmte Höhe zu fixieren, setzten von neuem ein. In dieser Zeit war die Arbeit des Handfröners sehr viel wert, denn sie ersparte den Gutsherren einen Teil der hohen Löhne. Ein Bedürfnis, die Handfrondienste abzulösen, war um so weniger vorhanden, als die Handfröner, die sich aus Handbauern, Häuslern und Hausgenossen zusammensetzten, entweder über keinen oder nur über einen geringen bäuerlichen Besitz verfügten. Ihre Nahrung war nie spannpflichtig, nur im Ausnahmefall spannfähig. Von ihrem kargen Besitz erwarben sie kaum die notwendigen Subsistenzmitel. Oft trat neben ihre spärliche Ackerwirtschaft noch die freie Lohnarbeit. An beweglichem Vermögen konnten sie sich zu dem wenigen, was sie besafsen, nichts erwerben, und das Immobiliarvermögen, der Grundbesitz konnte ihnen der Steuer und der eigenen Lebenshaltung wegen nicht genommen werden. Woran hätte sich der Berechtigte bei einer Ablösung halten sollen! Ihre persönliche Arbeitskraft war ihnen von Natur gegeben und das einzige, das dem Berechtigten zur Verfügung stand. Und auch dem fronpflichtigen Handfröner war die persönliche Arbeitskraft das bequemste Mittel, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Gleich das Jahr 1700 brachte eine Fronablösung [1]). Herzog Christian von Eisenberg hatte zum Bau seines Schlosses die herrschaftlichen Gefälle, die ihm zustanden, über Gebühr in Anspruch genommen und hohe Schulden angehäuft. Da er aber weiterhin Geld zum Schlofsbau brauchte, so mufste man neue Einnahmequellen erschliefsen. Herzog Friedrich, Christians Bruder, ging daher auf den Vorschlag ein, den Anspannern des Amtes Alten-

1) CA. AA., Kap. XIV, loc. 87, Nr. 6, 13. Rezefs vom 8. Oktober 1700.

burg eine Ablösung ihrer Frongelder vorzuschlagen. Aus verschiedenen Gründen wählte man gerade dieses Amt; einmal war es an Umfang — es umfaſste $^4/_5$ des ganzen Ostkreises — das gröſste, und zweitens war es das wohlhabendste Amt, das unschwer die zur Ablösung nötigen Summen aufbringen konnte. Eine fünfprozentige Kapitalverzinsung wurde angenommen, und demgemäſs konnte jeder fl. Frongeld durch ein Kapital von 20 fl. abgelöst werden. Die Wiedereinlösung der empfangenen Kapitalien stand der Rentkammer jederzeit frei. Solange die Bauern ihr Kapital nicht zurückerhalten hatten, waren sie von jeder Frongelderzahlung oder Fronleistung befreit. Die Auskaufung der Frongelder lieferte ein befriedigendes Resultat. Über 11000 fl. wurden von den Untertanen gezahlt. Als Christian, der das Geld vornehmlich brauchte, 1707 gestorben und sein Land an Altenburg gefallen [1]) war, blieben die Summen, die für seinen Hofhalt bestimmt waren, zu anderen Verwendungen übrig. Nachdem man die hinterlassenen Schulden gedeckt hatte, zahlte man den Anspannern die Kapitalien seit 1712 zurück. Es trat die Ansicht hervor, daſs eine ständige Revenue an Frongeldern doch besser sei als eine einmalige Kapitalzahlung. 1721 waren die Frongelder wieder gangbar bis auf ein Kapital von 74 fl. 6 gl., das erst 1747 zurückgezahlt wurde.

Obwohl Altenburg eine selbständige Regierung und Rentkammer besaſs und seine Geschicke in keiner Weise von Gotha aus geleitet wurden, so trat doch das Interesse für dieses Fürstentum beim Herzog zurück, da er meist in Gotha residierte und nur selten nach Altenburg kam. Wohl suchten die Fürsten für Altenburgs Entwickelung Neuerungen einzuführen, aber meist scheiterten sie an dem Widerstande auf seiten der Bauern. Dazu kam, daſs die Entscheidungen sehr verzögert wurden, da dem Herzog erst nach Gotha berichtet werden muſste. So muſste das Interesse des Fürsten, eben weil es einen so langen Weg zurückzulegen hatte, ehe es tatkräftig hervortreten konnte, naturgemäſs erlahmen. Einen Versuch, alle Naturalfronen durch Frongelder abzulösen, unternahm die Regierung 1721. An die einzelnen Ämter erging die Aufforderung, über die vorhandenen und ablösbaren Fronen zu berichten [2]). Die fürstliche Kammer hatte wahr-

1) LA. Cl. V, Nr. 13.

2) CA. ARg., Kap. X, loc. 17, Nr. 15; ARa., Kap. X, loc. 23, Nr. 14; AE., Kap. XI, loc. 38, Nr. 12; für das Amt Kahla war das betreffende

genommen, „dass es dem fl. Cammer interesse verträglicher seyn, auch zu mehrer auffnahme derer Unthertanen gereichen dürffte", wenn an Stelle der Naturalfrone ein jährliches Frongeld träte. Von dieser Ablösungsbestrebung blieb diesmal das Amt Altenburg, weil es seine besondere Entwickelung hatte, ausgeschlossen. Ende Oktober 1721 gingen die erwünschten „Specificationen" von Ronneburg, Roda und Eisenberg ein. In allen drei Ämtern bestanden Fronen zum Schlofs und Amthaus, Jagdfronen, Landfuhren und Fischfuhren. Daneben gab es im Amte Ronneburg Fronen zur Fronfeste, Ziegelhütte, Schäfereigebäuden, Teichfronen, Mühlenbaufronen und Getreidefuhren; im Amte Eisenberg Fronen zum Lustgarten, zu den Jagdgebäuden, Kohlenfuhren und Heufronen, im Amte Roda schliefslich Fronen zu den Jagdhäusern, Kammerfuhren und Heufronen. Das Amt Ronneburg bemerkte aufserdem, ob die Fronen gemessen waren oder nicht. Ungemessene Fronen fanden sich in 9 von 14 Dörfern, in denen dem Amt an einigen oder allen Untertanen die Fronberechtigungen zustand. Merkwürdig blieb, dafs man auch eine Ablösung der Handfröner in Aussicht genommen hatte. Über ihre Anzahl macht nur das Amt Roda eine Angabe, dort bestanden die Handfröner „in 183 Personen im Amte und 149 auswärtige Fröhner". Ebensowenig geben die Berichte die Zahl der Pferdefröner an. Den Beamten schien bei weitem die Zahl der Fronpferde, die zur Verfügung standen, wichtiger. Der Kammer stand in den drei Ämtern die Nutzung von 782 Spanntieren zu. Die Frongebühren waren für jedes Amt verschieden. „Uf die Baufrohnen, sie haben Nahmen wie sie wollen" erhielten die Fröner nirgends eine Entschädigung. Eine solche wurde hauptsächlich bei den Landfuhren gewährt. Eisenberg und Roda zahlten einen Akkordlohn, indem in Eisenberg jede Meile innerhalb Landes mit 6 ₰, aufserhalb Landes mit 18 ₰, in Roda aber gleichmäfsig mit 6 ₰ vergütet wurde. Das Amt Ronneburg kannte einen Zeitlohn, der täglich 6 gl. für 1 Pferd bei Landfuhren und Fisch- und Getreidefuhren betrug. Die Handfröner unterlagen ebenfalls verschiedenartigen Bestimmungen. In Roda bekam jeder täglich 3 ₰, in Eisenberg erhielten nur die Handfröner der Küchendörfer 3 ₰, die übrigen nichts.

Aktenstück nicht zu finden. Für das Amt Camburg sind die Akten 1826 an Meiningen abgegeben worden.

In Ronneburg wurde die Handfrone überhaupt nicht bezahlt aufser bei Jagdfronen, wo die Person 1 gl. täglich erhielt.

Die Amtsschösser begnügten sich, die erbetenen Spezifikationen einzuschicken, ohne die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Fronablösung näher zu begründen. Nur das Amt Ronneburg bemerkte kurz, dafs „die Frohnen zum vererbten Forwergks Scheingebäuden, zum Schäeferey Gebäuden, Teichfrohnen, Mühlen Baufrohnen, Fischfuhren und Getreydigt Fuhren“ zu Geld gesetzt werden könnten, da man ihrer nicht mehr unbedingt bedürfe. Ebenso schlug das Amt Kahla [1]) vor, die Jagdfronen „auf ein gewisses Geld zu sezen“.

Ein Generalreskript vom 4. Oktober 1721 an alle Ämter hatte inzwischen befohlen, die Vorbereitung zu einer „ebenmässigen Vergleichung“ zu treffen. Als Kommissare wurden für die Ämter Kahla und Camburg der Kammerrat Freiesleben, für die Ämter Eisenberg, Roda und Ronneburg der Kammerrat v. Ürffel bestimmt. In den abzuschliefsenden Verträgen sollte die Bestimmung enthalten sein, dafs, „wenn ie ein und andere Frohne unumgänglich erfordert werden sollte, ein gewisses auf ieden Tag gleichfalls zu determinirendes qvantum sogleich von dem veraccordirten Frohngelde abgerechnet und innen behalten werden solle“. Damit tritt die Absicht der Ablösungsbestrebung klar zutage. Da der Fürst die Frone nicht in ausreichender Weise verwenden konnte, suchte er diesen Verlust durch ein Frongeld zu ersetzen. War dem Fürsten aus irgendeiner Ursache die Naturalfrone lieber, so hatten die Untertanen sie zu verrichten gegen eine Bezahlung, die ihnen auf das Frongeld gutgeschrieben wurde. Ursprünglich wäre Leistung und Gegenleistung gleichwertig gewesen. Während aber im Laufe der wirtschaftlichen Entwickelung die Löhne stiegen, blieb dieser Lohn als ein Zwangslohn auf der gleichen Höhe. Es entstand ein Mifsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, den Vorteil hätte der Fürst gehabt, der neben der beständigen Revenue auch die Naturalfronen um geringeren Lohn, wie üblich, geleistet erhalten hätte. Die Untertanen erkannten die Falle und damit war ein Scheitern des Planes vorauszusehen. Schon am 1. Dezember 1721 schrieb das Amt Ronneburg, dafs die Untertanen ihre Fronen behalten wollten. Im Irrtum aber befand es sich, wenn es glaubte, „daraus ohn-

1) CA. AE., Kap. XI, loc. 38, Nr. 12.



schwehr zu erschliessen, dass alle Dorffschaften deswegen sich also müssen beredet haben, weilen sie alle einerley gesinnet seyn". Nur im Amte Roda erklärten sich die Dörfer Zöttnitz, Gröben und Trockenhausen bereit, ihre Fronen durch ein Kapital von 650 Talern abzulösen. Da die Kammer aber auf Ablösung durch ein jährliches Frongeld von 32 rl. 12 gl. bestand, so zerschlug sich auch dieser Plan.

Im Laufe der Zeit hatten sich die Jagdfronen, die sich ursprünglich auf eine gemeinsame Selbsthilfe gegen die Raubtiere, besonders gegen die Wölfe, beschränkten, zu einer starken Last für die Untertanen ausgebildet. Alle alten Gesetze kennen die Pflicht der Untertanen zur Wolfsjagdfrone. Allmählich waren aber die Wölfe ausgerottet worden; daher wurde diese Frone in die Landesordnung von 1705 nicht aufgenommen. Nur in einzelnen Dörfern hatte sich durch das Herkommen eine Pflicht zur Wolfsjagdfrone erhalten. In Bodelsatz und Tröbnitz [1]) mufste bis 1768 täglich ein Mann nach Meusebach geschickt werden, der wegen der Wolfsjagdfrone anzufragen hatte. Tautenhain, das sich weigerte, Wolfsjagdgeld zu zahlen, führte seinen Prozefs bis an das Hofgericht nach Jena. Dieses entschied dahin, dafs die Gemeinde Tautenhain nur zur Naturalleistung der Wolfsjagdfrone verpflichtet und keineswegs zur Abgabe eines jährlichen Frongeldes anzuhalten sei.

Aus der Wolfsjagdfrone, die im Winter stattfand, hatte sich in vielen Fällen eine allgemeine Winterjagdfrone entwickelt. Kraft obrigkeitlicher Befugnisse [2]) erhoben die fürstliche Herrschaft wie die einzelnen Patrimonialherren Anspruch auf die Jagddienste der Untertanen, deren Höhe und Ausdehnung sich nach dem Herkommen bemafs. Obwohl die Jagddienste meist auf den Handfrönern ruhten, denen die Abtragung ihrer Verpflichtungen durch die persönliche Arbeitskraft als das geeignetste erschien, so zeigten sie sich doch zu einer Ablösung bereit, eben weil die Dienste sie schwer bedrückten. Bereits 1724 stellte die altenburgische Ritterschaft dem Herzog vor, dafs die Untertanen des Amtes Altenburg, die zu Jagddiensten verpflichtet seien, durch die Vor- und Koppeljagden „an ihrer Nahrung, besonders aber

1) CA. AE., Kap. XI, loc. 38, Nr. 10.
2) Erste Sammlung der Gesetze usw. S. 164/65, 264/65.

bei denen erstenn an Einbringung ihrer eigenen und derer Gerichts-Herrn, wohin sie Dienste zu thun hätten, Feld Früchten, empfindlich gehindert und aufgehalten würden". Tatsächlich kam mit einer Anzahl Fröner ein Jagdrezefs zustande, in dem sie jährlich 1 fl. Jagdfrongeld gegen Befreiung von den Diensten abzugeben versprachen [1]). Die Mehrzahl der Ablösungen fand im dritten Reuten statt, weil dort der meiste Wald vorhanden und die Dienste den Untertanen sehr lästig waren [2]). Eine gleiche Verwandlung der Jagdfrone in ein jährliches Frongeld strebte man 1740 mit geringerem Erfolge im Amte Ronneburg an. Nur Vollmershayn mit 2 und Jonaswalde mit 9 Untertanen erklärten sich bereit, jährlich 2 gl. für 1 Person zu zahlen [3]).

Obwohl in diesem letzten Falle die Ablösung mifsglückt war, so erliefs doch Herzog Friedrich III. am 23. Februar 1743 ein Reskript an alle Ämter, die Jagdfrone wiederkäuflich abzulösen, da sie „denen Unterthanen zu nicht geringer Last, Versäumnis und Kosten und der fl. Landes Herrschaft zu wenigen Nutzen gereiche" [4]). Die Untertanen, die im Winter zu täglichen Jagddiensten verbunden waren, sollten gegen 1 rl. abgelöst, alle anderen „nach Proportion taxiret" werden. Das Ergebnis war unbedeutend. Im Amte Altenburg war die Mehrzahl der Jagdfröner bereits abgelöst; ebenso waren im Amt Eisenberg 36 Dörfer von den Jagddiensten befreit. Alle anderen Ämter wollten bei ihren Fronen bleiben; so schreiben die Amtleute: es wollen „die Leute lieber die frohn in natura verrichten, weil sie arm und günstig gelegen seien". Merkwürdig ist, dafs einheitliche Ablösungen, gegen die die Bauern stets grofses Mifstrauen zeigten, nie zustande kamen. Die Ablösung von 1743 scheiterte ebenso wie die von 1721.

Abweichend von dem bisher betrachteten Entwickelungsgang waren die Verhältnisse des Amtes Altenburg. Nachdem die Kapitalien 1721 völlig zurückgezahlt waren, begannen die Klagen der Untertanen aufs neue. Zeigten sich auch Fürst und Regierung

---

1) Abgelöst wurden im Amt Altenburg 1260, ihre Naturaldienste leisteten weiter 322 Personen; vgl. CA. AA., Kap. XIV, loc. 90, Nr. 14; loc. 91, Nr. 2.

2) CA. AA., Kap. XIV, loc. 90, Nr. 5, 15.

3) CA. ARg., Kap. X, loc. 27, Nr. 18.

4) CA. AE., Kap. XI, loc. 38, Nr. 27.

von Zeit zu Zeit [1]) zu Verständigungen bereit, um den Forderungen der Anspänner entgegenzukommen, so verschmähten sie doch nicht, den Frönern neue Fronen zuzumuten, die mit den 1620 und 1636 vereinbarten Bau- und Scheitfuhren in keiner Beziehung standen. Eine starke Ungleichheit enstand in der Veranlagung zu den Fronen; das Wohlwollen und die Geneigtheit des Fronschreibers war in vielen Fällen maſsgebend für die Stärke der Belastung. Die Fronzettel, die nach einer Verordnung von 1735 drei Tage vor Beginn der Frone zugeschickt werden sollten, kamen wesentlich später in die Hände der Fröner. Auf Bitten der Anspanner wurde der Fronzettel mitunter in ein anderes als das dazu bestimmte Dorf getragen. Das Dorf Gnadschütz sollte im Kammerforst Eichen fällen, aber auf Bitten des Anspanners Kratzsch brachte der Fronschreiber den Fronzettel nach Gimmel [2]). Gegen eine Belohnung von 1 sipmas Korn versprach der Fronschreiber, die Anspanner von Meucha nur zur Hälfte anzulegen [2]). Endlos waren die Fronstreitigkeiten, die kleinere und gröſsere Gruppen mit der fürstlichen Regierung führten. Endlich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts setzte sich die Gesamtheit der Fröner entscheidend zur Wehr da die Fronbelastung unerträglich geworden war und ein Generalfronrezeſs nicht zustande kam [3]). „Der altenburgische Landmann hat das Glück oder Unglück, dafür angesehen zu werden, als ob er wenig oder gar keine Abgaben habe.“ [4]) In diesem Satze aus einer bäuerlichen Beschwerdeschrift ist die Quintessenz der heutigen Auffassung vom Altenburger Bauer früherer Zeiten niedergelegt. Man sah ihn als ein von Gott begnadetes Geschöpf an, das persönlich und dinglich frei und unabhängig weiter keine Aufgabe habe, als die von der Natur ihm dargebotenen Schätze zu bergen. Tatsächlich lagen die Verhältnisse anders. Wohl besaſsen die Bauern ein gutes Besitzrecht, auf dem vielfach die Erbzinsen nur als Reallast nicht aber als jährlicher Kanon für die Nutzung des Gutes hafteten. Was ihnen auf dieser Seite vor vielen anderen deutschen Bauern zugute kam, das wurde aufgewogen durch

1) Rezeſs vom 23. Mai 1703, Rezeſs vom 26. Nov. 1728. CA. AA., Kap. XIV, loc. 94 B, Nr. 2.

2) CA. AA., Kap. XIV, loc. 87, Nr. 10, S. 45, 56/57.

3) LA. Cl. VIII, Nr. 158.

4) CA. AA., Kap. XIV, loc. 94 B Nr. 2.

Fronbedrückung und Lehngelderbelastung. Gleichwohl brachte es der altenburgische Bauer zum Wohlstand, aber auch nur der typisch altenburgische d. h. der Anspanner des Ostkreises. Zu diesen äufseren Bedingungen, das Vorhandensein eines tragkräftigen Bodens und das aus der Gewohnheit stammende Anerbenrecht traten die persönlichen Eigenschaften des altenburgischen Bauern. Seine Zähigkeit, auf einen Erfolg zu warten, verband sich mit Sparsamkeit und Genügsamkeit. Nicht die Vorsorge und der Schutz der Regierung, sondern die eigene Tüchtigkeit stärkte den altenburgischen Bauernstand. Doch es waren die Bauern im 18. Jahrhundert arg gedrückt; und der Schreiber der obigen Worte fährt in der Schilderung der bäuerlichen Lage fort: „Der Ackerbau ist bei dem altenburgischen Landmann noch mehr als bey ieden Bauern anderer Lande, die mit dem oder jenem Commerz sich abgeben können, die einzige resurce. Wird diesem durch irgend eine Finanz Operation der Zufluss genommen, so ist der altenburgische Landmann weit übler dran, als jeder andre, der etwa mehrere Nahrung und Erwerbs Zweige hat.“

Erst Herzog Ernst der Mild-Gerechte, wie ihn sein Biograph v. Thümmel nennt, schuf durch seinen Gerechtigkeitssinn eine Wandlung. v. Thümmel, der den Herzog aus langjährigem Verkehr kannte, gibt eine prägnante Charakteristik. „Aus der väterlichen, sich selbst unbewufsten Gutmütigkeit, mit welcher sich der Geist der Mutter verschmolzen hatte, entstand das Verlangen, Menschen zu dienen und sie zu beglücken, aber es war nicht der feurige Trieb, der das jugendliche Herz so bis zur Schwärmerei entflammt, sondern ein ruhiger bedachter Hang zum Wohltun, aus welchem das mannigfache Gute flofs, das dieser Fürst seinem Lande erwiesen hatte.“

Um Steuerungleichheit der Bevölkerung zu beseitigen, liefs er sein Land vermessen und neue Urbare anlegen. Seine Sorge galt auch dem Bauernstand, der unter starken Fronen seufzte [1]).

---

1) Unrichtig ist, wenn Thümmel S. 106 von einer Abschaffung ungemessener Fronen spricht. Solche bestanden seit 1620 nicht mehr. Er meint nur die Bestrebungen der Bauern, die seit 1786 eine Minderung der Fronbelastung zu erzielen suchten. Auch die Akten des Regierungsarchives bieten keinen Anhalt für die Behauptung Thümmels. Da Thümmel von allen folgenden Arbeiten als Quelle benutzt wurde, so ist dieser Fehler in alle neueren Arbeiten übernommen worden und findet sich bei Frommelt

Durch die grofse Beschwerde der Anspänner vom 24. Februar 1790 wurde der Kampf aufgenommen [1]), nachdem die Beschwerden von 1775, 1786 und 1787 keinen Erfolg erzielt shatten [2]). Die Anspanner von 144 Dörfern des Amtes Altenburg erklärten sich mit diesem Vorgehen solidarisch. In vier Punkten hatten sie ihre Forderungen zusammengefafst:

1. Sämtliche Anspanner haben keine unentgeltlichen Fronen und Fuhren zu verrichten.

2. Die Holz- und Baufronen, die über das Fuhrengeld und Landfrongeld nach den Rezessen von 1620 und 1636 gefordert werden können, dürfen nicht das 1620 festgesetzte Mafs von 6 Fuhren übersteigen und sind mit dem ortsüblichen Lohn den Anspannern zu bezahlen.

3. Alle Lohnfuhren sind nach den pretiis rerum zu vergüten.

4. Die Anspanner können dazu nur im Notfall, wenn herrschaftliche Geschirre nicht vorhanden sind, angehalten werden.

In den beiden ersten Punkten irrte die Frönerschaft. Die Fuhren und Fronen waren unentgeltlich, eine Vergütung für ihre Leistung fand nicht statt. Es trat nur eine Rückvergütung des zuviel gezahlten Fuhrengeldes ein. Da die Anspanner, die diese Rückvergütung als Bezahlung auffafsten, eine Erhöhung wünschten, so hätten sie naturgemäfs ein höheres Fuhrengeld geben müssen. Aufserdem war nach dem Rezefs von 1636 die jährliche Fronleistung auf 7 Fuhren festgesetzt.

Jetzt wurden ihnen Dienste abgefordert, die vollkommen unberechtigt waren, z. B. Jagddienste, die mit der Jagd nur den Namen gemeinsam hatten. Vor allem wehrten sich die Untertanen gegen die Auffassung der fürstlichen Regierung, dafs „nicht nur die Untertanen des altenburgischen Amtsbezirkes zu Leistung ungemessener Frohndienste überhaupt verbunden wären, sondern auch dass in specie die Bau Materialien unter andern ausser Landes zu holen und anhero zu fahren ihnen obliege“. Daraus wäre dann eine dreifache Verpflichtung der Untertanen hervorgegangen, nämlich Frongeld zu geben, Fuhrengeld zu bezahlen und aufserdem ungemessene Frondienste zu leisten.

S. 175; Ehwald S. 7 und Voretzsch S. 26. Das Fronbuch selbst, von dem die angeführten Stellen sprechen, wurde erst 1794 angefertigt.

1) CA. AA., Kap. XIV, loc. 94 B, Nr. 2.

2) CA. AA., Kap. XIV, loc. 86, Nr. 17.

Als Anhang fügten sie ein „Verzeichnis derer gravirlichen Frohnen“ bei, um deren Beseitigung sie baten, wie Sandfuhren, Kutschfuhren, Jagdfuhren, Anfuhr von Eis und Reisig, Abfuhr von Fischen, Schutt, Schlamm, der Leuchtenburgischen Delinquenten usw.

Diesen Anklagen von seiten der Frönerschaft konnte Herzog Ernst sich nicht ablehnend verhalten. Er ordnete eine genaue Untersuchung der Fronbeschwerden an, deren Ergebnis sein Kammerpräsident Hans von Thümmel ihm am 2. September 1790 vorlegte. Thümmel gab eine historische Entwickelung der Dienstverpflichtung der Bauern. Obwohl er die Forderung ungemessener Fronen als unbegründet ansah, so leugnete er doch die meisten Mifsstände und verlangte nur den Abschlufs eines neuen Fronvergleiches.

Ernst, dessen Gerechtigkeitsliebe nicht alle Zweifel gelöst sah, liefs von der Kammer nochmals die Fronpflichtigkeit der Bauern untersuchen.

In seiner Antwort vom 31. Juli 1792 entwickelte Thümmel ohne Bezugnahme auf einzelne Rezesse die Steigerung der bäuerlichen Dienstverpflichtung. Vermehrung der Fürsten und Steigerung der Bedürfnisse neben dem Grundsatz: der Untertan ist unbedingt für den Fürsten da, trugen zu dieser unerschwinglichen Belastung bei. Alles Geschrei über den Druck half nichts. „Man half nur zum Theil und auf kurze Zeit, um das Murren zu stillen — und sobald die Unterthanen schwiegen, schritt man wieder zum alten, und häufte den Druck so lange, bis wieder ein neues Murren entstand. Fragte auch dann und wann der Landesherr die Beamten um die Ursachen der Klagen, so zeigten sie aus den Rechnungen, dass vor langen Jahren schon die Unterthanen solche Dienste gethan hätten. Man nahm dies für gültige Beweise, der Druck hies eine auf Rezessen und Observanz beruhende Schuldigkeit. ... Die Rechnungen sagten aber nicht, dass die Unterthanen aus Zwang, aus Furcht, aus Unkenntniss es gethan hatten, und dass dasjenige, was ein Unterthan aus angeführten Gründen gethan hatte, nicht Folge für das Ganze Corps seyn könne. So entstand also der von der Cammer behauptete Grundsatz: Die Unterthanen sind schuldig ungemessene Frohnen aller Art jedoch gegen Zahlung eines gewissen Lohns zu leisten, ein Grundsatz, der von den Fürsten endlich bestätigt,

von der Regierung, und nach und nach von den Unterthanen selbst anerkannt wurde". Für die künftige Fronleistung stellte sich Thümmel auf den Rezeſs von 1636, nämlich Frongeld und Naturalfrone, die im Falle der Nichtleistung von den Frönern zu bezahlen war.

Das zweite Gutachten, das der Herzog von seinem Kanzler Friedrich Karl Adolph von Trützschler verlangt hatte, ging am 24. September 1792 ein. Auch er empfahl einen neuen Rezeſs und die freiwillige Aufgabe einiger Fronansprüche durch die Kammer, um langwierige Prozesse zu vermeiden. Lange Zeit verging, ehe man zu einem Ergebnis kam. Der neue Vergleich, der vom Herzog vielfach korrigiert wurde, blieb die Grundlage der Fronverfassung bis zur Ablösungsgesetzgebung. Durch das Normalreskript vom 11. April 1794, das in 13 Punkten das Fronverhältnis regelte, wurde eine feste Grundlage geschaffen. Neu war das Normalreskript in seinen Grundlagen nicht, denn es baute sich auf dem Rezeſs von 1636 auf. Gleichwohl erlangte es für Berechtigte wie Verpflichtete hohe Bedeutung. Die Fröner verpflichtete es nur zu gemessenen Fronen. Die Regierung zog aber groſsen Nutzen, da sie erst jetzt die verwilligten sieben Fuhren zu allen Diensten verwenden konnte. Die Bezeichnung der Fuhren als Bau- und Holzfuhren war ein Name ohne Inhalt [1]).

§ 3. Verwandlung von Laſsgut in Erbe.

Wenn sich die Agrarpolitik des 18. Jahrhunderts vornehmlich auf die Fronverhältnisse erstreckte, so wurden doch auch andere Seiten der bäuerlichen Lage nicht ganz vernachlässigt. Die Betrachtung der Dienstverpflichtung als Rentenquelle charakterisiert die Agrarpolitik des 18. Jahrhunderts in Altenburg. Ganz anders lagen die Verhältnisse in den Kolonialländern. Dort brauchte der Gutsherr den Bauern wegen seiner persönlichen Arbeitskraft. Die Nutzung der bäuerlichen Arbeitskraft war der groſse Vorteil, den das lassitische Abhängigkeitsverhältnis dem Gutsherrn brachte. In Altenburg saſs der Bauer auf seinem

1) Obwohl die Frönerschaft mit dem erzielten Erfolge zufrieden sein konnte, so bemühte sie sich doch, ihre Fronen noch weiter zu mindern. CA. AA., Kap. XIV, loc. 87, Nr. 9, loc. 94 B, Nr. 2. Fronfuhrentaxen stellte 1808/1809 der Fronschreiber Klötzner für den amtlichen Gebrauch auf. CA. AA., Kap. XIV, loc. 226, Nr. 31.



Besitz zu Erbzinsrecht oder auf freiem Eigentum, auf dem die Erbzinsen nur als Reallast hafteten. Eine Verschlechterung der Besitzrechte, wie sie vielfach durch den Dreifsigjährigen Krieg erfolgte, war in Altenburg nicht eingetreten. Die Lafsgüter, die sich in Altenburg finden, sind nur Beistücke und aus Rodungen hervorgegangen. Sie glichen einer Erbpacht; der Unterschied von den Erbzinsgütern bestand in der Praxis allein darin: dafs sie einen höheren Zins zahlten und lehngelderfrei waren. Im 18. Jahrhundert wurden sie gesetzlich erblich gemacht, nachdem sie schon vielfach als Erbe angesehen waren. Bisweilen war die Lafsqualität dem Gedächtnis entschwunden. Als 1711 in Orlamünder die Lafsqualität von einigen Feldern zutage trat, weigerte sich der Inhaber, den Lafszins zu bezahlen. Damit die Grundstücke nicht wüst wurden, wurde der Zins auf die Hälfte erniedrigt und die Felder, „da es nicht weiter zu bringen, erblich hinngelassen" [1]). Der charakteristischste Fall für die Vererbung von Lafsgütern findet sich im Amte Roda [2]). Die Lafsgüter des Dorfes Meusebach hinderten die Verlaagung des Waldes, die, „wenn sie als Laas Guth fernerhin consideriret und einmal wieder eingezogen, dem walde zugeleget werden müssen, wenn selbige aber vererbet werden solten, diese aus der Wald-Verlaagung zu lassen wehren". Da sich das Forstamt überzeugte, dafs diese Lafsgüter wegen ihrer Lage „am Dorffe und dessen Verzaunung" nur sehr schwer aufgeforstet werden konnten, so hielt es eine Vererbung für angemessen. Ein Versuch, der 1720 gemacht worden war, war gescheitert, „weiln die Besitzer solcher Güther, die sie meistens von ihren Voreltern ererbet, bereits als Erb-Güther angesehen". Sie hatten irrtümlicherweise geglaubt, „dass diejenigen laass Güther, welche titulo onerosso ad possessores gediehen in bona emphyteutica transumtione würden". Bei der Vererbung, die 1739 stattfand, handelte es sich nur um ledige Stücke von geringer Gröfse. Die Besitzer dieser Lafsfelder ver-

1) CA. AA., Kap. V, loc. 19, Nr. 9. In Boderitz wurde 1759 der Lafszins von einer Gemeindeleede mit Erbpacht identifiziert. Bereits 1702 war der gröfste Teil der Gemeindewiesen den 13 Nachbarn vererbt worden und „somit der contractus censiticus in einen contractus emphyteuticus und der vormahlige census in einen annuum canonem verwandelt worden". Einzige Stelle, die lassitischen Besitz für den Ostkreis bezeugt! CA. AA., Kap. XI, loc. 57, Nr. 21.

2) CA. ARa., Kap. IV, loc. 10, Nr. 2.

standen sich zu einer Vererbung gegen einen bestimmten Kaufpreis und Belassung des Lafszinses als Erbzins. Zugleich wurden die Beistücke, weil sie Erbzinsqualität besafsen, lehngeldpflichtig. Die Gesamtkaufsumme, die von den 12 Besitzern gezahlt wurde, betrug 120 fl., und die Gröfse der einzelnen Beistücke schwankte von ½ bis 2¾ Scheffel. Mit Mörsdorf, das ebenfalls Lafsfelder besafs, kam eine Vererbung nicht zustande, weil der Gemeinde die Bedingungen zu hart erschienen. Man kann daraus erkennen, eine wie geringe Rolle der Lafsbesitz in Altenburg gegenüber dem Koloniallande spielte.

§ 4. Die Lehngeldverpflichtung im 18. Jahrhundert.

Eine bedeutende Rolle spielte das Lehngeld in Altenburg. Bereits in der LO. von 1589 Tit. XXIV gegründet, war die Lehngeldverbindlichkeit ständig weiter ausgedehnt worden. Als Kennzeichen für das Obereigentumsrecht an einem Gute kam sie nur bei Erbzinsgütern vor. Später waren auch die schlichten Zinsgüter von der Lehngeldpflicht erfafst. Wie die Erbzinsgüter hatten auch Zinsgüter bei Verkauf und Verpfändung den Konsens des Lehnsherrn nachzusuchen. Die Vermischung der beiden Begriffe Erbzinsgut und Zinsgut ergibt sich aus einem Schreiben des Amtshauptmanns von Roda [1]) 1743: „Wer die alten Zeiten etwas genauer betrachtet, wird die Eigenschaft derer Zinss Güther, wie solche ab emphyteutico differiren, und dass der Zinss- und Lehnherr weiter dabey nichts, als dass er seine Zinssen und Lehn Gelder zu fordern, zu sagen habe, leicht finden. Es hatten die Römischen Kayser test. historia et jure civili, ihre Zinssen. Die teutschen Kayser hatten testantibus juribus germanicis, dergleichen, diese beliehen damit, wie in dem Sächsl. Lehn Brieffe beym Lunig: Corp. Jur. Feud. P. I p. 606 zu lesen, die Reichsfürsten, und diese gaben dergleichen Zinsen, besage derer Lehn Brieffe Ihren Vasallen wieder zu Lehen: aus diesem allen aber kunte keine emphyteusis sondern blosses Zinss Guth werden. Wie nun aus diesen allen, dass die teutschen Zinss Güther keine emphyteutica, als an welchen der Zinss Herr dominium directum behalten, das utile aber an seinen Zinss Mann abtreten, erscheinet“ und da ferner nach Const. 39 ein Gut als Erbzinsgut erwiesen werden mufs, „so ist

1) CA. AA., Kap. XI, loc. 58, Nr. 3.

mein ohnmassgebliches Gutachten, dass denen Armen Zinss Leuthen dergleichen neuerliche Beschwerde nicht aufgebürdet, noch die angeführten Gesetze von andern bonis als wahre emphyteuticis, dergleichen wenige sind, nicht aber censiticis laudemialibus erkläret werden möchten". Dieser Wunsch blieb unerfüllt, denn die Lehngelderpflicht brachte der Rentkammer hohe Einnahmen. Die Ausdehnung der Laudemialpflicht auf alle Zinsgüter lag daher nur im Interesse der Landesherrschaft.

Im 18. Jahrhundert hatte sich die Lehngeldverbindlichkeit stark differenziert. Im ganzen unterschied man zwei Gruppen, die Kauflehnware (sonderbare Lehnware) und die Sterbelehnware, je nachdem die Abgabe bei Veräufserungen unter Lebenden oder Besitzveränderungen auf dem Todesfall des Lehnherrn oder Zinsmannes entrichtet wurde [1]). Die meisten Unterarten wies das Sterbelehngeld auf, das sich in seiner Höhe danach richtete, ob der Lehnherr oder der Zinsmann gestorben war oder ob Intestaterbfolge oder Kollateralerbfolge eintrat. In vielen Fällen mufste noch ein Schreibschilling, Siegelgeld oder Erbgülden für die gerichtliche Zuschreibung des Gutes bezahlt werden. Diese letzte Abgabe war aus einem „Accidens der Beamten" zu einer herrschaftlichen Einnahme geworden [2]).

Da das Lehngeld oft hinterzogen wurde, verordnete die Rentkammer am 18. März 1715, dafs das Lehngeld von den Käufern vor Konfirmation des Kontrakts und Ausstellung des Lehnscheines bezahlt werden müsse. Da diese Verordnung nicht streng gehalten wurde, so wurde sie 1725 und 1730 von neuem eingeschärft [3]).

Die Mannigfaltigkeit der Lehngeldererhebung wirkte allmählich verwirrend. Die Rentkammer empfing aus den verschiedenen Ämtern Lehngeld, ohne den Modus der Erhebung zu kennen. Nachdem sie sich bereits 1741 genauen Bericht über die Entrichtung des Lehngeldes im Amte Altenburg [4]) hatte geben lassen, suchte sie die bisher beobachteten Observanzen aller Ämter kennen zu lernen. Zu diesem Zweck erliefs sie 1747 einen

---

1) CA. AA., Kap. XI, loc. 208b, Nr. 35.

2) Vgl. Reskript vom 18. Februar 1711, erste Sammlung, S. 602, 603; CA. AK, Kap. V, loc. 18, Nr. 3.

3) CA. AA., Kap. XI, loc 58, Nr. 3, 4.

4) CA. AA. Kap. XI, loc. 66 C, Nr. 1.



Fragebogen an alle Ämter, „wie es mit Anforderung und Abgebung sowohl des gesamten oder Sterbelehngeldes als auch des sonderbaren Lehngeldes in sämbtlichen vorkommenden Fällen gehalten werde“ [1]). Danach war in Eisenberg, Kahla, Roda ein Sterbelehngeld nach den Bestimmungen der LO. von 1705 P. II, Kap. II, Tit. 14 [2]) nicht eingeführt. Im Amte Altenburg war eine Einheitlichkeit nicht vorhanden. Die eigentlichen Amtslehen trugen bei Todesfällen kein Gesamtlehngeld; nur die Kollateralerben hatten so viel zu entrichten, wie der Lehnschein des Verstorbenen besagte. Bei den übrigen Grundstücken des Amtes Altenburg richtete es sich nach der Zahl der Erben, dem Werte des Grundstückes beim letzten Kaufe oder war einem einmaligen jährlichen Erbzins gleich. Bei Grundstücken des St. Georgenstifts oder der Threnaer Mark betrug das Sterbelehngeld einen jährlichen Erbzins, bei denen des Ritterguts Groſsstöbnitz die feste Summe von 1 fl. 3 gl., bei knauischen Rittergutslehen 2½% und bei Rasephaser Rittergutslehen 5%.

Sonderbares Lehngeld war als Annahme- oder Kauflehngeld überall vorhanden. Seine Höhe betrug gleichmäſsig 5%. Einzige Kinder waren in vielen Fällen vom Annahmelehngeld befreit, in Eisenberg und Roda zahlten sie einen Erbgülden.

Durch den Heimfall der Meusebachischen Herrschaft 1756, die aus 15 Dörfern im Amte Roda bestand, steigerten sich die Lehngeldeinnahmen. Von diesen zahlten zehn Dörfer 10% und nur fünf 5% Lehngeld und alle auſserdem 10 gl. 6 ₰ Siegelgeld. Bei der gesamten Lehn wurden 10 gl. 6 ₰ Siegelgeld und 1 fl. 3 gl. Erbegebühren auf den Kopf entrichtet. Die Witwe aber zahlte 2 fl. 6 gl. [3]).

Die Vasallen nahmen meist höhere Lehngelder (7½% und 10%) als die Ämter. Damit die fälligen Lehngelder richtig und

---

1) CA. AA., Kap. XI, loc. 66 C, Nr. 3.

2) Witwen und Kinder können so lange in Kommunion bleiben, bis der Kürerbe mündig ist. Diese Bestimmung wurde durch das Mandat vom 9. Mai 1753 geändert. Zweite Sammlung der Gesetze S. 326/329. Wenn bei einer Gemeinschaft der Mutter und der Kinder nach dem Tode des Vaters auch diese stirbt, so kann von einem der Erben die provocatio ad divisionem erfolgen, ohne die Mündigkeit des Kürerben abzuwarten, dem nur ein besonderes Kür- oder Gönnegeld auszusetzen ist.

3) CA. ARa., Kap. IV, loc. 8, Nr. 9.



rechtzeitig erhoben wurden, hatten die Amtsrichter alle Grundstücksveränderungen, die durch Kauf, Tausch oder Vererbung eingetreten waren, in vierteljährlichen „Spezifikationen" anzuzeigen [1]).

Da die Lehngelderabgabe eine drückende Last des Bauernstandes bildete, so suchten die Bauern sich ihr gern zu entziehen. Um ein Lehngeld zu sparen, verkauften viele Amtsuntertanen ihre Güter an ihre Kinder oder, wenn keine vorhanden waren, an ihre Kollateralerben bei Lebzeiten. Den Kaufkontrakt gaben sie nicht eher zur Konfirmation, bis sie ohne Hoffnung auf Wiedergenesung krank waren in der Absicht, „dass hernach die gesammte Lehnsjustification wegfallen solle". Da mitunter auch der Käufer kurz nach dem Verkaufe starb, so wurde der Kammer nichts mitgeteilt und sie verlor dabei ein doppeltes Lehngeld. Um diese fortwährenden Verluste zu vermeiden, verlangte der Amtmann Herr 1749 [2]) den Erlafs eines neuen Mandats. Die Regierung erkannte diese Forderung als berechtigt an, sie motivierte es mit den Worten, dass „der Bauersmann ieziger Zeit gar zu nachdenckend" würde. Ein Reskript vom 26. April 1751 gestattete dem Verkäufer den Lehnsvorbehalt nicht länger als bis zum 60. Lebensjahre.

Da das Reskript nur für die Ämter Altenburg und Ronneburg bestimmt war, baten die Stände auf dem Landtag von 1769 um „Errichtung eines allgemeinen modus". Bereits am 8. September genehmigte der Herzog ein Mandat, das am 12. Januar 1770 publiziert wurde [3]). Der Inhalt war der gleiche wie oben. Ein neuer Auswuchs entstand insofern, als „zur Beschwerde des gemeiniglich ein junger Anfänger seyenden Käufers das nur vorzubehalten befugte Sterbe Lehn Geld noch ante casum mortis nebst dem sonderbaren Lehngelde zugleich gefordert, selbiger mithin gleich beym Anfang in mehrere Schulden versenket" würde. Die Bauerschaft bat um Beseitigung dieses Mifsstandes. Am 30. November 1775 [4]) verbot Herzog Ernst II., beide Arten des Lehngeldes zugleich zu verlangen, sondern zu „Exaction des Sterbe

1) CA. AK., Kap. V, loc. 18, Nr. 18.
2) CA. AA., Kap. XI, loc. 66 C, Nr. 4.
3) LA. Cl. VIII Nr. 232; vgl. zweite Sammlung der Gesetze usw. S. 346/347.
4) Mandat vom 21. Januar 1776, vgl. dritte Sammlung der Gesetze usw. S. 563.



Lehn Geldes den casus mortis dessen, der das Grundstück abgetreten, abzuwarten"[1]).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren in allen Ämtern aufser Ronneburg feste Normen für die Erhebung des Lehngeldes geschaffen worden. Auch hier legten die Übelstände deren Beseitigung nahe. Am 24. Juli 1795 schrieb Herzog Ernst II. an das Amt Ronneburg: „dass bey der im Amte Ronneburg ob waltenden Unbestimmtheit wegen Verrechtung der Lehne, ein festes Regulativ gemacht werde, nach welchem diese Verrechtung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fälle und deren Modification auszuüben seyn wird"[2]), Wegen der Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse wurde die Ausarbeitung dem Amtmann Voigt übertragen, dessen Entwurf unverändert gesetzliche Norm wurde. Bei unmündigen Deszendenten blieb das Gut bis zur Mündigkeit des Kürerben in Gemeinschaft. Dieser zahlte ein Lehngeld von 5 Prozent, jeder andere Erbe nur ein Siegelgeld von 15 gl. Bei Käufen wurden ebenfalls 5 Prozent gezahlt.

Damit hatte die Lehngeldverpflichtung der bäuerlichen Bevölkerung ihre höchste Ausbildung erreicht. Noch Jahrzehnte mufste der Bauer unter dieser Last leiden, bis ihm endlich die Agrargesetzgebung von 1837 und 1848 Hilfe brachte.

§ 5. Entwurf einer neuen Gesindeordnung.

Der Beginn des 19. Jahrhunderts zeigte eine Erschlaffung der agrarpolitischen Tätigkeit. Die stürmischen Zeiten der Napoleonischen Gewaltherrschaft brachten zwar dem Fürsten von Sachsen-Gotha-Altenburg die Herzogskrone, aber zu einer inneren Gesetzgebung liefsen sie keine Zeit. Herzog Ernst II., der treu für seine Untertanen gesorgt hatte, war gestorben. Herzog August, sein Nachfolger, war ein eifriger Bewunderer Napoleons. Seine glänzende Hofhaltung erschöpfte die Finanzen des Staates. Der Krieg belastete die Bevölkerung mit zahlreichen neuen Abgaben[3]).

1) Im Amte Altenburg wurde auf Vorschlag von Friedrich Lenz 1777 die Neuerung eingeführt, dafs binnen sechs Wochen nach geschlossenem Kontrakt bei Kauf, Tausch oder Erbanfall amtslehnrühriger Grundstücke die Lehn beim Amte zu „justifiziren" war, sonst war das „duplum sowohl an Lehngelde wie an Lehns- und Schreibe Gebühren zu bezahlen". CA. AA, Kap. XI, loc. 58, Nr. 9.

2) CA., ARg., Kap. IV, loc. 11 B, Nr. 2, S. 59.

3) Frommelt S. 187.

Dann kam die Regierung an den geistig zerrütteten Friedrich IV., den letzten des Hauses Gotha-Altenburg. Seine kurze vierjährige Regierung blieb für die innere Entwickelung des Landes ohne tiefgreifende Wirkung. Nur die Gesindeverhältnisse, die unhaltbar geworden waren, sollten auf Veranlassung der Stände eine Neuordnung erfahren.

Obwohl schon 1805 das Versprechen einer neuen Gesindeordnung [1]) gegeben war, so kam es zu seiner Verwirklichung doch erst 1822.

Die Abfassung der neuen Gesindeordnung wurde dem Regierungsrat von der Gabelentz übertragen, der seinen „mit gewohnter Umsicht und Gründlichkeit“ [2]) ausgearbeiteten Entwurf am 11. März 1823 vorlegte. In den Sitzungen des Regierungskollegiums vom 26., 28. und 30. Juni wurde der Entwurf in einigen Punkten modifiziert. Die Feststellung einer Taxe für die Tagelöhner, welche die Stände wünschten, wurde wegen der „Verschiedenheit der Arbeiten, der Orte und Landesgegenden sowie der Brodpreise“ aufgegeben. Der endgültige Entwurf gliedert sich in sieben Abschnitte mit 118 Paragraphen.

Der erste Abschnitt gibt eine Begrenzung des Begriffes Gesinde. Das gesamte Dienstverhältnis basiert auf dem Dienstkontrakt, der von beiden Teilen bei Abschlufs des Mietverhältnisses eingegangen wird. Das Gesinde wird in zwei Gruppen zerlegt, nämlich in gemeines Gesinde, zu denen die gehören, welche die häuslichen Dienste und Handreichungen verrichten, und in „Hausoffizianten“, die „zu besonderen einen höhern Grad des Vertrauens voraussetzenden vorbestimmten Theilen der häuslichen Dienste und Handreichungen gedungen sind“. Die übrigen Abschnitte handeln von der Fähigkeit, einen Mietkontrakt abzuschliefsen, von dessen Form und Inhalt, von den aus dem Mietvertrag entspringenden gegenseitigen Rechten und Pflichten, von der Aufhebung des Dienstvertrages und schliefslich von dem Verfahren in Gesindesachen.

Das alte System einer obrigkeitlichen Bevormundung war überwunden, alle Bestimmungen atmeten einen durchaus modernen Geist. Gewann dadurch der Entwurf ein sehr günstiges Aussehen, so wurde es stark beschränkt durch den sechsten Abschnitt, der

1) LA. Cl. VIII, Nr. 341 A, 341 b.
2) Urteil des Ministers von der Becke.

die Nötigung zum Dienen, den Zwangsdienst und die Vormiete behandelt [1]). Neben dem freien Dienstkontrat anerkannte der Entwurf „im Herzogtum Altenburg, theils aus bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils aus besonderen zwischen Privaten abgeschlossenen Rezessen, theils aus verfassungsmässigem Herkommen, Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, welche den freien Willen des letzteren ausschliefsen, die aber gleichwohl unter gewissen Bestimmungen, den Vorschriften dieser allgemeinen Gesindeordnung unterliegen“. Zwar stellte der Entwurf das Staatsgesetz über das Herkommen und abgeschlossene Rezesse. In diesem Punkte aber wehte noch einmal der Geist der alten Zeit. Das Herkommen und die Observanz nahm rechtlich seine Stellung vor dem Staatsgesetz ein.

Eine Nötigung zum Dienen konnte solchen Personen gegenüber erfolgen, die öffentliche Unterstützung genossen. Der Dienstzwang wurde in seiner hergebrachten Form belassen, eine neue Begründung von Zwangsdiensten blieb verboten [2]). Während es nach der Gesindeordnung von 1744 im Belieben der Herrschaft stand, den Zwangsdienst einzufordern oder nicht, war das Recht des Herrn daran geknüpft, dafs er diesen Zwangsdienst als den ersten Dienst der Untertanenkinder annahm. Verzichtete er einmal auf den Dienstzwang, so ging er dieses Rechtes überhaupt verlustig [3]). Die Untertanenkinder hatten dem Gerichtsherrn ein Schutzgeld zu zahlen, wenn sie nach erfolgter Konfirmation sich bei ihren Eltern aufhielten, ohne in deren Haushaltung gebraucht zu werden [4]). Für das freie Gesinde wurde ein Dienstlohn nicht festgesetzt, „weil es in die wohlerworbenen Rechte der Privatpersonen einzugreifen, und solche zu schmälern nicht gemeinet und weil es dem Wortbegriff freies Lohn widerspricht“. Für das Zwangsgesinde wurde dagegen ein Zwangslohn festgesetzt, der für alle Teile des Herzogtums gleich war. Er war ein reiner Geldlohn, von dem alle „Nebenaccidenzien“ ausgeschlossen blieben. Die Lohnzahlung erfolgte vierteljährlich, und eine Revision der Zwangslöhne war aller zehn Jahre wegen des schwankenden Geldwertes vorgesehen.

1) § 93—117 des Entwurfs.
2) § 102 = GesO. 1744, Kap. III, § 2; § 103 = Kap. III, § 4.
3) § 105 = Kap. III, § 5; § 106 = Kap. III, § 3.
4) § 107 = Kap. III, § 6.

Die Zwangslöhne waren gegen die von 1744 bisweilen um 250 Prozent gestiegen, und zwar war die Lohnsteigerung beim weiblichen Zwangsgesinde stärker als beim männlichen. Ein Schirrmeister bekam 29 fl. 15 gl., ein Oberenke 27 fl. 9 gl., ein Kuhhirte 16 fl., eine Grofsmagd 18 fl. 6 gl., eine Hausmagd 16 fl.

Auch die Vormiete blieb in ihrem ganzen Umfange bestehen. Wo eine Herrschaft das Recht auf den Dienstzwang aufgab, hörte auch das Recht auf Vormiete auf. Eine Beschränkung erlitt die Vormiete, indem sie nur noch zwei Jahre nach vollendetem Zwangsdienst ausgeübt werden durfte, dann war das Gesinde völlig frei. In jeder anderen Beziehung traten beim Dienstzwang wie bei der Vormiete die allgemeinen Bestimmungen der Gesindeordnung in Kraft, „nur unter Beachtung der beschränkten Dauer des Vormieteverhältnisses und der deswegen von selbst wegfallenden Aufkündigung, sowie der stillschweigenden Erneuerung“.

Der Herzog, dem der Entwurf am 30. Juni 1824 vorgelegt wurde, wünschte eine Prüfung durch die Stände. Da aber Friedrich IV. am 21. Februar 1825 starb, kam das Gesetz nicht zustande. Die Gesamtregierung der sächsischen Herzöge beliefs alles in seinem Zustande. So kam es erst durch die Agrargesetzgebung 1840 zu einer neuen Gesindeordnung.

Dritter Abschnitt.
Agrargesetzgebung im neunzehnten Jahrhundert.

§ 1. Das neue Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Mit dem Tode Friedrichs IV. entspannen sich grofse Streitigkeiten wegen der Nachfolge in dem Herzogtum Sachsen-Gotha-Altenburg. Die Lineal- und die Gradualerbfolge stritten um die Vorhand. Beide Standpunkte fanden ihre Vertreter in der Literatur. Bis zur Schlichtung der Differenzen nahmen die übrigen Fürsten ernestinisch-gothaer Linie, die Herzöge von Koburg-Saalfeld, von Hildburghausen und von Meiningen, die erledigten Herzogtümer in gemeinschaftlichen Besitz und Verwaltung. Länger als ein Jahr dauerten die Verhandlungen, ehe sie zu einem positiven Ergebnis führten. Da übertrug man dem König von Sachsen die Entscheidung. Sehr bald hatte sich herausgestellt, dafs eine Erbteilung „nur insofern möglich sein würde, als zu gleicher Zeit einige gegenseitige Abtretungen angestammter Lande und Landesteile stattfänden“. Noch immer galt das dynastische Interesse mehr als das des Staates, dem eine Teilung zusammengehöriger Staatsgebiete widerstrebt. Erschwert wurden die Teilungsverhandlungen dadurch, dafs die drei Residenzen Koburg, Meiningen, Hildburghausen nahe beieinander lagen und keiner der Fürsten sein Stammland ganz aufgeben wollte. Schliefslich kam am 12. November 1826 zu Hildburghausen ein Teilungsvertrag zustande, durch den das Fürstentum Altenburg aus seiner 150jährigen Verbindung mit Gotha gelöst und unter Verlust einiger Gebietsteile ein selbständiges Herzogtum wurde. Abgetreten wurden an Meiningen das Amt Camburg, der an das Amt Camburg grenzende Teil des Amtes Eisenberg mit 14 Dörfern und die Enklaven Vierzehnheiligen, Lichtenhain und Mosen. Souverän des neuen Herzogtums Altenburg wurde der bisherige Herzog von Hildburghausen, Friedrich IV. (I.), der sein ganzes Stammland an Meiningen abtrat.

Mit dem neuen Herrscher zog ein neuer Geist ein. Neue Gesetze ergingen, um die staatlicheu Verhältnisse zu ordnen. Der greise Fürst war eifrig bestrebt, sich die Liebe seiner Untertanen zu erwerben. Mit der alten ständischen Vertretung wurde ein Ende gemacht, an ihre Stelle trat eine neue Organisation, deren Anfang in dem Grundgesetz vom 29. April 1831 gegeben wurde. Von freiheitlichem, liberalem Geiste durchweht galt es als eines der besten Staatsgrundgesetze zu seiner Zeit [1]). Der künftigen Agrarpolitik waren durch § 53 die Wege gewiesen, der Gesetze verhiefs, durch die alle die „Freiheit der Person und des Eigentums beschränkenden Zwangsverhältnisse, die dem erhöhten Kulturzustand des Landes nicht mehr entsprachen“, abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden sollten. Schon vorher hatte der Herzog versucht, der Landwirtschaft eine Erleichterung zu gewähren. Am 1. März 1828 hatte er an die Regierung geschrieben, „zu möglichster Förderung der Landwirtschaft ein umfassendes die Triftleidenden und Triftbefugten möglichst billig ausgleichendes Gesetz heranzuziehen“ [2]). Lange dauerten die Vorarbeiten. Erst im Juni 1831 ging der Regierungsrat von der Gabelentz an die Ausarbeitung eines Entwurfs, den er am 14. Mai 1832 vollendete. Er behandelte nur die Triftangelegenheiten, deren Ablösung er auf Wunsch des Herzogs nicht in Betracht zog. Zu einer Veröffentlichung des Entwurfes kam es nicht, da inzwischen das Augenmerk auf das allgemeine Ablösungsgesetz gerichtet war, das auch eine Ablösung der Triftbefugnisse enthielt.

Zur Verwirklichung der in § 53 des Grundgesetzes angedeuteten Absichten wurde die Landesregierung durch Reskripte vom 27. Mai und 23. Dezember 1831 aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Ablösung der Frondienste, Zehnten, Servituten und des Bierzwanges zu bearbeiten.

Zur selben Zeit erging an die Domänenpächter und Rittergutsbesitzer die Aufforderung, Stellung zu einer Aufhebung des Zwangsdienstes und der Vormiete zu nehmen [3]). Nach den eingehenden Berichten wurde bei vielen Rittergütern der Dienstzwang wie die Vormiete nicht mehr ausgeübt. Auf dem Kammergut

1) Pölitz, Andeutungen über den staatsrechtlichen Charakter des Grundgesetzes. Leipzig 1832, S. 65 ff.

2) LA. Cl. VIII Nr. 347.

3) LA. Cl. VIII Nr. 357 A, 358.

Schönglein a wurde das Recht zum Dienstzwang nur dann ausgeübt, wenn es an freiem Gesinde mangelte, oder wenn man vorzügliches Zwangsgesinde erlangen konnte. Andere benutzten die Vormiete dazu, das beste Gesinde unter dem sich anbietenden zu wählen. Im Lohn war beim Zwangsgesinde entweder nur ein geringer oder überhaupt kein Unterschied gegenüber dem freien Gesinde. Von 110 Rittergutsbesitzern wollten 81 freiwillig und ohne Entschädigung auf diese beiden Rechte verzichten. Andere erklärten sich zu Vergleichen mit ihren Untertanen bereit, so sollten beim Rittergut Weiſsbach diese Rechte gegen die Verpflichtung des Gerichtsherrn, seinen Untertanen ein Samenrind zu halten, aufgehoben werden. Nur eine kleine Minorität weigerte sich, auf die hergebrachten Rechte zu verzichten. Nach ihrer Ansicht waren diese Rechte wohl bei kleinen Rittergütern in einer rein agrarischen Gegend entbehrlich, nicht aber bei „gröſseren Gutswirtschaften in einer mehr städtischen Erwerb treibenden oder weniger bevölkerten Gegend“. Die Zwangsdienste brachten die mannigfachsten Vorteile mit sich. „Regelmäſsig tritt das Kind unerfahren und ohne Handfertigkeit gleichsam zur Lehre ein, sogleich aus dem elterlichen Hause in eine gröſsere Wirtschaft; es verdient und bekommt darum weniger Lohn, aber es wird sofort mit allen Branchen ökonomischer Dienste bekannt, und zu besserer Ordnung im Leben wie im Dienste angehalten; ein Gewinn, der sich bei allen nicht ganz verdorbenen für ihr ganzes Leben, in und später auſser Dienstverhältnis bewährt“. Den Widerspruch der Untertanen gegen diese Dienste erklärten sie durch die „Abneigung der Menschen gegen Dienste und seinen zunehmenden Sittenverfall“. Dieses Loblied auf den Zwangsdienst vermochte aber die Regierung nicht zu überzeugen. 1837 wurden beide Rechte unentgeltlich aufgehoben.

§ 2. Ablösung der Frondienste.

Bereits Anfang des Jahres 1832 war der Entwurf [1]) zu einem Ablösungsgesetz ausgearbeitet. Der gesamte Gesetzentwurf zerfiel in fünf Abschnitte und war weiter gedacht als das Ablösungsgesetz von 1837, das aus ihm hervorging.

Der Entwurf wurde dem ersten Landtag nach dem Erlaſs des Grundgesetzes vorgelegt. Von zwei Grundsätzen, die auch

1) CA. AA., Kap. XIV, loc. 227, Nr. 25.

allen späteren Gesetzen zugrunde liegen, war man ausgegangen. Das, was seinem Wesen nach nie privatrechtlicher Natur sein und werden konnte, ist auch nie privatrechtlicher Natur geworden. Wo solche Gegenstände seit kürzerer oder längerer Zeit für ein Privateigentum oder eine Privatlast gehalten wurden, hob man sie ohne Entschädigung auf. Anderseits wurde alles, was seinem Wesen nach privatrechtlicher Natur sein konnte und sich Jahrhunderte hindurch zu Privateigentum oder zu einer Privatlast umgebildet hatte, als Privateigentum und Privatlast angesehen und nach dem Privatrecht beurteilt.

Indessen die Landschaft erledigte das Gesetz nicht so schnell, wie man erwartete. Erst im März 1835 wurde der Entwurf im Plenum beraten. Der Mehrheit genügte der vorgelegte Entwurf nicht. Man wünschte eine Beseitigung der Lehngelderpflicht, der Geld- und Naturalzinsen, der Jagdfronen und aller Mahlzwangspflichten. Ebenso wollte man die Frongelder ablösen, weil sich sonst die dazu Verpflichteten gegenüber denen, die die reine Fronpflicht besafsen und ablösen konnten, im offenbaren Nachteil befänden. Den Anhängern einer freien Entwickelung stand aber in dem Abgeordneten von Tettenborn - Heidler ein unentwegter Anhänger des alten Regiments gegenüber, der nur ungemessene Frondienste als förderlich für die Landeskultur ansah, gemessene dagegen als einen unnatürlichen Zwang erklärte [1]).

Eine Ablösung der gutsherrlichen Geld- und Naturalzinsen, die die Landschaft verlangte, hielt die Kammer für unmöglich.

Neu war auch die Einrichtung der Landrentenbank, die von höchstem Nutzen und segensreicher Wirkung für die Landwirtschaft wurde. Die Landrentenbank wurde der Landesbank angegliedert, und an sie wurden die Renten überwiesen. Durch diese Überweisung gelangte der Verpflichtete ohne beträchtliche Opfer allmählich zur gänzlichen Amortisation seiner Schuld. Ferner traten beide Parteien nach beendigtem Ablösungsgeschäft aufser alle Beziehung, und der Berechtigte hatte sofort Geld zu Neuanschaffungen und Verbesserungen.

Die Bestimmungen über die Gemeinheitsteilungen waren überflüssig, da der Gemeindebesitz nur sehr gering war. In den meisten Fällen wurde er bereits so bewirtschaftet, dafs sich

1) Für diesen Abschnitt vgl. die entsprechenden Stellen in den Altenburger Landtagsblättern, Bd. I—VIII.

ein höherer Nutzen kaum erzielen liefs. Durch die Beibehaltung von Gemeindebesitz waren zugleich Bauplätze für neue Ansiedlungen vorhanden [1]). Durch die Bildung eines thüringischen Zoll- und Handelsvereins und dessen Anschlufs an den grofsen deutschen Zollverein machte sich 1834 die Aufhebung der Bierzwangsgerechtigkeiten nötig, wodurch sich der dritte Abschnitt des Entwurfes erledigte. Da jedoch noch einige Schenkrechte bestanden, die durch Verträge beschränkt waren, so wollte die Staatsregierung deren Ablösbarkeit an die Stelle setzen. Die Landschaft wünschte den Erlafs eines selbständigen Gesetzes, das allerdings erst 1858 zustande kam.

Inzwischen liefs die Regierung einen neuen Entwurf ausarbeiten, der sich auf die Ablösung der Fronen und Servituten beschränkte. Dieser zweite Gesetzentwurf ging hervor aus dem Entwurf von 1832 und den landschaftlichen Abänderungen. Durch Kürzungen, denn es fielen drei Abschnitte des ersten Entwurfs (nämlich Ablösung der Zehnten und der Bierzwangsgerechtigkeiten, sowie die Bestimmungen über Gemeinheitsteilungen) aus, und Aufnahme neuer gesetzlicher Einrichtungen (der Landrentenbank) erhielt der Entwurf von 1836 ein wesentlich anderes Aussehen. Anfang 1837 der Landschaft übergeben, wurde er von ihr angenommen und erschien am 23. Mai 1837 als Gesetz über die Ablösung von Frondiensten und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten. Zu ihrer Ablösung bedarf es nur eines einseitigen Antrags, der sowohl vom Verpflichteten wie Berechtigten gestellt werden kann. Der Provozierte mufs sich den Antrag auf Ablösung stets gefallen lassen, den Fall ausgenommen, dafs durch die Ablösung der Nahrungsstand des Provozierten wesentlich geschädigt wird. In diesem Falle entscheidet die Spezialkommission, ob eine Ablösung stattfindet oder nicht. Wenn der Antrag auf Ablösung von dem Beschlufs einer Mehrheit abhängt, so gilt bei Stimmengleichheit die Meinung, die dem Zustandekommen einer Ablösung am förderlichsten ist. Zurücknahme der Provokation steht dem Antragsteller jederzeit frei, solange keine wesentlichen Punkte des Ablösungsgeschäftes erledigt sind. Bei Erbzinsgütern

1) Geutebrück berechnet in seinen „Nachrichten aus dem Bezirk des Kreisamtes Altenburg“ 1843, S. 64, für die 256 Dorfschaften des Amtes Altenburg die Arealfläche der Gemeinheiten auf 509 altenb. Acker, während er die Arealfläche der bäuerlichen Besitzungen auf 59009 altenb. Acker schätzt.



usw. bedarf es zur Provokation einer Einwilligung des Erbzinsherrn usw. nicht. Die Entschädigung des Berechtigten für die Aufhebung ablösbarer Verbindlichkeiten geschieht durch Zahlung eines Kapitals oder durch Übernahme einer ablösbaren jährlichen Rente. Die Wahl des Ablösungsmittels steht allein dem Verpflichteten zu, er kann die Ablösung zum Teil mit dem einen, zum Teil mit dem anderen Entschädigungsmittel bewirken. Bei freier Vereinbarung können auch andere Ablösungsmittel gewählt werden, z. B. ablösbare jährliche Getreiderente, Abtretung von Land. Zu letzterer kann der Verpflichtete, wenn es sich um eine Hut- oder Triftgerechtigkeit handelt, sogar wider seinen Willen gezwungen werden. Entscheidet sich der Verpflichtete innerhalb einer Frist, die ihm die Spezialkommission bestimmt, und die mindestens 14 Tage beträgt, für kein bestimmtes Ablösungsmittel, so tritt eine jährliche Geldrente als Entschädigung ein. Der Kapitalwert des abzulösenden Rechts besteht im 25 fachen Betrage der jährlichen Geldrente, die an den Berechtigten zu zahlen ist. Bei Übernahme einer jährlichen Geldrente ist der Berechtigte ebenso befugt als auf Verlangen des Verpflichteten gezwungen, die ihm zu leistende Geldrente an die herzogliche altenburgische Landesbank als Landrentenbank abzutreten gegen Empfang eines Rentenbankscheines über den Kapitalwert der Rente oder gegen sofortige Barzahlung. Bei Überweisung einer Geldrente an die Landesbank wird zum Zwecke der Amortisation der Rentenbetrag um den zwölften Teil des ursprünglichen Betrags erhöht, so dafs nach spätestens 45 Jahren der Verpflichtete das Kapital getilgt hat.

Der Ablösung sind alle Frondienste unterworfen, die nicht die Natur öffentlicher Lasten haben. Zwangsdienst, Vormiete sowie Wachdienste der Untertanen bei Rittergütern in Zeiten der Unsicherheit fallen ohne weiteres weg. Bei Frondiensten, die einer Mehrheit von Personen obliegen, können einzelne Glieder der verpflichteten Mehrheit auf Ablösung ihres Anteils an der Gesamtverpflichtung antragen, wenn a) der auf den einzelnen fallende Betrag genau ermittelt werden kann und sich stetig gleich bleibt, b) die Ausscheidung einzelner nicht die Pflichten der übrigen erschwert.

Der Wert der abzulösenden Fronen ist nach dem Reinbetrag der Kosten abzuschätzen, die der Berechtigte aufwenden mufs, um die mit den Frondiensten bestrittene Arbeit auf andere Weise

künftig zu bewerkstelligen. Von diesem abgeschätzten Werte sind die Gegenleistungen des Berechtigten an den Verpflichteten abzuziehen, der verbleibende Rest ist Gegenstand der Entschädigung an den Berechtigten.

Die Fronen selbst scheiden sich in gemessene und in ungemessene.

Bei den der Zeit nach gemessenen Fronen wird die Zahl der jährlichen Arbeitstage berechnet, die der Verpflichtete dem Berechtigten mit dem Gespann oder mit der Hand zu leisten hat. Darauf wird der Kostenaufwand des Berechtigten ermittelt für jeden Tag, wenn die Fronarbeit nicht mehr geleistet wird. Hier wird eine doppelte Berechnung vorgenommen, indem man den Kostenaufwand des Berechtigten berechnet auf jeden Tag

1. bei Vermehrung der bisherigen Arbeitskräfte (Gesinde, Gespann),

2. bei besonders gemieteten Arbeitern oder Geschirr.

Von den ermittelten Summen wird der Durchschnitt genommen, der Betrag der Gegenleistungen abgezogen und der Rest um $^1/_3$ gekürzt. Der Betrag von $^2/_3$, der übrigbleibt, gibt mit der Zahl der jährlichen Frontage multipliziert die jährliche Ablösungsrente.

Der Wert der dem Gegenstand gemessenen Fronen richtet sich danach, wie hoch dem Berechtigten die Leistungen jährlich zu stehen kommen, wenn er sie durch eigene Arbeitskräfte oder gedungene Arbeiter verrichten läſst. Läſst sich die Berechnung nach den beiden oben angedeuteten Formen herstellen, so wird die Durchschnittssumme der beiden berechneten Summen als Maſsstab der Ablösung genommen. Von ihr wird der Betrag der Gegenleistungen abgezogen und der Rest in allen Fällen auſser bei dem Zehntschnitt, wo der nachfolgende Abzug nicht stattfindet, um $^1/_6$ gekürzt. Die sich ergebenden $^5/_6$ bilden die jährliche Ablösungsrente.

Ungemessene Frondienste werden zunächst in gemessene verwandelt und als solche abgeschätzt, indem aus den Fronregistern festgestellt wird, wieviel die Untertanen nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre Fronen geleistet haben. Dabei muſs berücksichtigt werden, daſs Menschen und Vieh nicht über ihre Kräfte angestrengt und die Fronpflichtigen in ihrer eigenen Nahrung nicht geschädigt werden.

Um den Wert der gemessenen Baufrondienste zu ermitteln, wird angenommen, dafs der volle Betrag von fünf Baufrontagen in fünf Jahren nur zweimal, also in einem Durchschnittsjahre zu $^2/_5$ gefordert wird. Ungemessene Baufronen werden nach einem 20jährigen Durchschnitt in gemessene verwandelt, worauf die oben angedeutete Verwandlung folgt. Der Wert der jährlichen Rente wird wie bei den der Zeit nach gemessenen Frondiensten berechnet, ohne dafs jedoch von der nach Kürzung der Gegenleistungen verbleibenden Wertsumme $^1/_3$ abgezogen wird.

Von den Servituten sind der Ablösung unterworfen:

a) alle Trift- und Hutungsbefugnisse,

b) die Befugnisse zum Holzlesen, Stockroden, Streuholen, Harzreifsen und andere in fremden Holzungen zustehenden Nutzungsrechte,

c) die Berechtigung zum Gras-, Schilf- und Rasenholen in Waldungen und anderen Grundstücken.

Von mehreren Besitzern berechtigter Grundstücke, denen gemeinschaftlich ein Servitut zusteht, können einzelne auf Ablösung ihres Anteils antragen, wenn ihre Ausscheidung aus der Gemeinschaft ohne Benachteiligung der Mitberechtigten möglich ist. Als Gegenstand der Entschädigung bei gegenseitiger Hut gilt, um wieviel der Wertbetrag auf der einen Seite gröfser ist als auf der anderen. Bei gleicher Höhe tritt unmittelbare gegenseitige Aufhebung ein.

Die Entschädigung bei der Provokation des Belasteten bestimmt sich nur nach dem reinen und nachhaltigen Nutzen, den der Belastete bei ordnungsmäfsiger und wirtschaftlicher Benutzung von dem belasteten Grundstück ziehen kann. Provoziert aber der Berechtigte, so hat er die Wahl, ob die Entschädigung nach der eben angegebenen Weise oder nach dem Nutzen berechnet werden soll, der aus der Freiheit des Grundstücks für den Berechtigten hervorgeht.

Die Ablösungen und die damit verbundenen Rechtstreitigkeiten werden in erster Instanz vor der Spezialkommission verhandelt und entschieden. Als weitere Instanzen schliefsen sich an die Generalkommission und schliefslich das Landesjustizkollegium.

Die Spezialkommission wird für jede einzelne Ablösung von der Generalkommission ernannt und besteht aus zwei Mitgliedern (einem Rechtsgelehrten und einem Sachverständigen, der theoretisch

oder praktisch gebildet ist). Die Generalkommission ist eine kollegiale Administrativ- und Justizbehörde; sie besteht aus zwei juristischen Räten und einem ökonomischen Sachverständigen.

Die Kosten der Ablösungsverhandlungen tragen zur Hälfte der verpflichtete, zur Hälfte der berechtigte Teil. Zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmung erging die Bekanntmachung der Generalkommission für Ablösungen, die Instruktion für die Spezialkommissarien betreffend, vom 12. Dezember 1838.

§ 3. Ablösung des Lehngeldes.

Parallel zu dem Bestreben der Fronablösung ging das der Lehngeldablösung. Bereits am 18. Februar 1832 [1]) verlangte der Erbprinz von der Rentkammer eine Untersuchung der Lehngeldverbindlichkeit, „da es wahrscheinlich sei, dafs bei dem bevorstehenden Landtage unter anderen auch die Frage in Anregung kommen könnte, inwiefern die bisherige Lehngeldentrichtung in eine ständige auf dem Grund und Boden zu radizirende Abgabe umzuwandeln wäre“. In ihrer Antwort vom 5. Juni 1832 und vom 12. Februar 1833 erkannte die Kammer zwar die Lehngelderbelastung als drückend an, wünschte aber aus finanztechnischen Gründen die Beibehaltung der Lehngelder, „indem die Einkünfte des Regentenhauses im Herzogtum Altenburg ihre Hauptstütze nur in zwei Einnahmezweigen haben, die in den herrschaftlichen Forsten und in dem Abwurfe des Lehn- und grundherrlichen Verhältnisses bestehen“. Die Lehngeldereinnahme betrug jährlich durchschnittlich 15 000 Taler, und sie steigerte sich mit dem Werte des Grundbesitzes. Da eine gänzliche Ablösung des Lehngeldes unmöglich erschien, so suchte man durch eine Beseitigung des Sterbelehngeldes und des 5⁰/₀ übersteigenden Lehngeldes den Wünschen der Landschaft entgegenzukommen. Ein höheres Lehngeld als 5⁰/₀ fand sich in einzelnen Teilen der Ämter Kahla und Roda mit einem durchschnittlichen jährlichen Ertrag von 622 Talern oder in den letzten 30 Jahren 18 677 rl. 1 gl. 4 ₰. Das Sterbelehngeld, das in den Ämtern Altenburg, Ronneburg und Roda bestand, betrug im gleichen Zeitraume 3555 rl. 12 gl. 4 ₰. Daneben kamen in den Ämtern Roda und

1) CA. AA., Kap. XI, loc. 208ᵇ, Nr. 35; vgl. auch Altenb. Landtagsblätter I, S. 71.



Kahla noch Erbegebühren vor, die in den letzten 30 Jahren 3759 rl. 6 gl. ergeben hatten. Die Rentkammer erkannte nur bei dem mehr als 5% betragenden Lehngeld die Möglichkeit einer Ablösung an, da eine so hohe Abgabe den Wert des Grundstücks mindere. Gleichwohl verlangte der Erbprinz die Abfassung eines Ablösungsgesetzes, welches das 5% übersteigende Lehngeld und das Sterbelehngeld behandeln sollte. Am 25. Oktober 1834 hatte Kammerrat von der Gabelentz seinen Entwurf fertig. Er hatte die Ablösung der Erbegebühren nicht berücksichtigt, da sie wesentlich verschieden vom Lehngeld waren und nicht vom Werte des vererbten Grundstücks berechnet wurden. Als Grundlage für den Entwurf hatten geraische, weimarische und königl. sächsische Bestimmungen gedient. Im einzelnen glich der Entwurf dem späteren Gesetz. Da die Landschaft eine Ablösung der Erbegebühren überhaupt und aller sonstigen Laudemien durch freie Vereinbarung verlangte, so stellte die Kammer neue Untersuchungen an. Für die Ablösung der Erbegebühren empfahl sie den Vorschlag des Justiz- und Rentamtes Roda, der auch § 10/14 des späteren Gesetzes bildet. Die Zahl aller Lehngeldpflichtigen betrug 13418 Personen mit einem jährlichen Ertrag von 15000 Talern. 1836 wurde der modifizierte Gesetzentwurf, der die Erbegebühren ablösbar machte, der Landschaft vorgelegt und von ihr angenommen. Eine Ablösung des Lehngeldes unter 5% blieb ausgeschlossen, um die Geschäfte nicht noch mehr zu steigern, da alle Kräfte vom Fronablösungsgesetz in Anspruch genommen waren. Am 23. Mai 1837 wurde das Gesetz über die Ablösung des Lehngeldes zugleich mit dem Fronablösungsgesetz publiziert.

Die Ablösung des 5% übersteigenden Lehngeldes und des Sterbelehngeldes erfolgt nach seinem mutmafslichen Wert für den Berechtigten, berechnet nach einem hundertjährigen Durchschnitt. Es gelten folgende Grundsätze. Mufs das Lehngeld entrichtet werden:

a) in jedem Falle der Vererbung des pflichtigen Grundstückes, so werden drei Fälle auf 100 Jahre gerechnet,

b) bei Kollateralerbfällen, so wird ein Fall auf 100 Jahre gerechnet,

c) bei Veräufserungen des pflichtigen Grundstückes, so werden zwei Fälle auf 100 Jahre gerechnet,

d) nach Verlauf bestimmter Jahre, so erhält man die Zahl

der anzunehmenden Fälle als die Zahl, die sich aus der Division der Anzahl der Jahre in die Zahl 100 ergibt.

Der Wert des Grundstücks ergibt sich durch Kapitalisierung des Durchschnittes der drei letzten Fälle seiner Verlehnwahrung. Wo diese nicht festzustellen ist, wird der Wert durch Sachverständige abgeschätzt; von dieser Würderung sind 80% als die Summe anzusehen, von der Lehngeld zu entrichten ist.

Von dem ermittelten Werte werden die Prozente des der Ablösung unterworfenen Lehngeldes berechnet und mit der Zahl der in 100 Jahren mutmaſslich vorkommenden Fälle multipliziert. Diese Summe durch 100 geteilt bildet den Betrag der jährlichen Rente, die der Verpflichtete zu zahlen hat. Der 20fache Betrag dieser jährlichen Rente bildet das Ablösungskapital.

Provokation steht bei dem 5% übersteigenden Lehngeld nur dem Verpflichteten, bei dem Sterbelehngeld dem Berechtigten zu.

Die Erbegebühren können nicht von einzelnen, sondern nur von einer ganzen Dorfschaft abgelöst werden. Ihr Betrag wird aus einem 30jährigen Durchschnitt ermittelt. Dieser Durchschnittsbetrag bildet die Ablösungsrente dieser Gemeinschaft, die mit 5% Zinsen kapitalisiert wird. Der Berechtigte kann nur durch Kapitalzahlung (entweder in Raten oder durch Anweisung auf die Landesbank) befriedigt werden.

§ 4. Stocken der Ablösungsgesetzgebung bis 1848.

Mit der Veröffentlichung der beiden Ablösungsgesetze glaubte die Regierung ihre Pflichten für eine Hebung der agrarischen Kultur erfüllt zu haben und wendete sich neuen Aufgaben zu. Obwohl bisweilen die Beamten selbst eine Ablösung befürworteten, so verharrte man doch auf dem alten Standpunkt. Da der Nutzen der freien Arbeit den der Zwangsarbeit um ein gewaltiges überwog, strebte der Bauverwalter Jecka 1838 [1]) die Ablösung der Handfronen an den Landstraſsen an. Über ein ganzes Jahr zogen sich die Verhandlungen hin. Schlieſslich erklärte sich die Rentkammer für Beibehaltung dieser Frone.

Wichtig für die Landwirtschaft wurde nur ein Gesetz. Am 24. Dezember 1840 erschien eine neue Gesindeordnung, die sehnlichst erwartet wurde. Gesindezwang und Vormiete waren schon

1) CA. AA., Kap. XIV, loc. 226, Nr. 31.

1837 beseitigt worden. Das Gesetz schaffte die alten Lohntaxen ab und beschränkte sich lediglich auf die aus dem Abschlufs des Mietkontraktes hervorgehenden Rechte und Pflichten.

Zur selben Zeit beschäftigten die Regierung Fragen, die auf eine gerechtere Verteilung der Staatslasten hinzielten. Bis jetzt hatte die Steuerlast namentlich auf dem Bauernstand gelegen, während Rittergüter und Staatsbeamte weitgehende Steuerfreiheit genossen. Am 11. Juni 1845 erschien das Patent, einige Vorbereitungen für die Regulierung der Grundsteuer und des Hypothekenwesens betreffend, dem sich nach umfänglichen Vorarbeiten [1]) als Schlufsstein das Grundsteuergesetz vom 21. Februar 1855 einfügte.

§ 5. Neue Gesetze.

Dieser Stillstand auf dem ursprünglich beschrittenen Wege war nicht nach der Meinung des Volkes und seiner Vertretung. Immer von neuem wurde eine Ablösung aller Arten von Lehngeld, aller Geld- und Naturalzinsen auf einseitigen Antrag gefordert. Diesem Verlangen kam das sturmbewegte Jahr 1848 und seine vom Liberalismus diktierte Verfassung zu Hilfe. Auch auf Altenburg warf es seine Schatten. Eine nie geahnte, lebhafte Bewegung ergriff alle Stände, um dem Staat neue Lebenskräfte zuzuführen. Volle Trennung von Justiz und Verwaltung, die bisher nur in Anfängen vorhanden war, und gänzliche Beseitigung der veralteten feudalen Zustände, das war die Losung jener Tage. Lebhafte und stürmische Szenen ereigneten sich in Altenburg. Die Angriffe richteten sich sogar gegen die Existenz des Staates; man wollte Anschlufs an das Königreich Sachsen. Um die Macht der Aufrührer zu brechen, wurde sächsisches Militär herbeigerufen. Ein Opfer verlangten diese Tage. Herzog Joseph, allzeit um das Wohl seines Volkes bemüht, aber nicht imstande, sich dessen Liebe zu erwerben, trat die Regierung an seinen Bruder Georg ab. Das tolle Jahr beschleunigte die Agrargesetzgebung.

Schon im Juli 1848 erfolgte die Beratung eines Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung des Jagdrechts auf fremdem Grundeigentume. Der Entwurf wurde nicht Gesetz, da man die Beschlüsse der Nationalversammlung abwarten wollte. Die Grundrechte des deutschen Volkes hoben die Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund

1) Vgl. Mandat vom 18. Mai 1850, Gesetz vom 16. Sept. 1850.

und Boden, Jagddienste und Jagdfronen ohne Entschädigung auf. Als Prinzip für diese gewaltsame Beseitigung historisch und rechtskräftig gewordener Lasten galt der Satz, dafs im Grundeigentum selbst die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden ruhe.

Unhaltbar waren auch die Zustände der Justizverfassung. 1828 [1]) übte beispielsweise in Gorma das Amt und das Rittergut Zechau die Obergerichtsbarkeit aus, während sich in die Erbgerichte das Amt mit sieben patrimonialen Gerichten teilte. Die herzogliche Regierung anerkannte die Notwendigkeit einer Abhilfe, und um der erregten Stimmung der Bevölkerung entgegenzukommen, legte sie im August 1848 der Landschaft einen Entwurf über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Jurisdiktion der geistlichen Lehnstellen vor, der am 17. März 1849 Gesetz wurde. Danach wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit vom Staate ohne Entschädigung der bisherigen Inhaber übernommen. Ihre Aufhebung hatte auf solche Leistungen, die nicht unmittelbar Ausflufs der Gerichtsbarkeit waren, keinen Einflufs. Es änderte sich daher nichts in den guts-, lehn- oder grundherrlichen Nutzungen der bisherigen Gerichtsherren. Mit der Gerichtsbarkeit gingen auch alle polizeilichen und administrativen Befugnisse, die den vasallitischen Gerichtsobrigkeiten zustanden, an den Staat über.

Wichtiger waren die Gesetzentwürfe, die eine weitere Ablösung der bäuerlichen Lasten bezweckten. Bereits am 20. März 1848 erliefs der Herzog an den Landtag ein Reskript, worin er die Absicht ankündigte, einen Gesetzentwurf bearbeiten zu lassen, der „der Ablösung auf einseitigen Antrag auch die Naturalentrichtungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mehrere bisher unablösbare Fronen und Dienste, sowie den Mahlzwang und das Bierverlagsrecht zu unterziehen beabsichtiget und einige Bestimmungen des früheren Gesetzes erläutern und ergänzen will“. Aus zwei Gründen machte sich die Aufhebung der feudalen Zustände nötig. Indem sie die Berechtigten als eine privilegierte Klasse erscheinen liefsen, bildeten sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die rechtlich keine Klassenunterschiede kannte; da sie sich meistens auf verschwundene staatliche Zustände gründeten, so störten und hemmten sie die politische Entwickelung des Staates wie des

1) Staats- und Adrefshandbuch für das Herzogtum S.-A. 1828.



Volkes. Zweitens hemmten sie auch die freie Kraftentfaltung der Belasteten, hinderten einen Aufschwung der Bodenkultur. Zudem hinderten sie einen fortschreitenden Wohlstand der Verpflichteten, weil sie (wie bei dem Zehnten) in einem ungeheuerlichen Mifsverhältnis zur ursprünglichen Gegenleistung des Berechtigten standen oder (wie beim Lehngeld) das Grundvermögen des Verpflichteten in kurzer Zeit erschöpfen konnten. Die Art und Weise der Ablösung regelte sich nach den Beschlüssen der Nationalversammlung [1]). Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf waren alle persönlichen Abgaben und Leistungen, die aus dem gutsherrlichen Verbande stammten, unentgeltlich aufzuheben, weil sie sich im offenen Widerstreit mit der Staatsverfassung befanden. Der Mafsstab der Entschädigung, die in allen anderen Fällen gewährt wurde, richtete sich nach zwei Gesichtspunkten. Neben dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit wurde auch der der Billigkeit nicht ganz übersehen. Da der Verpflichtete mit keiner neuen gleich schweren Last beschwert werden konnte, mufste der Berechtigte auf eine vollständige Entschädigung verzichten. Unter diesen Voraussetzungen kamen die Entwürfe im Dezember 1848 zur Beratung.

Der Gesetzentwurf über die Ablösung des Lehngeldes wurde am 17. Januar 1849 fast unverändert Gesetz. Binnen zehn Jahren war jede Lehngeldverbindlichkeit abzulösen, widrigenfalls erlosch sie von selbst [2]). Durch dieses Gesetz wurde das vom 23. Mai 1837 aufgehoben, da es nur einen Teil der Lehngelderverpflichtung behandelte. Das Lehngeld wurde abgelöst, indem der Verpflichtete die Summe, die er an Lehngeld in jedem einzelnen gleichartigen Lehnfalle zu zahlen hatte, einmal in Kapital zahlte. Von dem 5 % übersteigenden Lehngeld wurde der Mehrbetrag um die Hälfte gekürzt. Bei dem Sterbelehngelde, das sich nach der Kopfzahl der Erben richtete, wurden vier Köpfe gerechnet, und die Summe, die ein Kopf zahlte, bildete viermal genommen den einmaligen Lehngeldbetrag. Richtete sich dagegen der in einem festen Prozentsatz bestehende Lehngeldbetrag nach dem Werte des verpflichteten Grundstücks, so war die Lehngeldsumme im letzten gleichartigen Falle der Entschädigung zugrunde zu legen. Doch stand dem Verpflichteten Taxation frei, wenn ihm der Lehngeldbetrag zu hoch

1) Grundrechte des deutschen Volkes § 36.
2) Der Termin wurde später bis zum 31. Jan. 1864 verlängert.

erschien. Um den nächsten Zahlungstermin zu finden, ging man von folgenden Normen aus: Wurde die Lehnware entrichtet:

a) bei jeder Vererbung des pflichtigen Grundstücks, so nahm man einen Vererbungsfall in 50 Jahren an, entrichteten sie nur Kollateralerben, so nahm man einen Vererbungsfall in 100 Jahren an,

b) bei jeder Veräufserung des pflichtigen Grundstücks, so nahm man einen Vererbungsfall in 33 Jahren an,

c) nach Verlauf einer bestimmten Anzahl Jahre, so richteten sich danach die wiederkehrenden Perioden der Lehngeldentrichtung.

Als Zahlungstermin wurde das Jahr angesehen, in dem die nächste Lehn zu berichtigen wäre; erfolgte die Ablösung vor diesem Termin, so wurden von dem zu zahlenden Ablösungstermin 4% Zwischenzinsen abgezogen.

Das Kapital konnte auch als Rente gezahlt werden. Wurde diese an die Landrentenbank überwiesen, so erhöhte sie sich um ein Viertel ihres Betrages. Die Provokation stand beiden Teilen zu.

Am gleichen Tage, am 17. Januar 1849, erschien eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, die eine Abkürzung und Vereinfachung des Ablösungsverfahrens bezweckte, aber bereits am 30. Juni 1849 aufgehoben wurde.

In seiner Anwendung führte das Gesetz zu Härten, weil die Ablösungssumme nicht aus dem wahren Werte des Grundstücks, sondern aus dem Lehnwert des letzten gleichartigen Lehnfalles ermittelt wurde. Da dieser meist geringer war als jener, so wurde die Differenz zwischen beiden Werten um so gröfser, je weiter zurück der letzte Lehnfall lag. Die Anwendung des Gesetzes machte eine Erleichterung wünschenswert, weil der Entschädigungsmafsstab, wie er im Gesetz vorgeschrieben war, nicht in jedem Falle möglich war. Wo der letzte Lehnwert nicht aufzufinden war, machte sich der Umstand von selbst geltend, dafs, wenn eine gütliche Vereinbarung mifslang, zur Taxation des Grundstücks geschritten wurde, die gewöhnlich einen höheren Lehnwert ergab, als das Gesetz voraussetzte. Dann war die gesetzliche Diskontoperiode abgelaufen, so dafs dem Verpflichteten keine Zwischenzinsen zugute gerechnet wurden.

Aus diesen Gründen heraus strebte die Landschaft nach Abänderung des Gesetzes. Drei Anträge wurden gestellt, von denen zwei der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen wurden. Die Regierung erklärte beide für unannehmbar, schuf aber einen

neuen Entwurf, den sie am 31. Juli 1850 der Landschaft vorlegte. Obwohl die Landschaft diesem Entwurf nicht sympathisch gegenüberstand, da er ihre Forderungen nur wenig befriedigte, so nahm sie ihn doch an. Die beständige Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen war einer gedeihlichen Abwickelung der Ablösungsgeschäfte unzuträglich, und man mufste bald zu einem ruhigen Zustand kommen. Von der Landschaft angenommen erlangte der Entwurf am 4. August 1850 Gesetzeskraft [1]). Wenn ein Grundstück zu mehreren (siehe oben) der drei Lehngeldverbindlichkeiten verpflichtet war, so wurde in bezug auf jede derselben der zuletzt vorgekommene sonderbare Beleihungsfall als mafsgebend angesehen, so dafs sich nach ihm der Beginn der gesetzlichen Diskontoperiode wie der Lehnwert des Grundstückes richtete. Ferner wurden, wenn sich das Lehngeld nach der Kopfzahl der Erben berechnete und das Besitztum keinen höheren Lehnwert als 100 Taler hatte, nur zwei Köpfe gerechnet.

Damit war die Ablösung des Lehngeldes in den Weg geleitet worden, den man seit mehr als 15 Jahren gesucht hatte. Die Ablösungen konnten sich ruhig vollziehen, ohne dafs die Verpflichteten befürchten mufsten, dafs später ein günstigerer Modus Gesetzeskraft erlangen könnte.

Um ihrem Versprechen auf Ablösung der Naturalgrundzinse, der Fronen usw. nachzukommen, hatte die Regierung ebenfalls 1848 einen Gesetzentwurf eingebracht. Darin war eine Ablösung der Erbzinsen nicht ausgesprochen. Obwohl sie ursprünglich und bis ins 19. Jahrhundert die Anerkennung für ein Obereigentumsrecht bildeten, so waren sie tatsächlich zu einer Reallast des verpflichteten Grundstücks geworden. Diese Auffassung der Erbzinsen als Reallast war erleichtert worden, weil andere Zinsen, die aus dem Lafsverhältnis oder Erbpachtverhältnis hervorgingen, nicht vorhanden und anderseits die Erbzinsen auf die schlichten Zinsgüter ausgedehnt waren. Eine Aufhebung der Rechte des Obereigentümers begehrte man nicht, nur eine Beseitigung der Geld- und Naturalzinsen, die die letzten Reste der gutsherrlichen Berechtigungen bildeten. Zudem war seit dem Erlöschen der Gutsherrlichkeit der Rittergüter und der Aufhebung der Patrimonial-

---

1) Gesetz, einige Abänderungen und Zusätze zu dem Lehngeldablösungsgesetz vom 17. Januar 1849.

gerichtsbarkeit ein trennender Unterschied zwischen Bauerngut und Rittergut in rechtlicher Beziehung nicht mehr vorhanden. Auch widersprach es dem Geiste des Grundgesetzes (§ 53) und dem allgemeinen Staatsinteresse, dafs von an sich gleichen Privatpersonen der eine dem anderen zu einer ständigen steuerartigen Abgabe verbunden war. Nachdem die Regierung einer Ablösung der grundherrlichen Gefälle in Geld zugestimmt hatte, wurde der Entwurf mit unwesentlichen Änderungen Gesetz am 16. Februar 1849 [1]). In Übereinstimmung mit den Grundrechten des deutschen Volkes wurden ohne Entschädigung aufgehoben:

a) alle dem guts- oder schutzherrlichen Verbande entstammenden Mahlzwangspflichten und Bierverlagsrechte,

b) die bisher als grundherrliche Rechte des früheren Domanialvermögens [2]) angesehenen Fronleistungen zum Reisefortkommen von Beamten, zum Transport von landesherrlichem Eigentum, Schüblingen und Verbrechern.

Auf einseitigen Antrag waren ablösbar:

a) alle Naturalabentrichtungen (z. B. Zinsgetreide, Geflügel, Eier, Wachs),

b) alle ständigen, aus der Grundherrlichkeit herfliefsenden Abgaben in Geld (Grundrenten, Erbzinsen).

Der jährliche Wert der Naturalabgaben in Körnerfrüchten ergab sich aus den Durchschnittspreisen der fünf Amtsstädte des Herzogtums, von diesen Preisen wurden der schlechten Qualität halber noch 25 Prozent gekürzt. Der Wert anderer Naturalabgaben wurde durch gütliche Vereinbarung festgestellt oder abgeschätzt, in letzterem Falle wurden von dem ermittelten Wertbetrag fünf Prozent gekürzt. Aufserdem wurde von allen Wertbeträgen der Wert etwaiger Gegenleistungen abgezogen und bei Holezinsen der Wert der Leistung noch um fünf Prozent gemindert. Durch Kapitalzahlung des zwanzigfachen Rentenbetrages wurde die Verbindlichkeit sofort abgelöst.

Mit diesen zwei von der Regierung vorgelegten Entwürfen begnügte sich die Landschaft nicht. Vom Sturm des Liberalismus

---

1) Gesetz, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betr. vom 16. Februar 1849; Verordnung, die Feststellung der Ablösung gewisser Zwangsverhältnisse betr., vom 12. Juni 1849.

2) Grundgesetz von 1831 § 18.



erfaſst, ergriff sie die Initiative und beantragte eine Ablösung der Zehnten und eine Allodifikation der Rittergüter.

Die Ablösung der Zehnten war dringend notwendig. Keine Last war der Landeskultur so hinderlich wie die Zehntlast. Indem der Zehnte stets den zehnten Teil des Ertrages beanspruchte, hinderte er eine intensive Bodenkultur. In der Landwirtschaft gilt das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. Mit der Intensität des Betriebes steigen die Erträge nicht in gleichem Maſse. Alle späteren Kapitalaufwendungen liefern keine höhere Verzinsung, sie werden aufgezehrt durch eine Steigerung der Produktionskosten. Für das Amt Altenburg schlug man 1836 nach einer vierprozentigen Verwertung die Zehnten auf ca. 10420 Taler an.

In der Voraussetzung, daſs grundherrliche und Fleischzehnten im Lande nicht vorkamen, übergab die Landschaft der Regierung einen Entwurf, der unverändert am 6. August 1849 Gesetzeskraft erlangte. Alle Zehnten waren auf einseitigen Antrag ablösbar. Wurde der Antrag auf Ablösung nicht innerhalb zehn Jahren gestellt, so verfiel das Recht auf Entschädigung. Die zur Erhebung des Zehnten berechtigten Geistlichen und Schullehrer hatten aus einem zehnjährigen Durchschnittsertrag der letzten 14 Jahre unter Ausscheidung der zwei fruchtbarsten und der zwei unergiebigsten Jahre den Wert des Zehnten nach Markt- oder ortsüblichen Preisen zu ermitteln. Bei allen Halmfrüchten wurde zu jedem Taler des ermittelten Wertes noch eine Entschädigung für Stroh und Siede hinzugerechnet. Von dem ermittelten jährlichen Geldwert wurden bei Halmfrüchten zehn Prozent, bei den übrigen Zehntfrüchten fünf Prozent als der Aufwand gekürzt, den der Berechtigte von der Abzehndung bis zur wirklichen Verwertung hatte. Auſserdem wurden alle etwaigen Gegenleistungen des Berechtigten an den Verpflichteten zu Geld angeschlagen abgezogen. Der Rest des Geldwertes vom jährlichen Zehntertrage bildete die jährliche Ablösungsrente oder deren zwanzigfacher Betrag das Ablösungskapital.

Ebensowenig zeitgemäſs und förderlich für die Landeskultur wie die Bindung der Bauern war der Lehnsnexus der Rittergüter und die damit vom bürgerlichen Eigentums- und Erbrechte abweichenden Observanzen und Satzungen. Dem Antrag der Landschaft entsprechend, legte ihr die Regierung am 28. Juli 1850 einen Gesetzentwurf über die Allodifikation der Rittergüter vor. Mit

geringen Änderungen wurde er am 1. April 1851 als Gesetz über die Aufhebung des Lehnsverbandes veröffentlicht. Bei der geringen Bedeutung des Gesetzes für unsere spezielle Betrachtung können wir uns kurz fassen. Das Obereigentum und die daraus fliefsenden Ansprüche, Vorrechte und Befugnisse (insbesondere das Heimfallsrecht) wurden aufgehoben. Alle dem Lehen anhaftenden ständigen Leistungen bestanden unverändert fort unter Vorbehalt ihrer Ablösung nach den entsprechenden Gesetzen. Die Lehnsherrlichkeit des Landesherrn fiel ohne Entschädigung weg. Allen anderen Lehnsherren und Afterlehnsherren stand eine solche zu für die Aufgabe ihrer Rechte, die bei der Allodialerbfolge ein halb Prozent des Wertes, bei einer anderen Erbfolge 8—1 Prozent des Wertes betrug, je nachdem sich ein oder fünf und mehrere zur Erbfolge berechtigte Personen aufser dem im Besitz befindlichen Vasallen am Leben befanden. Von der Entschädigungssumme gehörte ein Drittel dem Ober-, zwei Drittel dem Afterlehnsherrn. War der Landesherr Lehnsherr oder Oberlehnsherr, so ging sein Anteil dem Verpflichteten zugute. Die Höhe der Entschädigungssumme richtete sich nach der Art des Lehns. Grundstücke und Gerechtigkeiten wurden taxiert, bei Geldlehen war sie die Summe des betreffenden Kapitals, bei Rentenlehen der zwanzigfache Betrag der jährlichen Rente. Von dem Reinwerte des Lehns wurde so viel gekürzt, als der Lehnsinhaber an hypothekarischen Schulden nach der Vorschrift des Lehnsmandates vom 5. Juni 1795 aufnehmen durfte. Von dem Rest wurde die Entschädigungssumme berechnet. Ausgenommen von der Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigentums blieben die auf Heimfall stehenden Mannlehen, Mann- und Weiberlehen, Sohn- und Tochterlehen. Auf dem Heimfall stand ein solches Lehen, wenn sich zur Zeit der Publikation des Gesetzes nur eine Person oder zwei Personen am Leben befanden, von denen die eine jedoch schon das 50. Lebensjahr überschritten hatte. Eine Ablösung konnte nur erfolgen durch Zahlung von 40 Prozent des Reinwertes, wenn das Lehen auf zwei Augen, von 30 Prozent, wenn es auf vier Augen stand.

§ 6. Sicherstellung der Kirchen und Schulen.

1851 war die Ablösungsgesetzgebung im wesentlichen beendet. Es galt nur noch, etwaige Ungleichheiten und Schroffheiten zu bessern. Zuerst mufste man die durch die Ablösung schwer ge-

troffenen Kirchen und Schulen unterstützen. Das Ablösungsgesetz vom 16. Februar 1849 hatte in § 2 alle die Fronen und Leistungen, die die Natur von Staats-, Polizei-, Kommunal-, Kirchen- und Schullasten hatten, für unablösbar erklärt. Um allen Zweifeln zu begegnen, hatte die Regierung in einer Verordnung vom 12. Juni 1849 bestimmt, dafs unter den nicht ablösbaren Kirchen- und Schullasten lediglich solche durch den Kirchen- und Schulzweck im allgemeinen bestimmte Abgaben und Leistungen zu verstehen seien, die, insofern sie nicht aus einem dazu vorhandenen Fonds gedeckt würden, aushilflich von den Gliedern der Kirchen- und Schulgemeinde sowie den Forensern nach einem gewissen Beitragsfufs gemeinschaftlich aufzubringen und zu leisten seien; dafs dagegegen alle Abgaben an Kirchen, Pfarreien, Schulen und andere Stiftungen ablösbar seien, welche nicht die Natur solcher Umlagen hätten, vielmehr in ständigen festbestimmten Beträgen dergestalt auf dem Grund und Boden hafteten, dafs sie mit demselben auf jeden Eigentümer übergingen. Von Bedeutung wurde dann das Gesetz über die Zehntablösung vom 6. August 1849.

Durch die Anwendung der beiden Gesetze vom 16. Februar und vom 6. August 1849 fanden sich die Geistlichen in ihrem Einkommen dermafsen geschädigt, dafs sie bald um Abhilfe baten. Abgesehen von dem fünfprozentigen Abzug der Holezinsen wurde bei Ablösung von Körnerfrüchten erstens nicht der volle Geldwert nach den Durchschnittspreisen den berechtigten Geistlichen und Lehrern als Rente berechnet, sondern nur drei Viertel, und da zweitens nicht der fünfundzwanzigfache, sondern nur der zwanzig fache Betrag dieser Rente das Ablösungskapital bildete, so erreichte dieses nur die Höhe von vier Fünfteln des Betrages, den es bei vier Prozent Verzinsung hatte. Die Berechtigten erlangten also nur drei Fünftel des Kapitals, dessen vierprozentige Zinsen der bisherigen Naturaleinnahme entsprechen mufsten. Eine Pfarrei der Ephorie Altenburg verlor auf diese Weise 150 rl. 9 ngr. 9 ₰ bei einem jährlichen Dienstertrag von 373 rl. 23 ngr. 9 ₰.

Ähnlich lagen die Verhältnisse bei einer Ablösung der Zehnten. Berechnet man die Verluste hier in der gleichen Weise, und zwar ohne Rücksicht auf die Gegenleistungen des Berechtigten an den Verpflichteten zu nehmen, so betrug der Verlust bei Halmfrüchten $^{7}/_{25}$ oder ungefähr $^{2}/_{7}$, bei den übrigen Zehntfrüchten $^{6}/_{25}$ oder ungefähr $^{1}/_{4}$. Die Staatsregierung erkannte diese Mifsstände an und arbei-

tete einen Entwurf aus, der für die Berechtigten wesentlich günstigere Berechtigungen enthielt. Unter Zustimmung der Landschaft erlangte er am 10. September 1851 [1]) Gesetzeskraft. Die Unterschiede den beiden früheren Gesetzen gegenüber sind die folgenden: Bei den Naturalabentrichtungen fand der Abzug von fünf Prozent überhaupt, nicht statt und von dem ermittelten Wert der Körnerfrüchte werden nur 15 Prozent statt früher 25 Prozent gekürzt [2]). Das Kapital betrug nicht mehr das Zwanzigfache, sondern das Fünfundzwanzigfache der jährlichen Ablösungsrente.

Obwohl das Gesetz vom 10. September 1851 die Lage der Berechtigten besserte, befriedigte es sie doch nicht; und so ordnete die Regierung eine Revision der Ablösungsgesetzgebung 1853 an. Am 3. September 1853 sistierte sie die Ablösungsgeschäfte. Immerhin waren schon mehr als 40 Ablösungen durch die Rezeſsbestätigungen beendet. Zugleich legte die Regierung einen neuen Entwurf vor, der den bestehenden Gesetzen diametral entgegengesetzt war. Während selbst das abändernde Gesetz vom 10. September 1851 mit der bestehenden Ablösungsgesetzgebung konform blieb, stellte der Entwurf das der ganzen Ablösung widersprechende Prinzip der Unablösbarkeit auf. Als Hauptgründe wurden Vermögensverluste wegen des im Sinken begriffenen Geldwertes und Zinsfuſses und wegen der Beschränkung des Berechtigten in der freien Benutzung der Ablösungskapitalien angeführt. Die Landschaft lehnte diesen Entwurf ab, weil er eine Änderung des Prinzips bedeutete, nachdem schon eine Reihe Ablösungen beendet waren und ferner die Unablösbarkeit der Lasten dem § 53 des Grundgesetzes widersprach. Die Landschaft ging aber positiv vor, indem sie die geistlichen und Schulstellen, die nachweisbar infolge der Ablösung Verluste erlitten hatten, aus Staatsmitteln entschädigen wollte. Noch im selben Jahre wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der jedoch erst am 19. Januar 1856 [3]) Gesetzes-

---

1) Gesetz, einige Abänderungen der Ablösungsgesetzgebung in bezug auf die den Kirchen, Pfarreien, Schulen und andern milden Stiftungen zuständigen ablösbaren Realberechtigungen betr. vom 10. Sept. 1851.

2) Der Entwurf hatte den Abzug von 25 % ganz gestrichen; da die Kammer ihn nicht annahm, so einigte man sich auf 15 %.

3) Patent, die Grundsätze, nach denen die den Kirchen, Schulen, Pfarreien und milden Stiftungen zugesicherte Entschädigung für dieselben bei Ablösung der Zehnten und der in § 2 [a] und [b] des Gesetzes vom 16. Fe-



kraft erlangte. Zur Vergütung der bei der Ablösung erlittenen Verluste zahlt die Staatskasse eine Ergänzungsrente. Sie besteht in einem Zuschufs zu der jährlichen Ablösungsrente und bildet sich folgendermafsen: Bei den abzulösenden Halmfrüchten [Gesetz vom 6. August 1849] ist der Geldwert der Körner nach amtlichen Durchschnittspreisen eines 14 jährigen Zeitraumes zu berechnen unter Ausscheidung der zwei teuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre. Die Naturalabentrichtungen des Gesetzes vom 16. Februar 1849 wurden, soweit sie in Halmfrüchten bestanden, nach den gleichen Durchschnittspreisen in eine jährliche Geldrente umgewandelt, ohne dafs der im Gesetz vom 10. September 1851 auf 15% festgestellte Abzug stattfand. Bei Holezinsen blieb der Abzug von 5% aufser Ansatz, wenn Schulstellen die Berechtigten waren, in allen übrigen Fällen wurden von dem ermittelten Leistungswert nur 2% gekürzt. Der Mehrbetrag, um den der eben berechnete jährliche Ablösungswert die den Berechtigten gewährte Ablösungsrente überstieg, bildete die jährliche Ergänzungsrente. Beide Teile können auf Ablösung der Ergänzungsrente durch Kapitalzahlung ihres 25 fachen Betrages antragen.

§ 7. Beendigung der Landeskulturgesetzgebung.

Die Ablösungsgesetzgebung war eine Landeskulturgesetzgebung. Diese wäre nicht vollständig gewesen, hätte man nicht die fortschreitende Zersplitterung des Grundbesitzes und die Zerschlagung geschlossener Güter gehindert. Gegen eine übergrofse Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes waren schon viele Gesetze und Verordnungen ergangen. Um den Grundbesitz genau festzustellen, begann Herzog Ernst II. Ende des 18. Jahrhunderts eine Landesvermessung und legte neue Urbare an. Alle Mafsnahmen waren nicht zureichend und durchgreifend, die Nachteile einer Bodenzersplitterung zu verhüten. Das Durcheinander der einzelnen Felder erschwerte ihre Bestellung und machte die Landleute voneinander abhängig. Die Zusammenlegung der vielen kleinen Grundstücke mufste erstrebt werden. Schon in den Propositionspunkten zum vierten Landtag war 1844 auf die Notwendigkeit

bruar 1849 aufgeführten Natural- und Geldabentrichtungen und Abgaben nach Mafsgabe der Ablösungsgesetzgebung übrig bleibenden Verluste aus Staatsmitteln zu gewähren ist, betr., vom 19. Januar 1856.

eines Gesetzes hingedeutet worden, da namentlich zahlreiche Hutungsablösungen nur durch Umtausch und Zusammenlegung einzelner Grundstücke beendet werden konnten, um die lästigen Übertriften zu vermeiden. Man verkannte auch nicht die Schwierigkeiten, „welche bald Anhänglichkeit an den alten Grundbesitz, bald Widerwille gegen Neuerungen, vielleicht auch Eigensinn, der das erkannte Bessere nicht zugestehen will, bald Furcht vor Übervorteilung und allzu grofse Kosten der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen in den Weg legen könnten“. Man kam über die Vorarbeiten nicht hinaus, erst im November 1855 ging der Landschaft ein Entwurf nebst Ausführungsverordnung zu. Neben der preufsischen und königlich sächsischen Gesetzgebung hatten auch die entsprechenden Gesetze für Weimar vom 25. August 1848 und für Gotha vom 5. November 1853 als Vorlage gedient. Während eine entfernte und zerstückelte Lage der Grundstücke in jeder Hinsicht die Bewirtschaftung erschwert und ihren Reinertrag schmälert, so entsteht durch die Zusammenlegung der Grundstücke, die die Grundstücke dem Wirtschaftshofe näherlegt, eine Ersparnis an Zeit und Arbeitskräften. Sie erleichtert die Beaufsichtigung der Arbeiter und gibt gröfsere Sicherheit vor Entwendungen. Dadurch, dafs alle Übertriften, Raine, unnötigen Wege wegfallen, wird kulturfähiges Ackerland gewonnen. Jeder Besitzer bekommt ungehinderten Zugang zu seinen Grundstücken und erhält dadurch volle Freiheit in der Bewirtschaftung. Um das nationalökonomische wie spezielle Interesse zu fördern, wurde ein gesetzlicher Zwang zur Zusammenlegung eingeführt. Wenn auch ein solcher Zwang zweifellos einen Eingriff in das Privateigentum bedeutete, so wurde der Zusammenlegung doch eine festere Stütze gegeben als durch blofse Vereinigung. Alle Beteiligten gewannen, indem sie günstiger gelegenes und zweckmäfsiger zu bestellendes Land erhielten, oft noch etwas mehr als sie dahingegeben hatten. Eine vorübergehende Anstrengung bestand nur darin, die eingetauschten Grundstücke in den wirtschaftlichen Stand zu setzen. Am 20. April 1857 erschien das Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken. Eine Zusammenlegung konnte auch gegen den Wunsch von Beteiligten erfolgen. Sie trat ein, wenn mindestens $^1/_3$ der Grundbesitzer einer Flur auf Zusammenlegung antrug. Zur Zusammenlegung wurden zwangsweise gezogen: Felder, Wiesen und Lehden; Holzboden nur, wenn er zwischen Feldern, Wiesen oder Lehden

lag, ferner Teiche, wenn sie unter $^1/_4$ Acker waren. Walzende Grundstücke unterlagen einem Zwange zum Umtausch, wenn es die Zusammenlegung eines geschlossenen Besitzes nötig machte. Die Zurücknahme eines bereits bei der Generalkommission eingereichten Antrages sowie der Rücktritt einzelner Provokanten von einem solchen Antrage war ohne Zustimmung aller Beteiligten nur bis zu dem von der Spezialkommission anberaumten ersten Termin gegen Erstattung der Kosten möglich. Bei der Zusammenlegung hatte jeder Teilhaber:

a) statt des von ihm abzutretenden Landes Grund und Boden von demselben Reinertrage und zwar in möglichster Nähe, Geschlossenheit und für die Bewirtschaftung günstiger Lage zu erhalten,

b) völlige Schadloshaltung im übrigen zu empfangen.

Die Grundstücke wurden zu Reinertragseinheiten abgeschätzt, jedes zu 1 gl. jährlichen Reinertrag gerechnet. Eine Entschädigung für minder vorteilhafte Lage (ungünstiger Boden, weite Entfernung) wurde in Reinertragseinheiten ausgeworfen und in Grund und Boden gegeben. Nur ausnahmsweise war Geldentschädigung zulässig bei ungünstiger, örtlicher Lage, auch durfte sie wider Willen des Beteiligten nicht 3% der ganzen Abfindung übersteigen.

Am gleichen Tage wie das Gesetz erschien auch die Ausführungsverordnung dazu. Der Antrag auf Zusammenlegung erfolgt bei der Generalkommission, die ihn nach seiner Annahme einer Spezialkommission überweist. Diese beraumt einen Termin an Ort und Stelle an, zu dem aufser den Provokanten sämtliche Provokaten hinzugezogen werden, und an dem etwaige Hindernisse, die durch gütliche Vereinbarung nicht zu beheben sind, festgestellt werden. Darauf wird eine Vermessung der zusammenzulegenden Grundstücke vorgenommen, deren Resultate die Generalkommission nachprüft. Nach der Parzellenvermessung wird die Bonitätsklasse für die einzelnen Grundstücke festgestellt. Nach beendeter Klassifikation schreitet der ökonomische Spezialkommissar zur speziellen Bonitierungsaufnahme. Bei dieser wird lediglich der wesentliche und bleibende Gemeinwert berücksichtigt, den das einzuschätzende Grundstück seiner natürlichen Bodenbeschaffenheit und seinem gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustande nach jedem Besitzer bei gehöriger wirtschaftlicher Benutzung stellt. Nachdem diese Bonitätsabschnitte auf der Bonitierungskarte eingetragen sind, kann jeder

Beteiligte innerhalb 10 Tagen seine Beschwerden anbringen. Sobald die Vermessungs- und Bonitierungsresultate feststehen, geht die Spezialkommission zu den Verhandlungen über:

1. über die Feststellung der Reinertragseinheiten für die einzelnen Ortsbonitätsklassen und das Sollhaben der einzelnen Interessenten,

2. über die Anlegung von neuen Wegen und Gräben,

3. über die Planlage.

Die wichtigste Aufgabe ist die Entwerfung der Planlage. Es ist darauf zu achten, dafs jedem für die in die Zusammenlegung gegebene Grundstücksgattung ein Plan in möglichst wirtschaftlicher Lage angewiesen wird. Wenn die Planlage entworfen ist, so haben die Beteiligten in einem Termin an Ort und Stelle ihre Einwände zu erheben. Werden keine Einwände gemacht, die eine Revision herbeiführen, so wird der Plan nach eingebrachter Ernte an die neuen Besitzer übergeben. Wenn die Generalkommission den Zusammenlegungsplan genehmigt hat, wird der Rezefs verfafst, der das Ablösungsverfahren beendet.

In einem kräftigen Stande ländlicher Grundbesitzer liegt eins der wesentlichsten und wirksamsten Elemente für eine gedeihliche und organische Ausbildung des Staatslebens. Kräftige Grundbesitzer sind nur da vorhanden, wo eine gewisse Stetigkeit des Besitzes herrscht. Wenn sie auch für den Ostkreis des Herzogtums zutraf, so doch nicht für den Westkreis, wo die Güterzerschlagung immer gröfsere Fortschritte machte, obwohl die Gesetzgebung seit ältester Zeit die Dismembrationsbefugnis beschränkte. Durch das Mandat über die Zerschlagung der Anspann-, Hand- und Gärtnergüter vom 6. Juni 1828 wurden die Vorschriften der Landesordnungen von 1589 und 1705 erneuert, zugleich wurde aber eine Vereinzelung der Güter unter $^1/_3$ Acker unbedingt verboten. Mit der Zerschlagung der Güter befafsten sich auch die Regierungsbekanntmachungen vom 28. Oktober 1847 und 16. Juni 1851. Mit dem neuen Gesetze, das die Regierung seit 1855 plante, wollte sie die bisherigen Bahnen nicht verlassen, sondern nur die bestehenden Bestimmungen zusammenfassen und in Einklang mit der neueren Gesetzgebung bringen. Der Ostkreis enthielt neben grofsen Besitzungen eine Reihe, wenn auch nicht übergrofser, so doch wertvoller bäuerlicher Güter, die bis 100 Acker grofs waren und sich ständig in der Familie forterbten. Lediges Eigentum und zerstückelter Besitz waren seltene Ausnahmen. Ganz anders lagen die Verhältnisse

des Westkreises, in dem die Zerstückelung ihre höchste Ausdehnung erreicht hatte. Eine einzige Dorfflur enthielt beispielsweise nicht weniger als 6000 Parzellen.

Am 9. April 1858 [1]) kam es zu dem Gesetz über die Güter und Grundstückszerschlagungen, das bis heute in Gültigkeit ist. Danach gehören zu geschlossenen Güterkomplexen alle Wohnsitze, mit denen liegende Gründe von mehr als fünf Ackern in Zubehörungseigenschaft verbunden sind; ferner inländische Rittergüter von mehr als fünf Ackern, die zu ausländischen Rittergütern gehörigen inländischen Grundstücke und schliefslich die sogenannten ledigen Hufen von mehr als fünf Ackern. Die Landesregierung genehmigt eine Zerschlagung nicht, wenn das Gut eine wesentliche Veränderung seiner Bewirtschaftungsweise erleidet, z. B. aus einem Anspanngut ein Handgut wird. Die Aufteilung eines in einer ländlichen Flur gelegenen Grundstücks in Parzellen von weniger als $^1/_2$ Acker Flächeninhalt ist, selbst wenn das Grundstück walzend ist, unzulässig. Zu diesen Bestimmungen machte sich das Ergänzungsgesetz vom 16. Dezember 1867 nötig. Um die Ansiedlung auf dem platten Lande zu erleichtern, wurde eine Abtrennung vom Gutskomplex ohne Genehmigung des Ministeriums gestattet, wenn das abgetrennte Stück zu einem Bauplatze dienen sollte.

Schliefslich bleibt nur noch die Frage übrig, welchen Einflufs die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts ausgeübt hat [2]). Ihre Beantwortung würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen und mufs daher ausgeschlossen bleiben.

Die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat dem Bauer die Freiheit seines Eigentums und seiner Person wiedergegeben. Diese Freiheit wird er wohl benutzen können. An der Tüchtigkeit, die er früher gezeigt hat, und die ihn manche schlimme Zeit hat überwinden lassen, wird es ihm auch in unserer Zeit nicht fehlen.

---

1) Vgl. Conrads Jahrb. für Nationalök. u. Stat., 3. Folge, Bd. VIII, S. 72.

2) Vgl. Hildebrand, Statistik Thüringens, Bd. II, S. 48, 56. Die Zahlen reichen nur bis 1869. Die amtlichen statistischen Mitteilungen des Herzogtums Sachsen-Altenburg geben keine Angaben über den Erfolg der Ablösungsgesetzgebung; vgl. auch Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke 1886 und Hecht, Der europäische Bodenkredit, Leipzig 1900, Bd. I, S. 229/37.



Vita.

Ich, Otto Hermann Brandt, wurde am 4. April 1883 in Dresden geboren und in der evangelisch-lutherischen Konfession erzogen. Von Ostern 1889 an besuchte ich die V. Bürgerschule zu Dresden-Neustadt. Ostern 1893 wurde ich in die Dreikönigschule (Realgymnasium) aufgenommen, die ich Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife verliefs. Hierauf bezog ich die Universität Leipzig, um mich historischen und germanistischen Studien zu widmen. Vorlesungen hörte ich bei den Herren Professoren und Privatdozenten: Biermann, Birch-Hirschfeld, Bücher, Duchesne, Gardthausen, Heinze, Hirt, Holz, Kärst, Kirn, Köster, Kötzschke, Lamprecht, Prüfer, Schreiber, Schulz, Seeliger, Sievers, Volkelt, Wachsmuth (†), Witkowski und Wundt. Ich beteiligte mich ferner an den Seminaren bzw. Übungen der Herren Professoren: v. Bahder, Birch-Hirschfeld, Brandenburg, Bücher, Holz, Köster, Kötzschke, Lamprecht, Seeliger, Sievers und Witkowski. Schliefslich nahm ich teil an den neusprachlichen Übungen der Herren Lektoren: Blondeaux, Lake und Westlake.

Es liegt mir an dieser Stelle die angenehme Pflicht ob, allen denen, die mich bei Abfassung der vorliegenden Arbeit unterstützt haben, zu danken. Dank schulde ich vor allem Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. phil. et LL. D. Lamprecht für das Interesse, das er dem Fortschreiten der Arbeit entgegenbrachte. Durch das aufserordentliche Entgegenkommen des hohen Herzoglichen Staatsministeriums zu Altenburg wurde es mir ferner ermöglicht, die Schätze des Herzoglichen Regierungsarchivs nicht nur in Altenburg, sondern auch in den Räumen des Kgl. Historischen Instituts an der Universität Leipzig benutzen zu dürfen. Dank schulde ich auch Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. phil. Kluge, der mir die

längere Benutzung von Drucksachen aus der Herzoglichen Landes bibliothek zu Altenburg gestattete. Ingleichen sind die Beamte der Herzoglichen Archivverwaltung in liebenswürdigster Weis stets meinen Wünschen nachgekommen.

Die gesamte Arbeit wird als 4. Heft des 3. Bandes der „Ge schichtlichen Untersuchungen", von Karl Lamprecht herausgegeben erscheinen.

